Repertorium

der

älteren und neuesten Gesetze

über die

Kirchen- und Geistlichen-Angelegenheiten

im

Königreiche Bayern,

und

der hierauf bezüglichen königlichen allerhöchsten, und Provinzial-Verordnungen;

von

Georg Friedrich Kramer,

Königl. Registraturs-Funktionär bey der Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern.

In drey Abtheilungen oder Bänden.

Zweyter Band.

Augsburg 1833.

Im Verlag der J. A. Schlosser'schen Buch- und Kunst-Handlung.

Inhalt.

	Seite
Anbethung, ewige und das Erndte=Fest . . .	1
Auswanderung temporäre ad curam extra patriam .	3
Baufälle bey den Pfarrhöfen und Benefizial=Häuser.	4
— Zeugnisse hierüber	9
Bauschillinge der Pfarrer und Benefiziaten . . .	13
Bauliche Erhaltung der Pfarrhöfe und Benefizial=Häuser.	14
Beerdigung unehelicher Kinder	16
— der Selbstmörder	17
Beerdigungs=Vorschriften für geistliche Behörden . .	18
Beförderung der Benefiziaten zum Pfarramte . .	19
Beicht und Kommunion der Kinder	21
Bischöfe, Rang und Titel derselben	22
Brandassekuranz, Beytritt der Pfarrer und Benefiziaten.	24
Christmette die Haltung derselben	25
Concordat mit Seiner päbstlichen Heiligkeit . .	26
— den Vollzug desselben	42
Concurrenzen der Gottes=Häuser durch s. g. dona gratuita.	44
Cancurs der Pfarramts=Candidaten.	46
— der Predigtamts=Candidaten	57
Congrua der geistlichen, Streitsache	68
Correspondenz der Kreis=Kommissariate mit den bischöflichen Behörden	69
Dekanats=Wahlen der Rural=Kapitel	70
— Stellen, Besetzung derselben	74
Ehe=Dispensen, Erholung am päbstlichen Stuhle . .	75
— — von den Aufgebothen bey Verehelichungen .	78

Seite
Emeriten-Häuser, deren Errichtung 81
Empfang der für Firmung und Priesterweihe ertheilenden Bischöfe. 91
Erbfolge in den Verlassenschaften der bambergischen Geistlichkeit. 92
Epistola encyclica papalis, wegen der St. Paulus-Kirche in Rom 94
Ewiges Licht, Unterhaltung desselben 95
Exmendikanten, deren Zulassung auf erledigte Pfarreyen . 97
Fassionen über den Ertrag der sämmtlichen katholischen Pfründen 98
Feyertage, abgewürdigte 170
Franziskaner- und Kapuziner-Klöster, Eigenthums-Erwerbs-Fähigkeit . . . . e 185
Fronleichnams-Prozessionen auf dem Lande . . . 188
Gebühren der bischöflich Abgeordneten bey geistlichen Verlassenschaften 192
Gefälle- und Zahlungs-Rückstände 192
Gehalt der Hilfs-Priester bey organisirten Kloster-Pfarreyen. 203
Gehalts-Zulagen der Hilfs-Priester 206
Gehälter für Pfarr-Vikarien 215
Geistliche Gewalt, Verhältnisse derselben . . . 216
— deren Vernehmung in Criminal-Fällen . . 221
— die sich als Hofmeister der Privat-Erziehung widmen 222
— im Rheinkreise, deren Verhältnisse . . . 224
Gelübde der Nonnen 224
Geschäfts-Abtheilung bey den bischöflichen Stellen . . 226
Glocken-Geläute 229
Gottesdienste für Verstorbene, Mißbräuche bey denselben. 231
Grabvorstellumg in der Charwoche 232
Hilfs-Priester der organisirten ehemaligen Kloster-Pfarreyen. 233
Jahrtage in den ehemaligen Kloster-Pfarrkirchen . . 234
Jahrtags-Gebühren der organisirten Kloster-Pfarreyen . 235
Jahrtags-Stiftungen, canonische Confirmation derselben . 236

	Seite
Installation auf die Pfarreyen	237
Installations-Gebühren der katholischen Geistlichkeit . .	240
Intercalar-Früchte bey erledigten Kirchen-Pfründen .	241
— Gefälle der Pfarreyen	272
Investitur-Brief, dessen Erholung	272
Kirchen-Gesang deutsches, den Gebrauch desselben . .	275
Kirchen-Gebeth für die Königliche Familie . . .	276
— Jubiläum	277
Kirchweih-Feyer	278
Klöster, ausländische, den Eintritt in dieselben . .	283
Kopulationen auf dem Lande	283
Kreuz- und Bittgänge	285
Meß-Stipendien, deren Versendung in das Ausland. .	292
Namen-Ertheilung bey Taufen	293
Obsignatur bey Kloster-Geistlichen	294
Opfergänge bey dem pfarrlichen Gottesdienste . .	295
Paramenten- und Kirchen-Gegenstände . . .	296
Patronatsrechte auf einfache Benefizien. . . .	298
Patrozinien und Kirchweih-Feste	299
Pfarrey- und Benefizien Erledigung	301
Pfarrstellen, das Verbitten derselben	309
Pfründen-Verleihung	311
Präsentations-Recht der Gemeinden und Stiftungen .	313
— — — geistlichen Körperschaften .	314
— — — Gemeinden	315
— Befugnisse der Pfarrer . . .	319
— — — Privaten . . .	319
Predigten in Feld-Kapellen	320
Prozessionen, Rang-Streitigkeiten bey denselben . .	321
Religiosen- und sittlichen Zustand	322
Religions-Veränderung, Verlurst der Sustentation .	323
Sammlungen der Pfarrer	324
Schauerfreytag, Verlegung des Bittgangs an demselben .	325
Seminar, georgianisches	325

	Seite
Siegel für die Dekanate und Pfarreyen . . .	339
Stol-Gebühren bey Militär-Begräbnissen . . .	341
Taufen, Verehelichungen und Begräbnissen, Mißbräuche.	342
Testaments-Bestätigung bey Vermächtnissen der Geistlichen.	348
Testamente und Erbschaften der Geistlichen . . .	349
Testaments-Exekution bey Sterbfällen der Geistlichen .	350
Theologen, die im Auslande studieren und dort die Weihen erhalten	351
Tischtitel Verleihung	352
— Bezüge und Pensionen aus dem Emeriten-Fonde	357
Tischtitulanten der Privat-Patronen	358
Trauergeläute bey Gutsbesitzern als Kirchen-Patronen .	362
Verhältnisse hinsichtlich der Fertigung von Urkunden . .	362
Verlassenschaft der Geistlichen	364
Versetzungsgesuche der Pfarrer	373
Wetterläuten	374
Wundergeschichten, deren Verkündung	377
Zehent-Verstiftungen	377
— -Fixirung	379
Zeugnisse für Pfarrer und Benefiziatien . . .	387
Zeugenschaft der Geistlichen	386

Zweite Abtheilung.

Verordnungen über Katholische Kirchen- und Geistliche Angelegenheiten.

A.

Anbethung ewige, und das Erndte-Fest.

Reggs. Blatt der Provinz Schwaben 1803. Stück 1. S. 11.

In vielen katholischen Pfarrkirchen der churpfalz bayerischen Provinz Schwaben, sind gewisse feyerliche Beth-Tage eingeführt, welche gewöhnlich unter dem Namen der ewigen Anbethung bekannt sind. Die Kirche wird bey dieser Feyerlichkeit um Mitternacht geöffnet, und der Gottesdienst unter abwechselnden Bethstunden bis zur folgenden Mitternacht ununterbrochen fortgesetzt.

Indessen ist der reine Eifer, welcher den Geist dieser Andacht in ihrer ersten Stiftung belebte, längst erlo-

schen, und man hat nur zu oft die traurige Erfahrung gemacht, daß diese nächtliche Stunden, welche blos zu christlichen Religions-Uebungen, und zur gemeinschaftlichen Erbauung bestimmt sind, von dem größten Theile des Volkes, zu ärgerlichen Ausschweifungen und Unordnungen mißbraucht zu werden pflegen.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht verordnen daher hiemit gnädigst:

1) Daß die unter dem Namen der ewigen Anbethung bisher gewöhnlichen Feyerlichkeiten völlig aufhören sollen.

2) Statt dieser Bethtage soll künftig in allen Pfarr-Kirchen der Kurpfalzbayerischen Provinz Schwaben zweimal im Jahre, und zwar am zweyten Sonntage nach Pfingsten, und am vierten Sonntage im Oktober ein zwölfstündiges Gebeth von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr gehalten werden.

3) Das Erndtefest soll am ersten Sonntage im Oktober in allen Pfarrkirchen gleichförmig und mit dankbarer Ehrfurcht gefeyert werden.

4) Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht erwarten von allen Pfarrern, Predigern und Seelsorgern, daß sie ihre Gemeinden vorzüglich an diesen Tagen über den Geist der wahren christlichen Andacht belehren, und durch eigenes Beyspiel erbauen werden.

5) Sämmtlichen Landgerichten, Pflege-Aemtern, Magistraten, Städten und Märkten wird hiemit aufgetragen, die nöthigen Einleitungen zu Vollziehung dieser höchsten Verordnung zu treffen.

Ulm den 30. November 1803.

Aus-

Auswanderung temporäre ad curam extra patriam.

Reggs. Blatt 1809. Stück 6. Seite 120.

Auf die Vorstellung des Priesters N. vom 24. v. M. und dessen Anfrage: ob ihm die Zeit des Aufenthalts in cura extra patriam der einst pro concursu nicht etwa zum Nachtheile gereichen würde? — beschließen Wir, in Erwägung, daß Priester N. die Auswanderung nur aus Mangel einer Gelegenheit zur Anstellung im Inlande und auf unbestimmte Zeit nachgesucht hat, — und in Erwägung Unserer Entschließung vom 13 Aug. v. J.:

1) dem Priester N. soll erlaubt seyn, die im Auslande der Seelsorge gewidmeten Jahre mit in die Normalzahl der den Pfarr-Konkurs-Kandidaten vorgeschriebenen Seelsorge-Jahre einrechnen zu dürfen, so ferne er hierüber entsprechende Zeugnisse der ausländischen Ordinariate, unter welchem er die Seelsorge ausüben wird, in legaler Form beybringt;

2) nach seiner Rückkehr in Unsere Staaten wenigstens ein Jahr noch die Seelsorge im Vaterlande ausübt, und

3) hierüber, so wie im Allgemeinen, das zur Zulassung bey dem Konkurse erforderliche Zeugniß seines inländischen Diözesan-Bischofs vorlegen wird;

4) diese Bewilligung soll nur so lange von Kraft seyn, als im Inlande besonders in der Diözes, kein Mangel an Seelsorgern entsteht, und so lange der Priesterr N. zu einer Anstellung in seinem Vaterlande nicht einberufen wird;

5) zu diesem Ende soll er in dem Diözesan-Status, mit Anführung der landesherrlichen und

Ordinariats-Bewilligung, als auf unbestimmte Zeit ausgewandert, vorgetragen werden;

6) diese Vorschriften sollen in vorkommenden ähnlichen Fällen zur Richtschnur dienen.

München den 9. Jänner 1809.

B.

Baufälle bey den Pfarrhöfen und Benefizial-Häusern.

Reggs. Blatt 1811. Stück 45. Seite 873.

Wir haben aus mannichfachen in Ansehung der Wiederherstellung der katholischen Pfarr- und Benefizial-Gebäuden vorgekommenen Anlässen die Ueberzeugung geschöpft, daß die großen kostspieligen Haupt-Baufälle bey denselben daher rühren, daß die Pfarrer und Benefiziaten, so weit ihnen die bauliche Unterhaltung dieser Gebäude obliegt, sich dieser Pflicht so häufig auf verschiedene Weise zu entziehen suchen, und die Wendung kleiner Baufälle, und die Führung der von Zeit zu Zeit sich ergebenden Reparaturen vernachläßigen, wodurch nach und nach große Bau-Gebrechen überhandnehmen, und sowohl den Pfarrfonds, als den Bau-Konkurrenzpflichtigen um so lästiger fallen, je häufiger sie eintreten, und nicht selten die Aufbringung der Mittel zu ihrer Deckung sehr erschweren.

Wir verodnen daher wie folgt:

1) Die Pfarrer und Benefiziaten, denen die Unterhaltung der Pfarr- und Benefizial-Gebäude oblieget, sollen angehalten werden, den guten baulichen Zustand derselben zu erhalten, und zu diesem Ende die sich ergebenden

benden Baufälle auf der Stelle, und von Jahr zu Jahr zu wenden;

2) Pfarrer und Benefiziaten, welche absichtlich, oder aus offenbarer Nachläßigkeit die Wendung der Baufälle unterlassen, und dadurch die Nothwendigkeit eines Haupt-Baues oder einer Haupt-Baureparatur veranlassen, haften zunächst für die Bestreitung des erfoderlichen Aufwandes; und damit sie nicht durch Verlassung ihrer Stelle sich der dießfallsigen Pflicht entziehen können, so sollen dergleichen fahrläßige Pfarrer nicht auf andere Pfründen befördert werden, bis sie sich ihrer Verbindlichkeit in Ansehung der Baureparaturen gehörig entlediget haben werden.

3) Haben andere physische oder moralische Personen die gänzliche Last der baulichen Unterhaltung der Pfarr-Höfe und Benefizial-Häuser, so sollen die Erstern ebenfalls, wenn Baugebrechen sich zeigen, an die Baufälle-Wendung fleißig erinnert, und die Letztern dazu angehalten werden.

4) Die Landrichter, und die betreffenden Patrimonial-Gerichts-Beamten haben in ihren Bezirken, wenn sie ihre Geschäfte in die Pfarrorte führen, den baulichen Zustand der Pfarr- und Benefizial-Gebäude zu beobachten, und wenn sie Mängel entdecken, die Pfarrer und Benefiziaten ohne weiters zu deren Reparatur anzuweisen, und bey weiterm Saumsal nach Verfluß des ihnen hinfür anzuberaumenden Termins, oder auch nach Befund der Umstände schon sogleich anfänglich an die betreffenden General-Kreis-Kommissariate zur weitern geeigneten Verfügung Bericht zu erstatten. Zeugen sich

Haupt-

Haupt-Baufälle, so haben sie gleichfalls zu deren Wendung das Geeignete sogleich gehörig zu veranlassen.

In den Städten haben die Polizey-Direktoren und Kommissäre gleiches zu beobachten.

Auch die Stiftungs-Administratoren haben bey ihren in Amts-Geschäften treffenden Reisen die Pfarr- und Benefizial-Häuser zu besichtigen, und die entdeckten Baufälle den betreffenden Landgerichten zur weitern Verfügung zu notifiziren, oder da wo die bauliche Unterhaltung aus dem Stiftungs-Vermögen bestritten werden muß, wegen schleuniger Wendung der Baufälle das Geeignete selbst einzuleiten.

Den Kreis- und Landbau-Inspektoren machen Wir es zur Pflicht, ebenfalls auf ihren Geschäfts-Reisen Einsicht von dem baulichen Zustande der Pfarr- und Benefizial-Gebäude zu nehmen, und die bemerkten Baugebrechen der betreffenden Polizey-Behörde, oder in dem so eben angeführten Falle der Unterhalts-Verbindlichkeit aus den Stiftungs-Mitteln, der einschlägigen Stiftungs-Administration zur Abstellung anzuzeigen.

Die General-Kreis-Kommissäre haben auf ihren Visitations-Reisen im Allgemeinen aufmerksam zu seyn, ob die Unter-Behörden ihre dießfallsigen Pflichten erfüllen.

5) Bey dem Abgange der Pfarrer oder Benefiziaten von ihren Pfründen durch Todfall oder Abzug, sollen gehörige Baufall-Schätzungen vorgenommen werden. Die Erfahrung lehrt, wie sehr in vielen Fällen die zwischen den abgegangenen Pfarrern oder Benefiziaten, und deren Nachfolgern getroffenen Vergleiche, und Abfindungen wegen der Baufälle zum Nachtheile der Pfar-

reyen und Benefizien gereichten. Es dürfen daher künftig dergleichen Vergleiche oder Abfindungen wegen Entrichtung und Bestreitung oder Uebernahme der Baufälle bey solchen Pfründen ohne hinreichende Sicherstellung für die richtige vollständige Wendung der Baufälle nicht statt haben, sondern diese sollen jederzeit nach der geschehenen Einschätzung, mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Ansehung der Baupflichtigkeit, aus dem Rücklasse des mit Tod Abgegangenen, oder aus dem Vermögen des Abziehenden bestritten werden.

An der Verlassenschaft darf unter keinem Vorwande Etwas verabfolgt werden, bis der Gegenstand der Baufälle berichtiget, deren Wendung gehörig bestritten, oder die zu diesem Ende erfoderliche und vollkommen hinreichende Summe gerichtlich deponirt seyn wird.

6) Indem Wir diese Vorschriften zur genauen Erfüllung der den Pfarrern und Benefiziaten obliegenden Verbindlichkeit rücksichtlich der baulichen Unterhaltung ihrer Gebäude hiemit ertheilen, und durch das Regierungs-Blatt bekannt machen lassen, fügen Wir noch ausdrücklich bey, daß dadurch die in Folge bestehender Verordnungen und Verträge oder Observanz gegebenen prinzipal- oder subsidiarische Hauptpflichtigkeit, oder Konkurrenz-Verbindlichkeit anderer physischer und moralischer Personen, und insbesondere der Kondezimatoren weder einer Abänderung, noch einer Beschränkung unterliege.

Wir sehen Uns vielmehr zu den in solcher Art Bau- und Konkurrenz-Pflichtigen, daß sie ihre Verbindlichkeit um so bereitwilliger erfüllen werden, je mehr sie in Unserer Sorgfalt zur Verhütung und Verminderung der

großen

großen und Hauptbaufälle zugleich die schonenden Rücksichten für ihr eigenes Interesse erkennen werden.

München den 8. July 1811.

Baufälle an den Pfarr- und Benefizial-Gebäuden.

Reggs. Blatt 1811. Stück 79. Seite 1818.

In der General-Verordnung vom 8. July l. J. im Betreff der Baufälle bey den Pfarrhöfen und Benefizial-Häusern (Reggs. Bl. S. 873) ist §. 2. die Bestimmung ausgesprochen:

„Pfarrer und Benefiziaten, welche absichtlich, oder aus offenbarer Nachläßigkeit die Wendung der Baufälle (so weit ihnen nemlich diese obliegt) unterlassen, und dadurch die Nothwendigkeit eines Hauptbaues, oder einer Haupt-Reparatur veranlassen, haften zunächst für die Bestreitung des erfoderlichen Aufwandes, und damit sie nicht durch Verlassung ihrer Stellen sich der diesfallsigen Pflicht entziehen können, so sollen dergleichen fahrlässige Pfarrer nicht auf andere Pfründen befördert werden, bis sie sich ihrer Verbindlichkeit in Ansehung der Bau-Reparaturen gehörig entledigt haben werden."

Damit nun diese Vorschriften desto genauer in Vollzug gesetzt werden, so wird hiemit als allgemeines Requisit für die Beförderungs- und Versetzungs-Gesuche solcher präbendirten Geistlichen verordnet, daß sie in ihren diesfallsigen Vorstellungen durch Zeugnisse der einschlägigen Polizey-Behörden über die ihrer Seits geschehene Erfüllung ihrer Verbindlichkeit, in Ansehung der Unterhaltung ihrer Gebäude, so weit sie ihnen obliegt, sich gehörig auszuweisen haben.

Die

Die Landgerichte oder sonstigen Polizey=Behörden haben daher in den, den Pfarrern und Benefiziaten zu dem Behufe ihrer Beförderungs=Gesuche auszustellenden Zeugnissen über diesen Umstand ausdrücklich ihre Erklärung abzugeben, und sofern sich diese Geistlichen eine Nachlässigkeit rücksichtlich der Unterhaltung der Gebäude zu Schulden kommen lassen, dieses ausdrücklich und umständlich zu bemerken.

Dieselben haben hiebey um so strengere Gewissenhaftigkeit zu beobachten, als sie für den Inhalt solcher Zeugnisse verantwortlich bleiben. Dergleichen Zeugnisse sollen verschlossen mit den Vorstellungen übergeben werden.

Die königl. General=Kommissariate haben in ihren Personal=Begutachtungen über die Besetzung der geistlichen Pfründen, und bey der Vorlage einzelner Gesuche diesen Umstand jederzeit in Erwägung zu ziehen, und wenn die erfoderliche Aufklärung darüber mangelt, dieselbe sogleich nachholen zu lassen, um in den zu erstattenden Berichten diesfalls bestimmte Erinnerung abgeben zu können.

Diese Vorschriften sollen mit dem Eintritte der zweyten Hälfte des gegenwärtigen Etats=Jahres, d. i. vom letzten März des künftigen Kalender=Jahres an, allenthalben gleichförmig beobachtet werden.

München den 9. Dezember 1811.

Baufälle der Pfarr= und Benefizial=Gebäude, Zeugnisse hierüber.

Reggs. Blatt 1812. Stück 45. Seite 1434.

In der Verordnung vom 9. Dezb. v. J., im Betreff der baulichen Unterhaltung der Pfarr= und Benefizial=

Gebäude

Gebäude (Reggs. Bl. St. 79. S. 1818) ist als allgemeines Requisit für die Beförderungs- und Versetzungs-Gesuche der mit Pfarreyen und Benefizien versehenen Geistlichen vorgeschrieben, daß sie in ihren diesfallsigen Vorstellungen durch Zeugnisse der einschlägigen Polizey-Behörden über die ihrer Seits geschehene Erfüllung ihrer Verbindlichkeit, in Ansehung der Unterhaltung ihrer Gebäude, so weit sie ihnen obliegt, sich gehörig auszuweisen haben, und daher den Landgerichten oder sonstigen Polizey-Behörden aufgetragen, in den, den Pfarrern und Benefiziaten zu dem Behufe ihrer Beförderungs-Gesuche auszustellenden Zeugnissen, welche mit den Vorstellungen verschlossen übergeben werden sollen, über diesen Umstand ausdrücklich ihre Erklärung abzugeben, und so ferne sich diese Geistlichen eine Nachlässigkeit rücksichtlich der Unterhaltung der Gebäude zu Schulden kommen lassen, dieses ausdrücklich und umständlich zu bemerken.

Dieser klaren Vorschriften ungeachtet hat man wahrgenommen, daß bisher fast den meisten Bewerbern um andere Stellen diese Zeugnisse fehlten, daß theils viele Pfarrer selbst unterließen, seit dem Zeitpunkte von welchem an die erwähnte Verordnung in Wirksamkeit getreten ist, neuere Zeugnisse im Bezuge auf diesen Punkt beyzubringen, theils aber, und hauptsächlich die Landgerichte, obschon sie seitdem den Pfarrern Zeugnisse zur Unterstützung ihrer Beförderungs-Gesuche ausgestellt haben, doch in denselben den Gegenstand der baulichen Unterhaltung der Pfarr-Gebäude ganz mit Stillschweigen umgiengen, und daß sogar Beispiele über die Verweigerung solcher Zeugnisse vorgekommen seyen.

Hieraus

Hieraus müßte nun die Folge entstehen, daß manches Gesuch, bey übrigens nicht ungünstigen Qualifikations-Verhältnissen der Kompetenten, ganz unberücksichtigt bleiben, und daß mancher, in letzterer Beziehung selbst übergangen werden müßte, weil ihm die betreffenden Requisiten mangeln.

Es werden daher nicht nur die in besagter Weise präbendirten Geistlichen wiederholt aufmerksam gemacht, das in solcher Art verordnete Requisit sich gehörig zu verschaffen, ausserdem sie sich die Schuld selbst beimessen müssen, wenn ihre Gesuche nicht berücksichtiget werden; sondern auch die königl. Landgerichte, und sonstigen betreffenden Polizey-Behörden wiederholt angewiesen, so oft sie in den Fall kommen, Zeugnisse für die Pfarrer oder Benefiziaten, im Bezuge auf deren Beförderungs-Gesuche auszustellen, jedesmal über den Umstand wegen der Erfüllung der Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gebäude nach den gegebenen Vorschriften sich gehörig zu äußern.

Beamte, welche dieses unterlassen, sollen nach Umständen in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen werden.

Zugleich werden die königl. General-Kommissariate wiederholt erinnert, künftig bey vorkommenden Gesuchen dieser Art jedesmal, so bald sie bey deren Eintreffen den Mangel dieses Requisites bemerken, dasselbe sogleich schleunigst ergänzen zu lassen, und dergleichen unvollständige Gegenstände der allerhöchsten Stelle nicht mehr zur Vorlage zu bringen, ohne jedoch dadurch die Erstattung der Hauptberichte über die Wiederbesetzung erledigter Stellen über den verordneten Termin aufhalten zu lassen.

München den 1. August 1812.

Bauwesen,

Bauwesen, das quantum congruae parochialis bey demselben.

Der Landtags-Abschied vom 29. Dezb. 1831 enthält sub. Ziffer III. §. 46. folgende Bestimmung:

„Die von Uns unterm 1. Octb. 1830 erlassene Ent-„schließung hinsichtlich der Concurrenz-Verbindlichkeit zu „Kirchen- und Pfarrhof-Bauten spricht mit aller Deutlichkeit „aus, daß die Verhandlung und Entscheidung der über „solche Verbindlichkeiten entstehenden privatrechtlichen Strei-„tigkeiten dem verfassungsmäßigen Wirkungs-„Kreise der ordentlichen Gerichte unter keinem „Vorwande entzogen werden soll.

„Den Gerichten bleibt in solchen Fällen überlassen, „auf Anrufen der Betheiligten nach Maaßgabe der beste-„henden Gesetze Provisorien anzuordnen.

„Eben diese Gesetze haben bereits darüber, ob gegen „Provisorien die Berufung mit suspensiver Wirkung „ergriffen werden könne, auf das Bestimmteste ent-„schieden. Es ist daher in allen diesen Beziehungen dem „in dem Gesammt-Beschlusse über das Finanz-Gesetz vor-„gelegten Antrage der Stände längst entsprochen.

b) „Wir erklären dem weitern Antrage der Stände ge-„mäß, daß auch bey der Frage über die Concurrenz-„Verbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhof-Bauten „die Congrua eines Pfarrers zu 600 fl. und jene „eines Benefiziaten zu 400 fl. angenommen werden soll.

c) „Die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten über die „Ausdehnung der den Pfründe-Besitzern hinsichtlich „der Ertrags-Ueberschüsse obliegenden Concurrenz-Pflicht

„soll

„soll in jedem einzelnen Falle den **ordentlichen** „**Gerichten** überlassen bleiben.

Da hiedurch alle jene Baupflichts=Streite, welche lediglich in dem frühern Mangel einer gesetzlichen Bestimmung über das quantum Congruae ihre Veranlassung haben, gehoben sind, so werden sämmtliche Districts=Polizey=Behörden anmit beauftragt, die Baupflichts=Instruktionen, bey welchen zur Zeit die Frage über das quantum congruae weder durch Einverständniß sämmtlicher Betheiligten, noch durch provisional- oder Definitiv=Erkenntniß erledigt ist, binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Sollte in dem einen oder andern Falle über das quantum congruae der Streit vor dem Civil=Richter befestigt seyn; so haben die Districts=Polizey=Behörden diese Fälle mit ihrem vollständigen rubro anher anzuzeigen, und gleiche Anzeige in Ansehung jener Fälle zu erstatten, in welchen das quantum congruae durch den Civil=Richter auf mindern Betrag als 600 fl. und resp. 400 fl. bestimmt wurde.

Augsburg den 19. Januar 1832.

Bau=Schillinge der Pfarrer und Benefiziaten.

Es ist der unterzeichneten königl. Kreis=Regierung binnen 4 Wochen anzuzeigen, welche Pfarrer und Benefiziaten des jenseitigen Amts=Bezirkes statt der gewöhnlichen Bau=Obliegenheit der Mieth=Bewohner einen Bau=Schilling (Canon) zu entrichten haben; ob sie ihn an den Staat, die Stiftung oder den Patron bezahlen; wie viel dieser Bau=Schilling jährlich betrage, und welche Gattung von Bau=Fällen dagegen der Empfänger bestreite?

Da

Da seit einigen Jahren der Staat mehreren Pfarrern und Benefiziaten die Bezahlung dieses Bau-Schillings erließ, dagegen denselben die Bestreitung der kleinen Bau-Fälle, in dem Sinne der Bau-Ordnung vom 13. August 1819 überließ: so sind auch diese Pfarreien ꝛc. besonders aufzuzählen und der Betrag des früher entrichteten Canons zu bemerken.

Sollten ähnliche Abkommen mit Stiftungen erfolgt seyn, sind sie gleichfalls anzuzeigen.

Uebrigens erwartet man gründliche Behandlung dieser folgenreichen Recherche.

Augsburg den 30. July 1828.

Bauliche Erhaltung der Pfarrhöfe und Benefizial-Häuser.

Die in rubrizirtem Betreffe am 23. Aug. d. J. erfolgte allerhöchste Entschließung wird sämmtlichen Polizey-Behörden in nachstehendem Abdrucke zur genauen Nachachtung und mit dem Beysatze zur Kenntniß gebracht, daß die nähern Normen über den Vollzug der dießfalls bestehenden Anordnungen durch eine demnächst erscheinende Ausschreibung weiter werden mitgetheilt werden.

„Es wird seit einiger Zeit wieder häufig wahrgenom„men, daß die Pfarrer und Benefiziaten, so weit ihnen „die Unterhaltung der Pfarr- und Benefizial-Gebäude ob„liegt, die Wendung kleiner Baufälle und die Führung der „von Zeit zu Zeit sich ergebenden Reparaturen an diesen „Gebäuden auffallend vernachlässigen, und hiedurch werden „nebst allen den im Eingange der allerhöchsten Verordnung „vom 8. July 1811 über die Baufälle bey den Pfarrhöfen

„und Benefizial-Häusern angeführten nachtheiligen Folgen „nicht selten auch die langwierigsten, kostspieligsten und „ärgerlichsten Prozesse herbeygeführt.

„Diesem Mißstande soll schon nach der oben angeführ„ten allerhöchsten Verordnung vom 8. July 1811 und „Beziehungsweise nach jener vom 9. Dezb. desselben Jah„res gleichen Betreffes mit allem Nachdrucke gesteuert und „wirklich müssen obige Wahrnehmungen zunächst durch die „Hintansetzung eines strengen pflichtmäßigen Vollzuges der „bestehenden Verordnungen hervorgerufen, angenommen „werden; daher wird verfügt, wie folgt:

1. „Die Verordnung vom 8. July 1811 soll allen „jenen, für welche sie in Beziehung auf den Unterhalt der „Pfarr- und Benefizial-Gebäude gewisse Obliegenheiten „ausspricht, aufs Neue unter Anweisung zur pünktlichsten „Befolgung und strengsten Handhabung in Erinnerung ge„bracht werden.

2. „Auch die Dekane sind im Benehmen mit den „Ordinariaten aufzufodern, den baulichen Zustand der „Pfarr- und Benefizial-Gebäude so wie der Kirchen in „ihren Bezirken aufmerksam zu beobachten, und die ein„schlägigen Polizey-Behörden von der bemerkten Vernach„läßigung des baulichen Standes solcher Gebäude rechtzei„tig in Kenntniß zu setzen.

3. „Da sich in der Regel alle Anstände in Bezie„hung auf die Erhaltung der Pfarr-Gebäude in gutem „baulichen Stande da beseitiget finden, wo es üblich ist, „daß die Gemeinden die Wendung der kleinen Baufälle „und Reparaturen an diesen Gebäuden gegen einen jähr„lichen fixen Beitrag des Pfarrers zur Gemeinde-Kasse,

„auf

„auf sich nehmen, so soll den, den Gemeinden unmittel„bar vorgesetzten Curatel = Behörden aufgetragen werden, „unter ihrem Einflusse auf die Communal = Verwaltungs„Ausschüsse empfehlend eifrigst dahin zu wirken, daß solche „freiwillige Uebereinkommen gleichfalls aufgerichtet und „möglichst allgemein werden.

4. „Die königl. Kreis = Regierungen selbst werden „demjenigen, was ihnen im Vollzuge der allerhöchsten „Verordnungen dieses Betreffes obliegt, auf das Genaueste „nachkommen, und die Bestrebungen der Unterbehörden „namentlich in Vollführung des oben §. 3. angegebenen „Auftrages entsprechend zu ermuthigen und zu unterstützen „sich besonders angelegen seyn lassen."

Augsburg den 18. Januar 1830.

Beerdigung unehelicher Kinder.

Reggs. Blatt 1803. Stück 22. S. 345.

Da in einigen Kirchsprengeln der auffallende Mißbrauch in Rücksicht der Beerdigung der Kinder herrscht, unehelich geboren nicht öffentlich beym Hause wie eheliche auszusegnen, sondern stille zum Kirchhofe zu tragen, alle Kinder hingegen, ehelich oder unehelich geboren, durch Empfangung der heiligen Taufe in die christliche Kirche eintreten, deren Mitglieder werden, und als diese auf gleiche Rechte Ansprüche haben; als wird verordnet, daß künftig bey Beerdigung der Kinder nicht der geringste Unterschied gemacht werde, wonach sich alle Pfarrer und Seelsorger bey schwerer Ahndung aufs pünktlichste zu achten, zu dem Ende sämmtlicher churfürstliche Landgerichte die inkorporirten Pfarrer per Patentes hievon in Kenntniß zu setzen,

und

und die Orts-Obrigkeiten für den Vollzug dieses höchst landesherrlichen Befehls genau zu wachen haben.

München den 24. May 1803.

Beerdigung der Selbstmörder.

Reggs. Blatt 1809. Stück 38. S. 865.

In Erwägung, daß die hinsichtlich der Begräbnisse der Selbstentleibten bisher in einigen Diözesen Unserer Staaten bestandene Observanz, gemäß welcher die Pfarrer jedesmal erst die Erlaubniß zur Beerdigung der Körper solcher Unglücklichen bey dem bischöflichen Ordinariate einzuholen pflegten, auf Seite der Ordinariate die Untersuchung und Entscheidung über ein begangenes Verbrechen voraussetzt, welche der geistlichen Behörde nach den gegebenen gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der geistlichen Gewalt nicht zustehen kann; dabey aber gewöhnlich nur zu Sanitätspolizeywidrigen Verzögerungen Anlaß gegeben hat, und übrigens der beabsichtigte Zweck derselben den mildern Sitten unserer Zeit nicht mehr entspricht; verordnen Wir, daß die üblich gewesene Mittheilung der Thatbefund-Protokolle, und der eingeholten Leumunds-Erfahrungen von Seite der Gerichtsstellen an die Ortspfarrer in vorkommenden Fällen von Selbstentleibungen künftig durchaus unterbleiben, und die Beerdigung jedesmal sogleich nach Beendigung der gerichtlichen Untersuchung, und der hienach ertheilten Weisung der einschlägigen Justiz-Behörde ohne weitere Anfrage in dem gewöhnlichen Orts-Kirchhofe vollzogen werden soll.

Wornach sich sämmtliche Polizey-Beamten und Pfarrer zu achten haben.

München den 29. May 1809.

Beerdigungs-Vorschriften für geistliche Behörden als Hinweisung auf die §. §. 100 101 102 und 103 des II. konstitutionellen Ediktes.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Ober-Donau-Kreises wird die auf ein unter dem 26. Novb. v. J. erfolgtes allerhöchstes Cabinets-Signat aus dem königl. Staats-Ministerium des Innern an die Herren Erzbischöfe und sämmtliche Bischöfe des Königreichs im bemerkten Betreffe erlassene allerhöchste Entschließung vom 29. Novb. v. J. nachstehend zur Wissenschaft und zur geeigneten Sorgfalt für den richtigen Vollzug mitgetheilt:

„Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchsten Signats vom 26. Novb. d. J. zu verfügen geruht, es solle den beiden Herren Erzbischöfe und sämmtlichen Bischöfe des Königreichs bedeutet werden.

Daß sich ergeben habe, wie von mehreren geistlichen Behörden in neuerer Zeit Verfügungen in Betreff der Beerdigung von Protestanten an katholischen Orten erlassen worden seyen;

daß indessen, wenn solche auch hätten statt finden können, es doch nicht ohne Einholung der königl. Genehmigung habe geschehen dürfen.

Da aber die Verfassungs-Urkunde, namentlich das Edikt II. §. §. 100 101 102 und 103 darüber schon ausgesprochen, so sey eine solche Verfügung überhaupt unstatthaft gewesen.

Dem

Dem N. N. wird diese allerhöchste Entschließung hiermit zur Wissenschaft und Nachachtung und zur entsprechenden Anordnung hinsichtlich der erlassenen Verfügungen eröffnet."

Augsburg den 4. May 1830.

Beförderung der Benefiziaten zum Pfarramte.

Reggs. Blatt 1815. Stück 40. S. 825.

Da sich über die Beförderung der Benefiziaten zum Pfarramte schon öfters Mißverständnisse gezeigt haben, so haben Seine Königliche Majestät zur Vermeidung derselben für die Zukunft folgende bis schon beobachtete Grundsätze in dieser Hinsicht kund machen zu lassen beschlossen:

1) Benefiziaten können ohne die zur Beförderung in das Pfarramt durch die Verordnung vom 30. Dezb. 1806 vorgeschriebene Konkurs-Prüfung bestanden zu haben, zwar auf andere Benefizien gleicher Kathegorie z. B. von einem einfachen Benefizium auf ein anderes einfaches, oder von einem Curat-Benefizium auf ein anderes gleicher Art befördert werden, wenn sie sonst den erfoderlichen Bedingungen genügen.

2) Zu Pfarreyen aber können sie nur gelangen, wenn sie die besagte Konkurs-Prüfung bestanden haben, und als gehörig qualifizirt befunden worden sind, oder wenn sie sonst in die Kathegorie derjenigen Geistlichen gehören, welche nach obiger Verordnung von dieser Prüfung befreyt sind.

3) Die geprüften Benefiziaten können nicht eher zum Pfarramte befördert werden, als bis sie in der Classifi-

kations-Reihe der mit ihnen gleichzeitig geprüften Konkurs-Kandidaten die Ordnung zur Anstellung trifft, wenn sie nicht solche förmlich investirte und installirte Curat-Benefiziaten sind, welche die pfarrliche Seelsorge in ihrem ganzen Umfange selbstständig und unabhängig, ohne einem Pfarramte untergeordnet zu seyn, ausüben, und welche in dieser Rücksicht, sobald sie die Konkurs-Prüfung mit Erfolge bestanden haben, den wirklichen Pfarrern gleich geachtet werden sollen.

Aber auch den übrigen Benefiziaten soll in der Erwägung, daß sie bereits Pfründen besitzen, nicht zugemuthet werden, jede nach der Prüfungs-Konkurs-Ordnung auf sie treffende Pfarrey zu übernehmen, so ferne sie sich nicht selbst zur unbedingten Anstellung nach der Konkurs-Reihe ausdrücklich anmelden, sondern es soll ihnen überlassen bleiben, sich selbst, nachdem die Beförderungs-Reihe der Konkurs-Kandidaten so weit vorgerückt ist, um ihnen angemessene Stellen zu bewerben, wo sodann auf ihre Angesuche diejenige Rücksicht genommen werden wird, welche nach Maaßgabe ihrer Qualifikation den Verhältnissen zu andern Bewerbern um solche Stellen entspricht.

Nach diesen Bestimmungen werden zwar dergleichen Benefiziaten in der gewöhnlichen Beförderungs-Reihe der Konkurs-Kandidaten umgangen, es wird ihnen aber dagegen der Vortheil eingeräumt, ihre erste Beförderung zum Pfarramte nur auf solchen Stellen zu erhalten, die sie selbst nachsuchen.

Zu Privat-Patronats-Pfarreyen können jedoch die Benefiziaten, sobald sie die Prüfung bestanden haben, ohne weiters präsentirt werden, indem die Privat-Patro-

tronen an die Classifikations-Reihe des Prüfungs-Konkurses nicht gebunden sind.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß die Beförderung der auf Privat-Patronats-Pfründen angestellten Benefiziaten auf Pfarreyen des unmittelbaren königlichen Patronats noch durch die Beibringung des Reverses des Privat-Patrons bedingt sey, für einen solchen Fall der Beförderung seines Benefiziaten die Ausübung des Patronats, d. i. Nominations- und Präsentations-Rechts auf das dadurch erledigte Benefizium Seiner Königlichen Majestät überlassen zu wollen, was übrigens den Privat-Patron für künftige Fälle an seinem Rechte nicht präjudiziren soll.

4) Zu Curat-Benefizien können künftig auch nur solche Geistliche angestellt werden, welche die Konkurs-Prüfung zum Pfarramte bestanden haben.

München den 7. Oktober 1815.

Beicht und Kommunion der Kinder.

Reggs. Blatt 1802. Seite 914. §. 13.

Kinder sind erst im dritten Jahre ihres Schulbesuches zur Beicht, und im sechsten Jahre zur Kommunion zuzulassen.

Gen. Sammlung von 1797 S. 312. §. 3.

Alle Kinder sollen vor der ersten Beicht und Kommunion ihrem ordentlichen Pfarrer vorgeführt, und über ihre Begriffe und Kenntnisse in dem Christenthum gehörig geprüft werden.

Bischöfe

Bischöfe, Rang und Titel derselben.

Reggs. Blatt 1822. Stück 5. S. 81.

Wir haben Uns über die Verhältnisse des Ranges und Titels der Erzbischöfe und Bischöfe in Unserm Reiche umständlichen Vortrag erstatten lassen, und hierauf beschlossen, folgende Bestimmungen festzusetzen:

I. Was den Rang betrifft, so soll derselbe

1) den zwey Erzbischöfen unmittelbar nach Unsern Staats-Ministern und dem Feldmarschall,

2) den Bischöfen nach Unsern General-Kreis-Kommissären und Regierungs-Präsidenten, dann den General-Kommandanten, und

3) den Dignitarien der erzbischöflichen und bischöflichen Kapitel (Probst und Dechant) nach den Regierungs-Directoren, endlich

4) den Canonikern dieser Kapitel nach den Regierungs-Räthen gestattet seyn.

5) Den Erzbischöfen und Bischöfen kömmt die Hoffähigkeit zu.

II. In Ansehung der Titulatur soll

1) den Erzbischöfen und Bischöfen von Landesstellen das Prädikat „Herr" beygelegt werden. — Den Erzbischöfen soll überdieß in den Schreiben der Landesstellen an dieselben das Prädikat „Hochwürdigster Herr Erzbischof" den Bischöfen aber „Hochwürdiger Herr Bischof" gegeben werden.

2) Den Erzbischöfen ist der Titel „Excellenz" bewilliget.

3) In den Schreiben der Privaten und Untergebenen an die Erzbischöfe und Bischöfe wird die Anrede „Hoch-

wür-

würdigster Herr Erzbischof" oder „Hochwürdigster Herr Bischof" gegeben.

Die Unterschrift der untergeordneten Geistlichkeit wird dahin bestimmt, daß an den Erzbischof gesetzt werde; ehrerbietigst gehorsamster" und an den Bischof „ehrerbietig gehorsamer."

Die Addresse auf den Schreiben der Privaten und Untergebenen an den Erzbischof soll lauten:

„Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe zu rc."; und an den Bischof: „Seiner Hochwürden und Gnaden dem Herrn Bischof zu rc."

4) Was den Titel der Erzbischöfe und Bischöfe in ihren eigenen Schriften und Ausfertigungen betrifft, die nicht an den Souverain oder an Unsere unmittelbaren oder mittelbaren Behörden gerichtet sind, so wird ihnen der Ausdruck „Wir" gestattet, sie sollen jedoch gehalten seyn, nach demselben und ihrem Tauf-Namen jedesmal auch ihren Familien-Namen beyzufügen.

Das Prädikat „von Gottes Gnaden," welches in Bayern nur der Souverain führt, wird denselben nicht gestattet.

Dagegen soll ihnen erlaubt seyn, ihren Namen den Beysatz „durch göttliche Gnade" (divina gratia) Erzbischof (oder Bischof) zu rc. anzufügen.

Wenn hiebey eine Erwähnung des apostolischen Stuhles gemacht werden will, so findet dieselbe keinen Anstand, und es ist sodann zu setzen: „durch göttliche und des apostolischen Stuhles Gnade."

Gegenwärtige Bestimmungen in Ansehung des Ranges

und

und des Titels finden auf diejenigen Erzbischöfe und Bischöfe, welche ehemalige Reichsfürsten sind, in so ferne keine Anwendung, als ihnen die durch den Reichs-Deputations-Schluß zugesicherten Titel und Vorzüge verbleiben.

In Bezug auf die Correspondenz Unserer Kreis-Regierungen mit den Erzbischöfen und Bischöfen haben Wir bereits durch besondere Entschließung die geeigneten Vorschriften ertheilt.

München den 10. Jänner 1822.

Brandassecuranz, Beytritt der Pfarrer und Benefiziaten.

Reggs. Blatt 1804. Stück 26. S. 614.

Gemäß höchsten Rescripts vom 5. dieses wird hiemit bekannt gemacht, daß ein durch Brand verunglückter Pfarrer, welcher überwiesen werden kann, daß er der Brandversicherungs-Gesellschaft sich einzuverleiben geflissentlich unterlassen habe, weder mit einem Anlehen aus Kirchen- und milden Stiftungs-Mitteln unterstützet werden, noch die gewöhnlichen Freyjahre rücksichtlich der Aussitz-Fristen zu verhoffen haben solle; welches hiemit zu dem Ende öffentlich eröffnet wird, damit diejenigen Pfarrer oder Benefiziaten, welche der Brandversicherungs-Anstalt noch nicht beygetreten sind, sich hiernach achten, und vor Schaden selbst hüten mögen.

München den 18. Juny 1804.

C.

Christmette, die Haltung derselben.

Nach einem an die Herren Erzbischöfe von München-Freising und von Bamberg unterm 9. d. M. erlassenen, und der unterfertigten K. Kreis-Regierung mitgetheilten allerhöchsten Rescripte soll, in Gemäßheit eines ausdrücklichen Befehls Sr. Majestät des Königs, der Gottesdienst (die Christmette), womit man sonst am heiligen Weihnachts-Abend die Ankunft des Herrn feierte, nach altkirchlichem Gebrauche wieder um Mitternacht gehalten werden, und am 24. d. Nachts 12 Uhr zum erstenmale statt haben. Indem man die sämmtliche Polizey-Behörden des dießseitigen Kreises hievon in amtliche Kenntniß setzt, erwartet man von denselben, daß sie während dieser Christmette die ihnen obliegende Polizey mit derjenigen Thätigkeit und Pünktlichkeit handhaben werden, welche den Rücksichten sowohl auf die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung, als auf die abzuhaltende kirchliche Feierlichkeit und auf das dieselbe veranlassende heilige Fest angemessen ist.

Augsburg den 16. Dezbr. 1825.

Christmette, die Haltung derselben.

Vermöge einer eben eingegangenen weitern allerh. Entschließung vom 17. d. M. in unten rubrizirtem Betreff wollen Se. Majestät der König durch die allerhöchste Bestimmung, nach welcher die Christmette auf den 24. d. 12 Uhr Nachts festgesetzt worden, keine Abänderung in der bestehenden polizeylichen Ordnung veranlassen oder gestatten,

sondern

sondern erwarten vielmehr ein um so strengeres Einhalten der dießfallsigen Vorschriften, und daher allerwärts den Schluß der öffentlichen Häuser zur gewöhnlichen Polizey-Stunde um so gewisser, als allerhöchst sie den Vorabend und den beginnenden Morgen des heiligen Tages auch durch Ordnung und Ruhe gefeiert wissen wollen.

Hiernach haben die Polizey-Behörden genau sich zu achten, und unverzüglich in diesem Sinne das weiter Geeignete anzuordnen.

Augsburg den 19. Dezbr. 1825.

Concordat mit Seiner päpstlichen Heiligkeit Pius VII. in Beziehung der innern Katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche. Anhang zu dem 103. §. des Edictes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften in der Beylage II. zu dem Titel IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde des Königreiches.

Nachdem zwischen dem Staats-Sekretär Seiner päpstlichen Heiligkeit Cardinal Consalvi und Unserm Bevollmächtigten Minister, Freiherrn von Häffelin, Bischof von Chersones, über die katholischen Kirchen-Verhältnisse in Unserm Königreiche am 5. des Monats Junius 1817 eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, folgenden Inhalts:

Uebereinkunft zwischen Sr. Heiligkeit Papst Pius VII. und Seiner Majestät, Maximilian Joseph, König von Bayern. Im Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit.

Seine

Seine Heiligkeit Papst Pius VII. und Seine Majestät Maximilian Joseph, König von Bayern, von gleichem Verlangen beseelt, die katholischen Kirchen-Verhältnisse im Königreiche Bayern und den dazu gehörigen Landen auf eine bestimmte und bleibende Weise zu ordnen, haben beschlossen, hierüber eine feyerliche Uebereinkunft zu treffen.

Zu diesem Ende haben Se. Heiligkeit Papst Pius VII. zu ihrem Bevollmächtigten ernannt. Seine Eminenz, den Herrn Hercules Consalvi der heiligen römischen Kirche Cardinal-Diaconen zu St. Agatha ad suburram, Ihren Staats-Sekretär; und Seine Majestät, Maximilian Joseph, König von Bayern, Seine Excellenz den Freyherrn Casimir von Häffelin, Bischof von Chersones, Allerhöchst Ihren Bevollmächtigten Minister bey dem heiligen Stuhle; welche nach Auswechslung ihrer beiderseitigen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Die Römisch katholische-apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Bayern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat.

Artikel II.

Seine päpstliche Heiligkeit werden mit Beobachtung der erfoderlichen Rücksichten die Diöcesen des Königreichs Bayern in folgender Art bestimmen:

Der

Der bischöfliche Sitz von Freising wird nach München verlegt, und zum Metropolitan-Sitze erhoben. Sein Sprengel bleibt der dermalige Umfang der Freisinger-Diöces, und die Vorsteher dieser Kirche werden den Namen eines Erzbischofs zu München und Freising führen.

Diesem Erzbischofe werden die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, letztere mit Aufhebung ihrer Metropolitan-Eigenschaft als Suffragan-Kirchen untergeordnet. Jedoch soll der jetzt lebende Bischof von Passau das Privilegium der Exemtion auf seine Lebensdauer genießen.

Die bischöfliche Kirche von Bamberg wird zur Metropolitan-Kirche erhoben, und derselben werden die bischöflichen Kirchen von Würzburg, Eichstädt und Speyer als Suffragan-Kirchen zugetheilt.

Das vormals zur Mainzer, gegenwärtig zur Regensburger Diöces gehörige Gebiet von Aschaffenburg und der Antheil der Fuldaer-Diöces in Bayern werden mit der Würzburger Diöces vereinigt.

Der in Bayern gelegene Theil der Diöces Konstanz wird nebst dem exemten Bezirke von Kempten der Augsburger Diöces einverleibt.

Auf gleiche Weise wird der bayerische Theil der Salzburger Diöces, und das Gebiet der exemten Probstey Berchtesgaden, theils mit der Passauer, theils mit der Münchner Diöces vereinigt werden.

Mit letzterer wird auch der Bezirk des Bisthums Chiemsee, welches ganz aufgehoben wird, verbunden.

Die neuen Grenzen der einzelnen Diöcesen werden, so weit es nöthig befunden wird, noch bestimmter ausgeschieden werden.

Art.

Artikel III.

Die Capitel der Metropolitan-Kirchen bestehen aus zwey Dignitarien, nämlich dem Probste und dem Dechanten, und aus zehn Canonikern. Auch die Capitel der bischöflichen Kirchen werden zwey Dignitarien, nemlich einen Probst und einen Dechant und acht Canoniker haben. Nebst diesen werden bey jedem sowohl Metropolitan- als bischöflichen Capitel wenigstens sechs Präbendirte oder Vicare angestellt werden. Sollten aber in Zukunft die Renten dieser Kirchen durch neue Stiftungen oder sonstige Vermehrung ihres Gutes einen solchen Zuwachs erhalten, daß mehrere Präbenden errichtet werden können; so wird die Zahl der Canoniker und Vicare noch weiter vermehrt werden.

Bey jedem Capitel werden die Erzbischöfe und Bischöfe nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient aus den Canonikern einen als Theologen und einen zweyten als Pönitentiar aufstellen.

Alle Dignitarien und Canoniker werden nebst dem Chordienste den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diöcese als Räthe dienen. Doch soll es den Erzbischöfen und Bischöfen frey stehen, deren Verwendung zu den einzelnen besondern Verrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen. Eben so werden sie auch den Vicaren ihre Amts-Verrichtungen anweisen.

Seine Königliche Majestät werden übrigens denjenigen, welche die Stelle eines General-Vicars bekleiden, jährlich 500 fl.; jenen aber, welchen das Amt eines bischöflichen Sekretärs übertragen ist, 200 fl. auswerfen.

Artikel IV.

Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet werden, welche der freyen Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden.

In gleicher Art werden auch die erzbischöflichen und bischöflichen Capitel, und die bey denselben angestellten Vicare oder Präbendirten ihre Ausstattung mit dem Rechte der Selbstverwaltung erhalten.

Der Betrag der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der Lasten wird folgender seyn:

Dioces München;

für den Erzbischof	20000 fl.
— — Probst .	4000 —
— — Dechant .	4000 —
für jeden der fünf ältern Canoniker	2000 fl.
für jeden der fünf jüngern Canoniker	1600 —
für jeden der drey ältern Vicare	800 —
für jeden der drey jüngern Vicare	600 —

Dioces Bamberg;

für den Erzbischof	15000 fl.
— — Probst .	3500 —
— — Dechant .	3500 —
für jeden der fünf ältern Canoniker	1800 fl.
für jeden der fünf jüngern Canoniker	1400 —
für jeden der drey ältern Vicare	800 —
für jeden der drey jüngern Vicare	600 —

Diöcesen Augsburg, Regensburg und Würzburg;

für den Bischof	10000 fl.
— — Probst	3000 —
— — Dechant	3000 —

für

für jeden der vier ältern Canoniker	1600 fl.
für jeden der vier jüngern Canoniker	1400 —
für jeden der drey ältern Vicare	800 —
für jeden der drey jüngern Vicare	600 —

Diöcesen Passau, Eichstädt und Speyer.

für den Bischof	8000 fl.
— — Probst	2500 —
— — Dechant	2500 —
für jeden der vier ältern Canoniker	1600 fl.
für jeden der vier jüngern Canoniker	1400 —
für jeden der drey ältern Vicare	800 —
für jeden der drey jüngern Vicare	600 —

Alle diese Einkünfte sollen in ihrem Betrage stets vollständig und ungeschmälert erhalten werden, und die Güter und Fonds weder veräußert, noch in Geld-Besoldungen verwandelt werden können. Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhls, der Dignitäten, Canonikate, Präbenden oder Vicarien wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitarien, den älteren Canonikern und den älteren Vicaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen werden.

Für die erzbischöfliche und bischöfliche Curie, für das Capitel und das Archiv werden Seine Majestät ein geeignetes Gebäude bestimmen.

Zu dem Vollzuge des Geschäfts der Anweisung dieser Einkünfte, Fonds und Güter, welches innerhalb eines Vierteljahres nach Ratification gegenwärtiger Uebereinkunft

kunft, wenn es thunlich ist, oder wenigstens innerhalb eines halben Jahres beendigt seyn soll, wird jeder der beyden contrahirenden Theile Commissarien ernennen, und Seine Majestät werden von dem förmlichen Acte der vorerwähnten Anweisung drey Exemplare in authentischer Form ausfertigen lassen, eines für das königliche Archiv, das andere für den apostolischen Nuntius, das dritte endlich für die Archive der betreffenden Kirchen.

Andere Beneficien werden, wo solche vorhanden sind, erhalten werden.

Da für die Diöcese Speyer wegen besonderer Verhältnisse gegenwärtig keine Güter und ständigen Fonds angewiesen werden können; so werden Seine Majestät einstweilen und bis eine solche Anweisung möglich seyn wird, durch Aussetzung von Jahrs-Gehalten Fürsorge treffen, nämlich:

für den Bischof von	6000 fl.
— — Probst	1500 —
— — Dechant	1500 —
für jeden der acht Canoniker	1000 fl.
für jeden der sechs Vicare	600 —

Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der bischöflichen Kirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden, und wenn dieselben zur Unterhaltung der Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zu den Gehalten der nöthigen Diener nicht zureichen, so werden Seine Majestät den Abgang decken.

Artikel V.

In jeder Diöcese sollen die bischöflichen Seminarien

erhalten,

erhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen werden; in jenen Diöcesen, in welchen solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie ehestens mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden.

In die Seminarien werden jene Candidaten aufgenommen, und darin nach Vorschrift des heiligen Conciliums von Trient gebildet, und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse oder Nutzen der Diöcese für gut finden werden. Die innere Einrichtung, der Unterricht, die Leitung und die Verwaltung der Seminarien werden nach den canonischen Formen der vollkommen freyen Aufsicht der Erzbischöfe und Bischöfe untergeben.

Die Vorsteher und Lehrer in diesen Seminarien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten sollten, auch wieder entfernt werden.

Da den Bischöfen obliegt, über die Glaubens= und Sitten=Lehre zu wachen, so werden sie in Ausübung dieser Amtspflicht auch in Beziehung auf die öffentlichen Schulen keineswegs gehindert werden.

Artikel VI.

Seine Majestät werden mit Beyrathe der Erzbischöfe und Bischöfe für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem Kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können.

Artikel VII.

Seine Königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst-Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beyderley Geschlechts entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushilfe in der Seelsorge, oder zur Kranken-Pflege im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation herstellen lassen.

Artikel VIII.

Die Güter der Seminarien, Pfarreyen, Beneficien, Kirchen-Fabriken und aller übrigen Kirchen-Stiftungen werden stets und ungeschmälert erhalten, und können weder veräußert noch in Pensionen verwandelt werden.

Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den ältern Kirchen-Stiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen, oder vereinigt werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concilium von Trient zustehen.

Artikel IX.

Seine Heiligkeit werden in Erwägung der aus gegenwärtiger Uebereinkunft für die Angelegenheiten der Kirche und der Religion hervorgehenden Vortheile Seiner Majestät

stät dem Könige Maximilian Joseph und seinen katholischen Nachfolgern durch apostolische Briefe, welche sogleich nach der Ratification dieser Uebereinkunft ausgefertigt werden sollen, auf ewige Zeiten das Indult verleihen, zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Bayern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den canonischen Satzungen dazu erfoderlichen Eigenschaften besitzen. Denselben wird Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die canonische Einsetzung ertheilen. Ehe sie aber diese erhalten haben, sollen sie sich auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen können. Die Annaten und Kanzley-Taxen werden nach dem Maaßstabe der jährlichen Einkünfte eines jeden Bischofs von Neuem festgesetzt werden.

Artikel X.

Die Probsteyen, sowohl bey den Metropolitan- als den Bischöflichen-Kirchen wird Seine Heiligkeit verleihen. Die Ernennung der Dechanten steht Seiner Königlichen Majestät zu, Allerhöchst welche auch zu den Canonicaten in den sechs apostolischen oder päpstlichen Monaten ernennen werden. Von den übrigen sechs Monaten werden in drey die Erzbischöfe und Bischöfe, in den andern drey aber die Capitel zu denselben ernennen.

In die Capitel der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen können nur Landeseingeborne aufgenommen werden. Diese sollen neben den vom heiligen Concilium zu Trient gefoderten Eigenschaften in der Seelsorge und

andere Kirchen-Diensten rühmlich gearbeitet, oder den Erzbischöfen und Bischöfen in der Verwaltung der Diöcese Beyhilfe geleistet, oder sich sonst durch Tugend und Wissenschaften Verdienste und Auszeichnung erworben haben. Die Stellen der Vicare an den Metropolitan- und Cathedral-Kirchen werden von den Erzbischöfen und den Bischöfen frey besetzt.

Jedoch wird für den gegenwärtigen Fall, wo die Capitel noch nicht bestellt sind, folglich die Bestimmungen dieses Artikels noch nicht sämmtlich beobachtet werden können, der apostolische Nuntius im Einverständnisse mit Seiner Majestät und mit Rücksicht auf die einschlägigen Interessen die neuen Capitel einsetzen. Das nämliche gilt auch von den Vicaren.

So wie den Dignitarien, Canonikern und allen zur Residenz verpflichteten Beneficiaten der Besitz mehrerer Beneficien für eine Person nach den canonischen Satzungen untersagt ist, so sind sie auch nach der Strenge dieser Vorschriften zur Residenz, unbeschadet, jedoch der Autorität des apostolischen Stuhles, durchaus verbunden.

Artikel XI.

Der König von Bayern wird auf alle Pfarreyen, Curat- und einfache Beneficien präsentiren, auf welche Seine Vorfahrer die Herzoge und Churfürsten aus gültigem Patronats-Rechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentirt haben.

Ausserdem werden Seine Majestät zu allen jenen Beneficien präsentiren, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten.

Die

Die Unterthanen Seiner Majestät, welche sich im rechtmäßigen Besitze des Patronat-Rechts nach obigen Titeln befinden, werden ferner zu den Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien, die unter ihrem Patronats-Rechte stehen, präsentiren.

Die Erzbischöfe und Bischöfe aber werden den präsentirten Geistlichen, wenn sie die erfoderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreyen oder Curat-Beneficien handelt, die canonische Einsetzung ertheilen.

Uebrigens muß die Präsentation zu allen diesen Beneficien innerhalb der nach den canonischen Vorschriften bestimmten Zeit geschehen, ausserdem werden sie frey von den Erzbischöfen und Bischöfen vergeben werden.

Alle übrige Pfarreyen, Curat- und einfachen Beneficien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Bayern frey besetzt haben, werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frey vergeben.

Artikel XII.

In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermög ihres Hirtenamtes Kraft der Erklärung oder Anordnung der canonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisciplin zusteht, und insbesondere

a) zu Vicaren, Rathgebern und Gehilfen in ihrer Verwaltung Geistliche, welche sie immer hiezu tauglich finden werden, aufzustellen;

b) Alle

b) alle diejenigen in den geistlichen Stand aufzunehmen, und mit den canonischen Titeln zu den höhern Weihen zu befördern, welche sie für ihre Diöcese nothwendig und nützlich erachten, wenn dieselben vorher die von den Erzbischöfen und Bischöfen selbst oder ihren Vicaren mit Beyziehung der Synodal-Examinatoren vorzunehmende Prüfung bestanden haben, dagegen diejenigen, welche sie unwürdig finden, vom Empfange der Weihen auszuschließen, ohne daß sie hierin unter irgend einem Vorwande gehindert werden können.

c) Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche nach dem Canon 12. Sess. 24 des heiligen Consiliums von Trient vor den geistlichen Richter gehören, bey ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden. Ausgenommen, davon sind die rein bürgerlichen Angelegenheiten der Geistlichen, z, B. Verträge, Schuld- und Erbschafts-Sachen, worüber den weltlichen Richtern die Verhandlung und Entscheidung zusteht;

d) gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare Geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die von dem heiligen Consilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des canonischen Recurses zu verhängen, und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmten Häuser zu versetzen, auch gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretungen der

Kirchen-

Kirchensatzungen und der heiligen Canonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden;

e) nach Erfoderniß des geistlichen Hirtenamtes sich dem Clerus und dem Volke der Diöcese mitzutheilen, und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frey kund zu machen; übrigens bleibt die Communication der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten völlig frey;

f) im Einverständnisse mit Seiner Königlichen Majestät, besonders wegen Anweisung angemessener Bezüge, Pfarreyen zu errichten, zu theilen, und zu vereinigen;

g) öffentliche Gebete und andere fromme Uebungen vorzuschreiben und anzusagen, wenn dieses das Wohl der Kirche, des Staates, oder des Volkes erheischt, und darauf zu sehen, daß bey den kirchlichen Verrichtungen, besonders aber in der Messe und der Ausspendung der Sacramente die lateinischen Kirchenformeln gebraucht werden.

Artikel XIII.

Wenn die Erzbischöfe und Bischöfe der Regierung Anzeige erstatten, daß Bücher in dem Königreiche gedruckt oder eingeführt worden seyen, deren Inhalt dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht zuwider ist; so wird dieselbe Sorge tragen, daß deren Verbreitung in der gesetzlichen Weise verhindert werde.

Art.

Artikel XIV.

Seine Majestät werden nicht zugeben, daß die katholische Religion, ihre Gebräuche und Liturgie durch Worte, Thaten oder Schriften verächtlich gemacht, oder daß die Vorsteher oder Diener der Kirche in Ausübung ihres Amtes, besonders in Wahrung der Glaubens- und Sitten-Lehre und der Kirchen-Zucht gehindert werden. Da Seine Königl. Majestät ferner wollen, daß den Dienern der Religion die ihnen nach göttlichen Geboten gebührende Achtung bezeigt werde; so werden Allerhöchst-Dieselben nicht gestatten, daß irgend etwas zu deren Herabwürdigung oder Verachtung geschehe, sondern vielmehr verfügen, daß ihnen von allen Obrigkeiten bey jeder Gelegenheit mit besonderer Achtung, und in der ihrem Stande gebührenden Art begegnet werde.

Artikel XV.

Die Erzbischöfe und Bischöfe werden in die Hände Seiner Königlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen:

„Ich schwöre und gelobe auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue Seiner Majestät dem Könige. Eben so verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen, und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey es in meiner Diöcese oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches Seiner Majestät anzuzeigen."

Artikel XVI.

Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden.

Artikel XVII.

Alles Uebrige, was kirchliche Gegenstände und Personen betrifft, wovon in diesen Artikeln nicht ausdrückliche Meldung geschehen ist, wird nach der Lehre der Kirche und nach der bestehenden und angenommenen Disciplin derselben behandelt werden. Sollte aber in Zukunft sich ein Anstand ergeben, so behalten Sich Seine Heiligkeit und Seine Königliche Majestät vor, Sich darüber zu benehmen, und die Sache auf freundschaftliche Weise beyzulegen.

Artikel XVIII.

Beyde contrahirende Theile versprechen für Sich und Ihre Nachfolger die genaue Beobachtung alles dessen, worüber man in diesen Artikeln gegenseitig übereingekommen ist, und Seine Königliche Majestät werden gegenwärtige Uebereinkunft als Staats-Gesetz erklären.

Ferner versprechen Seine Königliche Majestät für Sich und Ihre Nachfolger, nie aus irgend einem Grunde den Artikeln dieser Uebereinkunft etwas beyzufügen, oder daran etwas abzuändern, oder dieselben auszulegen ohne Dazwischenkunft und Mitwirkung des apostolischen Stuhls.

Artikel XIX.

Die Auswechslung der Ratificationen gegenwärtiger Ueber-

Uebereinkunft soll innerhalb 40 Tagen vom Tage der Unterzeichnung an, oder früher, wenn es geschehen kann, erfolgen.

Gegeben zu Rom den 5ten des Monats Junius im Jahre 1817.

So haben Wir vorstehende Uebereinkunft mit allen ihren Artikeln angenommen, ratificirt und bestätigt, und versprechen zugleich fest, daß Wir Alles, worüber sonach übereingekommen worden, genau einhalten und Sorge tragen werden, daß dasselbe von allen Unsern Untergebenen streng beobachtet werde.

Zu dessen Beglaubigung haben Wir gegenwärtige Urkunde Allerhöchsteigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben in Unserem Königlichen Pallaste zu München am vier und zwanzigsten Oktober im Jahre des Herrn Ein Tausend Achthundert und siebenzehn Unserer Königlichen Regierung im Zwölften.

Concordat, den Vollzug desselben.

Reggs. Blatt 1821. Stück 31. S. 803.

Nachdem die wichtigsten Anstände, welche bisher den Vollzug des mit dem päbstlichen Stuhle unterm 5. Juny 1817 abgeschlossenen, und von Uns unterm 24. Oktober des nämlichen Jahres ratificirten Concordats verzögert haben, nunmehr beseitiget sind, so ist es unser Wille, daß dasselbe in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht, und daß hiernach der Publication und Vollziehung der zur Ausführung der Circumscription der neuen Diözesen in Unserm Königreiche unterm 1. April

1818 ergangenen päbstlichen Bulle, welche anfängt mit den Worten:

„Dei ac Domini Nostri Jesu Christi“

nebst den darauf sich beziehenden Executions=Decreten des für dieses Geschäft von Seiner päbstlichen Heiligkeit an Unser Hoflager in der Person des Herrn Franz Serra, aus dem Herzoglichen Geschlecht Cassano, Erzbischofes von Nicäa ꝛc. abgeordneter apostolischen Nuntius kein weiteres Hinderniß gesetzt werden soll.

Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unsern katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bey, daß, indem Wir Unsern getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sey, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun, daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von Unsern katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen, und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu achten.

Tegernsee den 15. September 1821.

Con=

Concurrenzen der Gotteshäuser durch sogenannte dona gratuita.

Reggs. Blatt 1804. Stück 33. S. 749.

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern haben gemäß eines auf den von Höchstdero Administrations-Rathe der Kirchen und milden Stiftungen erstatteten Gutachtens-Bericht anher gediehenen höchsten Rescripts vom 24. April l. J. gnädigst zu beschließen geruht:

1) Daß künftig überhaupt die Konkurrenzen durch sogenannte dona gratuita, wodurch bisher die unvermöglichen Gotteshäuser von den vermöglichen unterstützt wurden, verbothen seyn, und zur Deckung der gewöhnlichen Kirchen-Ausgaben in keinem Falle mehr statt haben sollen; folglich die Beamte auf die genaue Beobachtung bey Selbsthaftung anzuweisen seyen.

2) Nur in ausserordentlichen Fällen z. B. wo es auf die Erhaltung einer Pfarr- oder nothwendigen Filial-Kirche ankömmt, solche Konkurrenzen nach vorläufigem Gutachten und nach durch Höchstdero Administrations-Rath resp. höchsten Stelle ertheilten Genehmigung noch statt haben sollen.

3) Daß in Zukunft, damit die unvermöglichen Kirchen sich leichter durch ihre eigenen Mitteln unterhalten mögen, statt des in der Kirchenrechnungs-Instruktion vom 17. Jänner 1769 zur Unterhaltung des ewigen Lichts festgesetzten Oelquantums von 52, resp. 54 Pfund nur mehr 40 Pfund als jährliches Maximum, welches bey guter Ordnung und Aufsicht erklecklich ist, indessen in Ausgabe passiren, jtdoch solle bey jenen Kirchen, wo zur Unterhaltung des ewigen Lichts eine ordentliche Stiftung

tung vorhanden ist, dasselbe nach ihrem Inhalt noch ferner unterhalten werden.

4) Daß ein ewiges Licht künftig nur in jenen Pfarr- oder nothwendigen Filial-Kirchen statt finden sollen, wo das Sanctissimum vorhanden ist.

5) Daß über die etwaige weitere Beschränkung des ewigen Lichts in den Pfarrkirchen selbst, vorläufig das nöthige Benehmen mit den Ordinariaten eintreten solle, wonach weitere höchste Entschließung folgen werde.

6) Daß nach dem Antrage Höchstdero Administrations-Raths zu Vermeidung des großen Geldausflusses für das Kirchen-Bedürfniß anstatt Baumöl, Repsöl eingeführt, also (ganz in dem Sinne jener ältern Verordnungen, welche die Kirchenerfoderniß möglichst blos im Inlande erholt, und verfertiget wissen wollen) die inländische Produktion dieses Oels vorzüglich ermuntert werden solle, wobey diejenigen, welche Repsöl in hinlänglich guter Qualität, und in einem das bisherige Brennöl nicht übersteigenden Preise zu fabriziren im Stande wären, bey den Kirchen auf einem beträchtlichen Absatz zu hoffen haben.

7) Daß Seine Churfürstliche Durchlaucht den Vorschlag, daß die Hochzeit- und Leichenbesingniß-Gebühren (jedoch lediglich mit Beschränkung auf die in Rücksicht des gestiegenen Wachspreises und anderer Bedürfnisse vermehrten Kirchenausgaben) im Allgemeinen verhältnißmäßig erhöht werden mögen, und

8) daß künftig die Beischaffung der jährlichen Nothdurft von Wachs und Oel nicht mehr den Meßnern und Zech-

Zechpröbsten überlassen, sondern von den Pfarrern selbst besorgt werden solle.

Sämmtliche churfürstliche, dann städt- und märktische Kirchen-Administrations-Behörden werden daher auf die genaueste Beobachtung und Nachachtung all vorstehender höchsten Beschlüsse überhaupt, in specie aber dahin angewiesen: daß ad punctum 6tum sämmtliche Beamte die Kultivirenden, zum Repsbaue möglichst aufzumuntern und einzuladen haben, sich mit solch ihrem Produkte und Fabrikate zum Absatze bey den Kirchen-Administrationen, wo sie auf beträchtlichen Absatz hoffen dürfen, zu melden. Ad punctum 7mum aber sämmtliche Rent- und Kirchen-Administrations-Aemter, dann Städte und Märkte binnen 6 Wochen umständigen Bericht an den churfürstlichen Administrations-Rath mit der Anzeige einzusenden haben, was, und wie viel gewöhnlich bey jeder Kirche bisher an Hochzeit- und Besingniß-Gelder eingehoben worden, mit Vorschlägen, wie solche in Rücksicht der gestiegenen Wachspreise, und anderer Bedürfnisse zur Entschädigung der Kirchen für die ihnen dadurch zugehende Mehrung der Ausgaben erhoben werden dürfen.

München den 28. July 1804.

Concurs der Pfarramts-Candidaten.

Reggs. Blatt 1807. Stück 7. Seite 270.

Auf die, wegen Besetzung der Pfarreyen und Benefizien Uns vorgelegten gutachtlichen Vorschläge, und damit den verdienten Seelsorgern und Volkslehrern die Bahn, welche sie allein zu einer angemessenen Beförderung führen soll, bestimmt angewiesen werde, haben Wir folgendes beschlossen:

1) Alle

1) Alle geistlichen Pfründen, welche zu Unserm Patronate gehören, werden Wir zu künftig nicht anders, als nach einer strengen Prüfung der sich darum meldenden Subjecte verleihen.

2) Zu diesem Ende wollen Wir, daß in jeder Provinz von der betreffenden Landes-Direktion alle zwey Jahre für die dahin geeigneten Candidaten ein Concurs ausgeschrieben werde.

3) Die Bekanntmachung muß wenigstens drey Monate zuvor geschehen, und der Concurs selbst wird gewöhnlich im Monate May eröffnet.

4) Bey dem Concurse können nur jene Landeseingeborne oder sonstige Geistliche, denen Wir das Indigenat verliehen haben, und

5) welche die Seelsorge wenigstens zehn Jahre lang auf inländischen Pfarreyen ausgeübt, oder fünf Jahre ein öffentliches Amt im Staate begleitet haben, auftreten. Ferner müssen sich

6) alle Concurs-Candidaten über die gesetzmäßige Vollendung ihrer Studien auf inländischen Gymnasien, Lycäen, Universitäten legitimiren,

7) über ihre Sitten und Verdienste ordentliche, verschlossene Zeugnisse ihres Bischofs, der Landgerichte, in deren Bezirke sie die Seelsorge ausgeübt haben, dann der vorgesetzten Landes-Direktion selbst beybringen, und diese

8) vierzehn Tage vor Eröffnung des Concurses bey der Landes-Direktion einreichen.

9) Die Qualität des Tischtitels des Säkular-Priesters, oder ehemals angenommenen Religionsstandes u. s. w.

geben

geben eben so wenig einen Grund der Zulaßung, als der Ausschließung vom Concurse.

10) Dem Concurse sind nicht mehr unterworfen:

a) wirklich installirte und investirte Pfarrer;

b) Landes-Direktions-Räthe;

c) Professoren auf Universitäten und Lycäen;

d) Professoren auf Mittelschulen, wenn sie zehn Jahre das Lehramt versehen haben;

e) alle bey einem Concurse bereits Approbirte; doch sollen diese letztere nach Umständen durch Zeugnisse die Fortsetzung ihres guten Benehmens beweisen.

11) Die Leitung des Concurses geschieht durch drey von dem Präsidenten der Landes-Direktion zu ernennenden Räthe mit Zuziehung der theologischen Professoren des Lyceums, und eines wirklichen Pfarrers; befindet sich am Sitze der Landes-Direktion kein Lyceum, so können statt der theologischen Professoren drey der verdientesten geistlichen Professoren der Mittelschule beygezogen werden.

12) Die Prüfung besteht in einem schriftlichen Examen aus den theologischen Wissenschaften mit besonderer Rücksicht auf Exegese und Kirchengeschichte, dann aus den praktischen Pastoral-Uebungen und der Pädagogik.

13) Jeder Candidat soll eine Rede für das Volk ausarbeiten, und wenigstens einen Theil derselben mündlich vortragen; auch

14) sich einer Katechisir-Uebung unterziehen.

15) Die Commissäre haben Sorge zu tragen, daß die Arbeiten der Candidaten durchgehends das ächte Resultat ihres eigenen Wissens und ihrer wirklich besitzenden Fähigkei-

higkeiten ausdrücken, sofort, daß sie während den Prüfungen gehörig gesondert, und von allem ungeeigneten Einfluß entfernt werden.

16) Die Classifikatien der Competenten, mit besonderer Rücksicht auf die Sitten und Verdienste derselben, geschieht nach der Mehrheit der Stimmen der Commissäre und übrigen Examinatoren, welche ein jeder über die Fähigkeiten und Kenntnisse dieser Individuen schriftlich abzugeben und dem Protokolle beyzulegen hat.

17) Die sämmtlichen Verhandlungen werden sodann durch den vorsitzenden Rath gesammelt, dem Präsidenten der Landes-Direktion zugestellt, darüber der erfoderliche Vortrag erstattet, und hiernach die Eintragung in das folium beneficiorum, und die Bekanntmachung der Resultate an die Betheiligten verfüget.

18) Ueber einen jeden Concurs ist an Uns ein besonderer Bericht zu erstatten, welchem zwey Exemplare der Classifikations-Tabelle, wie sie in das folium beneficiorum eingetragen worden ist, beyliegen sollen.

19) Diese Tabelle soll den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Resultate der Studien-Zeugnisse, mit Anführung der Zeit ihrer Vollendung, den Namen der Schulanstalt wo sie vollendet wurden, die Qualität dieser Zeugnisse, das physische Alter und die Zahl der in der Seelsorge zugebrachten Jahre, die Diözeß, die Sitten, die Verdienste um die Seelsorge und den Schul-Unterricht, die Concurs-Note und endlich die noch besonders sich ergebenden Bemerkungen z. B. auffallende physische Gebrechen u. s. w. in einer gedrängten Uebersicht darstellen.

20) Wir werden diese Tabellen bey Unserer geheimen Ministerial-Registratur des Innern nach chronologischer Ordnung sammeln lassen.

21) Kein Priester kann nach Eröffnung des ersten Concurses auf eine geistliche Pfründe in Unsern Erbstaaten Anspruch machen, welcher nicht bey dem Concurse ein entsprechendes Zeugniß seiner Fähigkeiten erworben hat, und sofort in die Classifikation aufgenommen, dann in das folium beneficiorum eingetragen worden ist.

22) Die auf solche Art als fähig erkannten Geistlichen werden Wir sodann nach der Ordnung der Classifikation — und, wo alles Uebrige gleich ist, — nach ihrem Alter in der Seelsorge, auf die erledigten Pfarreyen und Benefizien befördern, auch bewilligen, daß

23) verdiente Pfarrer, welche auf geringere Pfarreyen längere Zeit gestanden haben, auf einträglichere, oder ihnen sonst zuträglichere Pfarreyen versetzt werden.

24) Die Candidaten der ersten Klasse, oder diejenigen, welche die Ordnung der Beförderung am ersten betrifft, können eine unter 600 fl. Brutto-Einnahme fatirte Pfarrey dreymal, jedoch nicht öfter, an einen der Ordnung Nachfolgenden überlassen, und die Erledigung einer bessern erwarten; jene der zweyten oder folgenden Klassen hingegen haben das Befugniß dieser Wahl nicht.

25) Die Candidaten der frühern Concurse gehen jenen der spätern vor, und in der Regel wird von den letztern Concursen keiner befördert werden, so lange noch einige in den vorhergegangenen Geprüfte und Approbirte vorhanden sind.

26) Jene Priester, welche in der Prüfung nicht bestehen

stehen würden, können sich noch bey zwey folgenden Concursen prüfen lassen, werden sie auch bey der dritten Prüfung zurückgewiesen, so hat keine weitere Zulassung für sie statt.

27) Uebrigens hat es bey der Verordnung zu bewenden, daß die Weltpriester auf Säkular-Pfarreyen, die ehemaligen Religiosen hingegen auf die Kloster-Pfarreyen vorzüglich befördert werden sollen; auch

28) wiederholen Wir Unsere Entschließung vom 14. Hornung 1803 (Reggs Bl. 1803. S. 115.), wodurch die Resignationen der Pfarreyen an ein bestimmtes Subject verbothen sind, und wollen, daß sich darnach geachtet werden soll.

29) Alle Privat-Patronen sind gehalten, albsobald nach dem ersten Concurse nur solche Geistliche zu präsentiren, welche geprüft, und in die Klassifikation aufgenommen worden sind, jedoch sind sie nicht schuldig, der Classifikations-Ordnung zu folgen.

30) Geistlichen, welche dieser Verordnung zuwider Präsentationen erschleichen würden, sollen nicht allein keine Posseß-Befehle ausgefolgt, sondern sie müßen auch unverzüglich durch Unsere Landesstelle von solchen Pfarreyen entfernt werden.

31) Für Unsere Provinzen in Franken und Schwaben bestehen die über die Beförderung auf Pfarreyen und Benefizien bereits früher dahin erlassenen Verordnungen. In Tyrol hat es einsweilen noch bey der dortigen Verfassung zu bewenden. Doch behalten Wir Uns die Revision derselben vor.

München den 30. Dezember 1806.

Concurs der Pfarramts-Candidaten.

Reggs. Blatt 1807. Stück 18. S. 701.

In Gemäßheit Unserer Verordnung vom 30. Dezbr. v. J. (Reggs. Bl. 1807. Stück 7. S. 270.) die Pfarrey-Besetzungs-Concurse btr. befehlen Wir: daß die Ober-Schul-Kommissäre stets und überall unmittelbaren Antheil an der Prüfung der Pfarrey-Competenten nehmen sollen, theils um die künftigen Pfarrer als Volks-Lehrer und Schul-Vorstände dadurch näher kennen zu lernen, theils um die pädagogischen Kenntnisse und Verdienste derselben bey dieser Gelegenheit besonders und mit Rücksicht auf ihre Beförderung würdigen zu können.

Die Präsidien Unserer Landes-Direktionen haben daher bey jedem Pfarrey-Besetzungs-Concurse den jeweiligen Ober-Schul-Kommissär überall als einen der drey den Concurs leitenden Landes-Direktions-Räthe zu benennen.

Diese Unsere Willens-Meinung ist Nachtragsweise zu der oben angeführten allgemeinen Verordnung durch das Regierungs-Blatt zu Jedermanns Kenntniß zu bringen.

München den 17. April 1808.

Concurs der Pfarramts-Candidaten.

Reggs. Blatt 1807. Stück 47. S. 1662.

Da Wir in den Concurs-Classifikations-Tabellen einiger Landes-Direktionen auffallende Verschiedenheiten in der Zahl und Stellung der Rubriken, ja selbst bedeutende Abweichungen von der klaren Vorschrift der unterm 30. Dezb. 1806. erlassenen Verordnung bemerket haben; so beschließen Wir:

1) daß

1) daß das Classifikations-Verzeichniß und das Folium Beneficiorum jedesmal nach den anliegenden beyden Formularen verfaßt werden sollen.

In dem Folio Beneficiorum sind die Namen der Candidaten in der alphabetischen Ordnung vorzutragen.

2) Niemals sollen mehr als drey Klassen gebildet werden, jede Klasse ist durch I. II .III. Note unter abzutheilen.

3) Die Note einer besondern Auszeichnung findet in dem Folio Beneficiorum in den Anmerkungen ihrer Stelle.

4) Seelsorger, welche das vorgeschriebene Amtsalter nicht haben, sind weder zum Concurse zuzulassen, noch in die Tabelle aufzunehmen.

München den 24. Oktober 1807.

Classifikation

der am Prüfungs-Concurse zur Besetzung der Pfarreyen und Benefizien am 1. 2. und 3. 18 an die k. Landes-Direktion zu N. zugelassenen und bestätigten Subjekte.

Namen.	Klasse I.	Note.
Sax Ignaz	"	1.
Schmidhofer Sales . .	"	2.
Werner	"	3.
Namen.	**Klasse II.**	**Note.**
Dobmaier Alois . . .	"	1.
Schneider Joseph . . .	"	2.
Scheerer Niklas . . .	"	3.
Namen.	**Klasse III.**	**Note.**
Nußmann Andreas. . .	"	1.
Bachmaier Daniel . .	"	2.
Niesthammer Paul . .	"	3.

Zur Prüfung zugelassen, aber bey derselben nicht bestätiget wurden.

(Namen)

den 18

Zum Prüfungs-Concurs allergnädigst ernannte Kommission.

(Namen der Kommissärs.)

Klassi-

Classifikations-Tabelle
für das
Folium Beneficiorum
über den auf allerhöchsten Befehl an der k. Landes-Direktion zu N. zur Besetzung der Pfarreyen im Juli 18   abgehaltenen Prüfungs-Concurs.

Namen in alphabetischer Ordnung.	Dermaliges Amt, und Aufenthalts-Ort.	Physisches Alter u. Dienst-Jahre in der Seelsorge.	Geburts-Ort, Diözes und Landgericht.	Studien, Zeugnisse und derselben Qualität.	Sitten.	Verdienste um Seelsorge und Schul-Unterricht.	Concurs-Note.	Anmerkungen.
Armann Gg.	Kaplan zu N. Landgerichs N.	36 Jahre alt, und 10 Jahre in der Seelsorge.	Füssen, Bisthums Augsburg.	Studirte an der ehemaligen Universität Dilingen bis nach 1780 mit Auszeichnung.	Untadelhaft.	Er ist nach allen Zeugnissen sehr thätig.	I. Klasse. III. Note.	Des ehemaligen Hochstifts Augsburg Titulant, hat ein schwaches Gehör.

Concurs der Pfarramts-Candidaten.

Reggs. Blatt 1809. Stück 13. S. 310.

Auf den Bericht Unsers General-Commissariats des Isarkreises vom 28. Dezb. v. J., den Pfarr-Concurs für 1809 btr., beschließen Wir, wie folgt:

I. Auf die Anfrage ob sich die Concurs-Candidaten bey jenem General-Kreis-Commissariat zur Prüfung zu stellen haben, in dessen Bezirk ihr Geburts-Ort, — oder bey jenem, in dessen Bezirk ihr Aufenthalts-Ort und ihre Seelsorge-Station entlegen ist?

Daß, nach der Analogie Unserer Verordnung vom 12. Novb. 1808. (Reggs. Bl. St. 68. S. 2711.) §. 91. die Candidaten des bevorstehenden Concurses sich bey denjenigen Concurs-Stationen zur Prüfung zu stellen haben, welchen die Kreise ihrer Seelsorge-Orte zugewiesen sind, und daß auf den Geburts-Ort weder bey der Prüfung, noch bey der Beförderung besondere Rücksicht genommen werden soll. So z. B. haben sich die Candidaten der Seelsorge-Stellen des Main-Pegniz- und Rezat-Kreises in Bamberg, — jene des Altmühl- und Oberdonau-Kreises in Eichstädt, — die des Lech- und Iller-Kreises in Augsburg, — des Isar- und Salzach-Kreises in München prüfen zu lassen u. s. w.

II. Auf die Anfrage: welche Prüfungs Commissarien, statt der Professoren des aufgehobenen Lyceums, beygezogen werden sollen?

wird die Hieherberufung der vorhin beygezogenen, nun mehr in Landshut angestellten Professoren, gegen Tags-Gebühren, und Vergütung der Reise-Kosten, — zu deren

ren Bezahlung die Zentral=Stiftungs=Kasse angewiesen worden ist, — hiemit verordnet. Wonach das Weitere zu verfügen ist.

München den 9. Februar 1809.

Concurs der Predigtamts=Candidaten.

Reggs. Blatt 1812. Stück 21. Seite 561.

Wir haben Uns durch die seit kurzem eingetretenen Erledigungen einiger selbstständiger katholischer Prediger=Stellen, und durch das dabey jedesmal wiederkehrende Bedürfniß fester und gleichförmiger Normen in Absicht auf die Wiederbesetzung derselben bewogen gefunden, Uns über diesem, auf die moralische Bildung und Wohlfahrt Unserer Unterthanen so wesentlich einwirkenden Gegenstand umständlichen Vortrag erstatten zu lassen, und verordnen demnach darüber, wie folgt:

I. Alle wichtigeren katholischen Prediger=Stellen, vornemlich in größern Städten, an vielbesuchten Wallfahrts=Orten und dergleichen, sollen künftighin, wie dieß in einigen Reichs=Kreisen auch schon früher geschehen ist, nach den Resultaten besonderer, d. i. von den allgemeinen Pfarramts=Concursen verschiedener, jedoch gleich diesen jederzeit öffentlich auszuschreibender Predigtamts=Concurse, als dem verlässigsten und Unserer Absicht entsprechendstem Mittel, vorzüglicher Redner=Talente auszuzeichnen, und deren Nachbildung zu befördern, besetzt werden.

II. Die Prediger=Concurs=Prüfungen sind daher in Zukunft als gesetzliche Bedingung zur Erlangung einer selbstständigen katholischen Prediger=Stelle zu betrachten, und

und Uns zu diesen Stellen in der Regel nur Concurrenten nach ihren durch die Prüfung und beygebrachten übrigen Qualifikations-Belege nachgewiesenen Würdigkeits-Graden in Vorschlag zu bringen.

III. Da jedoch die besonderen Predigtamts-Concurse weder alle Jahre, noch in allen Kreisen als nothwendig erscheinen, so werden dieselben nach dem von Zeit zu Zeit sich zeigenden Bedürfnisse jedesmal durch öffentliche Bekanntmachung im Regierungs-Blatt angeordnet, und in den Städten München, Bamberg, Salzburg, Insbruck und Augsburg abgehalten werden.

IV. Die betreffenden General-Kommissariate des Isar-Main- Salzach und Inn-Kreises, dann das Lokal-Kommissariat der Stadt Augsburg werden zu dem Ende hiemit angewiesen, den ersten Concurs dieser Art, sogleich auf einen bestimmten Tag in einem den künftigen Monate Juny oder July, auszuschreiben, und zwar:

a) das General-Kommissariat des Isar-Kreises, für die Predigtamts-Candidaten im Isar- und Regen-Kreise.

b) das General-Kommissariat des Main-Kreises für die Predigtamts-Candidaten im Main- und Rezat-Kreise;

c) das General-Kommissariat des Salzach-Kreises für die Predigtamts-Candidaten im Salzach- und Unter-Donau-Kreise;

d) das General-Kommissariat des Inn-Kreises für die Predigamts-Candidaten im Inn-Kreise;

e) das Lokal-Kommissariat der Stadt Augsburg, für die Predigtamts-Candidaten im Oberdonau- und Iller-Kreise.

V.

V. Als Vorbedingungen der Zulassung zu den Prediger Concursen setzen Wir fest:

1) Nur Landeseingeborne, oder durch das ihnen von Uns verliehene Indigenat nationalisirte Geistliche (Welt-Priester sowohl als Religiosen) können concurriren so fern sie sich

2) über verordnungmäßige Vollendung ihrer Studien an einer der inländischen höheren Lehr-Anstalten, so wie

3) über ihre Sittlichkeit und

4) über ämtliche, wenigstens durch ein praktisches Seelsorge-Jahr bewährte Qualifikation, mittels verschlossener Zeugnisse ihrer respektiven Ordinariate, Dekanate und Landgerichte, genügend ausgewiesen haben werden.

VI. Von einem wirklich abzuhaltenden Concurse hat jedes der unter Nro. III. benannten General-Kommissariate drey katholische geistliche, an höheren Lehr-Anstalten der betreffenden Kreise angestellte Professoren, mit Zuziehung eines vorzüglich gebildeten und erfahrnen Seelsorgers (Pfarrers oder Dekans) als Examinatoren zu benennen, und sie unter dem Vorsitze und der Leitung des Kreis-Raths, welcher das Referat in geistlichen Angelegenheiten führt, zu einer eigenen Prüfungs-Kommission zu konstituiren.

VII. Diese Prüfungs-Kommission hat, nach gemeinschaftlicher Berathung und Vereinigung über die Prüfungs-Aufgaben, und nach vorläufiger Erkennung über die Zulassung der Concurrenten, diese zuerst zu einem schriftlichen Examen aus den theologischen Wissenschaften, mit besonderer Berücksichtigung der dem Volksprediger vorzüglich nothwendigen Kenntnisse der Exegese, der

Kirchen

Kirchen= und Profan=Geschichte, der Landes=Gesetze, der kirchlichen Polizey=Verordnungen u. s. w. vorzurufen; sodann denselben einen passenden Predigtstoff zur Ausarbeitung einer vollständigen geistlichen Rede vorzulegen, und zuletzt von einen jeden Concurrenten wenigstens einen Haupttheil entweder der eben von ihm memorirten Predigt, in einer dazu eigens bestimmten Kirche (jedoch mit Ausschluß fremder Zuhörer) sich von der Kanzel vortragen zu lassen.

VIII. Sowohl bey der Eröffnung des Concurses, als bey den mündlichen Kanzel=Vorträgen hat die versammelte Komission gegenwärtig zu seyn, theils um dem ganzen Geschäfte die gehörige Würde und Ordnung zu sichern, theils um sich von dem äusseren Anstande, den Sprachorganen, den Geberden bey dem mündlichen Vortrage eines jeden Concurrenten durch eigene Beobachtung zu informiren. Während der Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben aber wird zur Beseitigung jedes ungeeigneten Einflusses die ununterbrochene Gegenwart wenigstens zweyer Mitglieder der Kommission zur Pflicht gemacht.

IX. Nach geschlossener Prüfung sind alle Ausarbeitungen sämmtlicher Concurrenten von jedem Kommissions=Mitgliede einzeln und strenge zu prüfen, und von jedem ein schriftliches Votum, nebst einer separirten, mit besonderer Rücksicht auf die mündlichen Vorträge und die vorliegenden Zeugnisse der Candidaten verfaßte Classifikations=Tabelle an den der Kommission vorsitzenden Kreis=Rath abzugeben; dieser selbst aber hat sein eigenes, ebenfalls schriftliches Gutachten nebst Classifikations=Tabelle den Akten beyzulegen, von dem ganzen Prüfungs=Geschäfte

schäfte ein vollständiges Protokoll verfassen zu lassen, und bey einem hierauf zu veranlassenden deliberativen Zusammentritte der Kommission die allgemeine Classifikations-Tabelle, als Resultat der individuellen, nach der Stimmenmehrheit zu entwerfen, sofort dieser General-Tabelle (mit Analoger Anwendung der für die pfarramtlichen Concurse vorgeschriebenen Classifizirungs-Formulare) alle besondere Notitzen und Bemerkungen über jeden Geprüften beyzufügen, und dieselben nach vollendeten Kommissions-Auftrage, sammt dem Protokolle von jedem Kommissions-Mitgliede eigenhändig unterzeichnet, zugleich mit sämmtlichen Prüfungs-Acten dem General-Kommissariate vorzulegen.

X. Von diesem ist über jeden abgehaltenen Concurs ein umständlicher Bericht an Uns zu erstatten, und mi demselben das Prüfungs-Protokoll und die allgemeine Classifikations-Tabelle in Original sammt doppelter Abschrift, dann die einzelnen Abstimmungen und Classifizirungen, als Belege, von jener, zur Einsicht und Genehmigung einzusenden.

XI. Durch die, auf dem hier vorgezeichneten Wege erhaltenen Concurs-Resultate sollen nun zwar in Zukunft alle Anträge zur Widerbesetzung erledigter, selbstständiger katholischer Prediger-Stellen (nach Nro. II.) begründet werden. Da jedoch diese Stellen nur die ersten Beförderungs-Stufen für jüngere vorzüglich fähige Subjecte, nicht definitive Anstellungen seyn sollen; und da die nur für eine spezielle Funktion des geistlichen Hirtenamtes angeordneten Prediger-Concurse überhaupt weder in Hinsicht auf die oben (Nro. IV.) vorgezeichnete Zulassungs-

Be-

Bedingungen noch in Beziehung auf den Umfang der (Nro. VII.) vorgeschriebenen Prüfung, den allgemeinen Pfarr-Concursen gleich gestellt werden können; so kann auch in Absicht auf die ordnungsmäßige Beförderung zum Pfarramte keinem der Predigtamts-Concurrenten in der Folge eine Befreyung von der allgemein-verordneten Pfarr-Concurs-Prüfung zugestanden werden; es ist aber von Unseren General-Kommissariaten der geeignete Bedacht zu nehmen, daß die Auszeichnung bey einem Prediger Concurse jedesmal auch in der Haupt-Tabelle über den Pfarr-Concurs angemerkt, und bey der Classifikation des betreffenden Individuums gewürdiget werde.

XII. Ausserdem sind die bey einem Prediger-Concurse erhaltenen Prüfungs-Noten jedem Concurrenten zur eigenen Kenntniß und zur Vorlage bey dem Pfarr-Concurse besonders bekannt zu machen, diejenigen aber, welche nebst dem Predigtamte auch zugleich zum öffentlichen Lehramte aspireren (worüber einem Jeden bey der Prüfung bestimmte Erklärung abzufordern, und diese in der General-Tabelle in einer eigenen Rubrik beyzusetzen ist) sind unter die, bey Unserm geheimen Ministerial-Departement des Innern vorgemerkten Lehramts-Candidaten, nebst ihren Classifikations-Noten aufzunehmen.

Diese allgemein und genau zu beobachtende Verordnung über die Prediger-Concurse, wird durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 26. März 8112.

Concurs der Pfarramts-Candidaten.

Reggs. Blatt 1813. Stück 26. S. 612.

Auf den Uns erstatteten Vortrag über die zum Concurse

curse der katholischen Pfarramts-Candidaten erfoderlichen Seelsorge-Jahre haben Wir Uns bewogen gefunden, die in der allgemeinen Verordnung vom 30. Dezb. 1806. (Reggs. Bl. St. 7. v. J. 1807) als Zulassungs-Vorbedingung gefoderten zehen Seelsorge-Jahre für die Zukunft auf acht in der Art allgemein zu beschränken, daß alle jene inländischen Priester, welche die in gedachter Verordnung vorgeschriebenen übrigen Bedingungen genau erfüllt haben werden, schon nach achtjähriger im Inlande ausgeübter Seelsorge zu den künftigen allgemeinen Prüfungs-Concursen der Pfarramts-Candidaten zugelassen werden können.

Dieses wird hiemit durch das allgemeine Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

München den 5. May 1813.

Concurs der Predigtamts Candidaten.

Reggs. Blatt 1818. Stück. 13. S. 261.

Wir haben durch Unsere Verordnung vom 26. März 1812. (Reggs. Bl. Stück 21. S. 561) die allgemeinen Bestimmungen festgesetzt, nach welchen zur Besetzung der selbstständig dotirten katholischen Prediger-Stellen besondere Prüfungs-Concurse der Predigtamts-Candidaten gehalten werden sollen,

Da Wir nun beschlossen haben, daß im gegenwärtigen Jahre ehestens solche Prüfungen veranstaltet werden sollen; so beauftragen Wir unsere einschlägigen Kreis-Regierungen zu diesem Ende das Geeignete zu verfügen.

Es sollen zu München, Regensburg, Augsburg, Passau und Bamberg diese Concurse statt haben.

Den

Den Candidaten des Rezat-Kreises soll es frey stehen, bey welcher der nächsten Prüfungs-Stationen sie sich einfinden wollen.

Auch Geistlichen des Untermain-Kreises, welche sich zum Predigtamte melden wollen, gestatten Wir, an dieser Prüfung Theil zu nehmen, und zu diesem Ende bey dem Concurse zu Bamberg zu erscheinen.

Die betreffenden Regierungen haben den Tag der Prüfung in einem der künftigen Monate May, Juny oder spätestens July anzuberaumen, und durch die Kreis-Intelligenz-Blätter auszuschreiben.

München den 2. März 1818.

Concurs der Pfarramts-Candidaten.

Reggs. Blatt 1823. Stück 23. Seite 1031.

Wir haben beschlossen, die zur Zulassung zu der Concurs-Prüfung der katholischen Pfarr-Amts-Candidaten erfoderliche Zahl der im Dienste der Seelsorge zurückgelegten Jahre für die Zukunft auf sechs festzusetzen, und wollen, daß diese Bestimmung bey den im gegenwärtigen Jahre eintretenden Concurs-Prüfungen sogleich in Anwendung gebracht werde.

München am 12. Juny 1823.

Concurs der Pfarramts-Candidaten.

Reggs. Blatt 1827. Stück 13. Seite 217.

Wir haben beschlossen, die zur Zulassung zu der Concurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten erfoderliche Zahl der im Dienste der Seelsorge zurückgelegten Jahre für einige Zeit und bis Wir anders verordnen

werden,

werden, auf vier festzusetzen, und wollen, daß diese Bestimmung bey den im gegenwärtigen Jahre eintretenden Concurs-Prüfungen sogleich in Anwendung gebracht werden. München den 28. März 1827.

Concurs der Predigt-Amts Candidaten.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1828. Stück 12. S. 545.

In nachstehendem Abdrucke wird die in Betreff der Concurs-Prüfungen für das katholische Predigt-Amt erfolgte allerhöchste Entschließung vom 5. d. M. zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht, daß die Prüfungs-Tage nachträglich werden bekannt gemacht werden, sobald solche von der königl. Regierung des Isar-Kreises festgesetzt sind, und anher werden bemerkt werden.

Augsburg den 10. März 1828.

Abdruck.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Anordnung zu treffen, daß im Laufe des gegenwärtigen Jahres nach den Bestimmungen der Verordnung vom 26. März 1812. (Reggs. Bl. St. 21. S. 561) wieder Prüfungs-Concurse für katholische Candidaten des Predigt-Amtes abgehalten werden sollen.

Dieselben sollen für die Candidaten aus den Diöcesen München, Augsburg und Passau dahier in München, für die Candidaten aus den Diöcesen Regensburg und Eichstädt in Regensburg und für jene aus den Diözesen Bamberg und Würzburg in Bamberg statt finden.

Die Regierungen des Isar-, Regen- und Obermain-Kreises haben die Tage der Prüfung in einem der künf-

tigen Monate April oder May förderſamſt anzuberaumen, und die übrigen betreffenden Kreis-Regierungen hievon in Kenntniß zu ſetzen.

Als Prüfungs-Commiſſäre ſind übrigens, wie bey Pfarr-Concurſen auch Mitglieder der Ordinariate München, Regensburg und Bamberg beyzuziehen.

Um die mit Prediger-Talenten begabten katholiſchen Geiſtlichen zur eifrigen Ausbildung für das Predigt-Amt noch mehr zu ermuntern, werden Wir in Zukunft diejenigen, welche in Folge des beſtandenen Prediger-Concurſes eine Anſtellung auf einer ſelbſtſtändigen Kirchen-Kanzel erhalten, und ſich durch Erfüllung ihres Prediger-Berufes ſowohl, als durch einen untadelhaften Wandel auszeichnen, mit Nachſicht einer weitern eigenen Prüfung für das Pfarr-Amt bey Beſetzung beſſerer Pfarreyen, beſonders in Städten und Märkten vorzüglich berückſichtigen.

Dieſe Verfügung iſt unter Bekanntmachung der Prüfungs-Tage in die Kreis-Intelligenz-Blätter einzurücken.

München den 5. März 1828.

Concurs der Pfarramts-Candidaten.

Reggs. Blatt 1829. Stück 7. Seite 105.

Wir haben Uns bewogen gefunden, hinſichtlich der Concurs-Prüfungen der katholiſchen Pfarramts-Candidaten zu verordnen, daß in Zukunft dieſe Prüfungen für die mit den erfoderlichen Eigenſchaften verſehenen Candidaten einer jeden Diözeſe an dem Sitze des Diözeſan-Biſchofs und der betreffenden erzbiſchöflichen oder biſchöflichen Stelle ſtatt finden, und demnach bey der in München abzuhaltenden Prüfung ſämmtliche Pfarr. Candidaten

der Erzdiözese München und Freising in Augsburg jene des Bisthums Augsburg, in Passau jene des Bisthums Passau u. s. w. sich einfinden sollen, dieselben mögen zur Zeit der Ausschreibung oder Abhaltung des Concurses in was immer für einem Kreise angestellt seyn.

Demgemäß wird in Zukunft auch in Eichstädt eine Pfarr-Concurs-Prüfung für die Candidaten des Bisthums Eichstädt abgehalten werden, zu deren Leitung Unsere Regierung des Regen-Kreises einen Commissär abzuordnen hat.

Gegenwärtige Bestimmung, durch welche übrigens die in Betreff der Pfarr-Concurse gegebenen sonstigen Vorschriften keine Abänderung erleiden, soll sogleich bey den im laufenden Jahre abzuhaltenden Concurs-Prüfungen in Anwendung kommen, weswegen die Tage, an welchen diese Prüfungen für jede einzelne Diözese statt finden werden, in den Intelligenz-Blättern aller derjenigen Kreise, in welche sich die betreffende Diözese erstreckt, frühzeitig bekannt zu machen sind.

München den 5. Februar 1829.

Concurs der Pfarramts-Candidaten.

Intell.-Blatt des Oberdonau-Kreises 1829. Stück 10. S. 506.

Durch eine allerhöchste an die königl. Regierung des Regen-Kreises erlassene und der unterfertigten Stelle mitgetheilte Entschließung vom 6. vorigen Monats wurde ausgesprochen, daß die katholischen Pfarramts-Concurs-Candidaten die Admission zur Concurs-Prüfung unter Vorlage ihrer Qualifikations-Zeugnisse und übrigen Requisiten bey derjenigen Kreis-Regierung nachzusuchen haben,

welcher die Leitung des Concurses obliegt; ferner, daß die Classifikation der geprüften Candidaten nicht nach Kreisen, sondern nach Diözesen zu geschehen habe, so wie dem gemäß auch jeder Candidat die erste Anstellung in dem Pfarramte künftighin in derjenigen Diözese erhalten werde, zu welcher er bey Bestehung des Pfarr-Concurses gehört habe.

Dieses wird anmit den Candidaten des katholischen Pfarramt-Concurses in der Diözese Augsburg unter Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 5. Febr. 1829. (Reggs. Bl. S. 105) und auf die diesseitige Bekanntmachung vom 3. v. M. zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Augsburg den 3. April 1829.

Congrua der Geistlichen, Streitsache.

Mayr'sche Generalien-Sammlung Band V. S. 423 u. 452.

Nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht Höchstdero geistlichen Rathe in dem 19 §. der geistlichen Raths-Ordnung vom Jahr 1779 schon den Auftrag gemacht:

a) insbesondere darauf zu sehen, daß der Genuß von Benefizial- und andern Gütern und Einkünften, welche die geistliche Jure et titulo beneficii genießen, jene dotem Congruam erreiche, wovon die Priester nicht nur ehrlich leben, sondern auch Sarta tecta paramenta und andere Zugehör bestreiten können; so wollen Höchstdieselbe, daß, so oft ein Streit puncto Congruae entstehet, der geistliche Rath sogleich die streitenden Theile vorrufe, um eine gütliche Ausgleichung zu treffen, im Fall aber der Vergleich nicht zu Stande kömmt, ohne weiters die

die Congruam provisorio modo et salva lite zu bestimmen, bey welcher Bestimmung es auch bis zu gänzlicher Beendigung der Streitsache sein unabänderliches verbleiben haben soll.

München den 16. July 1789.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben bey Gelegenheit der streitigen Congrua schon den 16. July v. J. zu befehlen geruht, daß in dergleichen Fällen der churfürstliche geistliche Rath die Congruam provisorio modo, et Salva lite bestimmen, und es bey dieser Bestimmung bis zu gänzlicher Beendigung der Streitsache unabänderlich verbleiben soll. Da nun Höchstselbe wollen, daß diese Weisung in allen ähnlichen Fällen zur Richtschnur dienen soll; so wird dem churfürstlichen Hofrath wiederholt aufgetragen, sich hiernach jederzeit gehörig zu achten.

München den 17. July 1790.

Correspondenz der General-Kreis-Commissariate mit den bischöflichen Behörden in Fällen allgemeiner Anordnungen.

Reggs. Blatt 1809. Stück 7. S. 129.

Zur Vermeidung aller Collisionen, welche sich bey dem Benehmen Unserer General-Kreis-Commissariate mit den bischöflichen Behörden in Fällen ergeben könnten, wo es auf allgemeine Bestimmungen oder auf Anordnungen ankommt, die mehrere Kreise zugleich betreffen, haben Wir beschlossen, wie folgt:

1) In allen Fällen, wo allgemeine Bestimmungen erfodert werden, oder wo es auf Anordnungen ankömmt, die mehrere Kreise zugleich betreffen, soll die nöthige

instruktive

instruktive Korrespondenz bloß durch jenes Unserer General-Kreis-Commissariate geführt werden, inner dessen Grenzen das betheiligte Ordinariat seinen Sitz hat;

2) dieses General-Kreis-Commissariat hat, wenn es die Veranlassung entweder selbst findet, oder durch das Ordinariat erhält, die Erinnerungen der übrigen General-Kreis-Commissariate, in welche sich dieselbe Diözese erstrecket, zu Gesinnen und mit dessen Gutachten an Uns einzubefördern;

3) Unsere hierauf erfolgende Entschließungen werden durch das instruirende General-Kreis-Commissariat an das betreffende Ordinariat zurück befördert;

4) wird eine solche allgemeine Bestimmung oder Anordnung durch eines Unserer General-Kreis-Commissariate gefodert, in dessen Bezirk das einschlägige Ordinariat seinen Sitz nicht hat, so hat es sich gleichfalls an das unter Nr. 1 bezeichnete zur Einleitung der Korrespondenz mit dem Ordinariate zu wenden;

5) die Correspondenz mit dem bischöflichen Ordinariate Konstanz soll durch das General-Kreis-Commissariat in Kempten und mit dem Ordinariate Regensburg durch Unser General-Kreis-Commissariat in Straubing nach obigen Bestimmungen geführt werden.

München den 14. Jänner 1809.

D.

Dekanats-Wahlen der Rural-Kapitel.

Reggs. Blatt 1807. Stück 4. Seite 147.

Um den Anständen zu begegnen, welche sich bey den Dekan-Wahlen der Rural-Kapitel manchmal noch ergeben,

geben, haben Wir über die Form derselben auf folgende Art näher zu bestimmen beschlossen:

1) Bey Abgang eines Rural-Kapitel-Vorstandes, es sey durch den Tod, Resignation oder Promotion auf eine andere Kirchen-Präbende, hat der andere Kapitel-Vorstand, und im Falle beyde zugleich mangelten, der Senior Capituli, sich an die betreffende Landes-Direktion zu wenden, den Abgang des Vorstandes anzuzeigen, und einen zur Wahl schicklichen Tag in Vorschlag zu bringen.

2) Die Erlaubniß, eine Wahl halten zu dürfen, wird dem Rural-Kapitel durch das einschlägige Landgericht, in dessen Bezirke der Hauptort des Kapitels liegt, und von welchem es den Namen führt, kund gemacht werden.

3) An dem zur Wahl bestimmten, und allen Kapitels-Mitgliedern vom Vorstande schriftlich bekannt gewordenen Tage versammeln sie sich nach eigenem Gutbefinden an einem Orte, der ihnen zu der vorhabenden Handlung am geeignetsten scheint.

4) Der Landrichter erscheint bey der Wahl, leitet selbe, ohne sich in die Wahlfreyheit auch nur im Geringsten einzumischen, und bezieht außer den bestimmten Tages-Gebühren nichts. Wollten die bischöflichen Ordinariate und Vikariate auch in ihrem Namen einen geistlichen Kommissär zu solchen Verhandlungen abschicken, so bleibt es ihnen unbenommen; — er hat aber mehr nicht, als Unser Landrichter vom Kapitel zu fodern.

5) Der Vorstand mag nach der bisherigen Observanz eines jeden Rural-Kapitels entweder durch die Mehrzahl der versammelten Stimmen, oder per majora absoluta respectu totius Capituli gewählt werden. Dieser Um-

stand

stand ist jedesmal in dem über das ganze Geschäft zu erstattenden Berichte anzumerken.

6) Das Protokoll über die Wahl wird vom Landgerichte abgehalten, und von diesem, vom geistlichen Kommissär, wenn er will, zugleich aber auch vom Kapitel-Vorstande, und den zwey Senioren des Kapitels, oder im Falle beyde Vorstände mangelten, von den drey Aeltesten derselben unterschrieben.

7) Will der bischöfliche Commissär eine Abschrift vom Wahl-Protokolle nehmen, so ist ihm selbe nicht zu verweigern.

8) Das Wahl-Protokoll ist hierauf mit Bericht des Landrichters zur betreffenden Landes-Direktion einzusenden, und das Kapitel hat in seinem sowohl als des gewählten Vorstandes Namen Unsere landesherrliche Bestätigung nachzusuchen, die jedesmal schleunig erfolgen wird, wenn anders keine Bedenklichkeiten dagegen obwalten.

9) In jenen Ordinariats-Bezirken, wo bisher keine Wahlen üblich waren, sondern die Rural-Dechante und übrigen Kapitels-Vorstände gleich unmittelbar von den Ordinariaten ernannt wurden, sollen die zu diesen Stellen zu Befördernden doch vorläufig jedesmal der betreffenden Landes-Direction zur Bestätigung angezeigt werden.

10) Wir wollen durch gegenwärtige Verordnung die Bischöfe, wenn sie aus canonischen Gründen gegen ein gewähltes Subjekt Einwendungen machen könnten, solche geltend zu machen, nicht verhindern.

Darnach ist sich aufs Genaueste zu achten, damit Wir nicht genöthiget werden, den gewählten Subjecten Unsere landesfürstliche Bestätigung zu versagen.

München den 10. Jänner 1807.

Dekanate. Eintheilung derselben.

Intell. Blatt des Iller-Kreises 1811. Stück 26. S. 434.

In Erwägung der Mängel, welche die bisher in dem Königreiche bestandene katholische Land=Dekanats=Verfassung, besonders bey der neuen Territorial=Eintheilung und Organisation mehrerer Landgerichte in topographischer Hinsicht hatte; in Erwägung des Uebelstandes, daß mehrfältig ein und das nämliche Dekanat sich in zwey und drey Landgerichts=Bezirke erstreckt, und der hieraus bey Aufträgen, Mittheilungen und Bekanntmachungen sowohl für die königl. General=Commissariate und Landgerichte, als für die bischöflichen Vikariate herfürgehenden Unbequemlichkeit, dann in Erwägung der manchmal zu großen, und für den funktionirenden Dekan zu beschwerlichen, und theils für ihn, theils für die ihm untergeordneten Pfarrer zu kostspieligen Ausdehnung eines Dekanats=Distrikts, und endlich in Erwägung der Inkonvenienz, welche bisher durch die bey den Dekanats=Wahlen geschehenen Veränderungen und steten Verrückung des Dekanats=Sitzes bald von der Mitte des Landgerichts, an dessen Grenze, bald in ein anderes Landgericht verursacht wurde; haben Seine Königl. Majestät vermöge allerhöchster Entschliessung vom 4. dieses festgesetzt, daß die sämmtlichen katholischen Land=Dekanate bleibende Sitze erhalten sollen, und derselben Verfassung sowohl mit der Territorial=Eintheilung, als mit dem für den Verband des Staates mit den kirchlichen Anordnungen angenommenen Grundsätzen in möglichst vollkommene Uebereinstimmung komme.

Hieraus ergibt sich von selbst:

a) daß die Dekanats=Grenze die Landgerichts=Grenze nicht überschreite;

b) daß der Dekanats-Sitz möglichst in der Mitte des Distrikts gelegen, und der gewählte Ort mit einer Kommunikations-Strasse verbunden seye;

c) daß die Dekane von ihren Pfarr-Sitzen bey jeder Pfarrey den Hin- und Rückweg in einem Tage leicht zurücklegen können, weßwegen, wo die Lokalität und die Distanzen nicht möglich machen, im nämlichen Landgerichte zwey Dekanats-Distrikte zu bilden sind, und

d) daß zu Dekanats-Sitzen in der Regel die einträglichsten Pfarreyen königlichen Patronats gewählt werden.

Die k. Landgerichte erhalten nunmehr den Auftrag, in Berücksichtigung der vorstehenden allerhöchsten Vorschriften über die Bestimmung der Dekanats-Sitze und Regulirung der Dekanats-Grenzen gutächtlichen Bericht binnen 4 Wochen anher zu erstatten, und zugleich ein genaues Verzeichniß der jedem Dekanate unterzuordnenden Pfarreyen, Kuratien, Benefizien und Expposituren mit Auszeige der Distanz jedes derselben vom Dekanats- und Landgerichts-Sitze, und der Qualifikation der zu Dekanen eignenden Subjekte beyzufügen, wornach sich mit pflichtmäßiger Pünktlichkeit zu achten ist.

Kempten den 15. Juny 1811.

Dekanat-Stellen, die Besetzung derselben.

Da von Seite des Herrn Bischofs zu N. das Recht angesprochen wurde, nach der früheren Observanz die durch den Abgang ausser dem Falle des Ablebens erledigt werdenden Dekanats-Stellen durch freye Ernennung wieder zu besetzen,

so

so ist durch allerhöchste Entschließung vom 26. May v. J. ausgesprochen worden, daß es in Ansehung der Besetzung der katholischen Dekanats=Stellen nach der allegirten Observanz da, wo sie rechtsgenüglich nachgewiesen ist, zu halten sey. Hiernach ist nun, vermöge einer anderweitigen allerhöchsten Entschließung vom 25. Febr. d. J., den Einschreitungen des bischöflichen Ordinariats auf den Grund der obbesagten Bisthums=Observanz in denjenigen Distrikten, wo sie nachgewiesen ist, unter dem Vorbehalt der landesfürstlichen Bestätigung, den Bestimmungen des §. 9 der Verordnung vom 10 Jänner 1807, die Wahlen der Rural=Kapitel betreffend, (Reggs.=Blatt S. 147.) gemäß kein Hinderniß zu setzen; was zur Wissenschaft und Nachachtung hiedurch eröffnet wird.

Augsburg am 8. März 1822.

E.

Ehe=Dispensen, Erholung am päpstliche Stuhle.

Reggs. Blatt 1804. Stück 11. S. 229.

Was Seine Churfürstliche Durchlaucht unterm 27. Fbr. l. J. im Betreff der zum päpstlichen Stuhle geeigneten geistlichen Angelegenheiten gnädigst beschlossen haben, ist aus Nachstehendem ersichtlich, und werden sich derley Bittsteller darnach zu benehmen wissen.

München den 9. März 1804.

Da mehrere Unserer Unterthanen in dem Falle sich befinden können, in geistlichen Gegenständen Dispensen bey dem päpstlichen Stuhle nachsuchen zu müssen; so haben

haben Wir zur Beförderung ihrer Angelegenheiten, und damit sie nicht mit unnützen Kosten beschwert werden, beschlossen, daß alle dergleichen Gesuche in Zukunft bey den einschlägigen Landes-Direktionen übergeben werden sollen; diese haben darnach vorzüglich das Formelle der eingegebenen Suplik zu untersuchen, und wenn darin ein Mangel, welcher die Annahme des Gesuchs erschweren könnte, sich ergibt, solchen ersetzen zu lassen; hierauf die auf solche Art revidirte Suplik an Unser geheimes Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden, welches das Weitere durch Unsere in Rom bestehende Gesandschaft besorgen, wie auch die hierauf ergehende päpstliche Entscheidung durch die einschlägige Landes-Direktion mit einer Anzeige der dafür zu entrichtenden Taxen an die betheiligten, Partheien bekannt machen lassen wird.

Die Landes-Direktion von Bayern hat diese Entschließung durch das Regierungs-Blatt zur Wissenschaft und Nachachtung kund zu machen.

München den 27. Februar 1804.

Ehe-Dispensen, Erholung am päpstlichen Stuhl.

Reggs. Blatt 1804. Stück 46. S. 963.

Diejenigen Landes-Eingebornen, welche am päpstlichen Stuhle Dispensation in foro externo nachzusuchen haben, wird noch weiters nachstehendes zu ihrer Wissenschaft kund gemacht.

1) Alle an Seine päpstliche Heiligkeit gerichtete Bittschriften müssen in lateinischer Sprache abgefaßt, und

2) mit einem Zeugnisse des Orts-Pfarrers über die Wahrheit der darin angebrachten Thatumstände versehen werden.

Wah-

3) Den Dispensations-Gesuchen in forma pauperum muß ein von den einschlägigen bischöflichen Ordinariaten über die Armuth bey der Bittsteller ausgestelltes Zeugniß beygelegt seyn.

München den 6. November 1804.

Ehe-Dispensen, römischer Erholung.

Seiner Majestät geruhten unterm 28. v. Mts. an die Herren Erzbischöfe, von München-Freysing, und Bamberg und an sämmtliche Bischöfe der Monarchie zu erlassen, was folgt:

„Die päpstliche Datarie hat sich aus Veranlassung „einiger vor Kurzem gestellter Gesuche um Nachlaß der „Taxen für erholte römische Ehe-Dispensen dahin erklärt, „daß sie nicht geneigt sey, Taxen für Dispensen zurückzu„geben, die bereits ihre Vollziehung erhalten haben, und „daß diese nur geschehen könne, wenn die Breven wieder „zurückgesendet werden.

„Der N. N. wird hievon zu dem Ende in Kenntniß „gesetzt, um die geeignete Vorsorge zu treffen, daß in den „Ordinariats-Zeugnissen, welche zur Unterstützung römischer „Ehe-Dispens-Gesuche ausgestellt zu werden pflegen, je„desmal ausdrücklich und so bestimmt, als möglich ange„geben werde, ob, und in welchem Maaße die Bittsteller „zahlungsunfähig seyen, indem das k. Aerar, welches die „Taxen vorschießt, in allen Fällen, wo ein später gestelltes „Gesuch um Nachlaß von der Datarie nicht gewährt wer„den sollte, auf der vollen Rückvergütung des geleisteten „Vorschusses bestehen müßte.“

Augsburg den 5. Juny 1829.

Ehe-

Ehe-Dispensen, von den Aufgeboten bey Verehelichungen der Katholiken.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1829. Stück 18. Seite 835.

Seine Majestät geruhten unterm 8. May d. J. an die k. Regierung des Isar-Kreises wegen der Dispense von Aufgeboten katholischer Brautleute in solchen Gebiets-Theilen, wo das k. k. österreichische Landrecht anwendbar ist, zu erlassen, was folgt:

„Da dem Vollzuge des Concordats nichts mehr entgegen steht, nach dessen Bestimmungen, welchen die Vorschriften des in einiger Gebiets-Theilen bisher eingeführter österreichischen Ehepatens weichen müssen, die Gegenstände, welche das Band der Ehe der Katholiken betreffen, lediglich der Cognition der geistlichen Behörden unterliegen; so ist die Angelegenheit des N. von N., Landgerichts N., in Betreff einer vorhablichen Verehelichung rücksichtlich der vorgekommenen Frage, ob derselbe das im §. 22. des besagten Ehepatents ausgedrückte Hinderniß wegen Ehebruchs im Wege stehe, der Erledigung und Entscheidung des bischöflichen General-Vikariats zu Freising zu überlassen, und zu diesem Ende an dasselbe zu verweisen.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden hievon zu ihrer Wissenschaft und genauen Darnachachtung verständiget.

Augsburg den 16. Juny 1829.

Ehe-Dispensen, Erholung römischer Dispensen, resp. den Vollzug des §. 60. des II. constitutionellen Edicts, und des §. 38. der allerhöchsten Weisung vom 9. Dezember 1825.

Den

Den sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises wird nachstehende aus dem k. Staats-Ministerium des Innern an die Herren Erzbischöfe, und an sämmtliche Bischöfe im bezeichneten Betreffe unter dem 18. April d. J. erlassene allerhöchste Entschließung zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Seiner Majestät der König haben hinsichtlich der Correspondenz der Erzbischöfe, Bischöfe und Ordinariate in Bayern mit dem päpstlichen Stuhle auf die von der k. Gesandtschaft in Rom gemachten Anzeigen wegen vielfältiger Umgehung der deßfalls bestehenden früheren Verordnungen, namentlich jener vom 27. Febr. 1804. Sich ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und hierauf mittelst allerhöchstem Signate vom 6. Aug. vor. und 14. März l. J. zu beschließen geruht: „daß in Zukunft alle Dispensations- und andere Gesuche bey dem päpstlichen Stuhle von den Erzbischöfen und Bischöfen geradezu an die k. Gesandtschaft in Rom gesendet werden dürfen, daß aber die erlangten Breven von der Gesandtschaft wie bisher an das Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern zu übermachen seyen, und daß alle Dispensationen, die nicht auf diesem Wege erwirkt werden, das königliche Exequatur strenge verweigert werden soll.“

Dem gemäß unterliegt es in Zukunft keinem Anstande, daß die zur Erholung römischer Dispensen, Ablässe und anderer Breven erfoderlichen Gesuche und Ordinariats-Zeugnisse Behufs der schnelleren Erledigung derselben von den erzbischöflichen und bischöflichen Stellen unmittelbar nach Rom gesendet werden; es ist jedoch weder den Ordinariaten, noch den Bittstellern selbst gestattet, zur Erwir-

kung irgend einer amtlichen Ausfertigung der römischen Curie, sich eines Privatagenten oder einer anderen Mittels-Person zu bedienen, sondern es ist sich in dieser Beziehung lediglich an die königl. Gesandtschaft in Rom zu wenden, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 38 der Verordnung vom 9. Dezbr. 1825 mit der Besorgung und Vertretung aller Angelegenheiten bayerischer Unterthanen bey dem päpstlichen Stuhle beauftragt ist, und in Beziehung auf diesen Zweig der kirchlichen Geschäftsführung die in §. 60 der II. Beylage zur Verfassungs-Urkunde angeordnete Aufsicht zu führen hat, damit die königl. Unterthanen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert oder in ihren Angelegenheiten auf eine lästige Art aufgehalten werden.

Die erfolgenden päpstlichen Dispensen, Bullen, Breven und sonstigen Ausfertigungen werden durch das Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern jedesmal unverweilt dem Staats-Ministerium des Innern zugeschlossen werden. Dieses wird von dem Inhalte desselben, insoferne sie nicht von der Pönitentiarie verschlossen ausgefertigt worden sind, Einsicht nehmen, und sie sofort Behufs des Vollzuges oder der weiteren Verfügung den betreffenden Erzbischöfen und Bischöfen entweder unmittelbar oder durch die einschlägigen Kreis-Regierungen ohne Verzug zustellen lassen.

Kein römisches Breve rc. darf in Zukunft von irgend einer geistlichen Behörde mehr zum Vollzuge gebracht werden, welches nicht auf dem angegebenen Wege erholt, und dem betreffenden Erzbischofe oder Bischofe durch das Staats-Ministerium des Innern oder die einschlägige Kreis-Regierung mit der Eröffnung der Vollzugs-Genehmigung zuge-

zugesendet worden ist, wofür die Erzbischöfe, Bischöfe und Ordinariate strenge verantwortlich gemacht werden.

Seine königliche Majestät erwarten übrigens, daß die bischöflichen Stellen nie unterlassen werden, den Armuths-Fall der Bittsteller jedesmal in den Zeugnissen selbst gehörig zu beglaubigen, um zu hohen Taxensätzen von Seite der römischen Curie begegnen zu können, zu welchem Ende insbesondere für ganz arme oder wenig bemittelte Bittsteller immer die unentgeldliche Ausfertigung der Dispensen durch die Pönitentiarie nachzusuchen ist, die bisher auf den Grund derjenigen Zeugnisse, welche von dem bischöflichen Ordinariate zu Speyer ausgestellt zu werden pflegen, fast bey allen für die bayerischen Unterthanen des Rheinkreises nachgesuchten Dispensen ohne Anstand hat erwirkt werden können.

Der N. wird hievon zur Darnachachtung und zur geeigneten Anweisung des Ordinariates und sämmtlicher Pfarrämter mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß bloße Privatschreiben der Herren Erzbischöfe, Bischöfe u. s. w. an den Papst den vorstehenden Bestimmungen nicht unterliegen.

Augsburg den 24. April 1830.

Emeriten-Häuser, deren Errichtung.

Reggs. Blatt 1807. Stück 45. Seite 1615.

Wir haben bey verschiedenen Anlässen Unsere landesväterliche Absicht geäussert, daß für die zur Seelsorge unfähigwerdenden Geistlichen auf eine anständige Art durch Errichtung sogenannter Emeriten-Häuser oder anderer zureichender Anstalten gesorgt werden solle. Bis hieher ist aber

aber blos in einem Theile Unserer fränkischen Provinz im bambergischen Diözesan-Bezirke eine Unseren Wünschen entsprechende Einrichtung dieser Art zu Stande gekommen.

Indeß erhalten Wir vielfältig neue Beweise für diese Nothwendigkeit, in Unseren sämmtlichen Staaten, und vorzüglich in Unseren alten Erblanden ähnliche Anordnungen sobald als möglich zu treffen.

Wir haben daher beschlossen, die Grundzüge zur allgemeinen Erreichung obiger Absicht bestimmt vorzuschreiben:

1) Zur Theilnahme an der Emeriten-Anstalt eignen sich alle Geistliche, welche Unsere landesfürstlichen Titel erhalten haben, oder Unseren Titulanten aus besonderen Rücksichten gleichgestellt wurden, die Titulanten der Bischöfe und Domkapitel, der Stifte und Klöster, der Gemeinden, Stiftungs-Verwaltungen, welche hiezu berechtigt waren, oder es noch sind, und Unserer landesfürstlichen Ober-Administration unterliegen.

2) Die Titulanten der Privat-Patronen können hierauf gleichfalls Anspruch machen, wenn ihre Titelgeber und Patronen durch Ueberlassung geeigneter Stiftungen, durch Beyträge, oder durch Abtretung eines hinlänglichen Kapitels nach einer näher festzusetzenden Vorschrift mit der Administration des Emeriten-Fondes hierüber abgekommen seyn werden.

3) Die Fälle, welche zur Verpflegung des Emeriten-Fondes Anspruch geben, sind: a) hohes Lebens-Alter, b) körperliche oder Geistes-Schwäche, c) Krankheit, d) Geisteszerrüttung.

4) Geistliche, welche blos aus dem ersten Grunde ihre Pfründen abzutreten, und die Vortheile der Emeriten-

Ver-

Verpflegung zu erhalten suchen, haben vor allem durch einen legalen von dem betreffenden Landgericht bezeugten Auszug der Pfarr-Matrikel, resp. des Taufbuches, welcher der Vorstellung in Urschrift beygelegt werden muß, ein Lebens-Alter von wenigstens fünf und sechszig Jahren nachzuweisen.

5) Die vorbemerkten Fälle physischer oder geistiger Gebrechen müßen jedesmal nach der durch die Pragmatik für Staats-Diener vom 1. Jänner 1805 (Reggs.-Bl. St. 17. S. 231.) vorgeschriebenen Norm streng bewiesen, durch die betreffenden Gesundheits-Beamten bey ihren Staats-Pflichten, und durch die einschlägigen Orts- oder Landgerichts-Polizey-Behörden bestätigt, und durch selbe zu der vorgesetzten höheren oder höchsten Stelle befördert werden.

6) Wir vertrauen zu Unserem Clerus, daß jene Emeritirte, welche allenfalls hinlängliches Vermögen zum Selbst-Unterhalte sich erworben haben könnten, auf die blos subsidiarische Verbindlichkeit der Emeriten-Verpflegung ohnehin keinen Anspruch machen, und ihren Mitbrüdern gegen die Pflichten ihres Standes, die Mittel des nothwendigsten Auskommens nicht beschränken werden. Sollten jedoch solche Fälle eintreten können, so bleibt festgesetzt, daß ein mit eigenem Vermögen versehener Geistlicher, sobald er hieran vier hundert Gulden reines Einkommen beziehet, auf den Emeriten-Fond eine Unterhalts-Anweisung nicht erhalten kann; bey einem eigenen Einkommen von Einhundert fünfzig bis zwey hundert, kann er die Hälfte des vollen Emeriten-Gehaltes, bey Einhundert Gulden das Ganze fodern. Die zwischen

diese drey Stufen tretenden Fälle bestimmen sich durch die Berechnung der Proportion von selbst.

7) Die Dauer des Unterhaltes aus dem Emeriten-Fonde, wo dieser wegen hohen Alters eintritt, ist jene des Lebens gleich.

8) In den übrigen Fällen, welche im 3ten Absatze angeführt sind, hängt die Bestimmung über die Art des Unterhaltes von dem Urtheile des Gesundheits-Beamten ab, welches nach den Vorschriften des 5ten Absatzes einzuziehen ist.

9) Eine Verpflegung aus dem Emeriten-Fonde wegen temporärer Unfähigkeit hat in der Regel nur dann statt, wenn diese von solcher Art, und von so langer Dauer ist, daß die von einem solchen Geistlichen besessene Pfründe eine andere Bestellung fodert, und die Einkünfte derselben ihm gänzlich entgehen.

10) Die temporäre Verpflegung kann in keinem Falle das Maximum des Emeriten-Gehaltes übersteigen, und sie bestehet in der Regel nur in einer Vergütung der in den allgemeinen Kranken- oder Irren-Anstalten festgesetzten Durchschnitts-Gebühren für Nahrung, Arzney-Mittel, Bedienung, Wäsche und so anders.

11) Dieser temporäre Unterhalt ziehet die Verbindlichkeit eines theilweisen oder vollen Ersatzes für diejenigen Geistlichen nach sich, welche in der Folge wieder in den Stand kommen, eine Pfründe von überflüssigem Ertrage übernehmen zu können.

12) Der volle Emeriten-Gehalt, oder das Maximum derselben bestehet in einem jährlichen reinen Ertrage von vierhundert Gulden, welche entweder von der Administration

nistration des Emeriten-Fonds in Geld in monatlichen Raten ausbezahlt, oder durch Verleihung einfacher Benefizien von gleichgeltendem Gehalte ausgemittelt werden sollen.

13) Zur Geld-Unterstützung eignen sich zuerst jene Priester, deren Zustand alle Arten von Dienstleistung ausschließet; diejenigen Emeritirten hingegen, welche noch zu gewöhnlichen Kirchen-Diensten fähig sind, und etwa auch in der Seelsorge einige Hülfe zu leisten wünschen, sollen mit Benefizien bedacht werden.

14) Eigentliche Emeriten-Häuser (Domus emeritorum) sollen wegen der Unbequemlichkeiten, denen die darin Wohnenden fast unvermeidlich ausgesetzt sind, und weil von bejahrten Geistlichen nicht gefodert werden kann, daß sie am Abend ihres Daseyns von der langen gewohnten Lebensweise sich auf einmal lossagen sollen, endlich weil die Regie der gesonderten Verpflegung bey ihrer Einfachheit die Kräfte vermehrt, und die Mittel vervielfältigt, sohin der Anstalt eine wohlthätige Ausdehnung verschafft, nicht statt haben. Die geringe Anzahl derjenigen, welche aus Mangel an Verwandten und Freunden, oder aus eigener Wahl, ein allgemeines Verpflegungs-Haus der Privatpflege, oder der gesonderten Wirthschaft vorziehen würden, wird hiezu in Unseren Staaten noch hinlängliche Gelegenheit finden. Wir versichern ihnen auch für solche Fälle den ungeschmälerten Genuß ihrer Pension als ein Mittel der Ausgleichung mit den ihre Pflege übernehmenden Instituten.

15) Der Emeriten-Fond soll aus folgenden Quellen vorzüglich gebildet werden:

a) aus

a) aus dem ursprünglich zu diesem Zwecke schon gewidmeten Stiftungen;

b) aus jenen, welche von Uns bereits dazu bestimmt worden seyn mögen, und den sogenannten Priester-Bruderschafts-Stiftungen;

c) aus dem Surrogate, welches für die auf Unserer Staats-Kassen verliehenen Tischtitel angewiesen werden wird;

d) aus allen zu diesem Behufe entbehrlichen einfachen Benefizien; nach den hiernach auszudrückenden Bestimmungen;

e) aus den im 11ten Absatz angeordneten Ersatz-Geldern für temporäre Verpflegung;

f) aus den im 2ten Absatze bestimmten Dotations-Zuschüssen der Privat-Patronen;

g) aus den frommen Vermächtnissen, und freywilligen Beyträgen der Geistlichkeit, oder anderer Wohlthäter;

h) bey zufälliger Unzulänglichkeit des Fondes in einzelnen Fällen, aus Zeit-Pensionen von den erledigten vermöglichen Pfarreyen, wo diese ohne Schmälerung des anständigen Unterhalts des Nachfolgers statt finden können; auch sollen dergleichen Pensionen alsogleich aufhören, sobald der Emeriten-Fond durch Rückfälle oder durch andere Zuflüsse den Betrag aus Eigenen abzuführen sich wieder im Stande findet.

16) In Betreff der zum Emeriten-Fond bestimmten einfachen Benefizien setzen Wir ferner fest, daß alle diejenigen, welche nicht für die Seelsorge bereits nothwendig befunden wurden, oder als Schul-Benefizien erklärt sind, dem Emeriten-Fonde zugetheilt seyn sollen; vorbe-

haltlich

haltlich jedoch Unserer weiteren Bestimmungen hierüber, welche aus einer verbesserten Eintheilung der Pfarreyen oder aus der künftigen Diözesan=Organisation hervor gehen könnte.

17) Die sämmtlichen einfachen Benefizien, jene der Städte, Märkte, Gemeinden und Stiftungs=Verwaltungen, welche unter Unserer Ober=Administration stehen, nicht ausgenommen, indem ihre Titulanten auf den Emeriten=Fond gleiches Recht erhalten, sogleich mit ihren Einkünften, Lasten, Rechten, und so weiter in ein eigenes Verzeichniß gebracht, und die für emeritirte Priester geeigneten von den übrigen ausgeschieden werden.

18) Bey der Ausscheidung soll, in so weit es nach den Bestimmungen des 16ten Absatzes noch auf eine Wahl ankömmt, vorzüglich darauf gesehen werden, daß die durch günstige Orts=Verhältnisse sich auszeichnenden Benefizien den Emeriten vorbehalten bleiben.

19) Wo an einem Orte mehrere solche Benefizien vorhanden sind, die den Ertrag von 400 fl. nicht abwerfen, sollen diese vereiniget, und bis zu erwähnter Summe einem Einzigen zugewendet werden.

20) Tritt aber der Fall ein, daß an einem Orte nur ein oder auch mehrere einfache Benefizien sich vorfinden, welche einzeln oder zusammen die volle Emeriten=Pesinon nicht erreichen, so ist die Vereinigung letzterer demungeachtet zu bewirken, und der Abgang durch einen jährlichen Zuschuß aus der Emeriten=Kasse dem mit der vollen Pension Bedachten zu ergänzen.

21) Kein einfaches Benefizium kann von nun an auf andere Art, als unter dem in gegenwärtiger Verordnung enthal=

enthaltenen Bestimmungen erlangt werden; jene des Privat-Patronats allein ausgenommen, wenn die Patronen der Emeriten-Anstalt beygetreten sind, in welchem Falle sie aber die Zurückweisung ihrer unfähig werdenden Titulanten auf eigenen Unterhalt zu erwarten haben.

22) In dem Bezirke einer jeden Diözese, und so viemöglich im Mittelpunkte derselben, soll eine eigene Administration des Emeriten-Fondes angeordnet werden, welche unter der obersten Aufsicht Unsers Ministeriums des Innern, sämmtliche Gefälle erhebt, und verrechnet, die Pensionen selbst, oder durch Anweisungen bezahlt, das Kataster der hiezu geeigneten Benefizien herstellet, die Personal-Beschreibung des gesammten Diözesan-Clerus, die besondere Verzeichnisse der zum Emeriten-Fonde berechtigten, und der wirklichen im Pensions-Bezuge, oder im Besitze von Emeriten-Benefizien sich befindenden Geistlichen verfaßt, und das Kataster sowohl, als den Personalstand mit den nöthigen Bemerkungen an gedachtes Ministerium mit den Ab- und Zugangs-Anzeigen und Kasse-Bilanzen einsendet.

23) Die Administration des Emeriten-Fondes hat auch darüber zu wachen, daß eine blos simulirte Unfähigkeit niemals zum Vorwande eines Pensions-Bezuges oder einer temporären Unterstützung diene, und daß im letzten Falle die Dauer der Pension jene des Titels nicht überschreite.

24) Unsere Landes-Directionen und Stiftungs-Curatelen haben vorläufig die Funktionen der Emeriten-Fonds-Administration in der Art zu übernehmen, daß jeder derselben untergebene Diözesan-Antheil abgesondert bearbeitet werde.

25) Zur

25) Zur Ausmittlung des Surrogats für die aus Unseren Staats-Kassen bisher bestrittenen Tischtitel-Bezüge soll alsogleich ein Personal-Verzeichniß aller im wirklichen Genusse befindlicher Titulanten mit der Bemerkung der Quantität und der Dauer, dann ein zwanzigjähriger Durchschnitt dieser Ausgabs-Rubrik, und ein ähnliches abgesondertes Verzeichniß über die Titulanten des Kloster-Fonds Uns vorgelegt werden.

26) Geistliche, die durch eigenes Verschulden, durch Handlungen gegen die besonderen Pflichten ihres Standes oder gegen jene des Menschen, des Bürgers, des Staatsdieners auf eine Zeit, oder für immer zur Ausübung ihres Amtes unfähig werden, gehören zwar nicht in die Klasse der Emeriten; da die Verfügungen über ihren Unterhalt aber zum Theil in die Sphäre einwirken, aus welcher die zur Verpflegung der Emeriten genommen werden, so ist nöthig, daß zugleich über die Behandlung der durch ein Vergehen unfähigen Geistlichen Vorschriften gegeben werden; Wir verordnen demnach:

27) Der durch Vergehen unfähige Geistliche kann dem Emeritirten in keinem Falle gleichgestellt werden.

28) Besitzt er so viel eigenes Vermögen, daß dessen Ertrag die unterste, von den im 6ten Absatze bezeichneten drey Stufen erreicht, so hat er durchaus keinen Anspruch auf einen Beytrag zu seinem Unterhalte.

29) Bey einem diese Stufe nicht erreichenden Einkommen, wird der Zuschuß zu einem Viertheil, zur Hälfte, zu drey viertheilen des ganzen, nachher festzusetzenden Unterhalts-Beytrages nach der Analogie des 6ten Absatzes bestimmt.

30) Der

30) Der Emeriten-Fond übernimmt in keinem Falle einen höheren Unterhalts-Beytrag für die durch Vergehen unfähigen Geistlichen, als die jährliche Summe von Einhundert zwey und achtzig Gulden dreyßig Kreuzer; und wenn

31) ein solches Individuum in der Folge zum geistlichen Amte wieder fähig befunden, und auf eine Pfründe befördert wird, unterliegt es der Verbindlichkeit des vollen Ersatzes der erhaltenen Nahrungs-Beyträge unbedingt.

32) Ein Geistlicher, welcher aus Verschulden auf ein einfaches Benefizium versetzt wird, kann nur auf solche Anspruch machen, welche im Ertrage sich nicht über drey hundert Gulden belaufen.

33) Uebrigens haben die bestehenden oder noch zu errichtenden geistlichen Corrections-Häuser die Unterhalts-Kosten der einer Belehrung und Besserung empfänglichen Subjecte zu übernehmen, und dafür die von dem Emeriten-Fonde festgesetzten Beyträge in so ferne zu beziehen, als ihre Fundation dieser Hülfe bedarf.

34) Geistliche, welche zu allen Verrichtungen des Kirchendienstes wegen Vergehen gänzlich unfähig geworden sind, und sich die wirkliche Degradation zugezogen, oder eine Strafe erlitten haben, die die Degradation voraussetzt, haben keinen ferneren Anspruch auf den Emeriten-Fond, und sind in Beziehung auf ihren Unterhalt, wie die übrigen Verbrecher aus dem Laien-Stande zu behandeln.

35) Die Emeriten-Fonds sollen zwar von den Lokal-Kirchen- und Stiftungs-Beamten verwaltet, übrigens aber von anderen Stiftungen stets gesondert bleiben; auch

muß

muß eine besondere Rechnung darüber geführt werden, welcher die möglichste Publizität zu geben ist.

36) Die gesetzliche Concurrenz der bischöflichen Behörden soll bey der Vollziehung dieser Verordnung von Unseren Stellen nicht umgangen werden.

Wir hoffen, daß die gesammte katholische Geistlichkeit Unseres Staates hierin ein ueues Merkmal Unserer landesväterlichen Theilnahme an ihrer Erhaltung, und Unserer Sorge, ihre mühesamen und verdienstvollen Arbeiten durch ein ruhiges Alter, und durch Milderung der Folgen unglücklicher Zufälle zu lohnen, dankbar erkennen werde. Wir erwarten, daß die vereinten Bemühungen dieses Standes Uns möglich machen werden, die Wohlthaten dieser Anstalt noch mehr zu erhöhen und zu verbreiten.

München den 11. Oktober 1807.

Empfang der die Firmung und Priesterweihe ertheilenden Bischöfe.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1812. Stück 17. Seite 321.

Nachstehende unterm 5. dieses in rubrizirten Betreffe erlassene allerhöchste Verordnung, wird sämmtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises hiemit bekannt gemacht, um auch die Geistlichkeit ihres Bezirkes zur allgemeinen Nachachtung hievon in Kenntniß zu setzen.

Eichstädt den 18. April 1812.

Die unterm 21. August v. J. dem königl. General-Kommissariat des Iller-Kreises ertheilten Weisungen im

Betreff

Betreff des feierlichen Empfanges der die Firmung oder Priesterweihe ertheilenden Bischöfe, werden hiemit auf erhaltene neuerliche Veranlassung, sämmtlichen General-Kreis-Commissariaten, und den Lokal-Commissariaten der Städte Augsburg und Nürnberg zur allgemeinen Bekanntmachung und Darnachtung mitgetheilt.

I. Bey Ankunft des Bischofes in dem Weih- oder Firmungs-Orte, hat sich die gesammte Lokal-Geistlichkeit in dessen Absteigquartier zu begeben, um demselben die schuldige Ehrerbiethung zu bezeigen.

II. Wenn der Bischof sich zur Ertheilung der Priesterweihe oder Firmung in die Kirche begiebt, hat die Orts-Geistlichkeit ihn im Priester-Ornate unter dem Geläute der Glocken, Vortragung des Kreuzes, und unter dem Traghimmel an der Kirchenthüre zu empfangen, und bis an den Altar zu begleiten, dann nach geendigtem Akte ihn eben so zurück zu führen.

III. Ehe der Bischof den Ort verläßt, hat die gesammte Geistlichkeit ihm wieder ihren Besuch zum Abschiede abzustatten.

IV. Alle übrigen, sonst etwa hier oder da üblich gewesenen Feierlichkeiten bey gedachter Veranlassung zessiren.

München den 5. April 1812.

Erbfolge in den Verlassenschaften der Bambergischen Geistlichkeit.

Reggs. Blatt 1807. Stück 12. S. 442.

In Folge Unserer früheren Verordnungen vom 13 und 17. Nov. 1803 und 7. May 1804 über die Eigenthums-Fähigkeit und Vererbungs-Freiheit geistlicher Individuen,

dividuen, und ihrer desfallsigen Gleichstellung mit den übrigen Bürgern des Staats haben Wir auch den Clerus Unseres Fürstenthums Bamberg von den bisher in dieser Hinsicht bestandenen Beschränkungen zu befreyen, in den Besitz gleicher Rechte zu setzen, und zu diesem Ende nach umständiger Untersuchung der Sache, und den hieraus erhobenen Resultaten Nachstehendes zu verordnen beschlossen:

1) Allen Weltgeistlichen ohne Unterschied, so wie den Ex-Conventualen der aufgelößten Klöster steht das Eigenthum und letztwillige Dispositions-Recht in ihrem Vermögen zu.

2) Hierunter ist nicht nur das Patrimonial-Vermögen derselben, sondern auch das Benefizial-Vermögen, nämlich das von ihren Benefizien oder deshalb beziehenden Pensionen ersparte Vermögen zu verstehen.

3) Eine Restriktion findet hier nur in so ferne statt, als diese in noch bestehenden Statuten, z. B. der Ritterorden, oder in ausdrücklichen Bedingungen der Stiftungs-Urkunden, oder in sonstigen Privat-Verträgen begründet ist.

4) Die vorhin bey Vermächtnissen der Geistlichen üblich gewesene Förmlichkeit der Bestätigung, durch das bischöfliche Vikariat bleibt in Zukunft nebst der hiefür bezogenen Taxe durchgehends aufgehoben.

5) Eben so zessirt nach den Bestimmungen des Reichs-Deputations-Schlusses das mit dem reinen Hirten-Amte unverträgliche fiskalische Successions-Recht der Bischöfe in den Verlassenschaften der ohne Testament verstorbenen Geistlichen.

6) Stirbt

6) Stirbt daher ein solches Individuum ohne testamentarische Verfügung, so tritt die Erbfolge der Anverwandten nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen ein.

7) Sind aber keine rechtmäßigen Erbfolger mehr vorhanden, so succeßirt der landesherrliche Fiskus in der nämlichen Art, wie bey weltlichen erblosen Rücklässen.

Unsere Landesstelle in Bamberg hat sich in vorkommenden Fällen nach gegenwärtiger Verordnung gehörig zu achten, und über deren Vollziehung pflichtmäßig zu wachen. München den 9. März 1807.

Eine epistola encyclica papalis, wegen der St. Pauls-Kirche in Rom.

Von der unterm 3. d. M. in unten rubrizirtem Betreff an die Herren Erzbischöfe von München und Bamberg erlassenen allerhöchsten Entschließung erhalten die sämmtlichen Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises hierunten einen lithographirten Abdruck zur einschlagenden Dienstnachricht:

„Nachdem durch den apostolischen Nuntius die epistola encyclica papalis, welche wegen Wieder-Erbauung der St. Pauls-Kirche zu Rom ergangen, mitgetheilt worden ist, so wird dem Herrn Erzbischofe von München (von Bamberg) in dieser Beziehung eröffnet, daß zwar, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Collecten, eine Auffoderung zu Beyträgen für den angezeigten Zweck von Seite der Regierung nicht erfolgen könne, es jedoch keinem Anstand unterliege, diejenigen einzelnen Beyträge, welche — ohne eine öffentliche Einladung — durch Verwendung oder Theilnahme der Bischöfe des Königreiches für den mehr-

mehrerwähnten Zweck gewidmet werden wollen, Zu ihrer Bestimmung verabfolgen zu lassen, wovon auch die königl. Kreis-Regierungen unterm heutigen in Kenntniß gesetzt worden sind.

Augsburg den 10. Juny 1825.

Ewiges Licht. Unterhaltung.

Reggs. Blatt 1805. Stück 42. Seite 1049.

Seine churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern haben auf dem von Höchstihrem Administrations-Rathe der Kirchen und milden Stiftungen abgefoderten Gutachtens-Berichte, und nach gepflogener Correspondenz mit den Ordinariaten gemäß höchsten Rescripts vom 30. August abhin in Erwägung, daß die Preise aller Kirchen-Bedürfnisse seit geraumer Zeit ausserordentlich zugenommen haben, und insbesondere die Preise des ausländischen Baumöls gegen vorhin so nahmhaft gestiegen sind, dann in Betracht, daß die Beschränkung einer jeden vermeidlichen Ausgabe zum dringenden Bedürfnisse, wird gnädigst zu beschließen geruht, daß

1) in Zukunft das ewige Licht nur bey solchen Kirchen unterhalten werden solle, wo zur Seelsorge ein eigner Priester angestellt ist, und wo überhaupt bey einer Filial-Kirche die pfarrlichen Gottesdienste gehalten werden;

2) daß bey allen übrigen Kirchen das ewige Licht eingezogen werden solle;

3) daß die Unterhaltung des ewigen Lichtes bey allen Kirchen, wo es noch ferner besteht, nur unter Tags, sohin so lange die Kirche geöffnet ist, statt haben, und das künftig passirliche Oelquantum, worüber in den

Rechnungen nichts weiter passiret, auf 25 Pfunde her abgesetzt seyn solle;

4) daß auf jenem Falle, wo eine zur Unterhaltung des ewigen Lichtes geeignete Kirche auch dieses herabgesetzte Quantum nicht zu bestreiten im Stande ist, nach Umständen die weitere Beschränkung auf die Zeit des Gottesdienstes, oder eine gänzliche Einziehung nach vorläufigen Berichte der Kirchen-Verwaltung von dem Kirchen-Administrations-Rathe der Kirchen und milden Stiftungen verfügt werden können;

5) daß die erlassene höchste Entschließung vom 28. July v. J. puncto 3tio dahin erläutert seyn solle, daß auch, im Falle irgend, wo eine ewige Lichtstiftung vorhanden ist, das Licht nur nach dem Vermögen dieser Stiftung unterhalten; endlich

6) daß auf der Einführung und dem Gebrauche des Repsöls oder eines andern tauglichen inländischen Brenn-Oels in allen unter dem landesfürstlichen Schutze stehenden Kirchen nachdrücklich bestanden werden solle.

Sämmtliche Rent- und Kirchen-Administrations-Aemter, dann Stadt- und Markt-Magistrate, werden daher auf die genaueste Beobachtung und Nachachtung all vorstehender höchster Beschlüsse überhaupt, insbesondere aber auch dahin angewiesen, daß sie in Gemäßheit obigen 4ten Punktes, rücksichtlich jener Kirchen, welche das herabgesetzte Quantum von 25 Pfund Oel nicht zu bestreiten vermögend sind, in Zeit 4 Wochen umständlichen kummulativen Bericht hieher erstatten, und demselben vorzüglich eine Anzeige über die jährlichen gewöhnlichen Einnahmen und dagegen zu bestreiten habenden Ausgaben nebst dem ganzen

zen Vermögensstande beylegen sollen, wo dann die weiters geeignete Verfügung erfolgen wird. Uebrigens versieht man sich allerdings, es werden die Pfarrer in Conformität der bereits unterm 28. July v. J. erlassenen gnädigsten Verordnung puncto 8vo. die Beyschaffung der jährlichen Bedürfnisse an Oel und Wachs nicht den Meßnern überlassen, sondern von denselben selbst zum Wohle der Gotteshäuser besorgen.

München den 30 September 1805.

Exmendikanten, deren Zulassung auf erledigte Pfarreyen.

Reggs. Blatt 1807. Stück 23. S. 923.

Im Betreff der Zulassung der Exmendikanten zur Besetzung der Pfarreyen beschließen Wir, daß diejenigen welche sich ausweisen können, schon vor der Säkularisation die Seelsorge ausgeübt, und die vorschriftsmäßigen zehn Jahre auf diese Art erstrecket zu haben, zum Concurse zuzulassen sind.

Jedoch ist bey solchen Exmönchen jedesmal die Legitimation über die vorschriftsmäßige Prüfung; so fort der Beweis, daß sie mit landesfürstlicher Bewilligung aus dem Kloster getreten seyen, zu erholen, und sie können in der Regel nur auf Religions-Pfarreyen, oder auf Pfründen, die dem Privat-Patronate unterliegen, befördert werden.

München den 23. May 1807.

F.

Fassionen über den Ertrag der sämmtlichen katholischen Pfarreyen, Pfarr=Vikariate, Prädikaturen, Curatien, Expposituren und Benefizien des Königreichs und deren Beschreibung.

Reggs. Blatt 1812. Stück 2. S. 73.

Bisher fehlte es noch immer an einer nach richtigen und erschöpfenden Grundsätzen hergestellte Beschreibung des Vermögens der katholischen Pfarreyen, Curatien und Benefizien.

Die nach willkührlichen Angaben gefertigten Fassionen in einigen Theilen Unsers Reichs sind beynahe ganz unbrauchbar, weil sie sich auf veränderliche Usualquantitäten z. B. Schober, Fuhren, Garben rc. stützen, weil auf die Einheit der Maaße, Gewichte und Münzen noch nicht Rücksicht genommen ist, — weil bey den Produktions=Kosten eine bloße Willkühr sich darstellt, und die Lasten überhaupt bald zu hoch, bald zu niedrig, bald den Rubriken nach mangelhaft angesetzt sind; woraus von selbst folgt, daß aus so fehlerhaften Vordersätzen niemal ein reines für alle Zwecke brauchbares, und als gerechter Maaßstab aller Ansprüche anzunehmendes Resultat sich ergeben kann.

Da es nun unabänderliches Bedürfniß ist, den bleibenden Ertrag, sofort den Werth und die Natur aller katholischen Pfarr=Stellen, und übrigen Kirchen=Pfründen möglichst genau zu kennen, damit sowohl bey Beför=

derungen

derungen den Grundsätzen der Gerechtigkeit, und der Zweckmäßigkeit der Besetzung ein möglichstes Genüge geschehen, als die Gesuche um Verbesserung, Ausmittelung oder Sicherstellung des Unterhaltes, die Reklamationen bey Arrondirungen, Dismembrationen, Taxansetzen ꝛc. richtig bemessen, und überhaupt damit das Wohl der gesammten Geistlichkeit möglichst befördert werden möge; so haben Wir, um über das Einkommen sämmtlicher dem katholischen Kultus gewidmeten Pfarreyen, Curatien und Benefizien nach gleichförmigen Grundsätzen, und auf eine verlässige Weise gefertigte Berechnungen, und zugleich eine vollständige Uebersicht desjenigen Theils des allgemeinen Stiftungs-Vermögens, welcher der Benutzung und Selbstadministration der katholischen Geistlichkeit überlassen ist, zu erhalten, nach der Analogie der wegen Herstellung des Fassionen über den Ertrag der protestantischen Pfarreyen erlassenen Vorschriften (Reggs.-Bl. v. J. 1810. Stück 9.) die beyliegende Instruktion über die Herstellung und Beglaubigung der Fassionen dieser Stellen fertigen lassen, und zugleich verordnet, daß damit eine gleichförmige Beschreibung ihrer übrigen Verhältnisse, dann die Verfassung eigener Konspeckte über das Grund-Vermögen derselben verbunden werden soll.

Unsere General-Kreis-Kommissariate, und die Komissariate der Städte Augsburg und Nürnberg haben dafür zu sorgen, daß die Fassionen nebst der Pfarr-Beschreibungen spätestens innerhalb 6 Monaten nach den gegebenen Vorschriften gehörig angefertigt, beglaubigt und nach der angestellten Supperrevision nebst den abefohlenen

Konspekten an Unser geheimes Ministerium des Innern eingesendet werden.

Da die mit aller Genauigkeit zu führende Revision der Fassionen, so wie Fertigung der Konspekte über das Grund=Vermögen der geistlichen Pfründen eine längere Zeit erfodert, so weisen Wir Unsere General=Kreis=Kommissäre an, zu diesen Arbeiten taugliche Individuen aus dem quieszierenden Personale zu verwenden, damit die Vollendung derselben desto schleuniger zu Stande gebracht werde.

München den 5. Dezember 1811.

Instruktion zur Herstellung der Fassionen über den Ertrag der sämmtlichen katholischen Pfarreyen, Prädikaturen, Curatien, Expposituren und Benefizien des Königreichs und deren Beschreibung.

I.

Vorschriften für die Herstellung der Fassionen.

§. 1. Sämmtliche in dem Königreiche befindliche katholische Pfarreyen, Pfarr=Vikariate, Prädikaturen, Curatien, Exposituren, Lokal=Kaplaneyen, Curat= oder einfachen Benefizien, und überhaupt alle selbstständigen, oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften versehene Seelsorge=Stellen, und Kirchen=Pfründen, sowohl unmittelbaren als mittelbaren Patronates sollen ihrem Vermögen und Ertrage nach genaue beschrieben werden.

Die Vermögens= und Ertrags=Fassionen sind von den hierauf instituirten, und im Besitze befindlichen Geistlichen, bey ledigen Stellen aber, oder wo die Besitzer

durch

durch längere Krankheit, Alter, oder andere Zufälle hiezu ausser Stand sind, von den Provisoren, und Temporal-Administratoren unter Leitung der einschlägigen Kultus-Stiftungs-Administration zu fertigen.

§. 2. Zur Erzielung der Gleichförmigkeit dieser Fassionen wird verodnet, daß

a) die Geldbezüge durchgängig nach dem Konventions-Münz- oder 24 Gulden Fusse, und eben so die Geldpreise der Natural-Genüsse,

b) die Naturalien ohne Unterschied, ob sie als Besoldung, oder unter andern Titeln für grundherrliche Rechte u. dgl. gereicht werden, durchgängig nach der neu eingeführten bayerischen Mässerey,

c) das Flächenmaaß der Grundstücke durchgängig nach dem bayerischen Morgen zu 400 Quadrat-Ruthen, oder 40000 Quadrat-Schuhen in Ansatz gebracht werden sollen.

d) Diejenigen Geistlichen, oder Fatenten, denen die Reduktion ihrer Orts-Mässerey in die bayerische noch nicht bekannt ist, haben sich an die ihnen zunächst gelegene allgemeine oder besondere Stiftungs-Administration, oder das betreffende Rentamt zu wenden, und den benöthigten Aufschluß zu erholen. Rücksichtlich der Reduktion der örtlichen Flächen-Maaße in den bayerischen Morgen, ist das nämliche zu beobachten.

Diese Vorschrift ist allenthalben um so genauer zu befolgen, als nach den Verordnungen vom 28. Februar 1809, (Reggs. Bl. St. 20.) vom 30. März 1810. Reggs. Bl. St. 14.) dann vom 7. Juny 1811. (Reggs.

Bl.

Bl. St. 40.) Die Mutter-Maaße an alle Behörden mitgetheilt, und die Einführung gleicher Maaße, Münzen und Gewichte in dem Königreiche bereits allgemein verfügt ist.

§. 3. Da hinsichtlich der Naturalien für alle Theile des Königreichs wegen der Verschiedenheit der Kultur, und der topographischen Verhältnisse der einzelnen Bezirke ein gleicher Preis sich nicht festsetzen läßt, so haben die königl. General-Kreis-Kommissariate nach vorgängigem Benehmen mit den Kreis-Finanz-Direktionen die Mittel-Preise der letzten 10 Jahre, und den daraus zu schöpfenden 10jährigen Durchschnitts-Preis jeder Art von Naturalien in den verschiedenen Bezirken, als von Waizen, Korn, Dinkel, Vesen, Roggen, Gerste, Haber, Mais, (Türken, türkisch Korn) Erbsen, Linsen, Wicken, Hopfen, Erdäpfel, (Kartoffeln) Hirsen, Hanfkörnern, Heu, Grumet, Stroh, Hanf, Flachs, für die in dem Kreise befindlichen geistlichen Pfründen herstellen, und den Geistlichen zur Verfassung ihrer Renten-Berechnungen durch die Unter-Behörden zustellen zu lassen; sodann bey der Revision der Fassionen die Anschläge der genannten Fruchtgattungen nach diesen Mittelpreisen richtig zu stellen. Die hier nicht genannten Naturalien sollen, wenn ihr Mittelpreis nicht selbst leicht ausgemittelt werden kann, nach dem Anschlage derjenigen berechnet werden, denen sie ihrem Werthe nach am nächsten kommen.

§. 4. Bey den Holzbezügen muß die Angabe gleichfalls in dem bayerischen Klaftermaaße geschehen, und zu diesem Ende die Reduktion anderer Klaftermaaße in das bayerische von den betreffenden Forstbehörden erholet werden.

den. Die Scheiterlänge, die Gattung des harten oder weichen Holzes, der Stöcke, Wellen oder Büschel, (Bauschen) des Abholzes, und der Schleißbäume ꝛc. welche der Besoldungs-Empfänger erhält, muß genau angegeben, und der Preis jeder Gattung von dem einschlägigen königl. Forstamte nach der demselben vorgeschriebenen Norm bestimmt, und mit dessen Atteste belegt werden.

§. 5. Die Bezüge von Bier, Most, Wein und Baumfrüchten sind nach den Mittelpreisen der letzten 10 Jahre unter Attestirung des betreffenden Rentamts in Anschlag zu bringen, und zu berechnen.

§. 6. Was die Form der Fassionen betrifft, so erhalten sie von Aussen die Aufschrift:

„Fassion über den jährlichen Ertrag der Pfarrey (der Curatie, Expositur, des Benefiziums ꝛc. ꝛc.) zu N. Patrimonial-Gerichts N., (wenn die Pfründe in einem solchen Bezirke liegt) in dem Landgerichte N., Stiftungs-Administrations-Distrikts N. im N. Kreise, verfaßt durch den gegenwärtigen Pfarrer N. (Benefiziaten, Curaten ꝛc.) im ... ten Jahre seines Lebens, und ... ten seines Dienstes," im Jahre 181..

Auf der zweyten Seite des Bogens fängt die Beschreibung der Pfarr-Einkünfte mit dieser Ueberschrift an. Deren Betrag wird in Partial- und Total-Summen, in erstere für die einzelnen Positionen, und letztere für den Gesammt-Betrag jeder Gattung von Einnahmen überhaupt ausgeworfen.

Auf der Seite gegenüber werden die Beylagen, welche für jeden Posten als die entsprechenden Belege beigebracht werden müssen, angeführt, und in einer neben-

stehenden

stehenden Kolumne nach fortlaufenden Ziffern bezeichnet. Der übrige Raum bleibt für Bemerkungen offen.

In der nämlichen Form wird bey Beschreibung der Lasten fortgefahren. In Ansehung des zu gebrauchenden Papiers muß durchgängig das vorgeschriebene Kanzley-Format angewendet werden.

Die Beylage I. enthält das Formular dieser Fassionen.

Beschreibung der Einkünfte.

§. 7. Die Beschreibung der Einkünfte enthält in Beziehung auf die Quellen derselben folgende Rubriken:

I. aus ständigem Gehalte;

II. aus Zinsen an den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien;

III. aus dem Ertrage der Realitäten;

IV. aus dem Ertrage der Rechte;

V. aus den Einnahmen für besonders bezahlte Dienst-Verrichtungen;

VI. aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen von der Gemeinde.

Nach diesen Rubriken muß die Beschreibung vollständig und erschöpfend hergestellt werden.

A. An ständigem Gehalte.

§. 8. Nach den Quellen, woraus der ständige Gehalt fließt, müssen folgende Einnahmen unterschieden werden:

1) Aus den Staats-Kassen, mit Benennung der betreffenden Kasse oder des Rentamtes, und zwar:

an baarem Gelde, oder

an Naturalien, Getreid — Holz ic.

2) Aus

2) Aus Stiftungs-Kassen, mit Benennung der Stiftungs-Administration, dann der Gottes-Häuser, oder anderer Stiftungen, woraus die Einnahme kommt, an Geld und Naturalien.

3) Aus Gemeinde-Kassen, mit Benennung der Gemeinden, und der Arten von Bezügen.

4) Von andern Pfarreyen, mit namentlicher Anführung derselben, und der Anzeige der Geld- oder Natural-Abgabe.

5) Von Privaten an Geld und Naturalien.

Hieher gehören auch die in manchen Fällen vorkommenden ausdrücklich fundationsmäßigen jährlichen bestimmten Reichnisse von Hühnern, Gänsen, Enten, Fischen, Eyern, Butter, Käse ꝛc. von Privaten, welche nicht in diese Rubrik der Abgaben wegen grundherrlicher Rechte oder der Zehenten, dann der herkommlichen Gaben und Sammlungen nach den unten §. 18. 19 und 25 gegebenen Bestimmungen geeignet sind.

Diese Rubriken müssen in jeder Fassion aufgenommen werden. Wenn in einer oder der andern keine Position vorkommt, so wird die Fehlanzeige beigemerkt.

§. 9. Unter den Beylagen der Fassionen wird Ziffer I. mit dem Ausdrucke „General-Beylagen" eine Abschrift der Bestallungs-Urkunde des Pfarrers, Benefiziaten ꝛc. und in dem Falle, daß ihm hiebey eine Nachweisung seiner Gehalts-Theile zugefertigt worden ist, auch von dieser eine Abschrift, ferner von den über dessen Temporal-Einsatz aufgenommenen Protokolle, und wenn diese keine vollständige Anführung des Ertrags der Stelle enthalten, ein Auszug aus der Diözesan-Matrikel, angelegt.

Uebrigens

Uebrigens wird der ständige Gehalts-Bezug an Geld und Naturalien durch Zeugnisse derjenigen Behörden, welche die Bezahlung und Abreichung zu leisten haben, nämlich des Rentamtes, der allgemeinen oder besondern Stiftungs-Administration, der Kommunal-Administration, des Obmanns, Schulzen ꝛc. oder des beitragspflichtigen Pfarrers, Privaten ꝛc. nachgewiesen.

§. 10. Unter dieser Hauptposition, an ständigem Gehalte darf hinsichtlich der Holzbezüge das wirkliche Besoldungs-Holz, nicht aber der Bezug aus einem Forstrechte in Staats-Stiftungs- oder Kommunal-Waldungen, welche unter der folgenden IV. Hauptposition: Ertrag aus Rechten ihre geeignete Stelle finden, vorgetragen werden.

Eben so dürfen unter der Unter-Abtheilung: Gehalt aus Stiftungen, nur die wirklichen Gehalts-Bezüge, nicht aber die unter dem Absatz V gehörigen Genüsse für besonders gestiftete Gottes-Dienste, z. B. Jahrtage u. dgl. vorkommen.

Da in der Fassion nur der reine Ertrag aufgenommen werden soll, so müssen diejenigen Ausgaben, welche auf die Erhebung der Natural-Besoldungen sich ergeben, sogleich gehörigen Orts vorgetragen werden. Dahin gehören z. B. Fuhrlohn von der Getreid- und Holz-Besoldung, Holzhauer-Lohn, Getreid-Abmeßgelder ꝛc. in einem berechneten, oder ermäßigten Durchschnitts-Betrage; ersteres jedoch nur, wenn hiezu fremdes Fuhrwerk gegen Bezahlung bestellt werden muß, denn für die freie Beyfuhr von Seite der Gemeinde-Glieder, oder mit eigenem Gespanne darf nichts in Ansatz gebracht werden.

Diese

Diese Ausgaben müssen von der nämlichen Behörde, welche die Gehalts-Bezüge selbst bescheint, attestirt werden.

In der Fassion wird sonach der ganze ständige Natural-Bezug mit Beysetzung des Durchschnitts-Preises vorgetragen, die Ausgabe auf dessen Erhebung angeführt, und der nach Abzug dieser verbleibende reine Betrag im Gelde in der Kolumne ausgeworfen, z. B. vom Rent-Amte N. 15 Schäffel Korn zu 8 fl. nach Abzuge des Fuhrlohns pr. 3 fl. und der Meßgelder pr. 30 kr. — 116 fl. 30 kr.

§. 11. Die Bezüge der Pfarrer, Benefiziaten und anderer Geistlichen aus den Mitteln der Gutsherren werden durchgängig unter der 5ten Unter-Abtheilung „an ständigem Gehalte von Privaten" in Ansatz gebracht. Dieser Position werden sodann die weitern geeigneten einzelnen Abtheilungen mit Benennung der einschlägigen Verwaltungs-Kasse, aus der die Besoldung fließt, dann der Geld- und Natural-Bezüge ꝛc. gegeben.

B. An Zinsen von den zur Pfarrey, Curation, Expositur, oder zum Benefizium gestifteten Kapitalien.

§. 12. Unter diese Hauptposition gehören diejenigen Kapitalien, deren Zinse nach der Verordnung der Stifter zur Sustentation des jedesmaligen Pfarrers, Benefiziaten, Curaten, exzonirten Kaplans ꝛc. bestimmt, und deren Verwaltung diesen Pfründen-Genüssern in Folge der Stiftungs-Urkunde selbst vorbehalten worden ist.

Diese Kapitalien werden in ein Verzeichniß gebracht, welches nach dem unter Ziffer II. im Formulare beylie-

genden

genden Schema hergestellt werden muß. Diesem Verzeichnisse werden die einschlägigen Stiftungs-Urkunden abschriftlich beigelegt. Dasselbe bildet sodann die obiger Position entsprechende Beylage der Fassion.

C. Ertrag aus Realitäten.

§. 13. Jeder Pfarrer, Benefiziat etc. hat über die ihm zur Benützung überlassenen Realitäten eine genaue Beschreibung herzustellen, welche als Beylage bey dieser Position vorkommen muß.

Diese Beschreibung beginnt:

I. mit den Gebäuden;

1) Dem Pfarrhause, wobey angegeben werden muß, ob es der Kirche zugehöre, oder nicht, dann wem die Baulast obliege! wie die Bauart beschaffen sey, ob von Steinen — massiv etc., wie viele Stockwerke, und was jedes enthalte, ob das Haus mit Kellern versehen, mit einer Hofmauer oder einem Zaune umgeben sey, in welchem baulichen Zustande sich das Gebäude befinde, welche Baufälle vorhanden, und wann der letzte Hauptbau geführt worden sey?

2) Scheune (Stadel) dessen Bauart, Zuständigkeit etc.

3) Stallungen, Schupfen etc. deren Beschaffenheit; und geht dann

II. Auf die Gründen über, und unterscheidet jene, welche der Kirche, oder einer andern Stiftung zugehören, aber dem Pfarrer etc. zur Benützung überlassen sind, von den eigentlich zur Pfarrey oder zu dem Benefizium etc. gehörigen.

Hinsichtlich beyder werden:

a) die

a) die Aecker, und zwar unter fortlaufenden Ziffern mit Angabe ihrer Lage und Größe dem Flächen-Inhalte nach, in gleicher Weise;

b) die Wiesen;

c) die Waldungen;

d die Gärten beschrieben.

§. 14. Dieser Beschreibung muß zugleich ein Schätzungs-Protokoll in nachstehender Weise beigefügt werden. In demselben muß nämlich der Schätzungs-Werth sämmtlicher einem Pfarrer oder Benefiziaten ꝛc. zum Genusse überlassenen Realitäten an Gebäuden und Gründen, genau angegeben werden.

Wenn die dem Geistlichen zum Genusse überlassenen Realitäten der Kirche, oder einer andern Stiftung zuständig sind; so ist der Schätzungswerth derselben durch die einschlägige Stiftungs-Administration zum Behufe der Inventarisation und Etats-Formation des Stiftungs-Vermögens bereits erhoben. Es dürfen daher die Realitäten dieser Art nicht mehr abgeschätzt, sondern blos ein gefertigter Auszug aus dem Schätzungs-Protokolle von der Stiftungs-Administration erholt, und der Fassion angelegt werden.

Gehören die Realitäten zur Pfarrey selbst; so werden auch diese zum Behufe des allgemeinen Steuer-Provisoriums durch die Landgerichte und Polizey-Kommissariate schon abgeschätzt seyn. In diesem Falle ist daher hier keine neue Schätzung, sondern blos die Beilegung eines gefertigten Auszuges aus dem Schätzungs-Protokolle des einschlägigen Landgerichts oder Polizey-Kommissariats erfoderlich. Wenn jedoch diese Schätzung noch nicht geschehen seyn sollte; so muß die Abschätzung der Pfarrey-

Realitäten

Realitäten dieser letztern Art von dem einschlägigen Landgerichte oder Polizey-Kommissariate nach den weiter unten folgenden Bestimmungen sogleich verfügt, und das Schätzungs-Protokoll der Fassion angelegt werden.

§. 15. Die Erhebung des Ertrages aus Realitäten muß auf folgende Weise geschehen:

1) Ertrag aus den Gebäuden. Für die freye Pfarr- oder Benefizial-Wohnung, und die Benützung der dazu gehörigen Oekonomie- und Neben-Gebäude, ist nach dem Verhältnisse ihrer Größe und Beschaffenheit auf dem Lande der Anschlag zu 20 bis 50 fl., in Städten von 50 — 100 fl., in Ansatz zu bringen.

2) Ertrag aus den Grundstücken, und der Landwirthschaft:

a) aus Gärten, mit dem ausdrücklichen Unterschiede der Gras-, Obst- und Gemüß-Gärten;

b) Aeckern;

c) Wiesen;

d) Weinbergen;

e) Waldungen unter jedesmaliger Angabe ihres Flächen-Inhaltes;

f) Ertrag aus der Viehzucht ꝛc.

Wenn die Grundstücke verpachtet sind, so wird der Ertrag nach dem Durchschnitte der jüngsten 10 Jahre in der Fassion aufgenommen. Die Durchschnitts-Berechnung bildet eine Beilage der Fassion und ist nach dem anliegenden Formular Ziffer III. herzustellen.

Gehen die Aufschreibungen über den Pachtertrag nicht auf 10 Jahre zurück, so ist die Durchschnitts-Berechnung so weit zu verfassen, als sich der Ertrag für die vergangenen

gangenen Jahre ausmitteln läßt, z. B. auf die jüngsten 6 oder 3 Jahre; im äussersten Falle wird der Pachtertrag des nächst verflossenen mittelmäßigen Erndte-Jahres angesetzt.

Benützt der Geistliche die Realitäten in eigener Regie, so muß eine förmliche Oekonomie-Berechnung des Ertrags der jüngsten 10 Jahre, und der hierauf bestrittenen Kosten der Produktion und Perzeption hergestellt, aus dieser der Durchschnitt gezogen, und das Resultat des reinen Ertrags in der Fassion vorgetragen werden.

Die Durchschnitts-Berechnung muß den ganzen Ertrag aus den sämmtlichen zur Pfründe gehörigen Grundstücken, dann aus der Viehzucht und anderm ökonomischen Betriebe umfassen. Das Formular unter Ziffer IV. enthält das Muster, nach welchem dieselbe zu fertigen ist. In Ansehung der Ausgaben auf die Kosten der Landwirthschaft wird bemerkt, daß rücksichtlich der Dienstbothen nur die zum eigentlichen Zwecke derselben benöthigten Ehehalten hieher geeignet sind. Es dürfen demnach die blos zum Haus- oder persönlichen Dienste erfoderlichen Domestiken, z. B. die Köchinnen, Bedienten ꝛc. nicht in Anschlag gebracht werden. Auch dürfen zu hohe Ansätze für den Unterhalt der Dienstbothen, wie sie bisher so gewöhnlich vorgekommen sind, um so weniger gestattet werden, als derselbe ohnehin durch manchfache ökonomische Vortheile, welche bey den Ertrags-Berechnungen nicht in Anschlag gebracht werden können, erleichtert wird.

Wo es an eignen Aufschreibungen der zur Ertrags-Berechnung erfoderlichen Angaben von 10 Jahren fehlt,

ist diese so weit herzustellen, als jene reichen, oder als sich die erfoderlichen Daten ausmitteln lassen. Wo möglich soll sie doch auf die letzten 6 oder 3 Jahre zurückgeführt werden. Im äussersten Falle muß der Ertrag des letzt verflossenen Jahres, wenn es ein mittelmäßiges Erndte=Jahr ist, aufgenommen, oder von verpflichteten Schätzern aus der Gemeinde selbst der jährliche Brutto=Ertrag der Produkte von den dem Geistlichen überlassenen Dienst=Gründen, und der Betrag der für die Produktion und Perzeption nöthigen Kosten erhoben; daraus der reine Ertrag ausgemittelt, und in der Fassion vorgetragen werden. Das Schätzungs=Protokoll mit der Unterschrift der Taxatoren muß die Beylage bilden.

§. 16. Wenn in manchen Orten Grundstücke der Kirchen oder anderer Stiftungen z. B. des Spitales oder der Gemeinde an den Geistlichen zufolge seiner Bestallung oder in herkömmlicher Weise auf dessen Lebens= oder Dienstzeit gegen ein mässiges, oft sehr geringes Pacht=Quantum im Gelde, oder in Naturalien zu seiner bessern Sustentation pachtweise überlassen sind; so muß in solchen Fällen unter Beschreibung der fraglichen Grundstücke der Ertrag aus denselben in eben der Weise, wie oben vorgeschrieben ist, ausgemittelt, sodann am Schlusse der Durchschnitts=Berechnung, welche als Beylage der Fassion dienet, der Betrag des Pachtschillings abgezogen, und der reine Ertrag unter der Rubrik: „aus gepachteten Realitäten" mit Benennung der pachtweise überlassenen Objekte, und ihrer Eigenthums=Eigenschaft in der Fassion aufgenommen werden.

D. Er=

D. Ertrag aus Rechten.

§. 17. In diesem Absatze werden die Bezüge:

1) an grundherrlichen Rechten,
2) an Zehenten,
3) an Gemeinde-Rechten,
4) an Weid-Rechten,
5) an Forst-Rechten vorgetragen.

1) An grundherrlichen Rechten.

§. 18. Diese Unterabtheilung enthält die Abgaben von den zur Pfarrey grundbaren (erbrechts- leibrechts- frei- stifts- erbzins- lehenbaren-) Gütern, Häusern und Grund-Stücken, und zwar:

a) die ständigen jährlichen Abgaben
   1) an Geld,
   2) an Naturalien, unter den Namen von Grundstiften, Grundzinsen, Erbzinsen, Kanon, Getreid-Gilden ꝛc.

Bestehen die Naturalien nicht blos in Getreid-Sorten, sondern in andern Arten, z. B. Eiern, Hühnern, Enten, Gänsen, Fischen, Butter ꝛc., so ist auch deren Geld-Anschlag nach den oben im Allgemeinen rücksichtlich der Mittelpreise gegebenen Vorschriften im 10 jährigen Durchschnittspreise zu bestimmen.

b) Die unständigen an Laudemien, Handlöhnen, Relevien, Lehenreichen, Erdschätzen ꝛc. bey Besitzveränderungs-Fällen der Grundbaren Güter.

Die ständigen Abgaben der Grundholden werden in einem Verzeichnisse, welches den Namen und Wohnort der Grundholden, die Anzeige des grundbaren Objekts, den

Betrag der jährlichen Grundabgabe, so wie der unständigen enthalten muß, nach dem Formular der Beilage unter Ziffer V. zusammengestellt, und diesem zur Beglaubigung ein Auszug aus dem pfarramtlichen Saalbuche angelegt.

Die unständigen Abgaben werden durch eine 20 jährige Durchschnitts-Berechnung nach dem Formular der Beilage Ziffer VI. ausgemittelt. Diese sowohl, als das obige Verzeichniß werden als Beilagen der Fassion beigefügt.

2) An Zehenten.

§. 19. Sämmtliche zur Pfarrey oder zu dem Benefizium ꝛc. zehentbare Grundstück, werden aus dem Zehent-Buche ausgezogen, und in einer Zehent-Beschreibung, deren Schema unter Ziffer VII. anliegt, zusammengestellt. Dieselbe bildet die Beilage bey dieser Position.

In der Fassion wird der Ertrag

a) des großen Frucht-Zehents,

b) des kleinen (Schmalsaat) Zehents,

c) Heu-Zehents,

d) Wein-Zehents,

e) Hopfen-Zehents,

f) Blut-Zehents, dargestellt.

Sind die Zehenten in Gelde verpachtet, so wird der einjährige Ertrag durch eine Durchschnitts-Berechnung der jüngsten 10 Jahre hergestellt, und durch die besondere Beilage nach dem Formulare unter Ziffer VIII. nachgewiesen.

Bey der Verpachtung in Naturalien wird in der Durchschnitts-Berechnung der Betrag der Naturalien mit den beigesetzten Mittelpreisen ausgeworfen, und so der Ertrag eines Jahres ausgemittelt.

Wenn

Wenn die Zehenten selbst eingesammelt, und in eigener Regie benützt werden, so ist der volle Ertrag derselben nach einer Durchschnitts-Berechnung der jüngsten 10 Jahre auszumitteln, welche nach dem Formular unter Ziffer IX. zu verfassen und der Fassion beizulegen ist.

Wenn die bey der Pfarrey oder dem Benefizium vorhandenen Aufschreibungen und Zehent-Register nicht auf 10 Jahre zurückgehen, so wird die Durchschnitts-Berechnung aus dem Ertrage der letzten 6 oder 3 Jahre gezogen, und im äussersten Falle der Ertrag eines mittelmäßigen Erndte-Jahres in die Fassion aufgenommen, oder von verpflichteten sachverständigen Taxatoren aus derjenigen Gemeinde, wo die Zehenten erhoben werden, der approximative Jahres-Ertrag geschätzt, und das Schätzungs-Protokoll mit deren Unterschrift zur Beilage der Fassion aufgenommen.

Dieses gilt von allen Arten der Zehenten. Wenn demnach auch der Ertrag des Blut-Zehents aus den Aufschreibungen nicht ausgemittelt werden kann; so muß in einem solchen Falle die Bestimmung desselben durch Schätzung von Sachverständigen in obiger Weise vorgenommen werden.

Die bey der Ertrags-Berechnung angenommenen Mittelpreise müssen durch das betreffende Rentamt attestirt werden.

Nur der reine Ertrag der Zehenten soll in den Fassionen aufgenommen werden. Die Einsammlungs- und Perzeptions-Kosten müssen daher genau, und zwar durch eine Reihe von eben so vielen Jahren, als der Ertrag berechnet ist, ausgemittelt, sodann von dem Ertrage in Abzug ge-

8* bracht,

bracht, und sonach die reine Einnahme erhoben werden. Das Formular unter Ziffer IX. enthält unter lit. b. das Muster zu dieser Kosten-Berechnung.

Können dieselben aus den Aufschreibungen nicht erhoben werden, so gilt in Ansehung ihrer Bestimmung durch Schätzung das nämliche, was oben in Ansehung des Ertrages vorgekommen ist.

Daß bey der Berechnung des Zehent-Ertrags blos das bayerische Getreid- und Getränk-Maaß, dann Gewicht angewendet werden müsse, folgt von selbst aus der Vorschrift des §. 2.

§. 20. Wo Zehenten von der Kirche, oder einer andern Stiftung, z. B. der Wohlthätigkeit, an den Geistlichen in Folge seiner Bestallung oder des Herkommens, auf dessen Dienstes zeit zur Benützung pachtweise gegen ein gewöhnlich sehr mässiges Pachtquantum überlassen sind, muß unter genauer Bezeichnung eines solchen Zehenten der jährliche Ertrag in gleicher Weise, wie oben vorgekommen ist, ausgemittelt, dann der Betrag des Pachtquantums in Abzug gebracht, und der reine Ertrag unter der Rubrike „aus gepachtetem Zehent, mit der kurzen Angabe der Pacht-Verhältnisse in der Fassion aufgenommen werden.

3) An Gemeinde-Rechten.

§. 21. Der approximative jährliche Ertrag der den Geistlichen zustehenden Gemeinde-Rechte soll durch die eidliche Abschätzung nach den unter §. 35 vorgeschriebenen Grundsätzen ausgemittelt, und das hierüber aufgenommene Protokoll, in welchem die Bestandtheile des Gemeinde-Rechts einzeln aufgezählt werden müssen, der Fassion beigelegt werden.

4) An

4) An Weide-Rechten.

§. 22. Die Beschaffenheit, und der approximative jährliche Ertrag der Weide-Rechte ist durch ein Zeugniß des Gemeinde-Vorstehers (Obmanns, Schultheissen) desjenigen Orts nachzuweisen, in welchem die Grundstücke, worauf die Weide-Gerechtigkeit ausgeübt wird, sich befinden. In der Fassion, welcher das besagte Zeugniß beigelegt wird, ist das Weide-Recht nur kurz mit Bezeichnung des Orts der Weiden, und der Angabe der Stücke Viehes, worauf es beschränkt ist, dann mit dem jährlichen Ertrags-Anschlage anzuführen.

5) An Forst-Rechten.

§. 23. Der Bezug der Forst-Rechte soll durch Zeugnisse des einschlägigen Revier-Försters dargethan werden.

Der jährliche Holzbezug wird nach dem vom Revier-Förster zu attestirenden Lokal-Mittelpreise jeder Holzgattung zu Gelde angeschlagen, und der reine Betrag nach Abzug der Ausgaben auf die Perzeption unter Beilegung des Attestes in der Fassion vorgetragen. Der Durchschnitts-Betrag der Holzanweis-Gelder, Holzhauer-Löhne, und der Kosten wegen Herbeiführung des Holzes, so ferne hiezu fremdes Fuhrwerk gegen Bezahlung bestellt werden muß, soll von der nämlichen Behörde zugleich attestirt werden.

Was den Bezug der Waldstreu betrifft, so ist der approximative jährliche Werth anzugeben, und durch Zeugniß des Revier-Försters nachzuweisen.

Die Forst-Rechte können aber nur dann unter der geeigneten Rubrik in der Fassion eingetragen werden, wenn noch keine Purifikation oder Abtheilung der treffenden Waldungen vorgenommen worden ist. Im entgegengesetzten Falle

aber

aber werden die bey der Forst-Purifikation dem Geistlichen zugemessenen Waldtheile unter der Hauptposition C. Ertrag aus Realitäten gleich den übrigen demselben zum Genusse überlassenen Gründen aufgeführt.

Gleiches Verhältniß tritt auch in Ansehung der Weide- und Gemeinde-Rechte bey den abgetheilten und zugemessenen Weide- und Gemeinde-Gründen ein.

E. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen.

§. 24. Die erste Stelle in dieser Rubrik nehmen a.) die Bezüge von gestifteten Gottes-Diensten aller Art ein.

Ueber diese Bezüge wird ein Verzeichniß hergestellt, welches die Namen der Stifter, die Zeit der Stiftung, deren Zweck und Kapital, dann die verwaltende Behörde, und den Betrag der jährlichen Einnahme enthalten muß. Dieses Verzeichniß ist durch die einschlägige Stiftungs-Administration zu beglaubigen. In der Beilage Ziffer X. ist ein Formular hiefür beigefügt. Der Gesammt-Betrag der jährlichen Einnahmen wird in die Fassion aufgenommen.

Diese Genüsse, welche für bestimmte Dienstes-Leistungen, und durch andere Behörden bezahlt werden, sind wohl von den unter der Haupt-Position B. vorzutragenden Zinsen von solchen Kapitalien zu unterscheiden, welche blos zum Unterhalte des Pfarres bestimmt sind, ohne für ihn ausser den allgemeinen Obliegenheiten seiner Stelle die Verbindlichkeit einer besondern Funktion mitzubringen, und deren Verwaltung dem jedesmaligen Pfarrer selbst vorbehalten ist. b.) Hierauf folget die Einnahme an Gebühren für zufällige einzelne Dienstes-Funktionen an Stol-Gefällen.

Zu

Zur Ausmittlung des reinen Ertrages dieser Einnahmen muß die Zahl der in den jüngsten 10 Jahren vorgefallenen Verrichtungen dieser Art, welche einer besondern Bezahlung unterliegen, aus den Pfarr-Matrikeln und Einschreib-Büchern ausgezogen, der Durchschnitts-Betrag eines Jahres durch die Division erhoben, und aus dieser Durchschnitts-Summe die hievon fliessende Einnahme nach dem bestehenden Stol-Gebühren-Regulative (Stol-Tax-Ordnung) berechnet werden.

Jeder Pfarrer, oder Curat hat daher die bey seiner Pfarrey oder Seelsorge-Pfründe eingeführte Stol-Tax-Ordnung auf dem Titelblatte der Durchschnitts-Berechnung gehörig zu bemerken, und sodann bey der Berechnung des Geld-Ertrages anzuwenden.

Werden dem Seelsorger für gewisse Verrichtungen Naturalien gereicht, z. B. Wachskerzen, Brod u. dgl. so muß der Geldbetrag dafür ausgeworfen werden.

Für die besagte Durchschnitts-Berechnung ist unter Ziffer XI. das Formular beigelegt.

F. Einnahmen aus herkommlichen Gaben und Sammlungen bey der Gemeinde.

§. 25. Wenn bey einer Seelsorge-Stelle herkömmliche Gaben oder bestimmte Sammlungen für den Geistlichen eingeführt sind, z. B. bestimmte Neujahrs-Gelder, Deputate an Wildpret, Fischen, Brod, Flachs, Eiern, Schmalz, Herbsttrunk, Fleisch rc. so ist der einjährige approximative Ertrag solcher Gaben und Sammlungen aus einer Durchschnitts-Berechnung der letzten 10 Jahre herzustellen, oder wo es an Aufschreibungen darüber fehlt,

nach

nach dem Ertrage des letzten Jahres zu ermessen, und nach pflichtmässiger eigner Schätzung des Pfarrers zu Geld anzuschlagen, und in die Fassion aufzunehmen.

§. 26. Ganz freiwillige Geschenke der Gemeinde-Glieder an den Geistlichen im Gelde oder Naturalien, z. B. Viktualien (unbestimmte Neujahrs-Geschenke, Kirchweihgaben ꝛc.) können nicht als bleibende Dienstes-Emolumente betrachtet werden, weil sie von dem Vermögens-Stande und guten Willen der Eingepfarrten und von der erworbenen persönlichen Achtung und Liebe der Geistlichen abhängen, und nicht immer auf den Dienst-Nachfolger übergehen. Sie sollen jedoch nach einer Durchschnitts-Berechnung von 10 Jahren, oder wo es an Aufschreibungen darüber fehlt, nach eigener pflichtmäßiger Schätzung des Pfarrers, und nach dem Ertrage des letzten Jahres im einjährigen approximativen Ertrage zu Geld angeschlagen, zwar nicht in den gesammten reinen Dienst-Ertrage mit eingerechnet, sondern nur anhangsweise am Schlusse der Fassion beigesetzt werden.

§. 27. Da die Unterhalts-Beiträge für die Hilfs-Geistlichen auch zur Pfarr-Dotation gehören; so müssen diejenigen Bezüge, welche den bey einer Pfarrey angestellten Hilfs-Priestern, als Cooperatoren, Kaplänen, Supernumerarien ꝛc. entweder aus besondern Stiftungen, oder öffentlichen Kassen, oder von Privaten unmittelbar zu ihrer Sustentation zuflieſſen, ohne von dem Pfarrer selbst perzipirt zu werden, gleichfalls in die Fassion am Schlusse unter einer besondern Rubrik beigefügt werden.

Die Sammlungen am Flachse, oder an andern Natura-

turalien, welche die Hilfs-Priester, da wo es herkömmlich ist, bey ihren Gemeinden anstellen, müssen hiebey ebenfalls in Anschlag gebracht werden.

Nach diesen Rücksichten bildet die letzte Rubrik der Fassionen die Position: „besondere Nebenbezüge" zur Sustentation der Hilfs-Geistlichkeit.

a) Fixe Bezüge mit Benennung der Quelle, aus welcher sie kommen, der Angabe ihrer Art, ob im Gelde oder in Naturalien, und der Bestimmung ihres Betrages.

b) Sammlungen an Naturalien von der Gemeinde. In Ansehung der Ertrags-Berechnung dieser Sammlungen gelten die nämlichen Vorschriften, welche oben §. 25 wegen Sammlungen der Pfarrer überhaupt gegeben sind.

Da diese Nebenbezüge nur als durchlaufende Posten erscheinen; so müssen sie nach ihrem vollen Betrage unter den Lasten der Pfarreyen gleichfalls am Schlusse unter obiger Rubrik wieder als Ausgabe aufgeführt werden.

Beschreibung der Lasten.

§. 28. Die auf der Pfarrey, dem Benefizium, der Curatie, Expositur haftenden Lasten, werden unter folgenden Rubriken mit genauer Angabe ihres Zweckes und Betrages angeführt:

I. Lasten wegen der Staatszwecke,

II. Lasten wegen des Diözesan-Verbandes,

III. Lasten wegen der besondern Zwecke und Verhältnisse der Pfarrey (oder sonstigen geistlichen Pfründen.)

§. 29. In die erste Klasse gehören:

a) die Steuern,

1) provisorische Steuer,

2) Fa-

2) Familien=Steuer,

3) Schuldentilgungs=Steuer ꝛc.

b) Besondere Anlagen und Concurrenz=Beiträge: Abgaben wegen Kriegslasten, Steuer=Beischläge für polizeyliche Anstalten, z. B. Polizey=Kordon, Landärzte u. s. f.

c) Beiträge zur Armen=Kasse.

Bey jenen Abgaben, welche nur für die Dauer eines bestimmten Zeitraumes, z. B. auf 5 Jahre angeordnet sind, muß dieser Umstand ausdrücklich bemerkt werden.

Vorübergehende Lasten oder Abgaben, welche in ihrer Art nur einmal erhoben worden sind, können in der Berechnung der ständigen Lasten nicht aufgeführt werden. Dahin gehören z. B. Einquartirungen, Lieferungen für die Armeen, Concurrenzen für einzelne momentane Zwecke u. dgl. Diese sollen nur in der Rubrik der Bemerkungen zur Seite dargestellt werden.

§. 30. In die zweite Klasse der Lasten gehören die unter dem Namen des

a) Seminaristikum,

b) Kadethradikum,

c) die an manchen Orten auch pro concessione curae u. dgl. vorkommenden jährlichen Abgaben an die bischöfliche Kurie.

§. 31. Die dritte Rubrik der Lasten enthält:

a) Den Aufwand auf die Hilfs=Priesterschaft, deren Gehalt und Verpflegung.

Wo die Hilfs=Priester einen Antheil an den Stol=Gefällen haben, z. B. die sogenannte kleine Stole ꝛc. soll dieser Betrag, welcher aus der oben vorgeschriebenen

Durch=

Durchschnitts-Berechnung der Stol-Erträgnisse zu bestimmen ist, hier in Ausgabe gestellt werden.

b) Jährliche Absentgelder mit der Bemerkung, ob sie als bleibend der Pfarrey, dem Benefizium ꝛc., oder nur auf bestimmte Jahre, oder auf die Dienstzeit des gegenwärtigen Pfarrers oder Benefiziatens ꝛc. persönlich auferlegt worden sind. Hieher gehören auch die Reichnisse sogenannter Tafelgelder. Bey diesen muß insbesondere angemerkt werden, auf welchen Titel sie beruhen, und ob sie die landesfürstliche Bewilligung für sich haben.

c) Grundzinse, oder andere grundherrliche Abgaben von der Pfarrey mit der Anzeige des Objekts, z. B. der Grundstücke, wofür sie gereicht werden, an wen, und mit welchem Betrage?

d) Abgaben an andere Seelsorge-Stellen, oder geistliche Pfründen, an Geld oder Naturalien.

e) Abgaben an die Gemeinden als Rekognitionen, z. B. für den Genuß der Gemeinde-Rechte. ꝛc.

f) Jährlicher Beitrag zur Brandassekuranz-Gesellschaft nach 10jährigem Durchschnitte, mit der Anzeige, wie hoch die Gebäude assekurirt seyen.

g) Bauschillings-Fristen, mit der Bemerkung wie hoch das zur Bürde der Nachfolger bestimmte Baukapital ursprünglich sey, von welchem Zeitpunkte an die Fristenzahlungen laufen, und wie lange noch, wie viel jährlich an dem Kapitale reluirt werde, wann der Bau, von welchem er herrührt, geführt worden sey. — Ob dasselbe neben der fristenweisen Reluirung, auch noch verzinset werden müsse, und zu

welchen Prozenten? Zur Nachweisung dieser Umstände muß jedesmal eine Abschrift derjenigen Entschließung als Beleg beigefügt werden, wodurch die Ratifikation eines Kapitals zur Last der Nachfolger und die Regulirung der Fristen gegeben wurde.

h) Jährliche Reparatur-Kosten an den Pfarr-Benefizial- und Oekonomie-Gebäuden in einem approximativen Anschlage.

Die Passiv-Reichnisse müssen durch die Zeugnisse derjenigen Behörden, an welche sie geleistet werden, nachgewiesen werden.

Was die Nebenbezüge der Hilfs-Priester betrifft, so wird die oben im §. 27. gegebene Vorschrift hier wiederholt.

§. 32. Wenn auf solche Weise die Einkünfte und Lasten der geistlichen Stelle erschöpfend dargestellt sind, so wird am Ende die Abgleichung der ersten gegen die letzten getroffen, und die reinen Einkünfte ausgeworfen.

Unterschrift und Siegel des Pfarrers (Benefiziaten ꝛc.) werden am Schlusse der Fassion beigesetzt.

§. 33. Im Falle ein Geistlicher zwey oder mehrere mit einander entweder nur für seine Person, oder sonst auf unbestimmte oder bestimmte Zeit kombinirte Pfründen zu verwalten und zu genießen hat; so muß er über jede derselben einzeln eine besondere Fassion verfassen. Die nämliche Vorschrift tritt auch ein, wenn er noch ein mit Gehalte verbundenes Nebenamt, z. B. als Lehrer ꝛc. zu besorgen hat.

II. Vorschriften für die amtliche Beglaubigung und Vorlage der Fassionen.

§. 34. Zur Erreichung des Zweckes einer richtigen

Darstel-

Darstellung der reinen Einkünfte sämmtlicher Geistlicher Pfründen müssen die Fassionen ämtlich beglaubigt werden.

Diese ämtliche Beglaubigung wird:

1) durch die Polizey-Direktionen und Polizey-Kommissariate in denjenigen Städten, wo solche bestehen;

2) übrigens aber durch die einschlägigen Landgerichte, und

3) in den Mediat- und Patrimonial-Gerichts-Bezirken durch die betreffende Behörde vollzogen.

§. 35. Die besagten Behörden haben sogleich nach dem Empfange der gegenwärtigen Instruktion die sämmtlichen mit Pfründen versehenen Geistlichen ihres Amts-Bezirkes zur Vorlage genauer Nachweisung und Beschreibungen folgender Besoldungs-Theile aufzufodern:

1) des Verzeichnisses der denselben zur Benützung überlassenen Realitäten, welche nicht den Kirchen- oder andern Stiftungen, sondern der Pfarrey rc. zugehören; — nach den Vorschriften des §. 13;

2) einer Beschreibung derjenigen Zehenten, welche von dem Pfarrer rc. nicht verpachtet, sondern in einer eigenen Regie verwaltet wurde, und über deren Ertrag keine Aufschreibungen geführt worden sind; dann

3) eine Beschreibung der dem Pfarrer rc. zuständigen Gemeinde-Rechte an noch unvertheilten Gemeinde-Gründen.

Nach der Vorlage dieser Verzeichnisse und Beschreibungen untersucht die einschlägige Behörde, ob die Realitäten der Pfarrey zu dem Behufe des allgemeinen Steuer-Provisoriums bereits abgeschätzt sind, oder nicht. Im ersten Falle wird dem Geistlichen nach der oben §. 14. ertheilten Vorschrift ein beglaubigter Auszug des amtlichen Schätzungs-Protokolls zugefertigt, im zweyten Falle aber

wird

wird die Schätzung dieser Realitäten durch drey sachverständige Individuen aus dem Orte, oder Bezirke, wo die Realitäten liegen, angeordnet, und das Schätzungs-Protokoll dem Pfarrer zur Anfertigung seiner Fassion übermacht.

Rücksichtlich der von den Geistlichen selbst administrirten Zehenten und Gemeinde-Rechte, worüber die Beschreibung abgefodert worden ist, wird gleichfalls eine Schätzung des jährlichen approximativen Ertrags dieser Objekte in vorstehender Weise angeordnet, und das Schätzungs-Protokoll dem Geistlichen zugestellt. Dieser fertigt dann aus diesen, und den übrigen theils in seiner eigenen Verwahrung befindlichen, theils von den betreffenden Behörden zu gesinnenden erfoderlichen Behelfen und Beylagen die Fassion seines Dienst-Ertrages, und übergibt sie mit allen Belegen, mit den vorhandenen pfarramtlichen Saal- und Lager-Büchern, und allen übrigen zur Prüfung der einzelnen Ansätze der Fassion nothwendigen Aufschreibungen ꝛc. der betreffenden Polizey-Direktion, dem betreffenden Polizey-Kommissariate, Landgerichte oder Patrimonial-Gerichte.

Diese Behörde prüft sodann die Ansätze der Fassion genau nach ihren Beilagen, und den übrigen zur Einsicht durch den Pfarrer vorgelegten Büchern und Aktenstücken, läßt sich über vorkommende Anstände die nöthige Aufklärung und Berichtigung von den Geistlichen ertheilen, und attestirt endlich die Richtigkeit der Fassion und ihrer Belege unter amtlicher Fertigung und Unterschrift.

Es muß strenge darauf gesehen werden, daß die Fassionen und deren sämmtliche Beilagen nach den gegebenen

nen, mit aller Bestimmtheit und Klarheit entwickelten Vorschriften genau, korrekt, und in dem verordneten Kanzley-Formate verfertigt werden.

Unleserlich, unsauber, oder ohne Beobachtung des vorgeschriebenen Formats geschriebene Fassionen sollen sogleich durch die Unterbehörden ohne alle Nachsicht zur gehörigen bessern Herstellung zurückgegeben werden. Das nämliche versteht sich ohnehin von selbst, wenn darin Fehler sich entdecken.

Auch die königl. General-Kommissariate haben, wenn sie bey der Vorlage dieser Arbeiten Mängel oder Unförmlichkeiten dieser Art entdecken, dieselben ohne weiters zur Verbesserung zurückzuweisen.

Die Zehent-, Saal- und übrigen Pfarr-Bücher, nebst den Original-Dokumenten, werden den Geistlichen nach geschehener Richtigstellung der Fassion zur fernern Aufbewahrung zurückgegeben. Von jeder Fassion muß ein dreifaches Exemplar ausgefertigt werden, wovon das eine nach geschehener Beglaubigung und Superrevision bey der Pfarrey, oder dem Benefizium rc., das andere bey dem General-Kreis-Kommissariate hinterlegt, das dritte aber zum geheimen Ministerium des Innern eingeschickt wird.

Wenn nämlich die Fassionen aller in einer Stadt, einem Land- oder Patrimonial-Gerichte befindlichen bepfründeten Geistlichen hergestellt, und amtlich beglaubiget sind; so werden dieselben dem einschlägigen General-Kommissariate vorgelegt, welches dieselben einer Superrevision unterwirft, und nach geschehener Richtigstellung die Fassionen an das Ministerium einreicht, zugleich aber

die

die Resultate der Superrevision den fatirenden Geistlichen durch die einschlägigen Unterbehörden mittheilet, damit sie die betreffenden allenfallsigen Abänderungen in ihren Fassionen anbringen.

§. 36. Von dem Diensteifer sämmtlicher hiebey betheiligter Stellen wird erwartet, daß sie sich den schleunigen und genauesten Vollzug dieser Anordnungen angelegen seyn lassen werden. Insbesondere versieht man sich zu den Geistlichen, daß sie sich bemühen werden, ihre Fassionen mit möglichster Richtigkeit und Vollständigkeit anzufertigen.

Diesen wird hiemit zur Pflicht gemacht, künftig nach der Anleitung der gegenwärtigen jeden Orts gehörig aufzubewahrenden Instruktion genaue Aufschreibungen über alle Erträgnisse und Lasten ihrer Pfründen zu führen, damit bey vorkommenden Anständen und einstigen weitern Untersuchungen wegen der Renten-Verhältnisse derselben die erfoderlichen Aufschlüsse gründlich geschöpft werden können. Bey künftigen Pfarr-Visitationen soll hierauf besonderes Augenmerk gerichtet werden.

§. 37. Weder zu den in der hiemit vorgeschriebenen Weise herzustellenden Fassionen, noch zu deren Beilagen ist die Anwendung von Stempel-Papier erfoderlich; auch dürfen den betreffenden Polizey- und andern Behörden für die amtliche Beglaubigung der Fassionen und ihrer Belege, dann für die auszustellenden Atteste in dieser Beziehung keine Vidimations-Taxen berechnet werden.

III. Statistische Beschreibung.

§. 38. Mit den Fassionen über den Ertrag der geistlichen

lichen Pfründen muß auch eine kurze tabellarische Beschreibung der Verhältnisse derselben in statistischer und topographischer Hinsicht verbunden werden.

Jeder Geistliche, der eine selbstständige, oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften versehene Seelsorge-Stelle, oder Kirchen-Pfründe genießt, hat von derselben die Beschreibung in nachstehender Weise herzustellen:

1) Namen der Pfarrey, des Pfarr-Vikariats, der Prädikatur, Curatie, Expositur, Lokal-Kaplaney, des Benefiziums ist die Eigenschaft derselben durch den Besitz einfaches oder Curat-Benefizium, oder mit der Aushilfe in der Seelsorge, und zwar entweder vermöge der Stiftungs-Urkunde, oder aus bischöflicher Anordnung beizufügen.

2) Benennung des Dekanats und der Diözese, in deren Sprengel sie sich befinden, bey den Benefizien ꝛc., auch der Pfarrey.

3) Patronat Recht, wenn das Ernennungs-Recht von dem Präsentations-Recht getrennt, und verschiedenen Subjekten zuständig ist; so wird dieses beigesetzt. Bey alternirendem Patronat-Rechte muß die Angabe der Berechtigten, und der Art der Alternative geschehen.

4) Recht der Installation, oder des weltlichen Einsatzes.

5) Recht der Verlassenschafts-Verhandlung der Geistlichen (jus obsignandi et inventandi.)

6) Seelenzahl der Pfarrey oder Curatie ꝛc., sowohl überhaupt als insbesondere der Kommunikanten nach der Geschlechts-Verschiedenheit.

Wenn sich Katholiken aus benachbarten protestantischen Pfarreyen charitativ zu der befraglichen Pfarrey ihres Kultus halten, so ist dieses in den Anmerkungen anzuführen.

Sind Einwohner einer andern Religions-Confession in dem Pfarrbezirke, welche einer andern Pfarrgemeinde ihrer Confession nicht förmlich einverleibt, folglich im katholischen Pfarr-Verbande begriffen sind, so ist ihre Anzahl besonders mit dem Beifügen zu bemerken, wo sie ihren Gottesdienst besuchen.

7) Zur Pfarrey oder Curatie ꝛc. gehörige Ortschaften:

a) deren Namen, b) Seelenzahl und c) Entfernung vom Sitze des Seelsorgers oder von der Mutterkirche.

Die Filialen mit eigenen Kirchen, in welchen beständiger, oder abwechselnder pfarrlicher Gottesdienst gehalten wird, sollen sogleich nach dem Haupt-Pfarrorte angeführt, und bey dem Namen derselben dieser Umstand angedeutet werden.

8) Hilfspriester;

9) Schulen mit Benennung der Ortschaften, wo dieselben sich befinden.

10) Einkünfte und zwar nach den oben in den Vorschriften wegen Herstellung der Fassionen vorgekommene Rücksichten ꝛc.

a) an ständigem Gehalte und Zinsen von Pfarr- und Benifizial-Stiftungs-Kapitalien.

b) aus Realitäten,

c) aus Rechten,

d) von besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen,

c) aus herkommlichen Gaben und Sammlungen von Gemeinden;

f) an Nebenbezügen der Hilfspriester.

Der

Der approximative Betrag der im §. 26 oben angeführten Einkünfte von freywilligen Gaben von den Gemeinden ist in der Rubrik der Bemerkungen anzuzeigen.

11.) Lasten der Pfründe in ihrem Gesammt-Betrage einschlüssig der Neben-Bezüge der Hilfspriester.

§. 39. Wenn die Fassionen nach den oben im §. 35. enthaltenen Vorschriften bey den Unterbehörden hergestellt, und demnach die in der statistischen Beschreibung vorkommenden Ansätze rücksichtlich der Einkünfte und Lasten aus denselben berichtigt sind; so verfertigt die Polizey-Direktion, das Polizey-Kommissariat, das Land-Mediat- oder Patrimonial-Gericht über die sämmtlichen in der Stadt in dem Land- oder Mediat- und Patrimonial-Gerichte befindlichen geistlichen Stellen und Pfründen eine Haupttabelle, worinn die Pfarreyen in alphabetischer Ordnung, und nach jeder derselben in die in ihrem Sprengel vorhandenen Prädikaturen, Curatien, Expostituren, Benefizien aufgeführt werden. In der Rubrik für die Bemerkungen soll kurz angezeigt werden, wie die Seelsorge-Stelle ihrer topographischen Lage nach bequem, oder mühsam zu versehen sey, ob sie in einer Gebirgs-Gegend liege, beschwerliche Kommunikation habe u. dgl.

Diese Tabelle enthält die oben bezeichneten Rubriken nach dem beyliegenden Formular unter Ziffer XII., und wird doppelt hergestellt. Ein Exemplar bleibt in der Amts-Registratur, nnd das zweyte wird an das betreffende General-Kreis-Kommissariat eingesendet. Die Patrimonial-Gerichte übersenden die von ihnen in solcher Art gefertigten Tabellen dem Landgerichte, deren Inclaven sie sind. Das Landgericht nimmt dann auch die

Pfarreyen der Patrimonial=Gerichte nach der alphabetischen Ordnung auf, und fügt die Tabellen der Patrimonial=Gerichte der seinigen als Beylage an.

Alle selbstständigen, keinem Landgerichte zugetheilten Mediat=Untergerichte richten sich ganz nach dem für die unmittelbaren k. Behörden vorgeschriebenen Verfahren, sind aber, wo Justiz=Kanzleyen bestehen, mit ihren Tabellen an diese letztern gewiesen, welche eine Haupttabelle für das ganze mediatisirte Gebieth anzufertigen, und dem k. General=Kommissariate einzusenden haben.

§. 40. Die General=Kreis=Kommissariate haben aus den sämmtlichen Tabellen der Unterbehörden eine General=Tabelle zu bilden, und die Beschreibung aller katholischen geistlichen Stellen und Pfründen des ganzen Kreises in einem Zusammenhängendem Ganzen von Amts=Bezirke zu Amts=Bezirk herstellen zu lassen. Die Städte, Landgerichte und mediatisirten Gebiethe werden der alphabetischen Ordnung nach vorgetragen; die geistlichen Stellen selbst aber bleiben in der nach dem vorhergehenden §. in den Spezial=Haupttabellen der Stadtpolizey=Behörden, Landgerichte und Justiz=Kanzleyen zu beobachtenden Ordnung.

Wenn in Folge der Superrevision die Ansätze des Ertrages und der Lasten in den Fassionen Abänderungen erleiden; so sind die hiernach bestimmten Summen der Einkünften oder Lasten in den statistischen Tabellen aufzunehmen. Da den Unterbehörden und durch diese den fatirenden Geistlichen von den Resultaten der Superrevision der Fassionen nach den obigen Bestimmungen des §. 35. Mittheilung geschieht; so müssen auch sowohl in den

den Tabellen dieser Behörden, als den Beschreibungen der Geistlichen darnach gleichfalls die betreffenden Abänderungen gemacht werden.

IV. Konspekte über das Grund-Vermögen der Pfarreyen und anderer geistlichen Stellen, dann die Renten und Lasten dieses Vermögens.

Da die gegenwärtige Anordnung zur Herstellung der Fassionen über den Ertrag aller katholischen Pfarrstellen im Königreiche zugleich eine schickliche Gelegenheit darbiethet, dem Ministerium des Innern in seiner Eigenschaft als oberster Staats-Kuratel des Stiftungs-Vermögens eine vollständige Uebersicht desjenigen Theiles von diesem Vermögen zu gewähren, welches der Sustentation der katholischen Geistlichkeit gewidmet, der Selbst-Administration der Nutznießer anvertraut, und über welches bis jetzt noch keine Inventarisation und Etats-Formation vorgenommen worden ist; so erhalten die General-Kreis- und die Lokal-Kommissariate der Städte Augsburg und Nürnberg in ihrer Eigenschaft als Kreis- und Lokal-Ober-Administrationen der Stiftungen zugleich den Auftrag, aus den beglaubigten nnd revidirten Fassionen für jede katholische geistliche Stelle ihres Amts-Bezirkes einen genauen Konspekt des Vermögens, der Rente und der Lasten nach dem beyliegenden Formular Ziffer XIII. herzustellen:

Zur Erläuterung dieses Formulars werden folgende Bemerkungen beygefügt:

1) Da der Gesammtertrag jeder katholisch-geistlichen Stelle aus der Fassion ohnehin hervor geht; so sollen die herge-

herzustellenden Konspekte blos das wirkliche Fundirungs-Vermögen an Aktiv Kapitalien, Realitäten und Rechten, die aus diesem Grundvermögen hervorgehenden jährlichen Renten, und die auf diesem Vermögen haftenden Lasten folglich nur die im vorstehenden §. 7 unter den Positionen Ziffer II. III. und IV. bezeichneten Gehaltstheile aufnehmen.

2.) Da die Größen des Vermögens an Aktiv-Kapitalien, und Realitäten aus den Beylagen der Fassion von selbst erhellen; so können dieselben ohne Schwierigkeit aus diesen Beylagen in den Konspekt übertragen werden. Das Vermögen an Rechten soll aus dem in der Fassion aufgeführten Ertrage der Jahres-Rente dieses Vermögens-Theiles nach den formellen und materiellen Bestimmungen der Instruktion für die Distrikts-Administrationen vom 1 Oktbr. 1807 und nach den modifikationen des General-Ausschreibens vom 17. Febr. 1809 gehörig erhoben, und hierauf in dem Konspekte vorgetragen werden.

3) Für die Erhebung der jährlichen Rente des Vermögens der Pfarreyen sind in den vorstehenden Bestimmungen der Instruktion bereits die nöthigen Weisungen ertheilt worden, noch welchen der Vortrag der Rente aus Aktiv-Kapitalien, dann aus verpachteten Realitäten und Rechten keinem Anstand unterliegen kann. Da indessen in der Fassion nur der reine Jahres-Ertrag aus den in eigener Regie benützt werdenden Realitäten und Rechten aufgeführt werden soll, wogegen die Konspekte nach der Analogie der für die Etats-Formation über das übrige Stiftungs-Vermögen bestehenden Vorschriften den rohen Ertrag der Rente, und den Be-

tra

trag der Regie=Ausgaben, auf deren Produktion und Perzeption nachzuweisen haben; so erhalten die Kreis= und Lokal=Ober=Administrationen für den Vortrag der Rente aus diesen Vermögenstheilen in den vorgeschriebenen Konspekten noch folgende besondere Weisungen:

In den vorhergehenden §. §. 15, 19 und 13 ist bereits angeordnet, daß von allen in eigener Regie benützt werdenden Realitäten und Rechten der Pfarrey der rohe Jahres=Ertrag erhoben, daß hievon die Kosten der Produktion und Perzeption in Abzug gebracht, hiedurch der reine Ertrag ausgemittelt, und in der Fassion vorgetragen werden soll.

Der rohe Ertrag ist hiernach aus den einschlägigen Beylagen der Fassionen in die Konspekte unter die Positionen der Rente aus Realitäten und Rechten überzutragen, und dagegen der Betrag der Ausgaben auf die Produktion und Perzeption unter den entsprechenden Positionen der Verwaltungs=Kosten als Ausgabe darzustellen.

Unter den §. §. 16 und 20 geschieht jener Realitäten = und Zehent = Rechte Erwähnung, welche dem unter k. Administration stehenden Stiftungs = Vermögen angehören, aber zur bessern Sustentation der Geistlichen diesem gegen ein mässiges Pachtgeld zur Benützung überlassen sind.

Diese Realitäten und Recht können unter dem Fundirungs=Vermögen der Pfarreyen aus dem Grunde nicht angeführt werden, weil sie bereits in dem Vermögens=Inventarium der einschlägigen Stiftung vorgetragen sind.

Da aber die aus Vermögens=Theilen dieser Art hervorgehende Jahres = Rente in dem Fundirungs = Etat der betheiligten Stiftung nicht zu ganz, sondern nur mit jenem Theile

Theile erscheinet, welchen der betreffende Geistliche als moderirtes Pachtgeld zu bezahlen hat, so muß der über Abzug des befragten Pachtgeldes dem Pfarrer verbleibende, und auf die in den §. §. 16 und 20 vorgezeichnete Weise auszumittelnde Ertrag zur Erhaltung einer genauen Kenntniß über die eigentliche vollständige Rente aller Realitäten und Rechte der Stiftungen unter der für den Vortrag der Rente bestimmten Position des Konspekts gehörig eingestellt werden.

4) Aus dem Begriffe, welcher im Eingange des gegenwärtigen §. über den Zweck des anzufertigenden Vermögen=Konspekts jeder Pfarrey ꝛc. aufgestellt worden ist, ergibt sich von selbst, daß unter den für den Vortrag der Lasten bestimmten Positionen nur jene Ausgaben aufgeführt werden können, welche auf dem Vermögen selbst haften, oder mit der Benützung desselben nothwendig verbunden sind.

Nach dieser Ansicht können in dem Konspekte unter den Lasten der Pfarreyen ꝛc. folgende Ausgaben erscheinen:

a) die Kosten der landwirthschaftlichen Oekonomie bey den Realitäten, und die Ausgaben auf die Perzeption und Verwerthung der Natural-Rente aus dem in eigner Regie benützt werdenden Zehent und andern Rechten.

Da diese Kosten in der Fassion selbst nicht erscheinen; so müssen sie nach der oben bereits unter Ziffer 3 so gegebenen Vorschrift aus den einschlägigen Ertrags=Berechnungen gezogen, und in dem Konspekte vorgetragen werden.

b) Jene

b) Jene Staats- und Kommunal-Auflagen, welche nicht personel sind, sondern von den der Benützung des Geistlichen überlassenen Vermögens-Theilen gereicht werden.

c) Grundzinse, oder andere Abgaben und Passiv-Reichnisse von dem nutzbaren Vermögen der Pfarrey, z. B. Rekognitionen für Gemeinde- und andere Rechte an die Gemeinde Kasse, u. dgl.

d) Reparatur-Kosten der Pfarr-Gebäude, jährliche Bauschillings-Fristen und Brandassekuranz-Beyträge.

In dem Konspekte können nicht aufgetragen werden:

a) Personal-Auflagen des Staats und der Gemeinde, folglich Familien-Schutzgeld, mit allen nach der Norm dieses Schutzgeldes regulirt werdenden Abgaben.

b) Die oben im §. 30 benannten Abgaben wegen des Diözesan-Verbandes.

c) Alle Ausgaben auf Unterhaltung der Hilfspriesterschaft.

d) Absentgelder.

e) Abgaben an andere Seelsorger-Stellen, oder geistliche Pfründen, in so ferne sie nicht auf gewissen Vermögens-Theilen in der Eigenschaft von Passiv-Reichnissen haften.

f) Ueberhaupt alle Abgaben, welche auf der Pfarre nicht aus der Rücksicht haften, weil ihre Einkünfte aus einem selbst administrirten Fundirungs-Vermögen fließen.

Die Ausscheidung der Lasten nach den Possitionen des für den Konspekt vorgeschriebenen Formulars unterliegt für

für sich keiner Schwierigkeit, und es werden daher hinfür keine weitere Vorschriften als nothwendig erachtet.

5) Wenn auf die vorstehenden Weise die Rente des einer Pfarrey rc. zum Genusse überlassenen Fundirungs-Vermögens, und die auf dieser Rente haftenden Lasten erhoben sind, so wird unter der letzten Kolumne des Konspekts der aus der Vergleichung beyder Größen resultirende, der Sustentation des Geistlichen gewidmete Ueberschuß vorgetragen.

6) Aus den Konspekten der einzelnen Pfarreyen wird von jeder Kreis- und Lokal-Ober-Administration ein General-Konspekt über das Vermögen, die Rente und die Lasten aller in ihrem Amts-Bezirke befindlichen katholisch-geistlichen Stellen verfaßt.

Dieser General-Konspekt, welcher nach dem nämlichen Formular, wie die Spezial-Konspekte zu verfassen ist, und in welchem nur für die Benennung des Kreises bestimmte Kolumne zu Ersparung des Raumes weggelassen werden kann, nimmt zuerst die Pfarreyen in den Stadt- und Landgerichten auf, und geht sodann auf die Pfarreyen in den Mediat- und Patrimonial-Gerichten über. Jeder einzelne Gerichts-Bezirk, und jede einzelne Distrikts-Administration der königlichen oder Patrimonial-Stiftungen wird für sich abgeschlossen, und eine am Schlusse des Konspektes herzustellende Haupt-Rekapitulation sämmtlicher Administrations-Distrikte gewährt die Uebersicht des Gesammt-Vermögens, der Gesammt-Rente und der Gesammt-Lasten aller Pfarr- und anderer geistlichen Stellen des ganzen Kreises.

7) Die auf diese Weise hergestellten Spezial-Konspekte

spekte werden nebst dem General-Konspekte dem Ministerium gleichzeitig bey Einreichung der Fassionen, jedoch mit einem abgesonderten Berichte zur Vorlage gebracht. Die oberste Staats-Kuratel des Stiftungs-Vermögen vertraut zu der Geschäfts-Thätigkeit der Kreis- und Lokal-Ober-Administrationen, daß sie sich durch strenge Prüfung der Resultate der einzelnen Fassionen, und durch richtigen Vortrag dieser Resultate in den Konspekten bemühen werden, denjenigen Theil des Stiftungs-Vermögens, welcher der Administration und dem Genusse der katholischen Geistlichkeit des Königreiches übergeben ist, vollständig darzustellen, um hiedurch das Vermögens-Inventarium und den Fundirungs-Etat des übrigen Stiftungs-Vermögens zu ergänzen.

München den 5. Dezember 1811.

Ziffer I. Fassion

über den jährlichen Ertrag der Pfarrey, des Benefiziums. der Curatie, Expositur 2c. zu N. im Landgerichte N. Stiftungs-Administrations-Distrikte N. in N. Kreise.

Verfaßt durch den gegenwärtigen Pfarrer 2c. im . . Jahre seines Lebens, und . . . seines Dienstes.

den 181

Beschreibung der Pfarrey (Benefizial 2c.) Einkünften				Summe der Einkünfte: Partial-		Total-		Benennung der Beylagen.	Ziffer.	Bemerkungen.
				fl.	kr.	fl.	kr.			
1									1	
	1									
		a								

Diese Tabelle ist in ihrer Anfertigung auf zwey Folio-Seiten auszudehnen, wie oben §. 6 in der Instruktion verordnet ist.

Ziffer II.

Verzeichniß.

über die zur Pfarrey (zum Benefizium 2c.) in N. gestifteten Kapitalien und die hievon jährlich abfallenden Zinsen.

Namen des Stifters	Jahr und Tag der ausgestellten Stiftungs-Urkunde.	Größe des Kapitals.		Namen des Schuldners.	Zinsfuß.	Jahr. u. Tg. d. ausgestellten Schuld-Urkd. u. Beschaffenheit derselben Hypothek oder sonst gestellte Sicherheit.	Jährlicher Betrag der Zinsen.		Beylage der Abschrift der Stiftungs-Urkunde.	Bemerkungen.
		fl.	kr.				fl.	kr.		

Die Aufschrift wird auf die erste Bogenseite gesetzt; die Tabelle selbst aber in ihrer Anfertigung auf den folgenden zwey Folio-Seiten so ausgedehnt, daß die 6te Kolumne auf die dritte Seite fällt —

Ziffer III.

Durchschnitts-Berechnung

über den Ertrag der zur Pfarrey (Benefizium ꝛc.) gehörigen verpachteten Gründe vom Jahre N. bis N. einschlüssig.

Jahrgang.	von Tagwerk Aecker.		von Tagwerk Wiesen.		von Tagwerk Waldung.		von Tagwerk Weinberg.		von Tagwerk Gärten.		Anmerkungen.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Ziffer IV. Durchschnitts-Berechnung.

a) des Ertrags aus den Realitäten und der Oekonomie der Pfarrey (Benefiziums ꝛc.) zu N. — vom Jahr . . . bis . . . einschlüssig;

b) der Ausgaben auf die Produktion und Perzeption des Ertrags aus den Grundstücken und Bestellung der Oekonomie vom Jahr . . . bis . . . einschlüssig.

a) Ertrag.

aus den Grundstücken und der Oekonomie bey der Pfarrey (Benefizium ꝛc.) N.

Jahrgang.	Aus den Aeckern. Getreid.													Weinbergen.			Hopfen-Gärten.		
	Korn.				Waizen.					Stroh.				Most.					
	Quantität mit der Anzeige des Mittelpreises jeden Jahres.		Geld-Anschlag.		Quantität mit der Anzeige des Mittelpreises jeden Jahres.		Geld-Anschlag.			Schoberzahl.	Geld-Betrag.			Eimerzahl.	Geld-Betrag.		Zentnerzahl.	Geld-Betrag.	
	Schäffl. à fl. kr.	Metzen.	fl.	kr.	Schäffl. à fl. kr.	Metzen.	fl.	kr.	Auf diese Weise wird mit den übrigen Früchten Dinkel, Gerste, Haber, Erbsen, Linsen, Wicken, Hanf, Kraut, Rüben ꝛc. fortgefahren.		fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.

Wiesen.						Waldungen.						Obst-Gärten Anschlag und Erlös für erbautes Obst.		Gemüß-Gärten, Anschlag und Erlös für Gemüß.		Aus der Viehzucht an verkauften Rindern.		Aus besondern ökonomischen Betriebe.		Summa.	
Heu.			Grumat.			Holz.															
						a. hartes.			b. weiches.												
Zentner.	Geld-Betrag		Zentner.	Geld-Betrag.		Klafter-Zahl.	Geld-Betrag.		Klafter-Zahl.	Geld-Betrag.						Zahl.	Erlös.				
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
						Wo Nutzungen aus der Eichellese oder den Wald-Wiesen ꝛc. Statt haben, wird in weitern Kolumnen mit deren Berechnung fortgefahren, was auch von andern Holzbenutzungs-Arten z. B. Wellen, Büscheln oder Reisig, der Streu ꝛc. gilt.										So wird mit dem Erlöse aus dem Verkaufe anderer Viehgattungen z. B. der Schaafe, Kälber, Schweine fortgefahren.		z. B. Gewinnst an Biereinsieden zum eigenen Gebrauche ꝛc.			

Anmerkung.

Wenn diese Berechnung auf einer Folio-Seite nicht dargestellt werden kann, so wird auf der nächsten fortgefahren, wo sodann die erste Kolumne die Bezeichnung der Jahrgänge, und die zweite den Uebertrag der Partial-Summen ausfüllt, in den übrigen laufen die weitern Rubriken des Ertrags fort: die letzte muß die Summe aus den sämmtlichen Rubriken enthalten.

b. Durchschnitts-Berechnung

der Ausgaben auf die Produktion und Perzeption des Ertrages aus den Grundstücken, dann die Bestellung der Oekonomie vom Jahre . . . bis . . . einschlüssig.

Jahrgang.	An Getreide Korn.		Zur Aussaat.			Auf die zur Führung der Oekonomie erfoderlichen Dienstbothen.				Auf Taglöhner.		Anschaffung von Geräthschaften zum Feldbau nach beigelegter Spezifikation.		Auf den Viehstand zum Ankauf.		Summe.	
	Quantität mit der Anzeige des Mittelpreises.		Geld-Anschlag.		•	Zahl der männl.	Zahl der weibl.										
	Schäffl. à fl.	kr.	fl.	kr.	So wird mit den übrigen Sorten der Früchte fortgefahren.	Knechte	. . . Mägde.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Ziffer V.

Verzeichniß

über die zur Pfarrey (Benefizium ꝛc.) N. gehörigen grundherrlichen Rechte.

Fortlaufende Nummer.	Wohnort und Name der Grundholden.	Grundbare Objekte.	Jährliche Grund-Abgabe.						Unständige Grundabgaben mit der Anzeige des Falles und Betrages.	Beilagen.	Bemerkungen.
			Am Gelde (Grundstift, Erbzinsen ꝛc.)		An Getreid-Gilten. Korn ꝛc.						
					Quantität.			Geldbetrag.			
			fl.	kr.	Sch	M.	V.	So wird mit den übrigen Getreid-Sorten, z. B. Haber, Weizen, Gersten ꝛc. und andern Natural-Reichnissen fortgefahren. In einer eignen Kolumne muß neben jeder Gattung von Naturalien der Geldbetrag im 10 jährigen Durchschnitts-Preise beigesetzt werden. Zuletzt folgt eine Kolumne, in welcher die Summe des ganzen Geldbetrages der sämtlichen Grundabgaben aufgenommen wird.			

Die Aufschrift wird auf die erste Bogenseite gesetzt, die Tabelle selbst aber auf der zweiten und dritten Folio-Seite ausgeführt.

Ziffer VI.

Durchschnitts-Berechnung

über den Anfall an Laudemien (Handlöhnen ꝛc.) von den zur Pfarrey (Benefizium ꝛc.) N. grundbaren Gütern vom Jahre . . . bis . . . einschlüssig.

Jahrgang	Art des Anfalles.	Betrag.	
		fl.	kr.

Ziffer VII.

Beschreibung

des zur Pfarrer (Benefizium ꝛc.) N. gehörigen Zehent zu N.

Vorbemerkung.

Die Pfarrey N. bezieht zu N. den ganzen (oder . . . ten Theil) des großen Frucht-Zehents;
„ kleinen Schmalsaat-Zehents;
„ Wein-Zehents;
„ Heu-Zehents;
„ Hopfen-Zehents ꝛc.;
von allen in der (Dorfs-) Markung liegenden Gründen ꝛc.

Die übrigen (z. B. Drittheile) des Zehents bezieht der ꝛc. —

Fortlaufende Nummer.	Wohnort und Name des Besitzer.	Zehentbare Grundstücke.			ꝛc. ꝛc.
		Aecker.	Wiesen.	Weinbergen.	
1	A. für den großen Frucht-Zehent. Ortschaft N.	Tagw.	Tagw.	Tagw.	

Ziffer VIII.

Durchschnitts-Berechnung

des Pacht-Ertrages von den zur Pfarrey (Benefizium ꝛc.) N. gehörigen Zehenten vom . . . Jahre . . . bis . . . einschlüssig.

Jahrgang.	Vom großen Frucht-Zehent.		Kleinen Schmal-saat-Zehent.		Heu-Zehent.		Wein-Zehent.		Hopfen-Zehent.		Summe.		Anmerkungen.
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	Wenn der große Zehent in Naturalien verpachtet ist, so wird der Naturalien-Betrag, nebst dem Geld-Anschlage aufgeführt. Ist auch der Blut-Zehent verpachtet, so wird der Ertrag gleichfalls beigesetzt.

Ziffer IX.

A. Durchschnitts-Berechnung.

über den Ertrag der zur Pfarrey (Benefizium 2c.) zu N. gehörigen Zehenten in eigener Regie.

Vom Jahr . . . bis . . . einschlüssig.

Jahrgang.	Großer Frucht-Zehent.										Kleiner Schmaalsaat-Zehent.										Heu-Zehent.			Wein-Zehent.			Hopfen-Zehent.			Blut-Zehent		Total-Summe des Geldbetrages.	
	Korn.					Stroh.			Summe des Geld-Ertrages.		Erdäpfel.				Rüben.			Kraut 2c.															
	Quantität.		Geld-Betrag.			Schob. Zahl.	Geld-Betrag.				Quantität.		Geld-Betrag.		Quantität.	Geld-Betrag.		Quantität.	Geld-Betrag.		Zentner.	Geld-Anschlag.		Quantität Eimer.	Geld-Betrag.		Quantität Zentner.	Geld-Betrag.					
	S	M	fl.	kr			fl.	kr	fl.	kr	S	M	fl.	kr		fl.	kr		fl.	kr		fl.	kr		fl.	kr		fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr
					So wird mit den übrigen Zehent-Getreid Früchten als Gerste, Haber, Erbsen, Weizen, Linsen 2c. fortgefahren.																												

B. Durchschnitts-Berechnung.

Der Kosten der Zehent-Perception bey der Pfarrey (Benefizium ꝛc.) zu . . . vom Jahr . . . einschlüssig.

Jahrgang.	des großen Frucht Zehents.		des kleinen (Schmalsaat) Zehents.		des Heu-Zehents.		des Wein-Zehents.		des Hopfen-Zehents.		Summe.	
	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr

Ziffer X.

Verzeichniß

über die jährlichen Einnahmen der Pfarrey (Benefiziums ꝛc.) N. von gestifteten Gottesdiensten.

Nro.	Name und Wohnort des Stifters.	Jahr und Tag der Stiftungs-Urkunde.	Zweck der Stiftung.	Größe des hiezu gewidmeten Vermögens.	Benennung der verwaltenden Stelle.	Betrag der jährlichen Einnahme.	
						fl.	kr.

Ziffer XI.

Durchschnitts-Berechnung

über die Einnahmen der Pfarrey (der Curatie ꝛc.) N. aus besonders bezahlten Dienst-Funktionen (Stol-Gefällen) vom Jahr 18 . . bis . . . einschlüssig.

General-Bemerkung:

	fl.	kr.
Von einer Taufe werden bezahlt . .		
„ der Hervorsegnung einer Wöchnerin .	„	„
„ einer Trauung	„	„
„ „ Proklamation	„	„
„ „ Provisur	„	„
„ „ Kinder-Leiche	„	„
„ „ Leiche Erwachsener . . .	„	„
„ einem Leichen-Gottesdienste . .	„	„
„ „ Hochamte	„	„
„ einer Messe	„	„
„ „ Bethstunde	„	„
„ einem Tauf-Zeugnisse . . .	„	„
„ „ Proklamations-Zeugnisse . .	„	„
„ „ Trauungs-Zeugnisse . .	„	„
„ „ Todtenscheine	„	„
„ „ sogenannten Denkzettel Verstorbener ꝛc.	„	„

Nebenstehende General-Bemerkung ist auf die erste Bogenseite, unter der Aufschrift: „Durchschnitts-Berechnung über ꝛc. ꝛc." zu setzen, indem die Durchschnitts-Berechnung selbst in ihrer tabellarischen Darstellung die folgenden zwey Folio-Seiten einnehmen muß.

Jahrgang.	Taufen.	Hervorsegnung der Wöchnerinnen.	Proklamationen.	Trauungen.	Provisuren.	Leichen der Kinder.	Leichen Erwachsener.	Leichen Gottesdienste.	Bezahlte Hochämter.	Bezahlte Messen.	Bezahlte Bethstunden.	Tauf-Zeugnisse.	Proklamations-Zeugnisse.	Trauungs-Zeugnisse.	Todten-Scheine.	Sogenannte Denkzettel Verstorbener, zur Ablesung in der Kirche.	
																	Betrag des Ertrages nach vorstehender Taxe: Zahl fl. kr. Taufen zu kr. " " Hervorsegnen der Wöchnerinnen zu kr. " " Trauungen zu fl. kr. " " ꝛc. u. s. w. Summe fl. kr.

Ziffer XII.

Statistische

der katholischen Seelsorge-Stellen

Fortlauf. = Num.	Namen der Pfarrey, des Pfarr-Vikariats, der Prädikatur, Expositur, Curatie, Lokal-Kaplaney oder des Benefiziums.	Benennung des Dekanats und der Diözese.	Patronats-Recht.	Recht der Installation.	Recht der geistlichen Verlassenschafts-Verhandlungen.	Seelenzahl			Eingepfarrte Ortschaften.		
						überhaupt.	insbesondere: Kommunikanten		Namen	Seelenzahl	Entfernung von dem Pfarrorte.
							männlich	weiblich			

Beschreibung

und übrigen geistlichen Pfründen.

Schulen u. Benennung des Ortes, an den sie sich befinden.	Hilfs-Priester	Einkünfte														Lasten.		Bemerkungen.
		anständigem Gehalte u. Zinsen der Fundations Kapitalien		aus Realitäten.		aus Rechten.		aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen.		aus herkömmlichen Gaben und Samml. bey der Gemeinde.		an Nebenbezuge für die Hilfs-Priester.		Summe.				
		fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	fl	kr.	fl.	kr	fl.	kr	fl.	kr	

Ziffer XIII.

Konspekt

über das Vermögen, die Renten und die Lasten der katholischen Pfarrey N. N. verfaßt auf den Grund der Gehalts = Fassion des dermaligen Pfarrers N. N.

Gruppe	Untergruppe	Spalte	fl.	kr.
Benennung		des Kreises.		
		des Administrations Distrikts.		
		der Stadt (des Land = oder Patrimonial = Gerichts.)		
		der Pfarrey (des Benefiziums der Curatie u. s. w.)		
Vermögen		Aktiv-Kapitalien.		
		Realitäten,		
		Rechte,		
		Summe.		
Renten		aus Aktiv-Kapitalien.		
		aus Realitäten.		
		aus Rechten.		
		Summe		
Lasten	Auflagen	Staats = Auflagen.		
		Kommunal-Auflagen.		
		Passiv-Reichnisse von nutzbaren Rechten.		
	Verwaltungs-Kosten	auf die Führung der landwirthschaftlichen Oekonomie.		
		auf die Unterhaltung der Gebäude.		
		auf die Perzeption der Natural-Rente aus Rechten.		
		Summe		
		Ueberschuß der Renten		

Fassionen von den kathol. Pfarreyen und geistlichen Pfründen.

Die durch die allgemeine Verordnung vom 5. Dez. 1811 (Regierungsblatt von 1812, Seite 73) anbefohlene Herstellung der Pfarr=Fassionen ist von dem kleinsten Theile der damaligen Besitzer der katholischen Pfarrstellen und übrigen Kirchen=Pfründen des vormaligen Oberdonau= und Iller=Kreises vollzogen worden.

Die spätere Beschreibung der sämmtlichen Pfarreyen und Pfründen, welche zufolge eines allerhöchsten Rescripts vom 15. Oktober 1817 angefertigt wurde, und bey dem Abgange der Fassionen nur vorläufig die hauptsächlichsten Angaben der Pfründen=Verhältnisse enthielt, konnte dem, mit den vollständigen Fassionen verbundenen und in obiger Verordnung ausgedrückten Zwecke nicht genügen. Zugleich hat man aber auch die Ueberzeugung erhalten, daß dieselben in Hinsicht der Angaben des Ertrags und der Lasten nicht richtig seyen, und fast bey jeder Besitz=Veränderung neue amtliche Erhebungen gepflogen werden mußten.

Durch den §. 36. der K. allerhöchsten Verordnung vom 17. Dez. v. J., die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, ist aber neuerdings und unter Angabe des Grundes den Kreis=Regierungen zur Pflicht gemacht worden, die Resultate der Pfarrey= und Pfründen=Fassionen nach vorausgegangener Revision in einem umfassenden Kataster zu beschreiben, und ein Duplikat desselben dem K. Staats=Ministerium des Innern vorzulegen.

Da nun angenommen werden kann, daß die abgängigen

gigen Fassionen vom Jahre 1812 entweder gar nicht angefertigt, oder doch nicht vollendet wurden, also auf jeden Fall größtentheils neu bearbeitet werden sollen;

da ferner in Hinsicht der zehnjährigen Mittelpreise eine vollkommene Uebereinstimmung in den Fassionen aller Pfründen=Besitzer des Kreises beobachtet werden muß, und die im Jahre 1812 dießfalls obgewalteten Schwierigkeiten nicht mehr vorhanden sind, wenn die Mittelpreise von den letzten 10 Jahren angewendet werden;

und da endlich die seit obiger Zeit eingetretenen Veränderungen in Ansehung des Vermögens und Ertrages der Pfründen, welche wegen Mangel der Fassionen und des Katasters nicht vorgemerkt werden konnten, auch von einer andern Seite die Unbrauchbarkeit der vorhandenen wenigen Fassionen erweisen: so wird folgendes verfügt:

1) Die Fassionen über den Ertrag der sämmtlichen katholischen Pfarreyen, Vicariate, Prädicaturen, Curatien, Exposituren und Benefizien des Oberdonau=Kreises ohne Ausnahme sollen neu und vollständig, jedoch nur in Duplo, mit Einschluß der statistischen Beschreibung nach der in der Verordnung des Regierungs=Blattes von 1812, Seite 76 bis 150 enthaltenen Instruction und den beigefügten Formularen hergestellt werden.

Von dem, die vormals bestandenen Stiftungs=Administrationen betreffenden besondern Conspecte aber und der sich darauf beziehenden Tabelle XIII. ist Umgang zu nehmen.

2) Die zehnjährigen Mittelpreise sollen von den Jahren 1814 bis einschlüssig 1825, jedoch mit Ausnahme der beiden Jahre 1817 und 1818, angenommen, und den

Faten=

Fatenten durch die betreffenden Polizey=Behörden mit der Auszeige des Durchschnittspreises unverzüglich und in beglaubigter Form mitgetheilt werden.

3) Die Polizey=Behörden haben den Geistlichen jede erfoderliche Amtsunterstützung und Hilfe zu verschaffen, sich der nothwendigen Mitwirkung nicht zu entschlagen und nöthigen Falls sich auch mit den Rentämtern in's Benehmen zu setzen, um dem Fatenten die erfoderlichen Notizen zu verschaffen. Sie sind zugleich angewiesen diesem Geschäfte, zur Erzielung der möglichsten Genauigkeit, eine besondere Sorgfalt um so mehr zu widmen, als sie zugleich für den Vollzug einer genauen und strengen Revision der Fassionen ꝛc. verantwortlich gemacht werden. Für den Fall, daß über verschiedene Naturalien die Mittelpreise von den Rentämtern erholt werden müßten, sind diese beauftragt, die zehnjährigen Mittelpreise von 1814 bis 1825, mit Ausschluß der Jahre 1817 und 1818, mit dem beigesetzten Durchschnittspreis sogleich den Polizey=Behörden auf Verlangen zur Zustellung an die Geistlichen unter amtlicher Fertigung mitzutheilen.

4) Um allenfallsigen Anständen, Bedenklichkeiten und zeitversplitternden Anfragen möglichst zu begegnen, werden noch folgende nähere Erläuterungen gegeben:

a) In dem unerwarteten Falle, daß keine ordentliche Vermessung irgend eines einzelnen Grundstückes existiren sollte, ist die Usual=Taxation des Flächeninhalts als approximative Angabe nach Tagwerken anzunehmen.

b) Sollte ein Pfründe=Besitzer die Zahl und den Flächeninhalt der zehentbaren Grundstücke nicht kennen; so sind die erfoderlichen Aufschlüsse, wenn sie auf

keine

keine andere Art zuverläßig erhoben werden können, von den Zehentholden selbst zu erholen.

c) Da, wo die Zehenten bereits fixirt worden sind, ist der regulirte neue Betrag in Ansatz zu bringen.

d) Die Mittelpreise sollen nach dem Durchschnitt der Getreidpreise der betreffenden Lokalitäten und Bezirke, sohin nach den Preisen der Orts= oder nächstgelegenen Schranne genommen werden..

e) Rücksichtlich des Ertrags der Oekonomie und der Zehenten kann wegen Mißwachs oder Schauer kein besonderer Abzug statt finden, weil bey der Berechnung des Ertrags ohnehin das Mehr oder Minder jedes einzelnen Jahrgangs vorkommt, woraus sich zuletzt der allgemeine Durchschnitt ergiebt, ohne daß erst noch eine besondere Aversalquote für einen zufälligen Entgang angenommen werden darf.

f) Eben so wenig darf bey den Oekonomie=Ausgaben unter der Rubrik: „auf Dienstboten" für die Pfarr-Köchinnen der Betrag von jährl. 60 fl. in Anschlag gebracht werden, sondern es soll, wie in allen übrigen Punkten, bey den gegebenen Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung unabänderlich verbleiben.

g) In gleicher Weise ist auch die Einrechnung des Zinses von dem zur primitiven Einrichtung der Oekonomie erfoderlichen Kapital unter die Kosten der Perception ungeeignet und unstatthaft.

5) In Bezug auf die Prüfung der Fassionen und deren Belege, dann der Beglaubigung und Vorlage derselben werden die Land= und Herrschaftsgerichte, Magistrate und überhaupt sämmtliche Polizey=Behörden auf die in der aller-

lerhöchsten Instruktion enthaltenen Vorschriften S. 102 hingewiesen.

6.) In der Erwägung, daß den Geistlichen schon durch die allgemeine Verordnung vom 5. Dez. 1811. §. 36. S. 106. zur Pflicht gemacht wurde, künftig nach der Anleitung der damals gegebenen, jeden Orts gehörig aufzubewahrenden Instruktion genaue Aufschreibungen über alle Erträgnisse und Lasten ihrer Pfründen zu führen, sohin bey diesen und den übrigen seither gesammelten Notizen der Aemter die Auffindung der Materialien zu den Fassionen keiner Schwierigkeit mehr unterliegen kann, wird der Termin zur Herstellung der Fassionen auf 2 Monate, vom 1. May d. J. angefangen, festgesetzt, und man erwartet von sämmtlichen Fatenten, daß sie sich angelegen seyn lassen werden, das Geschäft nicht nur rechtzeitig, sondern auch pflichtgemäß, gewissenhaft und vollkommen richtig zu vollziehen. —

Den Polizey-Behörden wird, um ihnen die erfoderliche Zeit zu einer sorgfältigen und alle Theile umfassenden strengen Prüfung der Fassionen und Belege zu lassen, gleichfalls ein Termin von weitern 2 Monaten ein- für alle Mal in der Art gestattet, daß mit Ende des Monats August sämmtliche Fassionen, welche jedoch einzeln nach Pfarr-Bezirken schon früher vorgelegt werden können, unfehlbar und bey Vermeidung der Abordnung eigener Boten, mit einem vollständigen Verzeichnisse der sämmtlichen geistlichen Pfründen des Landgerichts-Bezirks in streng alphabetischer Ordnung und mit Hinweisung der fortlaufenden Nummer auf die beiliegenden Fassionen an die unterfertigte Regierung eingesendet seyn müssen.

Wenn

Wenn ein Fatent innerhalb der bestimmten Zeitfrist seine gehörig belegte Fassion nicht übergeben haben sollte; so sind die Polizey=Behörden ermächtigt und beauftragt, ein zur Aushilfe taugliches Individuum auf Kosten des Säumigen abzuordnen, und auf solche Weise die Beendigung und Vorlage der Arbeit zur Prüfung und Beglaubigung zu bewerkstelligen.

Uebrigens ist die allenfallsige Meinung eines oder des andern Geistlichen, daß die angeordneten Fassionen zur Erhöhung der Besteurung derselben dienen sollten, schon durch den im Eingange der bemerkten allgemeinen Verordnung deutlich ausgesprochenen und mit dem Besteurungs=System ganz und gar in keiner Verbindung stehenden Zweck von selbst und um so mehr widerlegt, als den Geistlichen die ganz verschiedenen Normen, von welchen bey der Besteurung ausgegangen wird, hinreichend bekannt seyn können.

Die Polizey=Behörden haben hiernach das weiter Geeignete ungesäumt zu verfügen und den mittel= und unmittelbaren sämmtlichen Pfarr= und geistlichen Pfründen=Besitzern und Patrimonial=Gerichten ein Exemplar des gegenwärtigen Auftrags, zuzufertigen.

Augsburg, den 15. April 1826.

Fassionen katholischer geistlicher Pfründen im Oberdonau=Kreise.

Die begonnene Superrevision der Fassionen über das Erträgniß der katholischen geistlichen Pfründen des Oberdonau=Kreises hat zu folgenden generellen Bemerkungen Anlaß gegeben, welche den königl. Polizey=Behörden zur Vermei=

meidung zahlreicher Bedenken bey Bearbeitung der einzelnen Fassionen hiermit im Allgemeinen zur Darnachachtung eröffnet werden:

I.

Der §. 35 der Instruktion zur Herstellung der bemerkten Fassionen (Reggs. Blatt von 1813. Seite 76 folg.) bezeichnet die der Anfertigung der Fassionen voranzusendenden Vorarbeiten. Eben dieser §. schreibt das bey Anfertigung und Prüfung der Fassionen zu beobachtende weitere Verfahren vor. In diesen §§. ist ausdrücklich bemerkt, daß die Polizey-Behörden die Richtigkeit der Fassionen, und ihrer Belege durch Beifügung der amtlichen Fertigung, und eigene Attestirung zu begründen haben, und daß ihnen die Besitzer geistlicher Pfründen zu diesem Behufe alle Behelfe, aus welchen die Ausweise geschöpft, oder auf welche sie gegründet wurden, und zwar insbesondere die pfarramtlichen Bücher, die Saal- und Lagerbücher, dann die Privataufschreibungen der Pfründe-Inhaber über den Ertrag und die Lasten der Pfründe vorlegen.

Hiernach sollen die von den Pfründe-Besitzern selbst angefertigten Ausweise nur nach beigefügter amtlicher Bestättigung der Richtigkeit, und die von Privaten gegebenen nur nach beigebrachter Legalisirung vorgelegt, und die mit diesen Beweisen nicht versehenen Fassionen müssen nothwendigerweise zur Ergänzung remittirt werden.

II.

Bey den General-Belegen werden fast allenthalben die entsprechenden Anlagen, und zwar insbesondere auch

die Abschriften von den Protokollen über die Temporalien-Einsetzungen vermißt, welche gleichwohl allenthalben unter den Amts-Akten vorzufinden seyn werden, und nachgetragen werden müssen.

III.

Wenn auch ein zeitlicher Pfründe-Besitzer von irgend einem Recht keinen Gebrauch macht; so muß doch sein Taxations-Ertrag in Ansatz kommen, weil dieser eine wirkliche Einnahme der **Pfründe**, wenn auch nicht des **zeitlichen Besitzers** bildet.

IV.

Ausgaben, welche auch den Besoldeten, oder den Mieth-Einwohnern obliegen wie Stempel-Auslagen für Geld- und Naturalbezüge, Kaminkehrer-Löhne, Reparaturen an Fenstern, Schlössern ꝛc. welche sich lediglich durch den Gebrauch der Sache ergeben, eignen sich nicht in die Fassionen.

V.

Was die Getreid- und übrigen Naturalien-Preise in der Einnahme und Ausgabe betrifft, so wurde zwar in der Entschließung vom 15. April 1826. Nr. 1107. in Berücksichtigung der hohen Naturalien-Preise der frühern Periode, und der dadurch veranlaßten Beschwerden bestimmt, daß die Naturalien-Preise nach den Jahrgängen 1814 bis 1825 mit Hinweglassung der Theurungs-Jahrgänge neu zu reguliren, und hiernach die Einträge in die Fassionen zu machen seyen; eine allerhöchste Entschließung vom 17. July 1827. Nr. 3567. hat jedoch diese Verfügung wegen der für das

ganze

ganze Königreich erfoderlichen Gleichförmigkeit nicht genehmigt, sondern angeordnet, daß sich bey Anfertigung der Pfarr-Fassionen genau an die im Regierungs-Blatt vom Jahr 1812 ausgeschriebene Instruktion zu halten sey, und daß bey den Naturalien-Preisen die Mittelpreise der Jahre 1802 bis 1811 unabänderlich angewendet werden müßen.

Die Preise nach diesen Jahrgängen selbst wurden im ehemaligen Iller- und Oberdonau-Kreise nicht nach gleichen Normen hergestellt. Im Illerkreise beschränkte man sich fast immer auf die bloßen Angaben der Rentämter; im ehevorigen Oberdonau-Kreise wirkten zwar auch die Polizey-Behörden, allein nicht mit der erfoderlichen Umsicht mit.

Nun verfügt aber ein allerhöchstes Rescript vom 14. Sept. 1812. Nr. 2488, daß die Ausmittlung der Naturalien-Mittelpreise mit möglichster Genauigkeit und Umsicht zu geschehen habe.

Dieser allerhöchsten Intention werde aber nicht entsprochen, wenn dadurch allein die Durchschnitts-Preise der Getreid-Verkäufe der Rentämter als Basis angenommen würden, weil diese Aemter mit ihren Verkäufen oft lange zurückhalten und die gelegene Zeit benützen müßen. Die auszumittelnden Preise müßten vielmehr das reine Resultat des Durchschnitts der Getreidpreise der betreffenden Lokalitäten und Bezirke überhaupt seyn, welches da, wo Schrannen bestehen, keiner Schwierigkeit unterliegen könne, in andern Distrikten aber ebenfalls theils nach den nächst gelegenen Schrannen, theils aus den in jeder Gemeinde zu erholenden Aufschlüssen geschöpft werden können. In dieser Rücksicht sey die Mit-

wirkung der Polizey=Behörden bey der Herstellung der Mittel=Preise nicht zu umgehen.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Anordnungen können nun selbst die im ehemaligen Oberdonau=Kreise hergestellten Mittelpreise noch nicht als ganz genügend angesehen werden, weil auch bey diesen die sehr wesentliche Rücksicht auf die Lokalitäten nicht in Anwendung gebracht worden ist; es haben vielmehr die königl. Polizey=Behörden die bemerkten Preise noch einer Revision zu unterstellen, und sofort im Benehmen mit den königl. Rentämtern, dann den einschlägigen Gemeinde=Verwaltungen, zwar unter Zugrundlegung der Durchschnitts=Preise der nächst gelegenen Schranne allein mit steter Rücksicht auf die Oertlichkeit, die Qualität der jeden Orts erzeugt werdenden Früchte, dann die geringere oder vermehrte Leichtigkeit des Absatzes der Produkte, und der auf den Absatz nothwendig erlaufenden Kosten die wahren Mittelpreise herzustellen.

Nach dieser Herstellung zessiren von selbst alle Auslagen auf Schrannenkosten u. dgl. welche häufig in den Fassionen vorkommen, und in Hinsicht ihrer Richtigkeit stets Zweifel übrig lassen.

Daß die Preise der Forst=Produkte von den k. Forst=Behörden zu bestättigen seyen, liegt schon in der Instruktion. Uebrigens erhalten diese Produkte ihren lokalen Verkaufspreis erst durch Hinzuschlagung der Hauer= und Fuhrlöhne, und es können demnach solche Ausgaben um so weniger aufgerechnet werden, als auch der in Geld Besoldete den ganzen lokalen Verkaufs=Werth für sein Holz=Bedürfniß bezahlen muß.

VI.

Bey der Ertrags-Berechnung der eigenen Oekonomien und Zehenten erscheinen häufig die auffallendsten Unrichtigkeiten und Mißverhältnisse, indem nicht selten nach den vorgelegten Berechnungen der Ertrag auf eine Kleinigkeit, öfter auf Null und sogar auf Defizite herabsinkt. Solche Angaben verdienen aber schon an sich selbst, und wenn sie auch auf Taxationen gebaut wären, keinen Glauben, weil Niemand mit so auffallenden Resultaten eine Regie fortführen würde. In solchen Fällen muß durch verläßige Taxationen, und zwar in der doppelten Art:

a) für den Fall der Selbstregie;

b) „ „ „ „ Verpachtung

nachgeholfen werden. Dabey wird bemerkt, daß der wahre Ertrag von Oekonomien, und Zehenten nicht in dem Ergebniß der so sehr von der Individualität abhängenden Regieen welche schon durch die Auslagen auf Dienstboten Schiff und Geschirr den Viehstand und die Entbehrung der anderwärtigen Benützung des Verlags-Kapitals sehr hinangetrieben werden, aufzufinden sey, sondern in Pacht möglichst annähernd erreicht werde, weßwegen auch der Pachtertrag eigentlich den wahren Ansatz bildet.

Diese Verpachtung wird in vielen Gegenden des Kreises mit auffallendem Vortheil durchgeführt, und sie würde nebst dem ökonomischen noch den weitern sehr wesentlichen Vortheil gewähren, daß der geistliche Pfründe-Besitzer bey einer sichern Einnahme seinem Berufe mehr leben kann.

Was insbesondere die Zehenten betrifft, so ist durch die allerhöchste Verordnung über die Zehentfixirung (Reggs. Blatt v. 1825. S. 100) ohnehin der Weg eröffnet, die

Sache bleibend zum Vortheil aller Interessenten zu ordnen; bey dem Pacht kann, um den Pfründe=Inhabern die erfoderlichen Naturalien in das Haus zu schaffen, wie es ebenfalls schon an manchen Orten ausgeführt ist, der Vertrag zum Theil auf Lieferung solcher Naturalien abgeschlossen werden.

Es versteht sich von selbst, daß die Taxationen, wozu vorschriftmäßig drey Schätzmänner beyzuziehen sind, einen mittlern Jahrgang im Auge haben müssen. Auch ist dabey die Kulturart, ob drey Felder, oder eine andere Wirthschaft, die Zahl der bebauten Gründe und der gewöhnliche Ertrag bey jeder Fruchtsorte (das wievielte Korn ꝛc.) mit anzugeben.

Sowohl bey den Einnahmen als bey den Ausgaben muß rücksichtlich der Selbstregieen in das erfoderliche Detail eingegangen werden, weil ohne dieses Detail keine verläßige Würdigung thunlich ist.

VII.

Der Ertrag der Realitäten und der Zehenten muß für sich ausgeschieden da stehen. Werden demnach Dienstboten, der Viehstand ꝛc. für beyde benützt, so ist jeder dieser Positionen eine angemessene Rate der Kosten zuzutheilen.

Dienstboten erscheinen nur für die Oekonomie und Zehenten zur Aufrechnung geeignet, nicht aber für den bloßen Hausbedarf, und auch nicht für den Viehstand, wenn der Ertrag des letztern nicht in Einnahme kommt. Hierüber wird jedoch noch bemerkt:

1) Soferne in die Fassion keine Ausgabe auf Futter und Streu für das Nutzvieh, und auf die Wart erscheint, kann von dem ganzen Viehstand Umgang genommen werden.

den, und es passirt auch die Ausgabe für Bedüngung der Fluren, weil in diesem Fall schon der ganze Wiesen und Fluren-Ertrag in der Einnahme erscheint, wodurch der Ertrag des Viehstandes im Allgemeinen so ziemlich aufgewogen wird.

2) Werden die vorhandenen Dienstboten, so weit überhaupt ihre Aufrechnung passirt, zugleich für die Wartung des Viehes benützt, so muß auch der Ertrag an Jung-Vieh in die Fassion kommen.

3) Da die Ausgaben auf Futter und Streu für das Zug- und Nutzvieh so auffallend verschieden angegeben werden, so ist der den Lokalitäten anpassende wirkliche Bedarf durch die Gemeinde-Verwaltungen bestättigen zu lassen, wenn solche Ausgaben in den Fassionen erscheinen. In diesem gegebenen Fall muß auch der ganze Nutzen des Viehstandes, welcher sich nicht bloß auf das Jungvieh beschränkt, in Einnahme kommen, somit auch der Ertrag an Milch, Butter, Schmalz, Käß, Mastvieh ꝛc.

VIII.

Auch im Ansatze für Dienstboten und Taglöhne, Zehenträger, Aeckern, Fuhrlöhne ꝛc. erscheinen große Differenzen, welche nur an Ort und Stelle mit Verläßigkeit gewürdigt werden können. Hierüber können die Gemeinde-Verwaltungen den besten Aufschluß geben, und es sind sofort dieselben, wo ein Uebermaaß bemerkt wird, auch über diesen Punkt zu hören, indem es eben so wenig in der Absicht der unterfertigten Stelle liegen kann, die Ansätze unter dem wirklichen Bedarf herabsetzen zu lassen, als offenbar unrichtige Vorträge stehen zu lassen.

IX.

IX.

Das Verhältniß des Lokal- zu dem bayerischen oder Normalmaaß ist allenthalben amtlich zu bestättigen.

X.

Die Angabe der Realitäten in den Verzeichnissen der Pfarrämter und den Steuer-Kataster-Auszügen differirt fast immer. Hier muß sowohl rücksichtlich der Zahl der Grundstücke, als ihres Umfanges die erfoderliche Uebereinstimmung hergestellt, und die Taxation, wo sie fehlt, supplirt werden.

XI.

Wenn für eine geistliche Pfründe Gefälle in Aussicht gestellt sind, welche zur Zeit noch nicht fließen, wie z. B. Zehenten von Neugereuthen, so ist die Zeit, wann sie flüssig werden, anzugeben, und der vermuthliche approximative Ertrag zu erheben, und in den Fassionen vorzumerken.

XII.

Bestehen dagegen Lasten, wie Absent-Gelder, Bauschillings-Reluitionen u. dgl. nur temporär, so muß auch dieses bemerkt werden.

XIII.

Bey den aktiv und passiv vorkommenden Grundherrlichkeiten ist jedesmal auch die Art der Grundbarkeit, ob Erbrecht, Neustift ꝛc. vorzumerken.

XIV.

Für einen Kaplan passiren nur 300 fl. und der allenfallsige Antheil an der Stole in Ausgabe. Daß letzterer dem Kaplan nach Herkommen oder Fundation angelassen werden müsse, ist nachzuweisen.

XV.

Wenn der Ertrag der Oekonomien und Zehenten auf den Grund der Aufschreibungen der Pfründ-Inhaber berechnet wird, so passirt keine Ausgabe für Fehljahre, weil die Berechnung ohnehin nur den wirklichen Ertrag enthält. Wird derselbe aber mittelst der Schätzung erhoben, so kann für Schauer- und Wasserschaden ein approximativer Ansatz statt finden. Dieser richtet sich nach dem Gutachten des einschlägigen königl. Rentamts, welches für sein Gutachten den Maaßstab in den amtlichen Erhebungen für das Nachlaßwesen findet.

Auf analoge Weise können bey grundherrlichen Reichnissen, wenn diese nach dem Gutsertrag berechnet sind, und auch bey königl. Grundholden ein Nachlaß statt fände, Ansätze für Nachlässe gemacht werden.

XVI.

Daß alle Belege, sohin auch die Fehlanzeigen mit der geeigneten Unterschrift versehen seyn müssen, versteht sich von selbst.

Nach diesen Bestimmmungen sind die bemerkten Fassionen, sobald sie zum Amt zurückkommen, zu berichtigen. Die Revisions-Behörde unterzeichneter Stelle ist angewiesen, bey der Superrevision auf diese Vorschriften genau zu halten.

Die Berichtigung der Naturalien-Preise hat übrigens unverzüglich zu geschehen, und es sind die richtig gestellten Preise binnen 4 Wochen à recepto unfehlbar zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen, damit die Bearbeitung der Fassionen nicht aufgehalten werde.

Von diesen Verfügungen sind auch die Pfründebesitzer, so weit es sie angeht, in geeignete Kenntniß zu setzen.

Augsburg den 19. Dezember 1829.

Feyerr-

Feyertage, abgewürdigte.

Mayer'sche Generalien-Sammlung Bd. II. S. 1105.

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade bevor. Die leidige Erfahrung gibt, daß die Vervielfältigung der Feyertäge mehr zum Müssiggang und Ausschweifungen, mithin auch mehr zu Beleidigung als Ehre Gottes gereiche, des übergroßen Schadens zu geschweigen, den solche unnöthige mit Schwelgerey und Ueppigkeiten meistentheils zugebrachte Feyertage mittels Versäumung der Hand- und Feldarbeit dem gemeinen Wesen zuziehen.

Gleichwie nun eben deßwegen bereits in verschiedenen katholischen Landen eine merkliche Verminderung der Feyertage vorgegangen, und von Sr. päbstlichen Heiligkeit auch in Ansehung Unserer Lande das in deutscher Uebersetzung herbeygefügte Breve nicht nur an sämmtliche geistliche Ordinariaten erlassen, sondern auch von diesen schon allenthalben kund gemacht, mithin nichts als die Exekution mehr übrig ist, welche mit dem nächst eintretenden neuen Jahr den Anfang nehmen soll; so mögen Wir Unsers Orts gleichfalls nicht umhin, von Landsherrschafts wegen all jenes mit möglichen Fleiß beyzutragen, was zu Vollzieh- und Aufrechthaltung einer dem Staate so nützlich und nöthiger Anstalt immer gedeihlich seyn kann. Gebieten demnach, daß:

1mo. Außer den in dem päbstlichen Breve ausdrücklich begriffenen keine andere Feyertage mehr beybehalten werden sollen.

2do. Ist nicht allein die bisher üblich vorläufige Verkündigung des abgethanenen Feyertages, sondern auch am

Vorabend

Vorabend desselben das gewöhnliche Glockenzeichen, oder sogenannte Feyerabendläuten allerdings zu unterlassen.

3tio. Müssen an diesen Tagen alle Handwerksstätte, Kaufläden und Krambuden, wie sonst an einem Werktage zu geschehen pflegt, bey schwerer Ahndung offen stehen und gleichwie nun

4to. Unsern Unterthanen dadurch mehr Zeit und Gelegenheit zu Erwerbung des täglichen Brodes verschafft wird, so versehen Wir Uns auch zu ihnen, daß sie sich diese Zeit zu Nutzen machen, und solche zur Berufsmäßigen Arbeit um so fleißiger verwenden, als man diejenige, welche sie entweder mit Gewalt, Bedrohung oder sonst davon abhalten wollen, als Störer der öffentlichen Ruhe und Verächter der öffentlichen Gebothe mit der schweresten Straf, auch wohl gar nach Befund der Sachen kriminalisch behandeln würde. So viel nun

5to. Die Feyertage betrifft, welche von einigen Unsrer Unterthanen gewissen heiligen aus besonderer Andacht verlobt oder gewidmet sind, wollen Wir Uns zu den Dechant und Pfarrern versehen, daß sie auf Begehren der Unterthanen dergleichen verlobte Feyertage am Sonntag celebriren sollen, sohin ohne Verruckung oder Abbruch desselben auch ernannten Heiligen in die Gedächtniß und Anrufung zu bringen um so weniger Anstand nehmen werden, als Wir Uns bereits mit den Ordinariaten benommen haben, daß selbe die äußerliche Feyer einiger bisher gebothen gewesener Festtagen auf die vor- oder nachgehende Sonn-Tage verlegen möchten. Zu den Seelsorgern und Predigern versehen Wir Uns

6to.

6to. Gleichfalls gnädigst, daß sie dem Volk die dringende Bewegursachen warum einige Feyertage abgeändert worden, ausführlich und öfters vortragen, auch jedermann zu den schuldigen Gehorsam gegen die Kirche und den Landesfürsten nachdrucksamst hierin ermahnen werden. Endlich verhoffen Wir auch

7mo. Daß nach nunmehriger Feyertagsverminderung die Andacht und Auferbauung an den Sonntagen, und übrigen noch beybehaltenen Kirchenfesten nur desto größer und eifriger seyn werde, zu dem Ende Wir auch hiermit ernstlich befehlen, daß während vor- und nachmittägigen pfarrlichen Gottesdienst, alles Kaufen und Verkaufen sowohl in Städten als auf dem Lande gänzlich unterlassen, auch alle Schenk-, Kaffee,- Meth-Branntwein- und Kochhäuser sammt den Wirthsgärten durchaus und ohne Ausnahm verschlossen bleiben sollen, und zwar unter 24 Reichsthaler Strafe wider die Uebertreter zum erstenmal, zum zweytenmal mit 50, und dann zum drittenmal mit Verworchung der Gerechtigkeit, wovon allemal ein Drittel dem Aufbringer mit Verschweigung seines Namens, ein Drittel der Obrigkeit, und der Ueberrest einem von Uns noch zu bestimmenden pio Fundo verbleiben soll. Nur bey Fremden Reisenden wollen Wir gnädigst zugeben, daß selben auch während dem Gottesdienste, um nicht in ihrer Reise aufgehalten zu werden, die Gastung gereichet werden dürfe.

München den 14. Dezember 1772.

Päbstliches Breve hierüber.

Unsern Gruß und apostolischen Segen zuvor: Ehrwürdiger

diger Bruder! Nichts scheinet der väterlichen Liebe, mit welcher Wir alle Christglaubige in dem Herrn umfassen, angemessener zu seyn, als daß Wir auch auf ihre zeitlichen Vortheile, welche sie zu Erlangung der geistlichen Güter geneigter, und fertiger machen können, Unser Augenmerk richten. Denn beyde sollen also vereiniget, und bestellet seyn, daß keines dem andern hinderlich falle, sondern mittels einer wechselweisen Mäßigung sich allmöglichen Vorschub gebe. Derohalben ob sich schon die Obsorge Unsers apostolischen Amtes vorzüglich auf den Gottesdienst, und das Heil der Seelen erstrecket, so erkennen Wir doch, daß durch die Aufmerksamkeit auf die zeitlichen Umstände nicht nur allein die Hindernissen, wenn derer etwann einige vorhanden sind, gehoben, sondern auch zu solchem, Entzwecke noch mehr Hilfsmittel hiedurch verschaffet werden können.

Dieser Ursachen halber sind Wir nun sehr geneigt dem Anlangen in Christo geliebtesten Sohns Maximilian Joseph Herzogs in Bayern, und des heiligen römischen Reichs Churfürsten zu willfahren, als welcher, um den wahrgenommenen Mißbräuchen, und großen Ungebührlichkeiten, welche die Menge der Feyertäge in seinen Landen veranlasset, und nach sich gezogen hat, ernstlich vorzubiegen, nach der ihm angebohrnen Frömmigkeit gegen Gott, und Besorgniß für das Heil seiner Unterthanen Uns eifrigst ersuchet, daß Wir aus Unserer Vollmacht diese seine christlichen Unterthanen von dem Gebothe, ein= und andere Feyertage zu heiligen gänzlich lossprechen, und sodann weiters ihnen erlauben mochten, daß sie an diesen Tagen ihren zeitlichen Handel, und

Wandel

Wandel treiben, auch alle andere knechtliche Arbeiten frey, und ungehindert verrichten dürften.

Da Wir also diesem seinem Verlangen, in so weit es die von Gott Uns verliehene Gewalt zuläßt, zu willfahren, und um theils der Noth in etwas abzuhelfen, theils das Gewissen der Gläubigen sicher zu stellen, erfoderlich zu seyn erachten, so befehlen, und übergeben Wir deiner brüderlichen Sorgfalt, daß du in deinem im Bayerlande liegenden Kirchsprengel dieses neue Gesetz von den Fest- oder Feyertägen, zu welchen Wir Uns mit reifer Ueberlegung, und Erwegung aller hierinnfalls einschlagenden Umstände entschlossen haben, in Kraft Unserer apostolischen Gewalt öffentlich erklärest, und kund machest.

Es sollen nämlich hinfüran die Fest- oder Feyertage, als das Osterfest, oder der Auferstehung des Herrn sammt dem nächst darauf folgenden Montag, das Pfinstfest auch mit dem nächst darauf folgenden Montag, hernach alle Sonntäge des Jahrs, das Fest der Weihnachten, oder Geburt unsers Herrn Jesu Christi, der Beschneidung, oder des neuen Jahrs, der Erscheinung des Herrn, oder der heiligen drey Königen, der Himmelfahrt, und des Fronleichnams Jesu Christi; dann auch die fünf der seligstens Jungfrau Mariä geheiligten Täge, als nämlich der Reinigung, Verkündung, Himmelfahrt, Geburt und Empfängniß, überhin noch die Festtäge des heiligen Josephs, des heiligen Johann des Taufers, der heiligen Apostel Peter und Pauls, aller Heiligen, des heiligen Erzmärtyrers Stephan, und des vornehmsten Patrons einer jedwedern Kirche beybehalten, und gefeyert werden.

Wenn

Wenn eine Kirche zween heilige Patronen haben sollte, so ist es nothwendig; Ehrwürdiger Bruder! daß Du fleißig nachforschest, welchem aus diesen heiligen Patronen eine vorzüglichere Verehrung in jener Stadt, Markt, oder Dorfe gewidmet worden sey, und sodann wirst Du desselben Festtag allein für einen gebothenen Feyertag bestimmen.

In allen diesen obbemeldten Fest-, oder Feyertägen also sollen die Christglaubigen nach altem Gebrauche der katholischen Kirche dem heiligen Meßopfer beyzuwohnen, von knechtlicher Arbeit sich zu enthalten, und am Vor-Abend derselben zuvor schon gebothene Fasten zu halten verbunden seyn.

In den übrigen Festtägen aber erlauben Wir, daß nicht nur allein aller Handel und Wandel getrieben, und alle knechtliche Arbeit verrichtet werden dürfe, sondern Wir sprechen auch eben diese Christglaubigen von der Schuldigkeit an den Vorabenden dieser aufgehobenen Feyertäge zu fasten (wenn nicht auf solche Tage die vierzigtägige, oder die an den vier Quatembern gebothene Fasten zugleich einfällt) wie auch von dem Gebothe an diesen Tagen die heilige Meße zu hören gänzlich los und frey.

Da Wir aber der Sicherheit des Gewissens der Glaubigen vorsehen, und der Bedürftigkeit derjenigen, die das Brod im Schweiße ihres Angesichts essen, bevorkommen, so gedenken Wir doch keineswegs die Verehrung der Heiligen, und die heilsame Bußfertigkeit der Christ-Glaubigen zu vermindern; derohalben befehlen Wir, daß der den Heiligen bisher gewidmete Gottesdienst, und

Messen

Messen sowohl in den aufgehobenen Feyertägen, als auch an ihren Vorabenden beybehalten, und wie zuvor in jeder Kirche abgehalten werden sollen.

Die heilige Fasten aber, welche an den Vorabenden dieser Feyertage gehalten worden, übertragen Wir auf alle Mittwoche und Freytage der heiligen Adventzeit; wollen auch, und gebieten hiemit ausdrücklich, daß die Fasten an den benannten Tagen gehalten werde. Damit aber nicht allein die Geistlichen und bemittelten Leute des weltlichen Standes ꝛc., welche auch an Werktagen dem heiligen Meßopfer und dem Gottesdienste (so wie Wir von Herzen wünschen) beywohnen können, sondern auch diejenigen, welche mit der Feldarbeit beschäftiget, die Kirche nur an den Feyertagen besuchen, die Gedächtniß jener heiligen Apostel und Martyrer, derer Feyerlichkeit Wir erst aufgehoben, begehen und verehren mögen, so wollen und gebieten Wir, daß den neun und zwanzigsten Brachmonats nebst der vorzüglichen Festbegängniß der heiligen Peter und Pauls, auch der übrigen Apostel, und den sechs und zwanzigsten Christmonats neben dem Haupt=Feste des heiligen Stephans, auch der übrigen heiligen Martyrer Gedächtniß feyerlich begangen werde. Dessentwegen soll den neun und zwanzigsten Brachmonats in den Kirchen= und andern Kalendern das Fest also eingetragen werden; der heiligen Peter und Pauls, und aller Apostel Gedächtniß, auch in den geistlichen Tagzeiten sowohl als in der heiligen Meß soll an diesem Tage die Gedächtniß aller heiligen Apostel insgemein genommen und beygesetzt werden. Den sechs und zwanzigsten Christmonats aber soll das Fest also angemerkt

werden;

werden; des heiligen Stephan Erzmartyrers, und aller heiligen Martyrer Gedächtniß, und in den heiligen Tagzeiten sowohl als in der heiligen Meß soll gleichfalls die Gedächtniß aller heiligen Martyrer insgemein beygesetzt werden.

Dieses alles ehrwürdiger Bruder, haben Wir nicht minder in der Absicht auf den geistlichen als zeitlichen Nutzen dieser Völker festzusetzen erachtet, wobey Wir auf deine Sorgfalt, und oberhirtliche Wachsamkeit vertrauen, daß du alle deine Emsigkeit und Fleiß dahin verwenden werdest, damit nichts von dem Gott gebührenden Dienste hiedurch vermindert werde, sondern daß, wie kleiner die Zahl der Feyertage geworden, um so viel mehr der Eifer zur Frömmigkeit und Andacht in den Herzen der Glaubigen zunehme.

Daher wünschen Wir nichts mehrers, und ermahnen dich in dem Herrn, daß du alle deiner Sorgfalt anvertrauten Christglaubigen fleißig in dem unterweisen, und belehren lassest, was zu einer würdigen und rechtmäßigen Haltung und Heiligung der den Heiligen gewidmeten Feyertage gehöre, mit was für einem Geist der Demuth sie dem allerheiligsten Altarsopfer, mit was für einem Fleiß und zahlreicher Gegenwart sie dem Gottesdienste, den Predigten und Christenlehren beywohnen sollen, und damit an solchen gebothenen Feyertagen die Herzen der Christglaubigen nicht mit Volltrunkenheit, üppiger Eitelkeit, und weltlichen Gedanken beschweret werden, so wirst du alle deine Mühe dahin zu verwenden haben, damit alle weltlichen Eitelkeiten, Gauklerspiele und Alles, was der wahren Andacht hinderlich seyn

 könnte,

könnte, von öffentlichen Orten entfernet werden, hingegen aber soll an solchen Tagen all dasjenige offen, und vor Augen stehen, auch zu Genügen vorhanden seyn, was immer zur Unterhaltung der Andacht und Frömmigkeit am meisten dienen und beytragen kann. Und da Wir alles dieses Uns von deiner bekannten oberhirtlichen Sorgfalt versprechen, so ertheilen Wir gern zum Pfande der päbstlichen Liebe dir ehrwürdiger Bruder! und dem deiner Obsorge anvertrauten Volke Unsern apostolischen Segen.

Gegeben Rom zu St. Maria Major unter dem Fischerring den sechszehnten May 1772 im dritten Jahre Unsers Pabstthums.

Erläuterung des vorstehenden Mandats.

Daß wegen der Sonn- und Feyertägen ergangene Generalmandat hat die Meynung nicht, daß an diesen Tägen unter den vor- und nachmittägigen Gottesdienst gar alles Gewerb cessiren solle, sondern es verstehet sich solches nur von jenem Gewerb, welches mit Tumult oder großen Zusammenlauf vollbracht wird, daher auch den Wirthsleuten, Bräuern, Bierzäpflern, und anderen dergleichen ihr Gewerb zu bemeldter Zeit so weit ungesperrt bleibt, daß sie solches über die Gassen oder auch zu Haus, jedoch bey halb eröffneter Thür oder Laden exerziren mögen, sofern man sich nur des Spielens, Tanzens, Schreyens, und anderen Tumulten hierunter enthält.

München den 12. Jänner 1773.

Feyertage und Kreuzgänge abgewürdigte.

Reggs. Bl. der Provinz Schwaben 1803. Stück 8. S. 114.

Die natürliche Pflicht der Dankbarkeit hat dem Andenken jener Wohlthaten, welche der Menschheit durch die christliche Religion zugeflossen sind, von jeher eigene Feste und Feyertage gewidmet.

So zweckmäßig diese Anstalt war, so nachtheilig wirkte die Vervielfältigung derselben auf den Staat und auf die Kirche; indem der Geist der wahren Andacht verdrängt, Müssiggang und Schwelgerei begünstiget, und die heiligste Absicht meistens durch unheilige Handlungen befleckt wurde.

Durchdrungen von dem Anblick dieser Unordnungen, fand sich Pabst Klemens der XIV. schon im Jahre 1772 den 16. May bewogen, die Zahl der Feyertage für die katholische Kirche zu beschränken, und das christliche Volk sowohl zur Andacht, als zur Arbeitsamkeit zu ermuntern.

Die Verordnung des apostolischen Stuhls ward fast in allen deutschen Kirchen, vorzüglich von den Bischöfen zu Augsburg und Konstanz mit Ehrfurcht angenommen; — aber theils aus Mißverstand, theils aus Vorurtheil und Widerspruchsgeist nicht befolgt.

Nicht zufrieden, die von der Kirche abgewürdigten Feyertage öffentlich und hartnäckig unter dem Scheine einer rechtgläubigen Frömmigkeit beibehalten zu haben, erlaubten sich viele, auch ihre Mitbürger an aller Arbeit an diesen Tagen zu hindern, neue Feyertage und Bittgänge neben den alten einzuführen, und dem ächten Sinne jener nützlichen Verfügungen gerade entgegen zu handeln.

Viele Handwerker und Dienstboten in den Städten

 und

und auf dem Lande erscheinen an diesen Tagen weder beim Gottesdienste (wozu sie kein Kirchengeboth mehr verbindet) noch bey der Arbeit; fröhnen hingegen nur desto freier dem Trunke, dem Tanze und dem Spiele, und werden zu mannigfaltigen Ausschweifungen hingerissen, wodurch die Würde der heiligsten Religion geschändet, die Einfalt der Sitten mit frecher Kühnheit vergiftet, und selbst die bürgerliche Ruhe und Ordnung nur zu oft gestöret wird.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht stets beschäftiget, den allgemeinen Wohlstand ihrer Unterthanen zu sichern, und alle mit demselben vereinbaren Hindernisse zu entfernen, sehen sich daher genöthiget, diese Mißbräuche durch geschärfte und wirksame Maaßregeln aufzuheben.

In dieser Absicht verordnen Höchstdieselbe gnädigst:

1) Daß kein vom Pabste Clemens XIV. abgewürdigter Feyertag in der Kurpfalzbayerischen Provinz Schwaben mehr gehalten werden solle.

2) Alle äußerlichen Kennzeichen und Handlungen, wodurch das Andenken an diese abgeschaften Feyertage wieder erneuert werden kann, sowohl in als ausser den Kirchen werden hiemit verboten.

Unter die erstern gehören die vorläufige Verkündung des abgewürdigten Feyertags, das Läuten des Feyerabend-Zeichens, das Feyerabendmachen, alle öffentliche Gottes-Dienste, welche am Vorabend eines Sonntags oder gebotenen Feyertags üblich sind, das feyerliche Geläute und Zieren der Kirchen und Altäre, Hochämter, Messen zu einer an Werktagen ungewöhnlichen Zeit, Predigten und Christenlehren und alle andere in Rücksicht ihrer Art und

Zeit

Zeit nur für Feyertage bestimmte Andachtsübungen und kirchliche Verrichtungen.

Unter die zweyte Gattung solcher Zeichen und Handlungen gehören: das Schließen oder Nichtöffnen der Handlungsgewölbe und Komtoirs, der Läden und Werkstätte, das Tanzen und andere an Werktagen ungewöhnlichen Unterhaltungen.

Insbesondere wird hiemit

3) das Spielen und beständige Zechen in den Wirths-Häusern vor der gewöhnlichen Feyerabendstunde vor 6 Uhr Abends bey schwerer Ahndung verbothen.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht erwarten von ihren getreuen Unterthanen in der Provinz Schwaben

4) daß sie sich an diesen Tagen vorzüglich bestreben werden, die Ehre Gottes durch Arbeitsamkeit, durch Gehorsam und durch eifrige Erfüllung ihrer Berufs und Standes-Pflichten nach Kräften zu befördern.

5) Sollten sich hingegen pflichtvergessene Unterthanen erkühnen, gegen dieses ausdrückliche Verboth an einem abgewürdigten Feyertage die äußerlichen Zeichen eines Festtages beyzubehalten, oder gar andere Mitbürger an solchen Tagen in ihrer Arbeit zu stören; so sollen diese ohne Nachsicht bestraft, müßige Dienstboten aber, Ehehalten und Handwerksgesellen nach der klaren Vorschrift der Kurpfalzbayerischen Ehehalten-Ordnung behandelt werden.

6) Damit Trägheit und Starrsinn sich nicht gleiche Ansprüche auf die Nachsicht und Gnade des Landesherrn zueignen, welche nur dem Fleiße und dem Verdienste gebühren; so wird hiemit ferner verordnet: daß künftig keinem

keinem Nachlaßgesuche irgend eines Unterthanen statt gegegeben werden solle, wenn die Bittschrift nicht mit einem förmlichen Zeugnisse des vorgesetzten Landgerichts oder Pflegamtes über die Verwendung der abgewürdigten Feyertage, begleitet seyn wird.

7) Als gebotene Feyertage sind künftig zu betrachten:

Das Neujahr oder Fest der Beschneidung Jesu. Jänner 1.

Das Fest der Erscheinung Jesu oder der heil. 3 Könige. Jänner 6.

Mariä Reinigung, oder Lichtmeß. Februar 2.

St. Joseph. März 19.

Mariä Verkündigung. März 25.

Ostermontag.

Das Fest der Himmelfahrt Jesu.

Pfingstmontag.

Das Fronleichnamsfest.

St. Johann der Täufer. Juny 24.

St. Peter und Paul. Juny 29.

Mariä Himmelfahrt. August 25.

Mariä Geburt. September 8.

Allerheiligenfest. November 1.

Mariä Empfängniß. Dezember 8.

Weihnachten. Dezember 25.

St. Stephan. Dezember 26.

Das Patrozinium einer jeden Pfarrkirche (jedoch nur im Distrikte des Pfarrsprengels.)

8) Alle übrigen Feyertage, Feste, wie auch die Patrozinien der Nebenkirchen, Filiale, Kapellen, Bruderschaften ꝛc. sollen ohne Ausnahme nach den Verordnungen

des

des päbstlichen Stuhls auf den nächsten Sonntag verlegt werden.

9) Das Kirchweihfest soll in allen katholischen Pfarr-Kirchen der Kurpfalzbayerischen Provinz Schwaben gleichförmig, und an demselben Tage, nemlich dem dritten Sonntage im Oktober gefeyert; die besondern Kirchweih-Feste der Nebenkirchen, Filiale und Kapellen hingegen völlig abgeschaft werden.

10) Auch werden in Zukunft keine andere allgemeine Prozessionen, Kreuz oder Bittgänge mehr gestattet, als jene, welche in der ganzen katholischen Kirche am hohen Fronleichnamsfeste, am Feste des heil. Markus, dann am Montage, Dienstage und Mittwoche in der Kreuzwoche eingeführt und erlaubt sind. Jedoch sollen die Letztern nur in die drei nächstgelegenen Pfarrkirchen, und zwar mit Ordnung, Erbauung und Andacht gehalten, dabey auch keine Reiterei, keine Verkleidung der Bauern- und Bürgers-Söhne, keine Genien, endlich kein Besuch] des Wirthshauses und keine Zerstreuung des Volkes an dem Orte der Wallfahrt gestattet werden.

11) Alle übrigen Kreuzgänge und Prozessionen werden hiemit ohne Ausnahme verboten.

12) Bey außerordentlichen Zufällen, z. B. allgemeinen Krankheiten, Viehseuchen, länger anhaltendem Regen ꝛc. soll kein Kreuzgang erlaubt seyn; sondern die Pfarrer sollen sich mit ihren Gemeinden vereinigen, und statt desselben am nächsten Sonntage oder gebotenen Feyertage Betstunden in der ordentlichen Pfarrkirche halten.

13) Ferner sollen in allen Kalendern, welche in der Kurfürstlichen Provinz Schwaben gedruckt werden, die

Namen

Namen der abgewürdigten Feyertage nach den für die alten Kurlande bestehenden General Mandaten für immer auf die Sonntage versetzt werden. Alle nach besagter Vorschrift nicht verfaßten Kalender sollen konfiszirt und vernichtet werden. Ueberdieß soll gegen die Drucker, Verleger und Verbreiter solcher verordnungswidrigen Kalender nach Umständen noch eine besondere angemessene Bestrafung verfügt werden.

14) So wie Seine Kurfürstliche Durchlaucht von Ihren getreuen Unterthanen erwarten, daß sie durch Gehorsam und Arbeitsamkeit den Zweck dieser höchsten Verordnung zu erreichen streben werden; eben so versehen sich Höchstdieselbe zu allen Seelsorgern, Predigern und Pfarrern, daß sie ihre Gemeinden über die wahren Pflichten des Christenthums belehren, durch klug gewählte Vorträge jede Gelegenheit zu Irrungen auflösen, und das Volk aus eigener Ueberzeugung zur ächten Gottesfurcht und zum schuldigen Gehorsam sowohl gegen die Kirche als gegen den Landesfürsten zurückführen werden.

15) Endlich ermahnen Seine Kurfürstliche Durchlaucht alle getreue Unterthanen mit väterlicher Liebe, daß sie die Sonntage und die noch übrigen gebotenen Feyertage mit desto größerm Eifer heiligen, dem Gottesdienste und dem öffentlichen Unterrichte fleißig beiwohnen, und während dieser Zeit alle Geschäfte unterlassen, wodurch die öffentliche und allgemeine Erbauung gestört werden könnte.

16) Um jedem Vorwande von Unwissenheit oder Mißverstand vorzubeugen, soll die gegenwärtige Verordnung nicht nur von allen katholischen Pfarrern in der Kurfürstlichen Provinz Schwaben öffentlich von der Kanzel verkün-

verkündet, sondern auch ein gedrucktes Exemplar an die Thüre einer jeden Pfarrkirche angeheftet werden.

17) Sämmtliche Landgerichte, Aemter, Magistrate und Vorsteher werden hiemit aufgefodert, über die genaue Vollziehung dieser höchsten Verordnung zu wachen, die Frevler bey der unterzeichneten Stelle schleunigst anzuzeigen, und am Ende eines jeden Monats einen gewissenhaften Amtsbericht über das Benehmen einer jeden Gemeinde ihres Bezirkes zu erstatten.

Ulm den 30. Oktober 1803.

Feyertage im Rheinkreise.

Amts-Blatt des Rheinkreises 1824. Stück 2. S. 14.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchstes Rescript vom 19. Februar l. J. allergnädigst zu verordnen geruht, daß der zweyte Ostertag, der zweyte Pfingsttag, der zweyte Weihnachtstag, und das Fronleichnamsfest, gleich den übrigen gesetzlichen Feyertagen im Rhein-Kreise angesehen werden sollen.

Speyer den 3. März 1824.

Franziskaner und Kapuzinerklöster neu hergestellte, Eigenthums-Erwerbsfähigkeit.

Die unter dem 12. dieses Monats der unterzeichneten Stelle mitgetheilte Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums des Innern in bezeichnetem Betreffe wird sammt der darin angeführten, am 24. August 1830 an das königliche Oberappellationsgericht und an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangenen allerhöchsten Weisung nachstehend zur Kenntnißnahme und zur

Nachach-

Nachachtung der betreffenden Behörden in vorkommenden ähnlichen Fällen eröffnet.

Nro. 1.

Auf den Bericht vom 26. November v. Js., die Eigenthums=Erwerbsfähigkeit der neu hergestellten Franziskaner und Kapuziner=Klöster betreffend, wird der königl. Regierung im Anschlusse eine Abschrift derjenigen Weisungen mitgetheilt, welche unter dem 24. August 1830 an das königl. Oberappellationsgericht und an sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins hinsichtlich der Obsignation bey Sterbefällen von Klostergeistlichen erlassen worden sind.

Bey den in dieser Entschließung entwickelten Rechts=Verhältnissen kann die Ueberweisung von Ewiggeld=Kapitalien an Franziskaner und Kapuziner=Klöster, oder die Annahme von Stiftungen und ständigen Fonds von Seite der Mendikanten=Orden in der gewöhnlichen Weise nicht stattfinden; sie können jedoch zu dem Genusse von Schankungen und Stiftungen am Füglichsten dadurch gelangen, wenn diese mit den Lokalstiftungen des Cultus oder der Wohlthätigkeit unter der Bestimmung in Verbindung gesetzt werden, daß die Stiftungs=Renten dem zu bezeichnenden Convente zufließen, und sonach an den für daßselbe aufgestellten Syndikus abgegeben werden sollen.

Da dem Donator oder Fundator unbenommen bleibt, seine Schankung oder Stiftung mit den ihm nöthig scheinenden Clauseln, insoferne dieselben den bestehenden allgemeinen Verordnungen nicht zuwider sind, zu versehen, so kann

kann es auch von dieser Seite keinem gegründeten Anstande unterliegen, den Mendikanten-Klöstern das ihnen zur dauernden Begründung ihrer Subsistenz zuzuwendende Almosen in der bezeichneten Weise zu sichern. — ꝛc. ꝛc.

Nro. 2.

Es haben sich hinsichtlich der Obsignationen bey Sterbfällen solcher Geistlichen, welche Mitglieder bestehender Klöster sind, verschiedene Anstände ergeben, zu deren Beseitigung, so wie zur Erzielung eines gleichförmigen, den bestehenden Gesetzen entsprechenden Geschäftsganges das königl. Appellationsgericht des N. Kreises auf folgende Rechtsverhältnisse aufmerksam gemacht wird:

I. Bey Klostergeistlichen solcher Mannsklöster, welche nicht zu den Mendikanten-Orden gehören, kann eine Erwerbsfähigkeit, und folglich auch eine Verlassenschafts-Verhandlung nur in der Art, wie sie durch frühere Gesetze und Verordnungen bestimmt war, Platz greifen. Bey den Mitgliedern der bisher fortbestandenen oder restaurirten Mendikanten-Klöster aber kann von einer Verlassenschafts-Verhandlung nie die Rede seyn, weil diese Mitglieder, den wesentlichen Bestimmungen ihrer Ordens-Statuten gemäß, kein Eigenthum besitzen können.

II. Bey Todesfällen von Geistlichen, welche sich in Central-Klöstern befinden, kommt die Verordnung vom 17. November 1803, und

III. bezüglich der Frauenklöster kommen

1) bey Nonnen, welche nur zeitliche Gelübde abgelegt haben, die Verordnung vom 27. April 1807.

2) bey

2) bey Nonnen, welche ewige Gelübde abgelegt haben, die älteren Verordnungen über Erwerbs- und Erbfähigkeit der Klosterfrauen zur Anwendung. Dagegen sind

IV. die englischen Fräulein, welche keine förmlichen Ordens = Gelübde ablegen, und keine eigentlichen Klöster, sondern nur religiöse, dem Zwecke der weiblichen Erziehung gewidmete Communitäten bilden, als Erwerbs- und Erbfähig, sowohl im aktiven als passiven Sinne anzusehen.

Dabey versteht es sich von selbst, daß die Verlassenschafts-Behandlung bey Kloster = Individuen in allen Fällen, wo hievon die Rede seyn kann, nach den Bestimmungen der §§. 66 — 68. Edikt II. zur Verf. Urk. vorgenommen werden muß. — Hievon sind sämmtliche Untergerichte in Kenntniß zn setzen.

Augsburg am 22. April 1831.

Fronleichnams-Prozessionen auf dem Lande.

Reggs. Blatt 1803. Stück 21. S. 332.

An vielen Orten Bayerns, wo sich keine selbstständige Pfarrer, sondern exponirte Seelsorger befinden, sind diese, einer drückenden Gewohnheit nach, verbunden, an dem Fronleichnams = Tage ihre Gemeinden, welchen sie doch sonst alle pfarrliche Verrichtungen zu leisten haben, zur Haupt-Pfarr-Kirche zu führen, um da, zum Zeichen der Abhängigkeit, und des pfarrlichen Verbandes die große Prozession zu begleiten.

Der gewöhnlich pfarrliche Gottesdienst unterbleibt auf solche Art in allen Filial-Kirchen, alte und schwache Personen sind desselben beraubt, die jungen und stärkeren aber,

aber, müde von dem weiten Gange, begnügen sich bey ihrer Ankunft im Pfarr-Orte mit Anhörung einer Stillmesse, und eilen dem Wirthshause zu, wo man sich mit Speise und Trank überfüllt.

So übel vorbereitet wohnt nun ein Theil des Volkes dem Hochamte bey; das Gedränge in den zu kleinen Pfarr-Kirchen, das Geschrey der Kinder, das Hin- und Wiederstoßen der Erwachsenen, das Drücken derselben zerstöret alle Andacht, und entehret die Religion.

Bey dem hierauf folgenden ungeheuern Prozessions-Zuge gewinnt die Eitelkeit offenen Spielraum, und ein müßiges Gaffen tritt an die Stelle der Erbauung. Der Stolz der verschiedenen Gemeinden auf die Höhe ihrer Fahnenstangen und andere Auszeichnungen oder Vorzüge worüber nachher Zänkereyen sich ergeben, die Unordnung, welche bey einem solchen Volks-Concurse herrscht, das Gelächter der Jungen, welche das Gebeth zerstören, sind die natürlichen und unvermeidlichen Folgen, neben welchen Aufmerksamkeit auf den Haupt-Gegenstand unmöglich bestehen kann.

Kaum erst am hohen Mittage endet sich dieser Umzug, dann setzt sich die Schwelgerey in den Zechstuben fort; beyde Geschlechter trinken sich voll, und man kömmt mit genauer Noth am späten Abend in der stundenweit entfernten Heimath an.

So wurde bisher dieser festliche Tag, welcher für religiösen Jubel und Herzerhebung bestimmt ist, mißbraucht, Moralität und Gesundheit gefährdet, und das Heiligthum entehrt und herabgewürdiget.

Zu Abstellung dieser ärgerlichen Unfuge wird hiemit verordnet:

1) Jeder exponirte Seelsorger, welcher die pfarrlichen Funktionen in seiner Filialkirche zu leisten hat, ohne Unterschied des Ranges oder äußerlichen Charakters und Titels, wird hiemit verbunden am Fronleichnams-Tage die feyerliche Prozession an seinem Seelsorgers-Orte nach geendigtem Gottesdienste zu halten.

2) Folglich hört der Zug der mit solch eigenen Seelsorgern versehenen Gemeinden zur Haupt-Pfarr-Kirche an diesem Tage auf, indem solch ein Zeichen der Abhängigkeit ganz überflüssig ist.

Die Geistlichkeit, welche durch die Behörden in Kenntniß dieser Verordnung zu setzen ist, hat sie von den Kanzeln zu verkünden, und dem Volke den Zweck reiner ungestörter Andacht verbunden mit sittlicher Rückkehre zur häuslichen Ordnung wohl an das Herz zu legen.

München den 17. May 1803.

Fronleichnams-Prozession in der Provinz Bayern.

Reggs. Blatt 1807. Stück 20. S. 780.

Es ist zwar bereits unterm 17. May 1803 eine allerhöchst landesherrliche Verordnung, in Betreff der Fronleichnams-Prozessionen, erlassen worden, welcher zufolge jeder exponirte Seelsorger, der die pfarrlichen Funktionen in seiner Filial-Kirche zu leisten hat, verbunden ist, am Fronleichnams-Tage die feyerliche Prozession an seinem Seelsorgers-Orte nach geendigtem Gottesdienste zu halten. Demungeachtet hat man in Erfahrung gebracht, daß sich die Geistlichkeit nicht allenthalben nach dieser Verfügung achte, wie dann auch in einigen Orten am Fron-

Fronleichnams-Tage, und in der Oktav zwey, und in anderen sogar drey derley Prozessionen gehalten werden.

Diese Ungleichheit in Zukunft zu entfernen, wird hiemit Nachstehendes neuerdings verordnet:

1) Die Fronleichnams-Prozession wird in Städten und Märkten sowohl, als auf dem Lande, nur am Feste allein gehalten, und weder am Sonntage, der in die Oktave fällt, noch am Schlußtage der Oktave selbst, wiederholt.

2) In Städten, wo mehrere Pfarreyen sind, wechseln die Pfarrer alle Jahre mit der Prozession.

3) Der Pfarrer auf dem Lande, der ohne Hilfs-Priester ist, hält am Fronleichnams-Tage die Prozession, so wie den Gottesdienst, in der Pfarrkirche.

4) So auch derjenige, welcher Hilfspriester hat; jeder der Hilfspriester aber hält den Gottesdienst und die Prozession in der Filialkirche, die er gewöhnlich excurrendo versieht; und hättte er deren zwey oder mehrere, so müßte er mit Haltung des Gottesdienstes und der Prozession in selber jährlich abwechseln.

5) Die Hilfspriester, die man perpetuo expositos nennt, thun das gleiche bey der Hauptkirche ihrer Expositur.

Wäre bey der Expositur eine Filial, so ist dort keine weitere Prozession abzuhalten.

Dagegen werden sich Pfarrer und Hilfs-Priester, und zwar bey Strafe von 12 Reichsthalern für die erstmalige Uebertretung dieser Verordnung genau zu achten wissen; wie denn alle Orts-Obrigkeiten hiemit ernstlich angewiesen

wiesen sind, für den stracken Vollzug dieses Befehls sorgfältig zu wachen.

München den 9. May 1807.

G.

Gebühren der bischöflichen Abgeordneten bey geistlichen Verlassenschaften.

Reggs. Blatt 1807. Stück 39. S. 1437.

Da Uns berichtliche Anzeige geschehen ist, daß einige geistliche Vorstände für die ganze Zeit ihrer Anwesenheit bey der Verhandlung geistlicher Verlassenschaften für sich und die Capitels-Bothen Tag-Gebühren aus der Verlassenschaftsmasse nachsuchen, und hiedurch unnöthige und ungebührliche Kösten verursachen; so befehlen Wir, daß dergleichen Tag-Gebühren künftig lediglich bey der Uebergabe der geistlichen Gefäße, Geräthschaften ꝛc. (welche nach den Verordnungen vom 26. März und 18. Novbr. 1803 ohnehin nicht unter Siegel gelegt werden dürfen) sohin blos am Obsignations-Tage statt haben sollen; übrigens aber dem bischöflichen Abgeordneten die Erscheinung bey der Verlassenschafts-Verhandlung ferner freizustellen sey.

München den 27. August 1807.

Erlöschen von Zahlungs- und Gefälle-Rückständen.

Mit Bezug auf die Ausschreibungen in den Kreis-Intelligenz-Blättern d. J. Nr. 14 19 und 23 im rubrizirten

zirten Betreff wird den genannten Behörden in Folge eines Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. v. Mts. Nr. 8444 folgendes speziell eröffnet.

I.

Durch die §. §. 30—33 des Finanz-Gesetzes vom 28. Dez. 1831 werden Bestimmungen gegeben, welche die Ansprüche aller und jeder Art an das Finanz-Aerar vernichten, wenn sie nicht in einer festgesetzten Frist bey dem k. Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend bey diesem, angemeldet werden.

Diese gesetzlichen Bestimmungen dehnen sich nur über die Foderungen aus, welche sich aus der Zeit vom 1. Oct. 1811 bis auf die jüngste Zeit herschreiben. Wegen den ältern Foderungen, also wegen jenen, welche vor der Zeit des 1. Oct. 1811 entstanden sind, wird im zitirten §. 30 ausdrücklich auf das Gesetz vom 1. Juny 1822 (Gesetz über die Staatsschuld, Ges. Bl. S. 141 ꝛc.) hingewiesen, wonach alle und jede Foderungen der Zeit vor dem 1. Oct. 1811 als erloschen zu betrachten sind, wenn sie nicht bis zum 1. Oct. 1824 entweder bey dem k. Staats-Ministerium der Finanzen, oder bey der k. Staatsschulden-Tilgungs-Commission, oder bey dem Forum der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt angebracht worden sind.

II.

Was nun die Foderungen der 2. Art, nämlich jene vor dem 1. Okt. 1811 betrifft; so wurde häufig von den Betheiligten das Gesetz nicht in der Ausdehnung aufgefaßt, wie es gleichwohl von Seite der Finanz-Stelle Anwenduug

fand; und es blieben daher manche Foderungen und Ansprüche unangemeldet, welche bey genauer Kenntniß der Verhältnisse längst zur Sprache gebracht worden wären. Ebenso waren damals manche Rechts-Ansprüche, besonders von Seite der Stiftungen noch gar nicht bekannt, weil die Rechnungen der vormaligen k. Administratoren ihre definitive Erledigung noch nicht erhalten hatten, und die Ansprüche nur aus eben diesen Rechnungen hervorgiengen. Jene Unkunde und dieses Sachverhältniß kann aber den Stiftungen und Gemeinden, welchen jura minorennium zur Seite stehen, nicht in der Art zur Last fallen, daß solche ältere Ansprüche bereits unbedingt als verloren anzusehen wären.

Im äußersten Falle könnte der Staat noch wegen der ihm zustehenden Ober-Curatel über Stiftungen und Gemeinden in Anspruch genommen werden. Diese Rücksichten mögen es auch sein, aus welchen in der neuesten Zeit noch Ansprüche aus der ältern Periode an das k. Staats-Aerar ihre Anerkennung gefunden haben.

Verschiedene Ansprüche wurden zwar bey den Unter-Behörden, bey den Kreisstellen rc. angemeldet, allein aus Unkunde oder wohl auch im Vertrauen und in der Meinung nicht weiter verfolgt, die Sache werde nun schon von selbst ihren Weg gehen. So unterblieb dann auch die Anmeldung in der Weise, wie sie das Gesetz über die Staats-Schuld Art. III. (Ges. Bl. 1822 S. 143) vorschreibt.

Um nun hier wieder einzulenken, ist es nothwendig, daß von Seite der betreffenden Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen und der niederen Curatelen derselben alle Rechts-Ansprüche an das k. Staats-Aerar, sie mögen aus was immer für einem Titel herrühren in

Kapi-

Kapitals- und Zinsen-Foderungen, Dominikal- und Zehentgefällen, oder Passiv-Reichnissen bestehen, in Staats-Verträgen, in der Mediatisirung oder Säkularisirung, in Fundationen oder Privat-Verträgen, in der Verwaltung und wegen des Regreß-Anspruches, z. B. wegen Veruntreuung von Beamten ihren Grund haben, auf das sorgfältigste aufgesucht, liquidirt, und jeden Falles in termino praefixo, nämlich noch vor dem 1. Oct. 1833 unmittelbar bey dem k. Staats-Ministerium der Finanzen angemeldet, und zu gleicher Zeit bey den kompetenten Stellen weiter verfolgt werden.

Dabey wird speziell auf die Ansprüche aufmerksam gemacht, welche aus der Verbindlichkeit des k. Staats-Aerars die ehemaligen nun zu Pfarr- oder unentbehrlichen Filial-Kirchen verwendeten Klosterkirchen zu dotiren, und das Vermögen solcher Kirchen herauszugeben, entspringen, worüber die Verhandlungen zwar seit dem Jahre 1811 laufen, aber fast immer nicht zum Abschlusse gekommen sind. Dießfalls wird demnächst eine besondere Ausschreibung nachfolgen.

III.

Die Foderungen und Rechts-Ansprüche, welche erst seit dem 1. Oct. 1811 entstanden sind, dürfen mit den Ansprüchen vor diesem Tage nicht vermischt werden, wenn nicht die neuen Ansprüche nur eine Fortsetzung der frühern Foderungen z. B. bey Kapitals-Zinsen, Dominikal-Leistungen, Sustentations-Beiträgen, Dotations-Zuschüssen rc. bilden.

Uebrigens macht der Umstand, ob ein Objekt oder eine

Leistung widersprochen, streitig und bereits im Prozeßweg laufend ist, rücksichtlich der Anmeldungs=Verbindlichkeit keinen Unterschied. Angemeldet muß jeder Anspruch werden. Wegen den bereits früher angemeldeten Foderungen wird ausdrücklich auf den §. 30 des Finanz=Gesetzes vom 28. Dez. 1831 hingewiesen, wonach theils die frühere Anmeldung in Erinnerung gebracht, theils bey dem k. Staats=Ministerium der Finanzen neuerlich vorgetragen, theils die Foderung als zurückgewiesen binnen eines Jahres bey den Gerichten eingeklagt werden muß.

IV.

Die Foderungen dehnen sich auch auf die Ansprüche an Militärkassen aus, worauf die Gemeinden besonders aufmerksam zu machen sind.

V.

Wenn die noch vor dem 1. Okt. 1833 angemeldete Foderung von dem königl. Staats=Ministerium der Finanzen nicht vor eben diesem Tag verbeschieden wird, muß sie nach §. 30 des im Eingang zitirten Finanz=Gesetzes bis 1. Oct. 1834 bey Strafe der Präklusion klagbar vor Gericht gebracht werden.

VI.

Der §. 34 des Finanz=Gesetzes ordnet an, daß die Bestimmungen desselben in den §. §. 30 bis 33 jährlich 4mal im Kreis=Intelligenz=Blatte bekannt zu machen seyen. Ein Finanz=Ministerial=Rescript vom 21. April 1832 bestimmt nun, daß es genüge, wenn diese Bekanntmachungen durch die k. Regierung Kammer der Finanzen geschehen.

VII.

VII.

Gestützt auf diese Prämissen erhalten nun die selbstständigen und resp. der unterzeichneten Stelle unmittelbar untergeordneten Behörden und Verwaltungen den Auftrag, auf das sorgfältigste und genaueste alle etwa an das k. Aerar bestehenden Rechts=Ansprüche zu recherchiren und obige Vorschriften in termino bey Selbsthaftung zu vollziehen.

Die niedern Curatel=Behörden haben die untergeordneten Verwaltungen gehörig zu informiren, dann bey ihren Recherchen und Reklamationen auf alle Art zu unterstützen, ihnen wird insbesondere die Revision der Stiftungs= und Gemeinde=Rechnungen Daten an die Hand geben, welche die Verfolgung der Sache sehr erleichtern. Die ältern Ansprüche aber werden sich aus den ältern Rechnungen und andern Behelfen erheben lassen.

Die geistlichen Pfründe=Besitzer haben zwar in der Hauptsache ihre Benefizien selbst zu vertretten, die Curatelen sind aber verpflichtet, ihren in Sachen förderlich an die Hand zu gehen.

Uebrigens haben die k. Landgerichte den Patrimonial Behörden des Bezirkes unverweilt die geeignete Mittheilung zu machen.

Für jeden Saumsal werden die niedern Curatelen ebenmäßig besonders verantwortlich erklärt.

Der Einlauf dieser Ausschreibung ist mit besonderem ericht anzuzeigen, resps. zu recepissiren.

Augsburg den 8. Juny 1832.

Das

Erlöschen von Zahlungs- und Gefälle-Rückständen, resps. Ansprüche wegen der Dotation der Kloster-Kirchen.

Bezüglich auf den Art. II. der Ausschreibung vom 8. d. Mts. wird nun den genannten Behörden rücksichtlich der Ansprüche an den Staat wegen den Kloster-Kirchen Folgendes eröffnet.

I.

Ein allerhöchstes Rescript vom 16. Juny 1809 verfügt, daß das Vermögen derjenigen ehemaligen Stift- und Klosterkirchen, welche schon zur Zeit der Existenz der Stifte und Klöster ein von dem Vermögen der Letztern ganz abgesondertes, eigens, selbstständiges, und von jeher in eigenen Rechnungen nachgeführtes Fabrika-Vermögen besessen haben, an die Kirchen-Administrationen ausgehändigt werden soll. Dabey dürfe keine Gegenberechnung über das, was das Kirchen-Vermögen seit der Inkamerirung ertragen, und was der Cultus während dieser Zeit das k. Staats-Aerar gekostet hat, statt finden. Die Extradition selbst sollte mit dem 1. Okt. 1809 vollzogen werden.

Den Anlaß zu dieser allerhöchsten Verfügung gab der Umstand, daß bey der Aufhebung der Klöster auch das Vermögen sowohl der eigentlichen Klosterkirchen als auch häufig solcher Kirchen, welche blos von Klöstern depentirten, inkamerirt und den k. Rentämtern zur Verwaltung eingewiesen wurde.

Die angeordnete Extradition wurde indeß theils sehr verspätet und mitunter erst in Folge langwieriger Verhandlungen

lungen, theils unvollständig realisirt. Letzteres hatte seinen Grund darin, daß die k. Rentämter theils Vermögenstheile solcher Kirchen während ihrer Verwaltung eingezogen und der Staatskasse verrechneten, wie dieses bey den heimbezahlten Privat-Kapitalien und mit den Kaufschillingen für veräußerte Realitäten und abgelöste Dominikalgefälle geschehen ist, theils durch Schleifung dem Kirchen-Vermögen entzogen, welches letztere bey den Staats-Kapitalien der Stiftungen geschehen ist.

Die Ansprüche an das Staats-Aerar, welche für die Stiftungen aus diesen Vorgängen erwachsen sind, ergeben sich von selbst. Das bemerkte Kirchen-Vermögen bildete zu keiner Zeit ein Staats-Eigenthum; es konnte daher weder für Staatszwecke eingezogen noch veräußert werden. Vom 1. Okt. 1809 an sollten die Kirchen auch wieder in den vollen Genuß der Renten ihres Vermögens kommen.

Um indeß auszumitteln, bey welchen Kirchen der Fall einer Reklamation gegeben ist, muß auf die Zeit zurückgegangen werden, wo die k. Rentämter das Kirchen-Vermögen in die Verwaltung übernommen haben. Es wird sich aus den Rechnungen und andern Behelfen ergeben, welche Vermögenstheile damals die Kirchen besessen haben, dann welche Anfälle an Legaten, Fundationen ꝛc. während der rentamtlichen Verwaltung statt fanden. Ebenso werden die Extraditions-Verhandlungen zeigen, in wie weit das von den Rentämtern übernommene Vermögen später den k. Stiftungs-Administrationen oder den Gemeinden vollständig oder unvollständig herausgegeben wurde. Die bey dieser Recherche sich als abgängig zeigenden Vermögenstheile bilden dann

nebst

nebst den seit dem 1. Okt. 1809 hieraus verfallenen Renten das Reklamations-Objekt.

II.

Ein zweytes Reklamations-Objekt bildet das Vermögen der Bruderschaften in den ehemaligen mit einem eigenen Vermögen versehenen Stift- und Klosterkirchen, wie sie im Art. I. oben näher bezeichnet sind. Auch dieses Vermögen sollte vollständig extradirt werden, und es gilt daher hier ganz das ad I. Gesagte.

III.

Anderst wurden jene Stift- und Klosterkirchen behandelt, deren Fabrika-Vermögen zur Zeit der Säkularisation mit dem Vermögen der Stifte und Klöster vermischt und consolidirt war. Für diese Kirchen sollte ein gewisses jährliches von den k. Rentämtern zu bezahlendes Aversum bestimmt, und zur Disposition und Verrechnung der einschlägigen Kirchen-Verwaltung gestellt werden.

Allerh. Rescript vom 16. Juny 1809 an die Spezial-Kloster-Kommission.

Ueber diesen Gegenstand erließ das k. Staats-Ministerium des Innern unterm 30. Okt. 1811 die nähern instruktiven Weisungen, wonach im Benehmen der Kirchen-Verwaltungen mit den k. Rentämtern sich über das bemerkte jährliche Aversum für alle Zukunft verständigt werden sollte. Die nähern Bestimmungen über diesen Gegenstand wurden den betreffenden Aemtern bereits bey Gelegenheit der speziellen Instruirung eröffnet; es wird daher nur bemerkt, daß die Baulast nur nach radikaler Herstellung der Gebäude

zu übernehmen und in das Aversum einzurechnen war, daß aber die k. Finanzstellen bisher selbst vorgezogen haben, die Bauausgaben auf dem Staatsfond zu behalten, welches auch den Stiftungen am meisten zusagt.

Eben sollte bey den Paramenten auf der primitiven Herstellung derselben im ordentlichen Stande bestanden werden.

Freywillige Opfer und der Gottesberath sollten in das Dotations-Aversum nicht eingerechnet werden dürfen, weil diese rein zufällig sind.

Dieser vielfältig instruirte Gegenstand ist nur bey wenigen Kirchen bis zum Abschlusse gediehen. Gleichwohl haben einige Stiftungs-Administrationen und wohl auch Gemeinden, um die Kirchen nicht ganz verfallen zu lassen, und den Gottesdienst keiner Unterbrechung auszusetzen, auf solche Kirchen Summen verwendet, welche, soweit sie nicht als Schankungen anzusehen sind, mit dem Anspruch auf ständige Dotation das dritte Reklamations-Objekt bilden.

IV.

Einzelne ehemalige Stift- und Kloster-Kirchen oder solche Kirchen, welche von Klöstern depentirten, besitzen zwar ein selbstständiges, aber unzureichendes Vermögen.

Für solche Kirchen soll nach dem oben zitirten Rescript des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. Okt. 1811 eine Ergänzung der Dotation aus Staats-Mitteln beantragt werden. Ein Rescript des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 9. März 1824 erkennt auch die Verbindlichkeit des k. Staats-Aerars, für die Unterhaltung unzureichend dotirter Kloster-, Pfarr- und Filial-

Kir-

Kirchen, welche unentbehrlich sind, zu sorgen, auf das bestimmteste an; wogegen ein weiteres Rescript desselben Staats-Ministeriums vom 7. May 1825 die Obligation auf jene Kirchen beschränkt, zu deren Unterhalt bereits die Klöster in irgend einer Weise beigetragen haben; es werden daher alle Kirchen ausgeschlossen, zu deren Unterhalt die Klöster nichts beizutragen verbunden waren. Diese limitirende Bestimmung entspricht der Natur der Sache und dem Rechts-Zustande, indem der Successor als solcher nur verpflichtet ist, die Obligationen seines Antecessors zu erfüllen.

Wo übrigens die Verbindlichkeit des k. Staats-Aerars überhaupt zur Deckung des Difizits oder zur Leistung gewisser Beiträge feststeht, existirt auch der Rechts-Anspruch für die Vergangenheit in so weit zurück, als sich das k. Aerar seiner Obliegenheit entzogen hat. Der Anspruch auf ständige Dotations-Ergänzung und auf die Nachvergütung für die Vergangenheit bildet daher das vierte Reklamations-Objekt.

V.

Das mehrmal zitirte Ministerial-Rescript vom 30. Okt. 1811 unterstellt der Erwägung, in wie weit die Renten des Bruderschafts-Vermögens bey unzureichend dotirten Klosterkirchen zur Erleichterung des k. Staats-Aerars zur Aufbesserung der Kirchen-Dotation mit zu verwenden seyen. Hierauf ist unter Beziehung auf §. 48 des II. konstitutionellen Ediktes nach Umständen Rücksicht zu nehmen.

VI.

Das Vermögen der Bruderschaften in solchen Kloster-

Kir-

Kirchen, welche kein eigenes Vermögen besitzen, soll nach den vorliegenden Direktiven vorzugsweise zur Dotation der Kirchen verwendet und deswegen nur als Dotations-Mittel extradirt werden. Soferne nun solche Vermögenstheile noch bestehen, könnten sie unter der angegebenen Beschränkung gleichfalls reklamirt werden.

Nach diesen Bestimmungen ist nun das Weitere rechtzeitig einzuleiten. Die einzelnen Gemeinden sind hievon gehörig zu verständigen und in ihren Reklamationen pflichtmäßig zu unterstützen.

Die königl. Landgerichte haben auch den inklavirten Patrimonial-Behörden unverweilt die erfoderliche Mittheilung zu machen.

Augsburg den 26. Juny 1832.

Gehalt der Hilfspriester bey den organisirten Kloster-Pfarreyen.

Intelligenz-Blatt des Iller-Kreises 1816. Stück 23. Seite 397.

Den königl. Rentämtern und der Illerkreis-Kasse wird nachstehend die in rubrizirten Betreffe unterm 29. Jänner 1816. Nro. 16629 ergangene allerhöchste königliche Verordnung zur Wissenschaft und einschlägigen Nachachtung bekannt gemacht.

„Nachdem schon einigemale der Fall eingetreten ist, daß für eine organisirte ehemalige Kloster-Pfarrey ein tauglicher Hilfspriester aus dem pensionirten Religiosen Stande längere Zeit nicht aufgefunden werden konnte, während welcher Zeit jedoch wegen Sistirung des Hilfs-Priester-Gehaltes gegründete Beschwerden der Pfarrer

entstan-

entstanden sind, finden Sich Seine Königliche Majestät bewogen, zu verordnen, wie folgt:

I. „Der Hilfspriester = Gehalt bey den organisirten Pfarreyen soll für das Künftige als eine etatsmäßige ständige Ausgabe des einschlägigen Rentamtes unausgesetzt fortfließen. Es wird also die allgemeine Verodnnng vom 5. May 1809 und ihre Wiederholung vom 5. May 1813, nach welcher die zu Hilfspriester=Stellen verwendeten Exreligiosen auf dem Pensions = Etat der Kreis-Kasse stehen zu bleiben, und nur ihre Funktions=Zulage aus der Rentamts=Rechnung zu erhalten hatten, in diesem Punkte aufgehoben."

II. „Das einschlägige Rentamt hat also künftig in dem Sinne der Verordnung vom 20. Nov. 1811 inhaltlich derselben alle Zulagen und Gehalts = Entschädigungen eines Individuum bey demjenigen Rechnungs = Amte verrechnet werden sollen, wo der etatsmäßige Gehalt radizirt ist; den als Hilfspriester dienenden Exreligiosen neben dem etatsmäßigen Hilfspriester = Gehalte auch den Ueberschuß ihrer Pension, und den Funktions = Gehalt zu bezahlen und zu verrechnen."

III. „Da der Funktions = Gehalt pr. 100 fl. ursprünglich nach dem Normativ vom 12. Juny 1804 nur für die, mit 400 fl. oder darüber pensionirte Conventualen gemeint war, nun aber Fälle vorkommen, daß manchmal auch geringer pensionirte Exreligiosen zu Hilfs-Priestern verwendet werden müssen; so wird hiemit zur Regel festgesetzt, daß jene, deren Pension in 225 bis 399 fl. besteht, nur auf den vierten Theil dieser Pension als Funktions = Gehalt, jene aber, deren Pension die

Summe

Summe von 125 fl. nicht erreicht, auf einen Funktions-Gehalt gar keinen Anspruch haben, weil solche schon in der Ueberkommung des etatsmäßigen Hilfspriester-Gehaltes pr. 300 fl. liegt."

„Wenn jedoch irgend einem Individuum bisher schon mehr, als das gegenwärtige Regulativ bestimmt, bewilliget worden wäre, so hat es für seine Person bey dem bisherigen zu verbleiben."

IV. „Weil aber die Erfahrung gelehrt hat, daß viele pensionirte Exreligiosen sich lieber unter allerley Vorwänden dem Seelsorge-Dienste zu entziehen, als die damit verknüpfte Funktions-Zulage zu gewinnen trachten, wozu sie doch nach dem obenerwähnten Normativ vom Jahre 1804 unter dem Nachtheile des Verlustes von ⅓tel ihrer Pension angehalten werden können und müssen; so haben die königl. General-Kreis-Kommissariate von jeder Bestellung eines Hilfspriesters bey den organisirten Pfarreyen, es mag nun derselbe ein Exreligios oder ein Welt-Priester seyn, der Finanz-Direktion Nachricht zu ertheilen, damit diese letztere, wenn es ein Exreligios ist, neben dem etatsmäßigen Hilfspriester-Gehalte auch den Mehrbezug und die Funktions-Zulage beym einschlägigen Rentamte anweisen, wenn aber öfters und mehrmalen Weltpriester bestellt werden, das General-Kommissariat durch Mittheilung der Listen der noch nicht als Hilfs-Priester angestellten, sondern mit ihren Pensionen auf die Kreis-Kasse lastenden Exreligiosen in den Stand setzen könne, nach den desfalls mit der Finanz-Direktion ganz gleichen strengen Pflichten zur Schonung des Staats-Aerars die der Seelsorge auf organisirten Pfarreyen sich

ohne

ohne hinreichenden Grund entziehenden Exreligiosen mit den Zwangsmitteln des ⅓tel Pensions = Abzuges hiezu anzuhalten."

Kempten den 1. März 1816.

Gehalts = Zulagen der Hilfs = Priester.

Intell. Blatt des Oberdonau = Kreises 1821. Stück 28. Seite 1113.

Die in Betreff der Funktions = Zulagen der Hilfs= Priester bey den organisirten ehemaligen Kloster=Pfarreyen anher gediehenen allerhöchsten Entschließungen v. 22. July und 10. August d. J., werden hiemit zur genauen Darnachachtung den Rentämtern und Kassen bekannt gemacht.

Augsburg den 6. Oktober 1821.

„Wir haben Uns von Unserm Staats=Ministerium der Finanzen, sowohl von dem Gehalt eines Hilfs=Priesters bey den organisirten ehemaligen Kloster = Pfarreyen als von den Funktions = Zulagen der als Hilfs = Priester bey denselben verwendeten Exconventualen, umständlichen Vortrag erstatten lassen, und beschließen hierauf, wie folgt:

1) Die allerhöchsten Verordnungen vom 3. November 1809 und 29. Jänner 1816, welche wegen des Hilfspriesters=Gehaltes, dann der Funktions=Zulagen an die sämmtlichen vormaligen Finanz = Direktionen in den Kreisen erlassen wurden, sind als Normativ anzusehen, und bleiben noch ferner in Kraft und Wirkung, in so weit solche nicht durch die gegenwärtige Entschließung rücksichtlich der Verrechnungsweise der Funktions=Zulagen für

für die geistlichen Staatspensionisten, welche zu Versehung jener Hilfspriester = Stellen bey den organisirten Kloster-Pfarreyen berufen werden, einer Modifikation unterliegen.

2) Der etatsmäßige Gehalt für einen Hilfspriester bey einer organisirten Kloster- und Stiftspfarrey besteht in 300 fl., und hat als eine ständige Ausgabe Unserers Aerars aus den Kassen der einschlägigen Rentämter als Folge der Einziehung der dem Kloster=Vermögen mit vollem Rechte incorporirten ursprünglichen Pfarrdotation fortzufließen, woselbst er auch zu verrechnen ist.

Es ist daher vom gegenwärtigen Etats = Jahr 18$\frac{20}{21}$ i. e. vom 1. Oktober 1820 anfangend weder ein höherer, noch minderer Betrag für die Hilfspriester = Stellen bey den organisirten Kloster=Pfarreyen auf den Etat der einschlägigen Rentämter zu bringen.

Den Hilfspriester = Gehalt bekömmt blos der — auf einer solchen organisirten Klosterpfarrey angestellte — Geistliche von dem betreffenden Rentamte vorschriftsmäßig ausbezahlt, und nicht der pensionirte Exreligios oder Exconventual. Der Begriff der etatsmäßigen Ständigkeit dieses Gehaltes bezieht sich daher nicht auf die Person des dem Wechsel unterliegenden Hilfspriesters, sondern lediglich auf die Pfarrey, welche einen solchen Hilfspriester zu halten die Verbindlichkeit hat.

Dagegen hat jener Geistliche dem ihm bewilligten Hilfs-Priester nicht nur die Kost, Trunk, Holz und Licht aus den beziehenden 300 fl. Gehalt abzureichen, sondern diesem auch noch das Wochengeld, und zwar in derjenigen Größe zu bezahlen, wie solches in der betreffenden Diözes herkömmlich ist.

3) Wir

3) Wir haben in mehreren allerhöchsten Entschließungen an Unsere vormaligen General = Kreis = Kommissariate Unsere Willensmeynung dahin ausdrücklich ausgesprochen und von Zeit zu Zeit wiederholen lassen, daß vorzugsweise zur Versehung der Seelsorge solche brauchbare Exreligiosen oder Exmönche zu den Hilfspriester-Stellen jener organisirten Kloster = und Stiftspfarreyen vorzuschlagen und anzustellen sind, welche eine Pension aus dem Staats-Aerar zu beziehen haben. Wir werden aber auch noch besonders Unsere Regierungen K. d. Innern anweisen lassen, sowohl auf die Befolgung der Verordnung vom 31. August 1810 als auf die Aufrechthaltung Unserer allerhöchsten Verordnung vom 29. Jänner 1816. §. 4. unabweichlich zu bestehen, und diesen Punkt vorzüglich in denjenigen eintretenden Fällen genau in Anwendung zu bringen, so lange noch pensionirte Exreligiosen mit den erfoderlichen Eigenschaften vorhanden sind, um dadurch zur Erleichterung der auf dem Pensions = Fond ruhenden Last beyzutragen.

4) Diejenigen Hilfspriester, welche entweder aus Altersschwäche, aus erwiesener Dienst-Unfähigkeit und gänzlicher Unbrauchbarkeit zum Seelsorger-Dienst, oder auch wegen sonstiger körperlicher Gebrechen, (welche jedoch durch landgerichtsärztliche von dem Landgericht oder der einschlägigen Polizey = Behörde bestättigte Zeugnisse nachgewiesen werden müssen) nicht vermögend sind, dem Seelsorge-Posten wegen seiner zu großen Beschwerlichkeit länger vorzustehen, werden Wir von ihrer Funktion auf jedesmal zu erstattenden motivirten Bericht nicht nur entbinden, sondern Wir werden die allergnädigste Verfügung

treffen

treffen lassen, daß solche in den vollen Bezug ihrer ganzen vormaligen Klosterpension gesetzt werden. Bemerkt wird indessen, daß temporäre Unbrauchbarkeit eines pensionirten Exconventualen nur in so lange einen Grund zur Dispens abgeben kann, bis dieselbe wieder gehoben ist, und daß gegen die mit zu großer Leichtigkeit ertheilten ungegründeten Atteste der Aerzte sorgfältig zu wachen ist.

5) Der geistliche Staats-Pensionist hat sich zu demjenigen mit seinem Stande vereinbaren Geschäfte gebrauchen zu lassen, zu welchem er für tauglich befunden wird, besonders aber zur Seelsorge nach Maaßgabe seiner Fähigkeit und Moralität, zu Verwendung auf Pfarreyen u. a. geistliche Pfründen, in so weit demselben nur immer ein Anspruch gebührt.

Um dagegen den pensionirten Klostergeistlichen einen Beweis zu geben, wie sehr Wir geneigt sind, ihr jährliches Einkommen zu verbessern, haben Wir den pensionirten brauchbaren Exreligiösen in dem Falle der Berufung zur Hilfspriester-Stelle einer organisirten, und aus Unserem Aerar dotirten Klosterpfarrey nach Unserer obigen allerhöchsten Verordnung vom 29. Jänner 1816 verhältnißmäßige Funktions-Zulagen zur Aufmunterung eines thätigen Lebens in der Art allergnädigst bewilliget, daß

a) derjenige, welcher vor seiner Berufung zur Dienstes-Activität 400 fl. Pension oder darüber bezogen hat, eine Funktions-Zulage von 100 fl. in Summa 500 fl. erhält;

b) daß demjenigen, welcher in dem Bezug einer Pen-

sion von 225 bis 399 fl. steht, der vierte Theil dieser Pension als Funktions = Gehalt gebührt, daß hingegen

c) derjenige, dessen Pension die Summe von 225 fl. nicht erreicht, auf eine Funktions = Zulage gar keinen Anspruch hat, weil dieser von dem Pfarrer nicht nur die freye Verpflegung sondern auch noch überdieß das in jeder Diözes herkömmliche Wochengeld erhält, welches im Ganzen auf 300 fl. veranschlagt ist.

Sobald daher ein pensionirter Exreligios zu einer Hilfspriester=Stelle ernannt ist, und diese angetreten hat, so verliert er mit dem Tag seines Eintritts seine aus der Staatskasse vorher bezogene Pension, gleichviel, ob er diese Pension aus der Pensions = Kasse der Staats=Schuldentilgungs = Commission, oder von der einschlägigen Kreis = Kasse bezogen hat. Er tritt dagegen in den Genuß der freyen Verpflegung und in den Bezug des Wochengeldes beym Pfarrer ein, und bekömmt ausserdem noch vorstehende Funktions = Zulage, in so weit er auf solche nach obigen Typus Anspruch zu machen hat, aus Unserem Staats = Aerar bezahlt. Unsere Regierungskammer der Finanzen wird deshalb das Geeignete hierüber veranlassen, sobald sie von der Anstellung eines solchen Pensionisten von der Kammer des Innern in Kenntniß gesetzt wird.

Diese Bestimmungen sind auch bey Hilfspriester=Stellen an denjenigen ehemaligen Stifts = und Klosterpfarreyen anzuwenden, für welche zwar die Gehalte nicht mehr von den königl. Rentämtern bezahlt werden, deren Dotation

tation aber aus dem Aerar geschöpft und an die Kultus=Stiftungen überwiesen worden ist.

6) So wie die Zahlung des Hilfspriester=Gehaltes von 300 fl. unausgesetzt fortgeleistet wird, eben so hat der einschlägige Klosterpfarrer für die Fortdauer der Seelsorge pflichtmäßig Sorge zu tragen, und hierüber keine Beschwerde von Seite der Parochiense zu veranlassen.

Um aber überzeugt zu seyn, daß die Haltung des Hilfspriesters bey jeder Kloster=Pfarrey wirklich geschieht, hat sich der betreffende Pfarrer mit dem letzten Monat jedes Etats=Jahres, Ende September mit einem Attest von dem einschlägigen Dekanate zu legitimiren, und ohne dieses Attest darf sich kein Rentamt ermächtigen, gedachte Monatsrate an dem kompetenten Empfänger auszubezahlen. Da dieses Attest blos die Sicherheit des köngl. Staats=Aerars zum Zwecke hat, so ist solches ex officio, mithin tax= und stempelfrey auszufertigen, und der Rechnuug des einschlägigen Rentamtes beyzulegen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bezahlung der Hilfspriester=Gehalte da nicht statt findet, wo kein Hilfs=Priester angestellt ist.

7) Was die Verrechnungsweise der im §. 6. enthaltenen Funktions=Zulagen für die zu Hilfspriester=Stellen berufenen geistlichen Staatspensionisten betrifft, so wird dasjenige, was ein solcher reaktivirter Hilfspriester über obigen etatsmäßigen Gehalt von 300 fl. nach den Bestimmungen in gedachten §. für sich zu beziehen hat, auf den Pensions=Etat gesetzt, und daselbst verrechnet.

8) Da in Folge des promulgirten Finanz=Gesetzes vom 22. July 1819 die aus der Säkularisation und

Mediatisirung herrührenden Pensionen vom 1. Oktober 1819 an auf die Haupt-Staats-Schuldentilgungs-Kasse überwiesen werden, und diese Ueberweisung bereits vollzogen worden ist, so folgt daraus, daß die Funktions-Zulagen der zu Hilfspriester-Stellen verwendete Exconventualen, gegen deren vom Pfarrer contrasignirten Quittungen von dem betreffenden Rentamt zu bezahlen, und

a) auf den Etat der auf die Staats-Schuldentilgungs-Kasse übergegangenen Pensionen in dem Falle zu verrechnen sind, wo die ursprüngliche Pension schon in dem Kataster der auf jene Klasse überwiesenen Sekularisations-Pensionen enthalten ist. In diesem Falle ist die einschlägige Spezial-Schuldentilgungs-Kasse von allen Verfügungen ohne Verzug in Kenntniß zu setzen, wodurch eine Veränderung an jener Pension eintritt, oder

b) auf den Etat der Civil-Pensionen bey den Kreis-Kassen, wenn die ursprüngliche Pension des geistlichen Staats-Pensionisten in dem Kataster der auf die Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse überwiesenen Pensionen nicht enthalten ist, weil nach dem eingetretenen Schluß der Kataster, und nach der Erfüllung der nach jedem Finanz-Gesetze zu überweisenden Pensions-Summe durchaus jede weitere Ueberweisung einer Pension auf den Staats-Schuldentilgungs-Fond, selbst auch in dem Falle nicht mehr erfolgen kann, wenn sie auch — nach ihrer Natur — aus der Säkularisation herrühren würde.

In beiden Fällen sind die Bestimmungen in der allgemeinen Instruktion über die Zahlungs-Befugnisse vom 2 März 1814. §. 6 anzuwenden, und solche vom Anfang des laufenden Etats-Jahres an in Ausführung zu bringen,

gen, in so weit solches nicht schon vom 1. Oktober 1819 an geschehen ist.

9) Noch immer befinden sich manche Exreligiosen mit dem ruhigen Fortbezug ihrer ganzen Kloster-pension bey Säkular-Pfarreyen als Hilfspriester, während anderwärts Säkular-Priester bey den Kloster-Pfarreyen als Kapläne aus dem Aerar unterhalten werden müssen, und da dieses verordnungswidrig ist, so sind in den vorkommenden Fällen sogleich die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Baaden den 22. July 1821.

Nachträglich zu der Entschließung vom 22. v. M. wird bemerkt, daß der Verordnung vom 29. Jänner 1816 §. 2 gemäß, nicht nur die vorschriftsmäßigen Funktions-Zulagen, sondern auch der in Vergleichung der Pension mit dem Hilfspriester-Gehalte sich ergebende Ueberschuß der ersteren an die als Hilfspriester dienenden Exconventualen ferner zu leisten, und auf die in gedachter Entschließung §. 7 vorgeschriebene Weise zu verrechnen.

München den 10. August 1821.

Gehalts-Zulagen der Hilfs-Priester.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1821. Stück 30. Seite 1168.

Unter Bezug auf die im 28. Stück des Kreis-Intelligenz-Blattes bekannt gemachten allerhöchsten Entschließungen vom 22. July und 10. August d. J., in Betreff der Funktions Zulagen der Hilfspriester bey organi-

nisirten Klosterpfarreyen wird in Folge weiterer allerhöchster Entschließung vom 5. d. M. der 6. Abschnitt der erstgenannten Entschließung dahin näher erläutert, daß in jenen Fällen, wenn ein Pfarramt, dem etatmäßig eine solche Funktions-Zulage gebührt, den nothwendigen Hilfspriester nicht sogleich finden kann, und deßwegen die diesen obliegenden Funktionen Aushilfsweise durch benachbarte Priester versehen lassen muß, denselben die Hälfte des etatsmäßigen Gehaltes, monatlich mit 12 fl. 30 kr., jedoch nur sechs Monate lang zu bezahlen sey.

Sollten die Hinderungs-Ursachen der Aufnahme eines Hilfspriesters länger fortdauern; so hat der Pfarrer dieses durch ein Attest, seiner geistlichen Ober-Behörde nachzuweisen, worauf dann weitere Entschließung erfolgen wird. Hiernach ist sich zu achten.

Augsburg den 20. Oktober 1821.

Gehalts-Zulagen der Hilfspriester organisirter Pfarreyen.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1822. Stück 20. Seite 924.

Seine Königl. Majestät haben unterm 21. v. M. beschlossen, daß, nach dem Allerhöchstdieselben den Rescripten vom 22. July, und 22. September v. J. keine rückwirkende Kraft beyzulegen gedenken, jenen Pfarrern, welchen vor der Bekanntmachung dieser Rescripte wegen Mangel an Geistlichen längere Zeit keine Gehilfen beygegeben waren, von welchen aber dennoch für die pfarrlichen Verrichtungen Vorsorge getroffen werden mußte, was jedoch nachgewiesen seyn muß, nach den Bestimmungen

mungen der allerhöchsten Entschließung vom 29. Sept. 1816 der ganze etatsmäßige Gehalt nachbezahlt werden dürfe.

Dieses wird hiemit öffentlich und zur Darchnachachtung der k. Rentämter bekannt gemacht.

Augsburg den 10. July 1822.

Gehälter, für Pfarr-Vikarien.

Man hat die Ueberzeugung erhalten, daß die nicht zeitige Bezahlung der aufgestellten Pfarr-Vikarien vorzüglich dadurch erschwert wird, daß die abziehenden Pfarrer oder die Erben des Verstorbenen sogleich sämmtlichen Ertrag der Pfarreyen einheben, und das für die übrige Zeit des kanonischen Jahres betreffende Ratum, erst oft nach lange geendigter Vikarie nach gestellten und justifizirten Rechnungen herausgeben. Da nun hieraus die Absicht auf Vikarirung der erledigten Pfarreyen manche wesentliche Nachtheile entstehen; so erhalten sämmtliche k. Landgerichte, dann die Magistrate der Städte Augsburg, Neuburg, Kempten, Memmingen und Lindau den Auftrag, jeden abziehenden, oder die Erben verstorbener Pfarrer mit erfoderlichen Nachdruck anzuhalten, sich entweder wegen des Ratums mit dem jedesmal aufgestellten Vikar sogleich zu benehmen, und diesem sodann das Ratum an Früchten zur weitern Verrechnung anzuvertrauen, oder in Fällen, wo dieses nicht thunlich gefunden werden sollte, dem Vikar einen ergiebigen Vorschuß in Handen zu lassen, welchen die k. Landgerichte und vorbenannte Magistrate in vorkommenden Fällen zu bestimmen haben.

Augsburg den 19. Dezember 1818.

Geist-

Geistliche Gewalt, Verhältnisse derselben.

Reggs. Blatt 1804. Stück 21. S. 509.

Es sind Uns von Seite der Ordinariate mehrere Beschwerden über Eingriffe Unserer Landesstellen in ihre geistliche Gewalt zugekommen. Wir haben zwar einige derselben gänzlich ungegründet gefunden, andere beruhen auf Thatumständen, die noch näher untersucht werden müssen; andere sind aus irrigen und zum Theile willkührlichen Auslegungen Unserer Verordnungen veranlaßt werden.

Wir haben schon mehrmals Unsern ernstlichen Willen bekannt gemacht, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nicht gehemmt werden, und daß Unsere weltliche Regierung in ganz geistlichen Gegenständen des Gewissens und der Religions-Lehre sich nicht einmischen solle.

Bey allen Unsere zeither vorgenommenen Reformen war Unser eifriges Bestreben einzig dahin gerichtet gewesen, den ehrwürdigen Stand der Priester, welchem die Seelsorge anvertraut ist, zu der Würde seines wichtigen Amtes wieder zu erheben, und einen reineren christlichen Religions-Kultus zu befördern.

Wir würden demnach gänzlich mißverstanden werden, wenn man glauben könnte, daß Wir Unsere weltliche Gewalt über Gegenstände des bischöflichen Oberhirten-Amtes, über innere Kirchen-Angelegenheiten, weiter ausdehnen wollten, als um Mißbräuche, die dem Wohle des Staates nachtheilig werden könnten abzuhalten, oder daß Wir je die Absicht hätten, den geistlichen Stand

herab-

herabzuwürdigen, den Pfarrern ihre Einkünfte zu schmälern, oder ihre Pfarrgüter ihnen zu entziehen, und unsicher dafür zu surrogiren, wie fälschlich, und wahrscheinlich aus boshaften Absichten ausgestreut worden ist.

Dagegen werden Wir aber auch nie dulden, daß die Geistlichkeit und irgend eine Kirche einen Staat im Staate bilde, daß dieselbe in ihren weltlichen Handlungen, und mit ihren Besitzungen den Gesetzen und den gesetzmäßigen Obrigkeiten sich entziehe; Wir werden die Rechte Unserer obersten Aufsicht immer strenge ausüben lassen, Wir werden Unsere landesfürstliche Mitwirkung in Gegenständen, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben, nicht ausschließen lassen, so wie Wir die Seelsorger, als Volkserzieher in Religion und Sittlichkeit nicht als bloße Kirchendiener, sondern zugleich als Staatsbeamte betrachten.

Unser aufrichtigster Wunsch ist, daß geistliche und weltliche Obrigkeiten in gleichem Geiste und mit gleicher Tendenz vereiniget, jede in ihrem Wirkungskreise zu dem nämlichen großen Zwecke hinarbeiten, und alle davon abführende Collisionen vermieden werden möchten; zu dem Ende haben Wir nothwendig erachtet, über einige Gegenstände Unserer bisherigen Verordnungen, bey deren Anwendung Mißdeutungen und Anstände sich ergeben haben, nähere Erläuterungen zu ertheilen:

I. Keine Gesetze oder Verordnungen der Ordinariate dürfen, nach den hierüber in Unseren Landen schon längst bestehenden General-Mandaten, ohne Unsere Einsicht und Geneh-

Genehmigung publizirt werden, und die Ordinariate sind gehalten, nach erlangter landesfürstlicher Bestätigung im Eingange der Ausschreibungen solcher Verordnungen allezeit der landesfürstlichen Bestätigung Erwähnung zu thun; jedoch,

a) sollen die Entschließungen auf die nachgesuchte Bestätigung allezeit beschleuniget werden, wozu Wir Unsere Landes-Direction hiemit nachdrücklichst anweisen;

b) sind solche Bestätigungen bey einzelnen Weisungen der Ordinariate an ihre unterordnete Geistlichkeit, welche auf genehmigte allgemeine Verordnungen sich beziehen, oder aus diesen hervorgehen nicht erfoderlich; den Beamten ist jedoch aufzugeben, auf solche Weisungen und Verfügungen der Ordinariate aufmerksam zu seyn, und wenn sie Uebergriffe wahrzunehmen glauben, solche sogleich an die ihnen vorgesetzte Landes-Direction anzuzeigen, ohne sich übrigens selbst unmitelbar einzumischen, oder den Vollzug der Verordnungen zu hindern.

c) Die Fasten-Dispensationen (nachdem die geistlichen und weltlichen Behörden sich darüber vereiniget haben) sollen unter der Formel bekannt gemacht werden: Zur Publikation gegenwärtiger Verordnung, haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht eingewilliget.

II. Obgleich in Ansehung der Gerichtsbarkeit über Geistliche in ihren peinlichen Vergehen, in bürgerlichen Personal-Klagsachen, und bey allen übrigen aus bürgerlichen Contrakten hervorgehenden Streitsachen, dann in Sterbfällen der Geistlichkeit, es bey Unseren erlassenen Verordnungen sein Verbleiben behält, so soll doch in bloßen Disciplinar-Sachen, welche einzig auf die geistliche Standes-

Standes = und Amts = Verhältnisse sich beziehen, dem Einflusse des Oberhirten = Amtes des Bischofes kein Hinderniß entgegen gesetzt, sondern solche sollen seiner Untersuchung und Judikatur überlassen bleiben, wenn nicht Unser landesfürstliche Schutz gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt nachgesucht wird, in welchem Falle jedoch nichts verfügt werden soll, ohne die Beschwerde zuvor untersucht, und die geistlichen Behörden darüber vernommen zu] haben. Bey peinlichen Fällen sollen die Ordinariate allezeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß gesetzt werden, um darnach auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers, in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse, das Geeignete verfügen zu können. Eben so erwartet man von den Ordinariaten, daß sie den weltlichen Landesstellen die Disziplinar=Vergehen und ihre Bestrafung anzeigen werden, um entweder bey Beförderung solcher Geistlichen hierauf Rücksicht nehmen zu können, oder in Fällen, wo dergleichen Vergehen zugleich die Aufmerksamkeit der weltlichen Obrigkeit, in Beziehung auf die bürgerliche Ordnung, und auf die Handhabung und Aufrechthaltung der Gesetze wegen gemacht haben, gleichfalls das Erfoderliche zu veranlassen.

III. Wir können geschehen lassen, daß den zur geistlichen Erbschafts = Vertheilungen abgeordneten geistlichen Vorständen, welche dabey das Kirchen = und bischöfliche Interesse zu besorgen haben, die zeither bezogenen Tags=Gebühren einsweilen nach der Erbschaftsmasse verabreichet werden, ohne daß ihnen jedoch eine Cumulativ=Gerichtsbarkeit dabey zugestanden werde.

IV. Bey Eintheilung nnd Dismembrirung der Pfarreyen,

reyen, oder bey Errichtung neuer Pfarreyen, so wie bey übrigen Dispensationen über das eigentliche Kirchen-Vermögen, und bey neuer Einrichtungen, welche auf die katholische Divina im Lande Bezug haben, soll nichts ohne vorhergegangenes gemeinschaftliches Benehmen mit den Ordinariaten einseitig vorgenommen werden.

V. Wir wollen zwar der bischöflichen Bevollmächtigung zur Seelsorge nicht eingreifen, jedoch behalten Wir Uns alle jene Maaßregeln vor, durch welche Wir Uns der künftigen Befähigung und Würdigkeit der anzustellenden Geistlichen versichern können.

VI. Bey künftiger Auflösung der Nonnen-Klöster sollen die reichsdeputationsschlußmäßigen Bestimmungen genau eingehalten werden, in ihre Entbindung von Gelübden, welche nach zurückgelegter durch die Gesetze bestimmter Jahren mit landesfürstlicher Genehmigung abgelegt wurden, soll man sich in Ansehung ihrer geistlichen Wirkungen von Landesherrschafts wegen direkte nicht einmischen, indem dieser Gegenstand allein zur geistlichen Obrigkeit geeignet ist, so wie überhaupt die weltliche Obrigkeit über die Gelübde, als einen Gegenstand des Gewissens betrachtet, nichts verfügen kann, jedoch bleibt ihr die Befugniß vorbehalten, dergleichen Gelübde in Zukunft in dem Staate zuzulassen, und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen sie den Unterthanen solche gestattet.

VII. Was das Verhältniß Unserer Landes-Directionen zu den Ordinariaten betrifft, soll von der bisherigen Uebung, die bey den ehemaligen Landesstellen, und dem geistlichen Rathe eingeführt war, nicht abgewichen, und

in der Correspondenz mit denselben ein anständiger, der Würde dieser Stellen entsprechender Styl jederzeit beobachtet werden.

Unsere Landes-Direktion von Bayern hat diese Beschlüsse durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen, und sämmtliche einschlägige Behörden haben sich in Zukunft genau darnach zu achten.

München den 7. May 1804.

Sämmtliche churfürstliche-bayerische Landesstellen haben sich nach vorstehender Vorschrift aufs genaueste gehorsamst zu achten.

München den 17. May 1804.

Geistliche, deren Vernehmung in Criminal-Fällen.

Reggs. Blatt 1807. Stück 16. Seite 611.

Auf den Bericht Unseres Hofgerichts in Straubing vom 16. März l. J., die eidliche Vernehmung der Geistlichen in Criminal-Fällen betreffend vielmehr auf die Frage: ob bey der Beeidigung eines Priesters, welcher als Damnificatus das Corpus delicti herzustellen, oder sonst ein Zeugniß vor dem weltlichen Strafgerichte zu leisten hat, der Rural-Dekan zuzulassen sey? — erwiedern Wir, daß die Anwesenheit der Rural-Dekans, oder eines andern bischöflichen Commissärs bey dergleichen Gerichts-Handlungen dem Sinne Unserer neueren Entschließungen zuwider sey; sohin keineswegs statt haben könne.

Jedoch kann den Ordinariaten freygelassen werden, die gewöhn-

gewöhnliche Protestation auch in ihrem Namen schriftlich zu den Untersuchungs-Akten zu übergeben.

Hiernach ist sich genau zu achten.

München den 4. April 1807.

Geistliche, die sich als Hofmeister der Privat-Erziehung widmen.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1815. Stück 35. S. 727.

Nachstehende allerhöchste Verordnung wird nicht nur zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung allen denjenigen, welchen daran gelegen seyn kann, bekannt gemacht, sondern auch den sämmtlichen Polizey-Behörden zugleich aufgetragen, diejenigen Priester, welche sich unbefugt, der Privat-Erziehung widmen, und dadurch der Seelsorge entziehen, hieher anzuzeigen.

Eichstädt den 23. August 1815.

Da noch immer eine nicht unbedeutende Anzahl meistens junger und fähiger katholischer Geistlichen sich zum Nachtheil der Seelsorge, der Privat-Erziehung widmet, und als sogenannte Hofmeister ihren eigentlichen seelsorglichen Berufe sich entziehet; so wird hiemit allgemein verordnet:

I. Alle als Hofmeister oder Privat-Lehrer zunächst einzelnen Familien, nicht (ihrer priesterlichen Bestimmung gemäß) dem Staate oder der Kirche unmittelbar dienende katholische Geistliche aus dem Regular- sowohl als Sekular-Clerus, sind zur Disposition ihrer respektiven bischöflichen Ordinariate zu stellen, um von diesen einverständlich mit den betreffenden General-Kreis-Kommissariaten, in der Seelsorge verwendet zu werden.

II. Ausgenommen von dieser allgemeinen Verfügung sollen sowohl jetzt als künftig nur diejenigen Geistlichen seyn, welche

a) entweder vor, oder nach ihrer Ausweisung zur Vorbereitung für das öffentliche Studien-Lehramt in ein philologisches Seminar als Mitglieder, oder in eine öffentliche Erziehungs-Anstalt als Unteraufseher aufgenommen sind; oder welche

b) nach vorläufiger Anmeldung als Lehramts (Professurs) Candidaten, sich dem deßfalls vorgeschriebenen Prüfungs-Konkurse mit entsprechendem Erfolge unterziehen, und durch die erlangte Classifikations-Note sich zur praktischen Vorbildung für ihren künftigen öffentlichen Lehrberuf die Bewilligung erworben haben, eine Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Stelle auf so lange übernehmen zu dürfen, bis sie zu einem öffentlichen Lehr- oder Erziehungs-Amte berufen werden.

c) Die, welche nach zurückgelegten, zum Pfarramte qualifizirenden Seelsorgs-Jahren, und nach bestandenem Pfarramts-Candidaten-Konkurse von einer Familie zur gänzlichen, mit Beobachtung der allgemeinen Vorschriften ihnen zu gewährenden, lebenslänglichen Versorgung, und (so ferne sie königliche Titulanten sind) auch mit Zusicherung des Tischtitels für alle Fälle übernommen werden, worüber jedoch in jedem einzelnen Falle die besondere allerhöchste Genehmigung zu erholen ist; — endlich

d) die, welche körperlicher Defekte wegen sich als unfähig

hig zur Ausübung der Seelsorge durch ärztliche, amtlich bestätigte Zeugnisse genügend ausgewiesen haben.

München den 10. August 1815.

Geistliche, im Rheinkreise, deren Verhältnisse.

Amtsblatt des Rheinkreises 1824. Stück 13. S. 100.

Durch allerhöchste Entschließung vom 6. November 1824 wurde folgendes bestimmt:

1) Sämmtliche katholische Pfarreyen im Rheinkreise stehen nun mehr in demselben Verhältniß, wie die Pfarreyen anderer Kreise, und die bisher sogenannten Sucursalen sind den übrigen Pfarreyen als selbstständig beizuzählen.

Hiernach sind also auch die ehemaligen Sucursal-Pfarrer, welche zur Wahl der Stände-Versammlung im Jahr 1818 nicht zugelassen waren, nunmehr in die aktive und passive Wahlfähigkeit eingetreten.

2) Da die Dompfarrey zu Speyer zugleich Stadt-Pfarrey, der Dom- und Stadtpfarrer als solcher von Seiner Majestät dem Könige förmlich ernannt, und so wenig als ein anderer selbstständiger Pfarrer amovibel ist, beide Pfarreyen übrigens in einer Person den Umständen nach vereiniget sind, ohne daß hier eine Unvereinbarkeit im Sinne des Art. X. des Concordats eintrete, so ist der Dom- und Stadtpfarrer als aktiv und passiv wahlfähig zu betrachten.

Speyer den 13. Dezember 1824.

Gelübde, einjähriges der Nonnen.

Reggs. Blatt 1807. Stück 19. S. 750.

Auf die Uns vorgelegten Fragen: wie es mit der Dotation

tation der gegen jährliche Gelübde aufgenommene Nonnen bey ihrem Austritte zu halten sey? ob, und was für eine Schadloshaltung dem Kloster zu bestimmen sey, wenn eine solche Nonne mit oder ohne Dotation eingetreten wäre? haben Wir folgendes beschlossen:

1) Nonnen, welche die Bewilligung zum Eintritte in klösterliche Institute gegen Ablegung jährlicher Gelübde von Uns enthalten haben, bleiben Eigenthums- und Erbfähig.

2) An das Kloster, in welches sie auf solche Art aufgenommen wurden, können sie nur durch letztwillige Disposition, sohin niemal durch eine unwiederrufliche Handlung (actum inter vivos) Eigenthums-Rechte auf ihr Vermögen übertragen.

3) Ein Kloster kann durch dergleichen Dispositionen (die gesetzlichen Begünstigungen ausgenommen) nicht mehr, als die pragmatische Summe erwerben.

4) Jenen Theilen Unseres Königreichs, wo bisher keine Amortisations-Gesetze bestanden, dienen die in Unseren altbayerischen Erbstaaten geltende, welche die von einem Kloster zu erwerbende Summe auf 2000 fl. in Geld beschränken, und jede Vermehrung des Grund-Eigenthums verbiethen, zur Richtschnur.

5) Stirbt eine Nonne in oder ausser dem Kloster ohne Hinterlassung eines letzten Willens, so tritt die Intestat-Erbfolge ein.

6) Tritt sie freywillig aus, so hat das Kloster, wie im Falle der Entlassung, keinen weiteren Anspruch auf den Genuß ihrer Einkünfte, noch auf eine andere Entschädigung.

 7) Das

7) Das Kloster kann die gegen jährliche Gelübde aufgenommene Nonne mit Wissen und Genehmigung der vorgesetzten Landesstelle entlassen. Jedoch soll die Entlassung solchen vorzüglich, die über zehn Jahre nützliche Dienste geleistet haben, ohne erhebliche Ursache z. B. verschuldete Unfähigkeit zum Dienste des Instituts, Ungehorsam in wichtigen Dingen, Vergehen gegen die Sittlichkett, nicht ertheilet werden.

8) Austritt und Entlassung sollen auch nur auf eine drey Monate vorhergegangene schriftliche Erklärung statt haben. Hiernach ist sich allgemein zu achten.

München den 27. April 1807.

Geschäfts=Abtheilung bey den erzbischöflichen und bischöflichen Stellen.

Reggs. Blatt 1826. Stück 23. S. 489.

Da sich bisher aus den verschiedenen Geschäfts=Abtheilungen bey den erzbischöflichen und bischöflichen Stellen und den ungleichen Benennungen derselben in den einzelnen Diözesen, hinsichtlich der Correspondenz zwischen den weltlichen und geistlichen Behörden mehrere Anstände ergeben haben; so haben Wir zur Beseitigung derselben nach Einvernehmung der beyden Erzbischöfe des Reichs beschlossen, hierüber folgende allgemeine Bestimmungen festzusetzen:

1) Die von den Erzbischöfen und Bischöfen zur Behandlung der Diözesan=Angelegenheiten, mit Ausschluß der Ehestreit=Sachen, constituirte Behörde soll den Namen erzbischöfliches oder bischöfliches „Ordinariat" führen, und hiernach von Unseren Landesstellen mit derselben correspondirt werden.

2) Wenn

2) Wenn es die Erzbischöfe und Bischöfe für nothwendig und zweckmäßig erachten, kann die Ordinariats-Stelle sich weiter in ein „General-Vikariat" und in einen „allgemeinen geistlichen Rath" unterabtheilen, und jeder dieser beyden Stellen eine besondere Geschäftssparte zugewiesen werden; jedoch sollen dieselben in ihren amtlichen Correspondenzen sich der gemeinsamen Benennung „Ordinariat" bedienen, und die besondere Geschäfts-Abtheilung nur durch den Beysatz „General-Vikariat" oder „allgemeiner geistlicher Rath" in der Art bezeichnen, wie bey den Kreis-Regierungeu die Bezeichnung der beyden Kammern zu geschehen pflegt.

In allen Zuschriften der weltlichen Behörden an die oberhirtlichen Stellen soll immer nur der Name „Ordinariat" ohne Bezeichnung der besondern Geschäfts-Abtheilung gebraucht werden.

3) Die zur Schlichtung der Ehestreit-Sachen angeordnete geistliche Behörde soll in erster Instanz unter dem Namen „Consistorium" bestehen. Alle Zuschriften an diese Stelle sind daher „an das erzbischöfliche oder bischöfliche Consistorium als Ehegericht erster Instanz" zu richten.

In dem Bisthum Speyer werden bie Ehesachen, in so weit sie sich nach den in dem Rheinkreise geltenden besondern Institutionen zur geistlichen Behörde eignen, bey dem Ordinariate verhandelt.

4) Bey den beyden Erzbisthümern soll das für die Appellationen sowohl in Ordinariats- als Consistorial-Sachen

chen bestimmte Collegium mit dem Namen „Metropoliticum" bezeichnet werden.

Bey der Bildung dieser Stelle ist die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Mitglieder derselben nicht zugleich Mitglieder derjenigen Stelle seyn können, gegen welche eine Berufung an das Metropoliticum statt finden kann, wenn nicht die Theilnahme eines solchen Mitgliedes an den Verhandlungen des Metropolitan-Gerichtes ausdrücklich nur auf die hiermit nicht collidirender Berufungs-Gegenstände von den Suffragan-Bisthümern beschränkt ist.

Die Zuschriften an dieses Collegium haben bey Appellationen in Disciplinar- und andern Ordinariats-Gegenständen unter der Aufschrift: „an das erzbischöfliche Metropoliticum" ohne Beysatz; bey Appellationen in Consistorial-Sachen aber unter der Aufschrift: „an das erzbischöfliche Metropoliticum als Ehegericht zweyter Instanz" zu geschehen.

5) Bey der bischöflichen Stelle in Passau hat auf die Dauer der dermaligen Verhältnisse auch das Appellatorium in Ehestreit-Sachen unter der Benennung „Ehegericht zweyter Instanz" noch fortzubestehen.

6) Die Vorstände des allgemeinen geistlichen Rathes und des Metropoliticums sollen sich in ihren amtlichen Ausfertigungen als „Directoren" und jener des Consistoriums hat sich dem Herkommen gemäß als „Official" zu unterzeichnen.

Gegenwärtige Bestimmungen lassen Wir zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung durch das Regierungs-Blatt bekannt machen.

München den 7. May 1826.

Glocken=Geläute.

Reggs. Blatt 1807. Stück 9. S. 341.

Da die von Uns bereits im Jahre 1800 über das Glocken=Geläute erlassene Verordnung nicht hinlänglich bekannt gemacht wurde, auch durch neuere Polizey=Gesetze verschiedene Modifikationen erhalten hat; so haben Wir beschlossen, sie auf folgende Art zu erneuern:

1) Zur Nachtszeit, das ist, zwischen dem Abend= und Morgen=Gruße, wird hiemit alles Glocken=Geläute ausdrücklich verbothen.

Von diesem Verbothe sind nur ausserordentliche Nothfälle, z. B. Wasser= oder Feuergefahr rc. ausgenommen.

2) Bey Tage ist an Werktagen zu dem Haupt=Gottesdienste das Geläute mit den kleinen Glocken fünf Minuten hindurch gestattet.

3) An Sonn= und gebothenen Feyertagen hat das bisher übliche Geläute ferner Statt, jedoch soll es nie über eine halbe Viertel=Stunde andauern.

4) Bey besonderen Veranlassungen, als

a) bey öffentlichen Prozessionen, hat es bey dem bisherigen Gebrauche zu bewenden.

b) Bey Leichenbegängnissen soll in der Pfarrkirche nicht länger, als eine halbe viertel Stunde, in den übrigen Kirchen, auf Verlangen, nicht länger, als die Leiche sich in der Nähe derselben befindet, geläutet werden.

c) Die sogenannte Zügen=Glocke soll gar nicht mehr geläutet werden; die Sterbe=Glocke hingegen nur auf Begehren der Familie des Sterbenden, und niemal länger als drey Minuten.

Die

Die Orts=Polizey kann das Geläute für Sterbende oder Verstorbene, wenn sie es für schädlich hält, z. B. bey epidemischen Krankheiten, auf unbestimmte Zeit ganz verbiethen.

d) Das Geläute des Morgen= Mittags= und Abend=Grußes bleibt unverändert.

e) Zu den Abend= und allen erlaubten übrigen Andachten soll nur ein einziges kurzes Zeichen, nicht über drey Minuten lang, gegeben werden.

f) Das Geläute bey Hochgewittern ist nach der neuesten Verordnung gänzlich verbothen.

Wir haben diese Verordnung durch das Regierungs=Blatt öffentlich bekannt machen lassen.

München den 14. Februar 1807.

Glocken=Geläute in der Provinz Bayern.

Reggs. Blatt 1807. Stück 29. Seite 1121.

Der vielen Anfragen und Zweifel über den Sinn der allerhöchst landesherrlichen Verordnung vom 14. Febr. l. J., den Gebrauch des Glocken=Geläutes betreffend, zu begegnen, wird hiemit nachstehende Erklärung zur Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht:

1) Das sogenannte Mittags=Geläute, welches dem Landmanne und der arbeitenden Klasse auf dem Lande in Beziehung auf seine Tages=Ordnung nothwendig ist, soll auch künftig bestehen.

2) Zu allen gottesdienstlichen Verrichtungen wird nach Umständen ein längeres oder kürzeres Zeichen mit den Glocken gegeben.

3) Das

3) Das Gleiche versteht sich vom Morgen- und Abendgruße — von der Schiedung an Freitagen, zur Erinnerung an die Todesstunde Jesu — von der Angst Christi an Donnerstags-Abenden nach dem Abendgruße. So kann auch

4) auf dem Lande vor dem Providiren, wenn es bey Tage geschieht, ein kurzes Zeichen mit der Glocke gegeben werden.

München den 20. Juny 1807.

Gottesdienste für Verstorbene, Mißbräuche bey denselben.

Reggs. Blatt 1803. Stück 3. Seite 39.

Verschiedene Pfarrer unterhalten den Mißbrauch, bey den Gottesdiensten für Verstorbene, oder sogenannten Besingnissen und Jahrtagen auf jenen Altären, wo der Abgang an Priestern die verlangte Anzahl Messen gleichzeitig zu lesen nicht verstattet, gleichwohl die Kerzen anzünden, und die Opfer-Teller aussetzen zu lassen, nur um das Opfer zu erhaschen, welches bey der wirklichen Messe zu reichen die Gewohnheit mit sich bringt.

Diese Art, auf Unkosten des unbetheiligten Gotteshauses sich Opfergeld zu erwerben, streitet mit der Würde des Ortes und mit dem Ansehen des Priester-Standes, gibt Veranlassung zum Spotte, welcher hier am wenigsten genährt werden solle, und erzeugt gehäßige Neben-Ideen des Eigennutzes, dessen Vorwurf der Religionslehrer beseitigen muß.

Die Anwendung dieses unedlen Kunstgriffes, wird bey Vermeidung unerlaßbarer Strafen, für alle Fälle ohne Ausnahme verbothen.

Alle

Alle Behörden haben dieses General-Verboth den sämmtlichen Pfarrern auf dem gewöhnlichen Wege zu insinuiren, den Meßnern insbesondere alle Mitwirkung unter dem Beysatze, daß sie kein pfarrlicher Befehl gegen die Strafe schützen wird, zu untersagen, und die Uebertretungen der Pfarrer berichtlich anzuzeigen, jene der Meßner aber ohne weitere Rückfrage jedesmal auf der Stelle zu bestrafen.

München den 4. Jänner 1803.

Grabvorstellung in der Charwoche.

Reggs. Blatt 1803. Stück 11. S. 178.

Jedem Katholiken, der reine Begriffe von den Vorschriften der Religion und von den Gebräuchen der Kirche hat, müssen die Vorstellungen in der Charwoche, durch eine der heiligsten Epochen in der Lebens- und Leidens-Geschichte Christi entstellt, und von jener der Erhabenheit des Gegenstandes würdigen Darstellung zu einer Unterhaltung herabgewürdiget wird, zum gegründeten Aergernisse gereichen. Hieher gehören die farbigen Glaskugeln, alle Statuen, Wasserkünste, oder andere ähnliche vermeintliche Verzierungen, welche der, durch die feyernde Kirche eigentlich erreicht werden wollenden Absicht, ganz entgegen sind.

Um also dem Zwecke dieser großen und jedem Christen so wichtigen Feyer wieder näher zu kommen, und die Vorstellungen der Würde des Gegenstandes entsprechend zu machen, wird hiemit verordnet, daß die Grabvorstellung Christi vom laufenden Jahre anfangend, darin bestehen soll:

1) Das

1) Das Sanctissimum bleibt mit einem weißen Flor bedeckt auf einem schwarz behängten hinlänglich beleuchteten Seiten-Altare zur Anbethung ausgestellt, und

2) auf dem antipendium die Vorstellung des in dem Grabe liegenden Heilandes abgebildet.

Jede Verzierungen sind bey schärfester Bestrafung verbothen. Sämmtliche Pfarrer und Kloster-Vorstände, in deren Kirchen diese einfache, der Würde des Gegenstandes allein entsprechende Vorstellung bisher nicht beobachtet wurde, wissen sich hiernach zu achten, und sämmtliche churfürstliche und städtische Obrigkeiten werden darüber verantwortlich gemacht, daß diese Vorschrift in Vollzug gesetzt werde.

München den 10. März 1803.

H.

Hilfspriester der organisirten ehemaligen Klosterpfarreyen.

Reggs. Blatt 1809. Stück 34. Seite 761.

Nachdem die Hilfspriester der neuorganisirten ehemaligen Kloster-Pfarreyen öfter auch während des Jahres verwechselt oder neu bestellt werden; zur strengen Verifizirung der Rechnungen aber die Gewißheit gehört, daß dieser oder jener, welcher bey dem Rentamte entweder den etatsmäßigen Hilfspriester-Gehalt mit 300 fl., oder als pensionirter ehemaliger Kloster-Conventual die Funktions-Zulage mit 100 fl. bezieht, wirklich an demselben Platze Kaplan oder Expositus sey; — so verordnen Wir, daß jeder neu eintretende Hilfspriester bey dem Antritte seiner Stelle ein Certifikat des einschlägigen General-Kreis-Kommis-

Commissariats jenem Rentamte, wo derselbe seinen Sold zu beziehen hat, übergebe, welches Certifikat dann unter den Rechnungs-Belegen jedesmal dem ersten Empfangsscheine beygefügt werden muß.

Uebrigens bleibt es bey Unserer schon vor weniger Zeit gegebenen Vorschrift, daß nur in jenen Fällen, wenn ein pensionirter Kanonikus oder Exconventual eine mit einer Investitur begleitete Pfründe erhält, seine Kanonikal- oder Kloster-Pension bey Unserer Zentral-Staats-Kasse gänzlich abgeschrieben, und dagegen sein ganzer Pfarr-Gehalt in der Rentamts-Rechnung in Ausgabe gestellt werden soll; bey bloßen Hilfspriesters- oder anderen nicht stabilen Seelsorgers-Stellen aber bleibt die Kanonikal- oder Kloster-Pension der hiezu verwendeten Individuen immer noch auf Rechnung der Zentral-Staats-Kasse bestehen, und es wird nur die oben erwähnte Funktions-Zulage in den Rentamts-Rechnungen in Ausgabe gebracht.

München den 5. May 1809.

J.

Jahrtage in den ehemaligen Kloster-Pfarrkirchen.

Reggs. Blatt 1807. Stück 30. Seite 1140.

Wir haben auf die Anfrage über die Fortsetzung der Jahrtage in den vormals bestandenen und nun neu organisirten Kloster-Pfarrkirchen folgendes beschlossen:

1) Die Jahrtage, Messen und andere Gottesdienste, welche lediglich von den Klöstern eingeführt wurden, oder einen in dem klösterlichen Institute gegründeten Zweck hatten, oder solche;

2) deren

2) deren Fonds mit dem Kloster = Vermögen vermischt waren, und an die Staats=Kassen übergingen, sind von jenem Zeitpunkte an, als erloschen anzusehen, und die neuen Pfarrer können keineswegs angehalten werden, irgend eine gottesdienstliche Verrichtung dieser Art vorzunehmen. Dagegen

3) sind sie schuldig, jene Jahrtage und Messen zu halten, wovon ihnen die Stiftungen und Gefälle zu Folge ihrer Säkular=Eigenschaft und der schon vorhin besonders geführten Verrechnung neben den übrigen Pfarrey=Gefällen zugeflossen sind. Eine gleiche Verbindlichkeit liegt ihnen

4) auch dann ob, wenn zwar die Gefälle mit dem Kloster = Vermögen vermischt waren, und bey der Pfarr=Kirche nicht mehr vorhanden sind, aber Verwandte der Stifter in auf = oder absteigender Linie sich noch am Leben befinden.

5) Uebrigens bleibt den Pfarrern überlassen, da, wo sie es zur Beruhigung ihrer Gewissen für nöthig erachten, die förmliche Reduction solcher Jahrtage bey den Ordinarien nachzusuchen.

München den 4. July 1807.

Jahrtags=Gebühren der organisirten Klosterpfarreyen.

Intell. Blatt des Oberdonau = Kreises 1822. Stück 2. Seite 39.

Nach einem allerhöchsten Rescripte vom 4. Dezb. v. J. findet die am 5. July 1816 angeordnete Einrechnung der ständigen Jahrtags=Gebühren in die Besoldung der Pfarrer der organisirten Kloster = Pfarreyen bey denen Jahrtagen nicht statt, welche neuerlich nach erfolgter Organisation der

Pfarreyen

Pfarreyen gestiftet wurden, weil derley Stiftungen besondere, von der aus dem Aerar gegebenen Dotation, unabhängige Fundationen sind, welche die Regierung nicht wie die ältern zu dem Kloster=Vermögen gehörigen Jahrtags=Stiftungen in Anspruch nehmen, und somit in die von ihr gegebene Dotation, und Pfarr=Besoldung nicht einrechnen kann.

Augsburg den 11. Jänner 1822.

Jahrtags=Gebühren bey organisirten Stifts= und Kloster=Pfarreyen als Nachtrag zu der allerhöchsten Verfügung vom 22. Juny, Reggs. Ausschreiben vom 24. July 1829. Nro. 11939.

Seine Königliche Majestät geruhten durch allerhöchstes Rescript vom 27. v. Mts. zu verfügen, es solle in Zukunft bey Ausschreibung erledigter organisirter Stifts= und Kloster=Pfarreyen jedesmal eigens bemerkt werden, wie hoch sich die ständigen Bezüge des Pfarrers aus dem Staats=Aerar, und wie hoch sich jene aus den in seine Competenz eingerechneten Stiftungen belaufen.

Sämmtliche königl. Polizey=Behörden werden dem zu Folge angewiesen, bey Einsendung der statistischen Beschreibungen erledigter geistlicher Pfründen der bezeichneten Art, jedesmal die anbefohlene Ausscheidung gehörig vorzunehmen und zu bemerken.

Augsburg am 9. März 1830.

Jahrtags=Stiftungen canonische Confirmation derselben als Vollzugs=Norm zu §§. 44. 45. 47 und 75 des 1ten constitutionellen Ediktes.

Nachstehende allerhöchste Entschließung vom 24. May

d. J.

d. J. wird hiermit als künftige Norm für alle einschlägigen Fälle zur Kenntniß sämmtlicher Polizey = Behörden gebracht:

„Auf den Bericht der königlichen Regierung des vom 1. d. Mts., die canonische Confirmation der Jahrtags = Stiftungen betreffend, wird erwiedert, daß in denjenigen Fällen, wo der Stifter seinen Willen in einem Testamente ausgesprochen oder seine Erklärung hierüber zu Protokoll gegeben hat, von Seite der geistlichen Behörden, welchen in diesen Fällen die Testaments = oder Protokolls=Extracte mitzutheilen sind, auf der Vorlage eigener gerichtlicher Stiftungs = Urkunden nicht bestanden werden könne; übrigens aber den bischöflichen Ordinariaten unverwehrt zu lassen sey, über neue Cultus = Stiftungen ihrer Seits förmliche Confirmationsbriefe auszufertigen, an welche die betreffenden Pfarrvorstände hinsichtlich der genauen Erfüllung der mit den Stiftungen verbundenen Obliegenheiten sich zu halten haben."

Augsburg den 31. May 1830.

Installation auf die Pfarreyen.

Reggs. Blatt der Provinz Schwaben 1805. S. 386.

Bey mehreren Gelegenheiten hat die unterzeichnete Landesstelle bemerkt, daß die Kurfürstlichen Landgerichte die ihnen aufgetragenen Installationen der Pfarrer nicht gleichförmig vornehmen, sondern aus verschiedenen Gesichtspunkten betrachten.

Die Installation der neu ernannten Pfarrer und andern präbendirten Geistlichen ist so wie die Immission in die

die Temporalien eine reine Folge der landesherrlichen Rechte, und ist daher mit dem Patronats- und Präsentations-Rechte nicht wesentlich verbunden, sondern erstreckt sich über alle Pfarreyen und Curat-Benefizien in den Kurfürstlichen Staaten ohne Unterschied, ob das Patronatsrecht im Kurfürstlichen Namen, oder von auswärtigen Landesherren, oder inländischen Privaten ausgeübt werde.

Es kann daher in Zukunft kein Geistlicher als Pfarrer oder Curat-Benefiziat die Seelsorge in der diesseitigen Provinz ausüben, welcher nicht förmlich im Landesherrlichen Namen installirt, und in die Temporalien immitirt worden ist.

Hiezu wird der Poseßbefehl erfodert, welcher bey Kurfürstlichen Patronats-Pfarreyen gleich bey der Verleihung der Pfarrey an das betreffende Landgericht oder Stadt-Commissariat erlassen wird, bey fremden Patronats-Pfarreyen hingegen von dem Präsentirten bey der Kurfürstlichen Landes-Direktion gehörig nachgesucht werden muß.

Der Poseßbefehl wird jedesmal bedingt dahin ertheilt, daß der Ernannte oder Präsentirte von dem Kurfürstlichen Landgerichte oder Stadt-Commissariate, wenn er sich über die bischöfliche Investitur bey demselben gehörig ausweisen wird, auf sein geziemendes Ansuchen installirt, und in die Temporalien immittirt werden solle.

Die Installation und Immission hat daher der bischöflichen Investitur in der Regel zu folgen, und nur in solchen Fällen, wo die Ordinariate ohne hinreichenden Grund diese letztere verweigern würden, ist mit der Installation und Immisson auch vor erlangter Investitur vorzu-

vorzufahren. Jedoch ist hiebey jedesmal Bericht zu erstatten, und spezielle Weisung zu gewärtigen.

Die Investitur und Installation des neu ernannten Pfarrers soll eigentlich an einem und demselben Tage, und zwar jedesmal an einem Sonn- oder gebotenen Feyertage vorgenommen werden. Die Dekanate haben sich deshalb mit den betreffenden Kurfürstlichen Landgerichten oder Stadt-Commissariaten in das geeignete Benehmen zu setzen.

So wie von Seite der geistlichen Behörde an dem letzten Sonn- oder gebotenen Feyertage vor der Investitur dieses der versammelten Gemeinde nach der Predigt zu eröffnen ist, so hat auch die Kurfürstliche Behörde durch den Amtsdiener die Gemeinde von der Installation in Kenntniß zu setzen, und ihr aufzutragen, daß von jeder Familie wenigstens ein Individuum hiebey erscheine.

An dem hiezu bestimmten Tage nimmt vor dem Anfange des pfarrlichen Gottesdienstes der Dekan die bischöfliche Investitur vor, und überträgt dem neuen Pfarrer die Ausübung der geistlichen Verrichtungen der Seelsorge und die gewöhnlichen symbolischen Zeichen.

Nach vollendetem pfarrlichen Gottesdienst hat der Kurfürstliche Beamte vor der Kirche den neu ernannten Pfarrer im landesherrlichen Namen der sämmtlichen Gemeinde als ihren Seelsorger vorzustellen, und dieselbe zur beobachtung der schuldigen Achtung und ihrer Obliegenheiten gegen den Seelsorger anzuweisen.

Zugleich übergibt er dem Pfarrer die nach der Landesherrlichen Verordnung verfaßte Tauf-, Trauungs- und Sterb-Matrikeln, und erinnert denselben gleichfalls

zu

zur genauen Erfüllung der ihm als Seelsorger sowohl gegen den Staat im allgemeinen, als gegen seine Gemeinde insbesondere obliegenden Verbindlichkeiten.

Ist der Pfarrer auf diese Weise installirt, so wird er dadurch in die Temporalien immittirt, daß ihm der Kurfürstliche Beamte erklärt, wie ihm nunmehr der Genuß der pfarrlichen Einkünfte frey und ungehindert zustehe, und ihm zugleich diesen Besitz durch symbolische Zeichen zusichert, indem er ihm die Schlüssel des Pfarrhofes und des Zehentstadels ꝛc. übergibt.

Ueber die Installation und Immission ist ein ordentliches Protokoll aufzunehmen und von den Orts-Vorstehern unterzeichnen zu lassen.

Es bleibt den Kurfürstlichen Landgerichten überlassen, ob sie die Installation selbst vornehmen, oder dieses den Aktuarien übertragen wollen.

Bey Frühmeß- und anderen Curat-Benefizien ist die Installation und Immission ganz auf dieselbe Weise vorzunehmen, nur daß hiebey die Ausantwortung der Pfarr-Matrikeln unterbleiben muß.

Die sämmtlichen Kurfürstlichen Stadt-Commissariate und Landgerichte haben sich in allen vorkommenden Fällen genau nach dieser Verordnung zu benehmen, und über die geschehene Installation und Immission in die Temporalien nur simple Anzeigs-Berichte zu erstatten.

Ulm den 19. July 1805.

Installations-Gebühren der katholischen Geistlichkeit.

Reggs. Blatt 1823. Stück 14. S. 424.

Da in der provisorischen Taxordnung vom Jahr 1810 der

der Installationen der katholischen Geistlichkeit nicht besonders erwähnt ist, so sind dieselben wie Commissionen in Parthey-Sachen zu behandeln, nach dem Abschnitte VI.

Es gebühren demnach:

A. für das Geschäft selbst als Taxe in der Regel das Deputat eines halben Tages nach §. 39 mit 2 Gulden;

B. an Taggebühren und Reisekosten nach §. 38, und nach der allda allegirten Verordnung vom 9. May 1809. Lit. A. Nro. II.

a) dem Landrichter für den ganzen Tag 5 Gulden;

b) dem Aktuar 3 Gulden 30 Kreuzer, oder wenn dafür ein Schreiber beygezogen wird, 2 Gulden.

c) dem Gerichtsdiener 40 Kreuzer.

C. Da der Dekan jedesmal die Tags- und Reise-Gebühr des weltlichen Commissärs bezogen hat, und der Capitel-Bote die des Gerichts-Dieners, so soll es dabey auch nach obigem Regulativ sein Bewenden haben.

München den 27. März 1823.

Intercalar-Früchte bey erledigten Kirchen-Pfründen.

Reggs. Blatt 1807. Stück 18. S. 702.

Wir haben über die Uns in Betreff der Intercalar-Früchte bey erledigten Kirchen-Pfründen vorgelegten Gutachten folgendes zu verordnen und als allgemein geltendes Gesetz für Unser gesammtes Königreich festzusetzen beschlossen:

1) Jeder rechtmäßig eingesetzte Dekan, Pfarrer, Benefiziat oder anderer Geistlicher hat die Einkünfte seiner Kirchen-Pfründe bis zu seinem Todestage zu genießen, und überdieß soll seiner Verlassenschaft noch ein voller

Sterbe-Monat von 30 Tagen von seinem Tode an zu gutem gerechnet werden.

2) Der Nachfolger tritt nach Verlauf des Sterbe-Monats vom Tage der Präsentation in den Genuß der erledigten Pfründen ein.

3) Die sogenannten Intercalar-Früchte vom Verlaufe des Sterbe-Monats bis zur Fertigung des Präsentations-Instrumentes, fallen künftig ohne Ausnahme (jedoch nach Abzug des Antheils der Culturs- und Provisurs-Kosten) der Pfarrkirche oder demjenigen Heiligen zu, von welchem die Pfründe den Titel trägt. Dagegen liegt den Kirchen die Verbindlichkeit vorzüglich ob, aus ihren Ueberschüssen zu dem Schulfonde ihres Bezirkes beyzutragen, worüber Unsere näheren Bestimmungen künftig folgen werden.

4) Das sogenannte canonische Jahr wird in Zukunft allgemein von Lichtmeß an gerechnet; die Berechnung der Benefizial-Einkünfte fängt daher mit dem ersten Hornung an, und endet sich mit dem 31. Jänner.

5) Die Verwaltung der Pfründe während der Erledigung soll dem aufgestellten Vikar oder Provisor übertragen werden, welcher genaue Rechnung darüber zu führen hat.

6) Die Unkosten der Provisur und Verwaltung werden wie alle andere Real-Lasten unter den Interessenten verhältnißmäßig getheilt.

7) Die Berechnung des Ratums für die Verlassenschafts-Masse des Verstorbenen; der Intercalar-Früchte, und den Nachfolger ist sammt der im 5ten Absatze bemerkten Provisur-Rechnung durch das betreffende Land-

gericht

gericht an die vorgesetzte Etats-Curatel des Stiftungs-Vermögens zur Revision und Ratifikation einzusenden.

8) Der sich allenfalls bezeigende Betrag der Intercalar-Früchte, ist sonach an die einschlägige Kirchen-Verwaltung hinüber zu geben.

9) Alle bisherigen Gewohnheiten und Statuten, welche von den gegenwärtigen Bestimmungen abweichen, werden hiemit ausdrücklich aufgehoben.

10) Die Ernennung der Pfarr-Vikarien und Provisoren bey Erledigungs-Fällen geistlicher Pfründen soll nach den bisherigen Landes-Verordnungen geschehen, und es ist in keinem Falle zu gestatten, daß von den bischöflichen Behörden ohne Genehmigung Unserer Landesstellen dabey verfahren werde.

München den 21. April 1807.

Intercalar-Früchte erledigter geistlicher Pfründen.

Reggs. Blatt 1812. Stück 25. Seite 769.

Da sich über den Zeitpunkt der Berechnung der Intercalar-Früchte bey den durch Beförderungen erledigter katholischer geistlicher Pfründen Anstände ergeben haben; so werden hiemit zur Vermeidung weiterer Irrungen über diesen Gegenstand folgende erläuternde Bestimmungen gegeben.

Die General-Verordnung vom 21. April 1807. (Reggs. Blatt S. 702) setzt rücksichtlich der durch Todfälle vakannten Stellen den Tag der Fertigung des Präsentations-Instrumentes als den Termin fest, bis zu welchem die Intercalar-Früchte vom Sterb-Monate an ihrer Bestimmung folgen.

Von diesem Tage an tritt der auf eine solche Pfründe angestellte Geistliche in den Genuß der Renten derselben. Wenn derselbe schon vorher auf einer andern Pfründe angestellt war, so gebühren ihm die Einkünfte dieser Stelle, die er verläßt, ebenfalls nur bis zu diesem Zeitpunkte, von welchem an sonach die Verfügungen wegen deren Provisur, und der Intercalar-Früchte in Wirkung treten.

Da anstatt der ehemals gewöhnlichen Präsentations-Instrumente bey den geistlichen Pfründen des unmittelbaren königlichen Patronats-Verleihungs-Notifikations-Dekrete an die ernannten Priester durch die k. General-Kreis-Kommissariate ausgestellt werden; so gilt die obige Bestimmung des Termines der Intercalar-Früchten-Berechnung von dem Tage der Fertigung dieser Dekrete bey den besagten Kreisstellen.

Hiernach haben die einschlägigen Behörden in den vorkommenden Fällen sich zu achten.

München den 16. April 1812.

Intercalar-Früchte organisirter Pfarreyen.

Intell.-Blatt des Oberdonau-Kreises 1813. Stück 33. Seite 589.

Zufolge eines allerhöchsten Rescripts d.d. 27. v. M. wird verordnet, daß die Erträgnisse organisirter, oder der Organisation noch unterliegenden Pfarreyen, in so ferne sie zur Erhaltung des Kultus, und seiner nöthigen Diener der Seelsorger erfoderlich sind, nach dem Tode des Funktionärs nicht ad Aerarium eingezogen, sondern ununterbrochen fortbezahlt werden sollen, damit durch

dieselben die Provisurskösten bestritten, und mit den Ueberresten nach den Bestimmungen der General-Verordnung vom 21. April 1807 disponirt werden könne.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Eichstädt den 10. August 1813.

Intercalar-Früchte der vakanten Pfarreyen im Rhein-Kreise.

Amts-Blatt des Rheinkreises 1820. Stück 6. S. 119.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch allerhöchste Rescripte vom 6. April und 8. Juny l. J., zur Bildung eines Emeriten-Fondes für die katholische Geistlichkeit, die Intercalar-Früchte und Vakanz-Einkünfte von den erledigten katholischen Pfarreyen, Benefizien und Vikarien im Rheinkreise, mit Einschluß des Ueberschusses des vazirenden Staats-Gehaltes, jedoch nach Abzug der Verwesungs-Kosten, allergnädigst gewidmet haben; so werden dießfalls nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Sobald eine Pfarrey auf irgend eine Weise erledigt wird, hat das betreffende königl. Land-Commissariat die desfallsige Anzeige der königl. Regierung, Kammer des Innern, unverzüglich zu erstatten.

2) Die erledigte Pfarrey soll von einem nächstgelegenen benachbarten Pfarrer, welcher von dem betreffenden Herrn Bischofe oder General-Vikariate, in Antrag gebracht wird, bis zu ihrer Wiederbesetzung versehen werden. Demselben wird für die Dauer dieser Administrirung eine Belohnung von der Hälfte des Staats-Gehaltes von 500 Francs, gegeben werden.

Alle

Alle übrigen Gefälle und Erträgnisse der vakannten Pfarrey jeder Art, (mit Ausschluß jedoch der Stol-Gefälle) sind von dem 1. Oktober 1819 anfangend für den Emeriten-Fond zu verrechnen.

3) Jeder neu ernannte Pfarrer tritt mit dem Tage seiner Ernennung in den Bezug seiner Staats-Besoldung, vorbehaltlich denjenigen, welcher die Pfarrey bis zu seinem Amtsantritte versehen hat, die in Artikel 2 bestimmte Entschädigung zu leisten.

4) In dem Augenblicke, wo eine Pfarrey oder eine andere katholische Pfründe erledigt wird, hat der Bürgermeister des Hauptorts aus der Mitte des Gemeinderaths einen Curator zu bestellen, welcher die Gefälle perzipirt, für den Anbau der Güter sorgt, und durch das betreffende königl. Land-Commissariat, oder im Falle der frühern Wiederbesetzung der Pfründe bey dem Amtsantritte des Nachfolgers der Regierung die Rechnung vorlegt, welche sie abschließt, und den Ueberschuß an den Rechner des Fonds überweißt.

5) Der Rechnung soll zugleich ein Entwurf über die Vertheilung des Einkommens zwischen den Erben des vorigen Besitzers, dem Emeriten-Fond, und dem neuen Pfarrer beygefügt werden.

6) Bey dieser Vertheilung sollen nicht blos die, während der Vakatur angefallenen Früchte zum Gegenstand genommen, sondern es muß das ganze jährliche Pfarr-Einkommen, mit Abzug der Lasten und Kulturskosten, zum Grunde der Vertheilung, pro rata der verschiedenen Zeiträumen, gelegt werden.

7) Jede Intercalar-Rechnung hat daher drey Theile:

a) die

a) die eigentliche Intercalar-Rechnung;

b) die Zusammenstellung der Jahres-Rente;

c) die Vertheilung unter die Theilnehmer.

8) Den Erben gebührt der Anspruch bis auf den Todestag des Verlebten; dem neu angehenden Pfarrer das Einkommen vom Tage seiner Ernennung; und den versetzten Pfarrern vom Tage ihres Amtsantritts.

9) Nach geschehener Revision wird der Abschluß der Rechnung und Vertheilung von der königl. Regierung Kammer des Innern verfügt, und sowohl dem einschlägigen königl. Land-Commissariate, als der Verwaltung des Emeriten-Fonds eröffnet werden, um den Antheil des Letztern einzuziehen.

10) Die zweyte Hälfte des Staats-Gehaltes, welche während der Intercalar-Zeit verfällt, wird dem Emeriten-Fond unmittelbar von der Staats-Kasse zugerechnet werden.

11) Vorstehende Bestimmungen haben auf alle dermalen erledigte Pfarreyen ihre Anwendung.

12) Die Dekretirung der auf den Emeriten-Fond zu übernehmenden Pensionen und Unterstützungen erfolgt durch das königl. Staats-Ministerium des Innern.

13) Am Ende eines jeden Jahres wird der Stand der Einnahmen und Ausgaben des Emeriten-Fonds öffentlich durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht werden.

Speyer den 21. Juny 1820.

Intercalar

Intercalar-Früchte erledigter geistlicher Pfründen, deren Verwaltung und Verrechnung.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1829. Stück 5. S. 185.

Mehrfache Wahrnehmungen leiteten die unterzeichnete Stelle zu der Ueberzeugung, daß die Intercalar-Einkommens-Verwaltung, und das Intercalar-Rechnungswesen vacanter katholischer Pfründen, nicht nur in formeller, sondern auch in materieller Hinsicht sehr häufig von jenen Grundbedingungen abweichen, wodurch die bestehenden Verordnungen diesen Zweig des öffentlichen Dienstes zu regeln, und zu sichern bezwecken.

Dieser Uebelstand gefährdet und vervielfältiget den Geschäftsgang, erzeugt zahllose Schreibereyen, und gefährdet sogar, wie neuere Fälle es beweisen, das Vermögen der Stiftungen und Pfründen.

Die unterzeichnete Regierung sieht sich daher verpflichtet, den bestehenden allerhöchsten Normen sowohl im Interesse des Geschäftsganges, als in jenem des Stiftungs-Vermögens wie folgt, allgemeine Anwendung zu sichern.

§. 1. Der Zweck der Intercalar-Rechnungen ist laut allerhöchster Verordnung vom 21. April 1807 (Reggs. Bl. 1807. S. 702.) den Antheil auszumitteln, welcher von den Einkünften erledigter katholischer geistlicher Pfründen:

a) dem bisherigen Nutznießer, oder seinen Erben,

b) der betheiligten Kirche, und

c) dem Nachfolger im Pfründ-Genuße zukommen soll.

§. 2. Die getheilten Interessen bey Verwaltung und Verrechnung der Intercalar-Einkünfte geistlicher Pfrün-

den

den erheischen von Seite der öffentlichen Behörden besondere Aufmerksamkeit in Behandlung dieses Geschäftes.

§. 3. Die Amts-Vorstände haben daher vor Allem strenge dafür zu sorgen, daß jeder Todfall eines Pfarrers oder Benefiziaten durch das Organ der Orts-Polizey-Behörde alsbald zu ihrer Kenntniß gelange.

§. 4. Gelangt eine solche Anzeige an die Polizey-Behörde, so genügt es nicht, daß sie dieselbe zur Nachricht nehme, und vormerke, sondern es liegt ihr vielmehr auch ob, unverzüglich die vorgeschriebene Meldung, und bey landesfürstlichen Patronats-Pfarreyen unter Beyfügung der erfoderlichen Statistischen, genau nach dem Standpunkte der Erledigungs-Zeit verfaßten Beschreibung, bey Pfründen bischöflicher Collatur oder privativen Patronates aber ohne solche Beschreibung der k. Regierung zu übersenden.

§. 5. Gleichzeitig liegt der Polizey-Behörde ob, die Verwaltung des Pfründe-Einkommens vorläufig zu sichern, und somit einer tauglichen Person die Interims-Verwaltung in so lange zu übertragen, bis der eigentliche Vicarius in temporalibus die Verwaltung übernehmen kann.

§. 6. Die Bestellung dieses Temporalien-Verwalters richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

§. 7. a) ist der von dem Bischof ernannte Vicarius in Spiritualibus geeignet und befähigt, die Pfründen-Einkünfte zu administriren, so ist dieser stets und ohne weitere Erwägung als Temporalien-Administrator aufzustellen; (Verordnung vom 21. April 1807 §. 5. Reggs. Bl. 1807. S. 703.)

b) Mangelt es aber dem Vikar zu einer solchen Administration

ministration an Kenntniß oder Erfahrung, was insbesondere bey den mit großen Oekonomien verbundenen Pfründen häufig der Fall seyn dürfte; so muß der Stiftungs=Pfleger, oder wenn dessen Berufung besondere Hindernisse entgegen stehen sollten, sonst ein taugliches und rechtschaffenes Gemeinde-Mitglied mit der Verwaltung der Temporalien beauftragt werden.

c) Keinesfalls darf sich die niedere Curatel selbst mit dieser Verwaltung oder mit der Geld=Verrechnung befassen (Verordnung vom 21. April 1807. §. 10 S. 704 des Reggs. Bl. v. J. 1807.)

§. 8. Die Anstellung des Temporalien=Administrators, und die Ausmittelung des gesammten Vikarie=Gehaltes ressortirt zwar der Natur der Sache und den bestehenden Gesetzen gemäß, zu der niedern Curatel=Behörde, diese hat jedoch den Gegenstand gehörig instruiren, den Vikar, die betreffende Stiftungs=Verwaltung, und bey organisirten Kloster=Pfarreyen das respektive k. Rentamt vorerst zu vernehmen, und ihren Beschluß erst nach vollkommen erhobenem Etat der Pfründe, nach ausgemitteltem Stande der Renten=Ueberschüsse, und nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse zu erlassen.

§. 9. Der Beschluß der niedern Curatel tritt, wenn von keiner Seite Einwendungen erhoben werden, in Wirksamkeit, die niedere Curatel ist jedoch gehalten, denselben auch in dem Falle nicht eintretenden Rekurses abschriftlich zur Kenntniß der k. Regierung Kammer des Innern zu bringen, damit dieser unbenommen bleibe, ex officio jene Einschreitungen anzuordnen, wozu Ober=Curatel=Pflicht und Interesse der Stiftungen sie etwa aufrufen könnten.

§. 10.

§. 10. Nie, und in keinem Falle hat der Vikarie-Gehalt den Gesammt-Ertrag der Pfründe zu überschreiten, und Zuschüsse aus andern Fonds sind selbst dann nicht anzusprechen, wenn die beabsichtigte Tag-Gebühr sich in Folge durch den Gesammt-Ertrag nicht gedeckt fände. Stol-Gebühren und andere zufällige Einnahmen, deren Verrechnung eine Controlle nicht leicht zuläßt, sind vorzugsweise dem Vikar als pars salarii anzuweisen, und in dieser Eigenschaft an dem Vikarie-Gehalte in Abzug zu bringen. Letzterer darf übrigens in allen seinen Theilen bey den geringern und mittelmäßig erträglichen Stellen ein Maximum von 1 fl. bis 1 fl. 12 kr., und bey den ergiebigsten Pfründen ein Maximum von täglich 1 fl. 30 kr. in der Regel nie überschreiten.

§. 11. Fixe Tag-Gebühr ist die Regel bey Vikarie-Gehalten. Sollte jedoch nach ausdrücklicher Zustimmung aller Betheiligten Ausnahmsweise dem Vikar das Gesammt-Erträgniß der Pfarrey als Gehalt überlassen werden wollen; so bedarf diese Maaßregel der besondern Regierungs-Genehmigung.

§. 12. Die vorzüglichen Pflichten des Temporalien-Administrators bestehen.

a) in der Aufsicht auf das Vermögen der Pfründe,

b) in der Sorge für dessen Erhaltung,

c) in rechtzeitiger und genauer Erhebung der Gefälle.

d) in der vorschriftmäßigen Aufbewahrung und Verwendung derselben, und

e) in der vollständigen Form- und Termin-gemäßen Verrechnung.

§. 13) Längstens vier Wochen nach Ablauf des kanonischen

nischen Jahres muß die Rechnung mit sämmtlichen Belegen sich in den Händen der niedern Curatel-Behörde befinden; diese unterwirft dieselbe der allgemeinen formellen und materiellen Vorprüfung salvo errore calculi, läßt vordersamst offenbare Gebrechen ersetzen, legt sofort die Rechnung selbst sämmtlichen Betheiligten zur Einsicht und Erinnerung vor, sucht die der Beseitigung fähigen Differenzen zu heben, oder gütlich beyzulegen, und läßt die ganze Verhandlung zu Protokoll constatiren.

§. 14. Spätestens zwey Monate nach Beginn des neuen kanonischen Jahres, müssen Rechnung und Protokoll sich in dem Einlaufe der k. Kreis-Regierung befinden, welche hiezu, und zu Regulierung der Früchte nach §. 7. der Verordnung vom 21. April 1807 (Reggs. Bl. 1807, S. 704), und §. 35, der Verordnung vom 17. Dezbr. 1825 den Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen betreffend, competent ist.

§. 15. Der Rekurs gegen den Rechnungs-Bescheid der k. Kreis-Regierung ist durch die k. Verordnung vom 5. Novb. 1826 (Reggs. Bl. 1826 S. 769) in der Art bestimmt, daß der definitive Rechnungs-Bescheid den Rechner von aller Haftung befreyt, mit alleiniger Ausnahme des Irrthums in Calcul, der Auslassung, und des falschen oder doppelten Ansatzes.

§. 16. Uebrigens sind bey Verwaltung und Verrechnung der Intercalar-Einkünfte nachstehende Vorschriften genau zu beachten, und zu befolgen:

§. 17. Die Verwaltung von Intercalar-Einkünfte richtet sich im Allgemeinen nach jenen Vorschriften, an welche die Gemeinden bey Verwaltung des Stiftungs-

Ver-

Vermögens gebunden sind; die selbstständige Competenz der Intercalar-Verwalter erstreckt sich daher nicht über solche Ausgaben, welche einen bedeutendern Theil des Einkommens der verwalteten Pfründe umfassen, und jede Veränderung der Benützungs-Art (z. B. jede Verwandlung der Verpachtung der pfarrlichen Gründe in eigene Regie), ferner jede unter interimistischer Verwaltung ohnehin nicht wohl denkbare Veränderung der Substanz, jede Baute, jedes Anleihen, und jede ähnliche Post erheischt die Genehmigung der niedern Curatel (cf. allerh. Verord. vom 6. Sept. 1811, Reggs. Bl. 1811. S. 1449.)

§. 18. Natural-Gefälle, Natural-Erträge und Oekonomien sind in der Regel nicht in eigene Regie resp. Perzeption zu nehmen, sondern zu verpachten, größere Vorräthe sind nur durch Veräusserung an den Meistbiethenden abzusetzen, und Verkäufe unter dem Normal-Preise können selbst bey Lizitationen ohne Curatel-Genehmigung nicht in Rechnung passiren. (Verord. v. 6. Sept. 1811, Reggs. Bl. 1811. S. 1460.)

§. 19. Jede Intercalar-Rechnung umfängt den Pfründ-Ertrag eines ganzen kanonischen Jahres; welcher daher auch der Erledigungs-Tag der Pfründe sey, so erstreckt sich die Rechenschaft über alle vom 1. Februar des Einen, bis zum 31. Jänner des folgenden Jahres eingetretenen Einnahmen und Ausgaben der Pfründe. (Verordnung vom 21. April 1807. §. 4.)

Insbesondere können die Cultur- und Bebauungs-Kosten, und die Ausgaben auf Verwaltung der Einkünfte nur mit dem vollen Jahres-Betrage in Rechnung erscheinen.

§. 20. Sollte bey Ableben des Pfründe-Besitzers ein

ein Theil der Einnahmen schon perzipirt, und ein Theil der Ausgaben schon bewerkstelliget seyn; so sind die ständigen Geld-Einnahmen und Reichnisse auf den Grund der Fassion, die unständigen dagegen im Hinblicke auf diese Fassion durch Einvernahme Sachverständiger, und gerichtliche Schätzungen zu ermitteln, und in Rechnungs-Vortrag zu bringen.

Der Curatel-Behörde liegt ob, namentlich bey Anlaß der Inventarisation und Erbs-Theilung die Erklärung der Erben zu erholen, und ein gütliches Uebereinkommen mit denselben zu erzielen.

§. 21. Die Staats-Steuern und die Communal-Lasten, letztere mögen örtlicher oder distriktiver Natur seyn, weichen in ihren Fristen und Rechnungs-Perioden von dem kanonischen Jahre ab. Erstere laufen von Etats-Jahr zu Etats-Jahr, d. i. vom 1. Oktober eines bis zu dem Schlusse September des folgenden Jahres.

Die letztern folgen gewöhnlich dem Kalender-Jahre, während das kanonische, somit auch das Intercalar-Jahr von Februar zu Februar sich erstreckt.

Diese Ausgaben müssen daher nach ihren Perioden fractionirt, und in dieser Fraction in die Rechnung übertragen werden.

Belaufen sich z. B. in dem Etats-Jahr N.

die Steuern auf	24 fl.
und die Communal-Ausgaben auf . .	24 „
Summa	48 fl.
und in dem Etats-Jahre N. die Steuern auf	18 fl.
die Communal-Ausgaben auf . . .	18 „
Summa	36 fl.

so

so wird bey einer das ganze kanonische Jahr umfassenden Verwesung, das Ratum vom 1. Februar bis letzten September mit $\frac{8}{12}$ von 48 sonach mit 32 fl., und das Ratum vom 1. Okt. bis letzten Jänner mit $\frac{4}{12}$ von 36 fl. sonach mit 12 fl. in rechnungsmäßigen Ansatz gebracht.

§. 22. Hinsichtlich der Baufälle, soferne deren Wendung rechtlich dem Pfründ-Besitzer obliegt, werden sich die Intercalar-Verwaltungen in der Regel nur auf einfache jährlich wiederkehrende Reparationen beschränken, alle wichtigere Bau-Ausgaben, und namentlich alle durch erwiesenen Saumsal entstandenen Beschädigungen, mögen sie bey der Appertur schon bestritten seyn, oder nicht, tangiren in der Regel die Masse des Verstorbenen resp. das Vermögen des Ausgetretenen.

Die Intercalar-Verwaltung hat daher nur die mit Verzugs-Gefahr verbundenen größern und diese nur nach erholter Curatel-Genehmigung zu wenden, und sich hier nach Vorschrift der Verordnung vom 8. July 1811. (Reggs. Bl. 1811. S. 875.) nur nach jenen auf die Lokal-Verhältnisse des Kreises bemessenen Vollzugs-Normen zu benehmen, welche demnächst von unterzeichneter Stelle und zwar zusammenhängend mit gegenwärtigen Anordnungen werden kund gegeben werden. Sollten sich ausserordentliche Baufälle ohne Schuld des abgetretenen Theiles ergeben; so wird die k. Regierung das Weitere hinsichtlich des Kosten-Punktes verfügen, welcher überhaupt durch die Gesetze die Competenz für alle Fälle des §. 23 zuerkannt ist.

§. 23. Die Genuß-Ansprüche der bey einer Intercalar-Rechnung Betheiligten, richten sich nach folgenden Momenten.

a) Wurde die Pfründe durch den Tod des Bepfründeten erledigt, so steht dessen Erben noch der Genuß der Pfründe für den Sterbe=Monat, d. i. der Betrag voller 30 Tage an gerechnet, zu; (Verordnung vom 21. April 1807., Reggs. Bl. S. 703. §. 1.);

b) wird der bisherige Pfründe=Besitzer versetzt, so ist zwischen einer=, Königlichen Patronats=Pfründe einer=, und zwischen bischöflichen Collaturs= und Privat=Patronats=Pfründen anderseits zu unterscheiden. Bey ersterer beginnt der Pfründe=Genuß der neuen, und cessirt jener der verlassenen mit dem Ausfertigungs=Tage des Notifications=Decretes der königl. Kreis=Regierung. (Verord. vom 16. April 1812. Reggs. Bl. 1812. S. 769.) Bey Letzterer endet der Genuß der frühern, und beginnt der Genuß der neu verliehenen mit dem Datum der Präsentations=Urkunde auf die neue Pfründe; (Ebendaselbst S. 769.);

c) wird endlich die Pfründe durch freywillige Resignation oder durch Amotion des Pfründners erledigt, so hört für diesen der Pfründ=Genuß mit dem Tage der Genehmigs= oder Amotions=Decretur auf;

d) die auf den Zwischenraum fallende reine Ertrags=Rate geht jener Pfarr=Kirche oder Cultus=Stiftung zu, von welcher die Pfründe den Titel trägt. (Verord. vom 21. April 1807. §. 3.)

§. 24. Die Definitiv festgesetzten Beträge der Antheile an den Intercalar=Gefällen sind sämmtlichen Betheiligten, und in specie der Stiftungs=Verwaltung unverzüglich zu notifiziren, jedem Theile ist sein Antheil einzeln, jener der Erben nach Abzug des schon von dem Erblasser

Erblasser erhobenen, mittelst Anweisung an die Temporalien-Verwaltung zuzuerkennen, und die Unter-Curatel hat daher zu sorgen, daß die Rate der Stiftung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 21. April 1807 verwendet und jedenfalls nutzbringend angelegt werde.

§. 25. Die äußere Form und Eintheilung der Rechnungen über Intercalar-Gefälle hat sich nach dem hier angefügten Formular Nro. I., und den demselben beygefügten Erläuterungen zu richten. Die Rechner sind gehalten, jede unnütze Schreiberey zu vermeiden, keine gebotene oder nöthige Formalität zu umgehen, alle Ausgaben rechnungsförmig zu belegen, nur mit vorschriftsmäßigen Stempel versehene Quittungen anzunehmen und sich auf solche Weise vor Haftung und Selbstzahlung zu sichern.

§. 26. Damit die Rechnung zu gleicher Zeit die Beurkundung ihres Vollzugs an sich trage, und Vielschreibereyen eben so, wie Akten-Vervielfältigungen vorgebeugt werde, ist der Vollzug jeder verbeschiedenen Rechnung auf der dem Schlusse folgenden Seiten in der dem anliegenden Formular Nr. II. bemerkten Weise zu constatiren, und diese Constatirung durch die Unterschrift der Betheiligten oder ihre ad hoc gehörig legitimirten Bevollmächtigten zu legalisiren.

§. 27. Zur Erleichterung der Abrechnung zwischen dem aufgestellten Temporalien-Verwalter und seinem Nachfolger, im Falle eine solche Veränderung während der Dauer der Erledigung eintreten sollte, ist außer der Rechnung §. 26 noch eine besondere ganz einfache jährliche Aufzeichnung resp. ein Tagebuch nach dem Formular Nro. III. zu führen, und in demselben jede vor-

kommende einzelne Einnahme oder Ausgabe in chronologischer Ordnung einzutragen.

§. 28. Die Rechte der Stiftungen sind durchaus dieselben; diese Stiftungen mögen ältere, oder neu organisirte, d. i. solche seyn, welche erst in Folge der Säkularisation selbstständig dotirt wurden, und dem Bedürfnisse nach, dem Staate gegenwärtig zur Deckung obliegen

§. 29. Die hier vom §. 1 bis 21 recapitulirten und nur für die Intercalar-Gefälle der katholischen geistlichen Pfründen geltende Normen berühren nicht nur die erst eintretenden, sondern auch in materieller Beziehung di schon bestehenden oder aufgelößten Intercalar-Verwaltungen. In formeller Hinsicht sind selbe auf die schon gestellten Rechnungen der canonischen Jahre $18\frac{27}{28}$ und zurück nach Möglichkeit anzuwenden.

§. 30. Die königl. Landgerichte haben den betreffenden Patrimonial-Gerichten von gegenwärtiger Verfügung zur Nachricht und Mitwirkung ungesäumt vollständige Kenntniß zu ertheilen, jeder Intercalar-Verwaltung ist bey ihrer Installation eine Abschrift derselben sammt Beylage zuzustellen, und jede Vollzugs-Anordnung der Unter-Curatel hat sich auf gegenwärtige Weisung zu gründen und zu beziehen.

Augsburg den 20. Jänner 1829.

Formular I.

Rechnung

über die Intercalar-Einkünfte der katholischen Pfarrey N. N. im königl. . . . Gerichte N. für das canonische

Jahr

Jahr $18\frac{29}{30}$ und zwar vom 1. Februar 1829 bis 31. Jänner 1830.

Vormerkung.

Der Pfarrer N. zu N. starb am . . . 18, und dem Pfarrer (Kaplan) N. wurde vermög allerhöchsten Rescripts vom . . . 18 die Pfarrey verliehen, und durch anliegende höchste Entschließung der königl. Regierung dd. . . . 18 der Poseß-Befehl ertheilt.

A. Die Verlassenschafts-Masse des verstorbenen N. erhält daher von der reinen Ertrágniß, einschlüssig des Sterbe-Monats ein Ratum vom 1. Februar bis
pr. Tag

B. Die Mutterkirche von pr. Tag

C. Der neue Pfarrer von bis pr. Tag

macht Tage.

Nota. Es versteht sich von selbst, daß obige Vormerkung auch in jenen Fällen analoge Anwendung erhalten müsse, wo die Pfarreyen oder andere Pfründen durch Versetzung und andere Wechsel eines Seelsorgers erlediget, und durch die Poseß-Befehle die geeigneten Bestimmungen den neuen Pfründ-Genüssern ertheilt werden.

Belege.	Einnahmen.	Geld-Betrag.		
Nr.		fl.	kr.	pf.
	I. An ständigem Gehalte:			
	1. aus Staats-Kassen,			
	a. an Geld,			
	b. an Naturalien (Getreid, Holz)			
	2. aus Stiftungs-Kassen,			
	3. aus Gemeinde-Kassen,			
	4. von andern Pfarreyen,			
	5. von Privaten.			
	II. An Zinsen von den zur Pfarrey gestifteten Kapitalien:			
	III. Aus dem Ertag aus Widdums-Gründen und der Landwirthschaft:			
	1. in eigener Regie:			
	a. an Waizen,			
	b. an Veesen,			
	c. an Roggen,			
	d. an Gerste,			
	e. an Haber,			
	f. an After-Getreid,			
	g. an Stroh,			
	h. an Heu, Grummet, Klee,			
	i. Kraut, Erdäpfel, Rüben,			
	k. aus der Viehzucht,			
	l. aus Gärten,			
	vom Obst,			
	vom Gras,			
	vom Gemüß-Garten,			
	m. aus Waldungen,			
	2. in der Verpachtung.			
	Latus.			

Bemerkungen für den Rechnungssteller.

Hier sind jedesmal die Bezüge in Geld und in Naturalien ausgeschieden vorzutragen, und die Behörden oder Privaten zu benennen, von welchen die Beiträge geleistet werden, welch Letztere jedoch auf legale Nachweisung sich gründen müssen.

Hieher gehören von den Pfründ = Genüssen in Folge der Stiftungs = Urkunde selbst zu verwaltende Kapitalien.

Bey allen Getreid = Sorten muß das Quantum der bebauten Feld = Gründe und der Ertrag hievon genau bezeichnet, und Letzterer nach den Verkaufs = Preisen verrechnet werden. Das allenfalls in natura als Saamen = und Speiß = Getreid verwendete Quantum ist im Normal = Preise zu vereinnahmen, und zu verausgaben. Uebrigens müssen sich die Erträgnisse der Feld = Früchte und des Strohes auf die Drasch = Register gründen, und die Verkaufs = und Normal = Preise in legaler Form der Rechnung beigelegt werden.

Die Erträgnisse von lit. h. bis incl. m. unterliegen besondern Nachweisungen, und werden nach den ortsüblichen Preisen berechnet. Die aus der Viehzucht hervorgehenden Nutzungen sind eben so, wie die hierauf verwendeten Kosten im Detail zu verzeichnen, in der Rechnung selbst aber nur die beiden Haupt = Summen als Resultat dieses Oekonomie = Theiles vorzutragen.

Die verpachteten Objecte müßen unter Anlage der bestehenden Pacht = Akkorde, und in Ermanglung der Letztern durch genügende Certifikate der Pächter namentlich vorgetragen und begründet werden.

Belege.	Einnahmen.	Geld=Betrag.		
Nr.		fl.	kr.	pf.
	Transport.			
	IV. Ertrag aus Rechten:			
	1. An grundherrlichen Rechten:			
	a. in Geld,			
	b. in Naturalien,			
	2. Aus Zehenten,			
	in eigener Regie:			
	a. an Getreid,			
	b. an Grün=, Obst=, Flachs= und Blut=Zehent,			
	c. an Stroh.			
	In der Verpachtung:			
	3. An Gemeinde=Rechten,			
	4. an Waid=Rechten,			
	5. an Forst=Rechten.			
	V. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienst=Verrichtungen.			
	a. Von gestifteten Gottesdiensten (Jahrtage.)			
	b. an Stol=Gefällen:			
	1. Hochzeiten,			
	2. Taufen,			
	3. Provisuren,			
	4. Leichen, (große und kleine)			
	5. Brod oder andere Gaben.			
	Summa aller Einnahmen			

Bemerkungen für den Rechnungssteller.

Hier werden die ständigen sowohl als die unständigen Einkünfte vorgetragen, und solche als Grundstiften, Grundzinse, Erbzinse, Canon, Getreidgilten, Laudemien, Handlöhne 2c. bezeichnet, und die Naturalien, worunter auch Geflügel und andere Gaben zu verstehen sind, nach den herkommlichen Preisen berechnet.

Die Getreid-Zehente müssen nach ihren Frucht-Gattungen mit der betreffenden Quantität genau verzeichnet und nachgewiesen werden. Uebrigens findet die Bemerkung bey den Widdums-Gründen auch hier analoge Anwendung. Die Verpachtung der Zehente muß gleich jenen der Widdums-Gründe nachgewiesen werden.

Die Erträgnisse aus Rechten ad 3, 4 und 5 erhalten ihre Begründung durch die Certifikate der Gemeinde-Vorsteher, und Forst-Behörden.

Diese Gefälle werden durch besondere Verzeichnisse nachgewiesen.

Belege.	Ausgaben.	Geld-Betrag.		
Nr.	I. Auf Staats- u. Communal-Auflagen.	fl.	kr.	pf.
	a. Staats-Auflagen:			
	1. Steuern,			
	2. Grundzinse.			
	b. Communal-Auflagen:			
	1. Rekognitionen von Gemeinde-Rechten,			
	2. Umlagen,			
	3. Grundzinse.			
	II. Auf Auslagen wegen des Diözesan-Verbandes.			
	1. Seminaristicum,			
	2. Cadethraticum.			
	III. Passiv- rc. Reichnisse.			
	1. Abgaben an andere geistliche Pfründen,			
	2. Absent-Gelder.			
	IV. Bauten.			
	1. An laufenden Baufristen-Kapitalien oder Zinsen,			
	2. an laufenden Bau-Auslagen,			
	3. an Brandassekuranz-Beiträgen.			
	V. Auf die Bewirthschaftung des Widdums.			
	a. Für das Winterfeld,			
	1. Bebauungs-Kosten,			
	2. Besaamungs-Kosten,			
	3. Einfexungs-Kosten.			
	b. Für das Sommerfeld:			
	1. Bebauungs-Kosten,			
	2. Besaamungs-Kosten,			
	3. Einfexungs-Kosten.			
	Latus.			

Bemerkungen für den Rechnungssteller.

Die Staats-Auflagen müssen von den k. Rentämtern bescheint werden, deren Quittungen der Rechnung anzulegen sind.

Die Rekognitionen und Umlagen eignen sich nur dann zur Verrechnung, wenn sie nicht personell sind, sondern von den der Benützung des Geistlichen überlassenen Vermögenstheilen gereicht werden. Reste des Verfahrers in der Pfründe, gehören nicht in die Intercalar=Gefälls=Rechnung. Die Umlagen sind durch von den Communal-Behörden beglaubte Auszüge aus den Umlage=Registern nachzuweisen.

Die Diözesan-Abgaben erhalten durch die einschlägigen Quittungen die Beweise der geschehenen Leistung.

ad 1. In soferne sie auf gewissen Vermögens-Theilen in der Eigenschaft von Passiv=Reichnissen haften.

ad 2. In soferne sie nicht personell, sondern eine bleibende Last der Pfründe sind. Das Bau-Kapital sowohl als die Verbindlichkeit, dasselbe zu verzinsen, muß nebst der jährlichen Reluitions-Quote nachgewiesen, und die betreffenden Quittungen beigelegt werden. Die Ausgaben ad 2 und 3 müßen sich auf die Renten und Scheine gründen.

Die Kosten für Bewirthschaftung des Widdums haben sich auf legale Beweise zu gründen, und müssen auf die geeignete Weise ausgeschieden vorgetragen werden. Die Bebauungs- und Einfexungs=Kosten werden nach den ortsüblichen Preisen vergütet, und die Besaamungs = Kosten, in soweit sie das Saamen-Getreid betreffen, nach den bey der Einnahme stehenden Normal-Preise verrechnet. Die Bebauungs-Kosten der Felder des nächsten Jahres, wenn solche von dem abgetretenen Pfarrer bestritten worden sind, gehören nicht in die Intercalar = Rechnung, sondern sie werden von dem Successor, oder von demjenigen vergütet, der hievon den Nutzen bezieht.

Belege.	Ausgaben.	Geld=Betrag.		
Nr.		fl.	kr.	pf.
	Transport			
	c. Perzeptions=Kosten des Zehents:			
	1. für den Großzehent,			
	2. für den Kleinzehent.			
	d. Kosten der übrigen Landwirthschaft:			
	1. auf Viehzucht,			
	2. auf Garten=Cultur,			
	3. auf Holz=Perzeption.			
	Summa aller Ausgaben.			
	Abschluß.			
	Die Gesammt=Einnahme beträgt .			
	" " Ausgabe " .			
	Reine Rente.			
	Abgleichung.			
	An nebenstehender reiner Rente haben nach der angeführten Vormerkung zu empfangen:			
	a. die Erben des verstorbenen Pfarrers pr. Tag			
	b. die Pfarrkirche pr. Tag . .			
	c. der neue Pfarrer pr. Tag . .			
	Wie oben.			

Bemerkungen für den Rechnungssteller.

Hiezu sind besondere Nachweisungen und Bescheinigungen erfoderlich.

Als Belege hiezu dienen die Empfangs-Scheine der Arbeitsleute.

Provisur-Kosten-Berechnung.	Geld-Betrag.		
	fl.	kr.	pf.
Dem aufgestellt gewesenen und höchsten Orts bestätigten Vikar N. N. wurden nach anliegenden Rescript dd ein Taggeld von fl. kr. bewilligt.			
Es betragen daher die Taggelder des gedachten Vikars vom bis pr. Tage fl. kr. pf.			
Ueber Abzug der Provisur-Kosten an obigem reinen Ertrag verbleiben daher noch fl. kr. pf.			
An diesen Provisur-Kosten zu . . . . . haben zu tragen.			
a) Die Erben des verstorbenen Pfarrers für den Sterbe-Monat, nämlich vom bis pr. Tage . . . . . . fl. kr. pf.			
b) Die Pfarrkirche vom bis pr. Tage fl. kr. pf.			
Zusammen fl. kr. pf.			
Ueber Abzug dieser Concurrenz-Beyträge zu den Provisur-Gebühren beträgt der reine Intercalar-Gefäll-Antheil:			
a) der Erben des verstorbenen Pfarrers . .			
b) der Pfarrkirche			
c) des neuen Pfarrers.			
Macht den reinen Ertrag			

Verfaßt N. am

Unterzeichnet N. N.

Bemerkungen für den Rechnungssteller.

Das über die Provisur- und Verwaltungs-Kosten erfolgte k. Bewilligungs-Decret, ist entweder im Original, oder in beglaubter Abschrift der Rechnung jedesmal beyzulegen.

In so ferne ein eigener Temporalien-Verwalter aufgestellt worden wäre, kommt den Provisur-Kosten auch noch der Betrag dieser Remuneration beyzuschlagen, und auf gleiche Weise unter die Betheiligten zu repartiren, und dann ist an bezeichnete Stelle folgender Beysatz hinzuzufügen:

„ferner betrug die Remuneration für den speziell aufgestellten Temporalien-Administrator fl. . kr. . pf.
„somit beliefen sich sämmtliche Provisur-Kosten auf fl. . kr. . pf.

Formular II.

Vollzugs-Nachweisung.

In Gemäßheit der durch die Regierungs-Entschließung vom 18 genehmigten Intercalar-Rechnung pro 18 wurden nachstehende Antheile an der reinen Intercalar-Rente, und zwar

a) an die Erben des verstorbenen Pfarrers (Benefiziaten) mit
in Worten fl. kr. pf.

b) an die Kirchen-Stiftung mit . . . fl. kr. pf.
in Worten

c) an den Nachfolger mit . . . . fl. kr. pf.
in Worten

im Ganzen fl. kr. pf.

baar verabfolgt, und von denselben der Empfang eigenhändig (oder im Falle der Abwesenheit der Erben rc. durch Unterschrift der Bevollmächtigten, oder nach Inhalt der beygebrachten Quittungen) hier unten bescheiniget.

N. N. den 18.

Folgen die Unterschriften sämmtlicher Betheiligten.

Formular III.

Tagbuch

über Einnahmen und Ausgaben auf Intercalar-Einkünfte der Pfarrey N. N. in dem Gerichts-Bezirke, geführt vom 18 bis

Fortl. Num.	Jahr Monat	Jahr Tag.	Namen des Zahlers, oder Empfängers.	Gegenstand.	Betrag der Einnahme. fl.	Betrag der Einnahme. kr.	Betrag der Ausgabe. fl.	Betrag der Ausgabe. kr.	Bemerkungen.

Intercalar-Gefälle der Pfarreyen.

Intell. Blatt des Rheinkreises 1829. Stück 43. S. 358.

Um für die Zukunft die Anstände zu beseitigen, welche seither dadurch entstanden sind, daß die versetzten katholischen Pfarrer den Staatsgehalt vom Tage ihrer Ernennung und die übrigen Gefälle ihrer neu verliehenen Pfarrey erst vom Tage des Antritts derselben bezogen haben; wird verfügt: daß vom ersten Jänner künftigen Jahres an, die versetzten Pfarrer alle Gefälle ihrer neuen Pfarrey, mit Ausnahme jener, welche mit besondern geistlichen Dienst-Verrichtungen verbunden sind, vom Tage ihrer Ernennung an, zu beziehen haben, wogegen die Erträgnisse der durch die Versetzungen ledig gewordenen Pfarreyen von jenem Tage an für den Emeritenfond einzuziehen sind.

Speyer dn 15. Dezember 1829.

Investitur-Brief, dessen Erholung.

Mayer'sche Generalien-Sammlung Bd. V. S. 449.

Wir mußten mißfälligst ersehen, daß sich verschiedene in Unsern Kur- und Erblanden einschlägige Ordinariate in Ausfertigung der Investiturs-Briefen, wodurch nur allein die Ausübung bloß geistlicher Macht übertragen werden kann, solcher Ausdrücke bedienen, Kraft welcher sie die Temporalien zugleich übergeben zu wollen scheinen. Da nun dieses ein offenbarer Eingriff in dem wesenlichen Theile der Rechte, und Gerechtsame, welche Uns als Landesherrn ausschließig zustehend ist, und die weltliche Poseß-Gesetzgebung selbst Unseren Landständen nur in so weit zustehen kann, als sie solche in Unseren höchsten

Namen

Namen auszuüben entweder aus gnädigster Special=Concession, oder aus unfürdenklicher Verjährung erlangt haben; so hätten Wir wohl Ursache gehabt dergleichen Investiturs=Briefe nicht anzunehmen, und ad Corrigendum zurück zu senden.

Allein! überzeugt, daß die betroffenen Herren Bischöfe als Unsere Ordinarii selbst nicht gedenken, sich dadurch ein unbefugtes Recht anzumassen, so wollen Wir diese Ausdrücke, als blos durch die Kanzley eingeschlichene, in sich selbst aber nichtige Beysätz angesehen, und auf solche Art den ersten Schritt zur Beybehaltung der Eintracht, und des guten Benehmens machen, in Hoffnung, daß dergleichen in Zukunft von selbst werden abgeändert werden. Damit aber Unsere höchste Gerechtsame in einem so wesentlichen Gegenstand der weltlichen Posses=Gebung, die sich in der ursprünglichen Stiftung in dem Teritorial=Recht, und in der Natur der Sache unstreitig gründet, gesichert, und in gleichförmige Ausübung gebracht werden, so wollen, befehlen, und verordnen Wir, daß

1mo. ein jeder Pfarrer in Unsern Kurfürstlichen Landen, worunter auch alle beneficiati stabiles, sie mögen curati, oder nicht curati seyn, begriffen sind, sich ohne Unterschied gleich nach erhaltenen Investiturs=Briefen bey Unserm geistlichen Rath in München um den gnädigsten Posses=Befehl bewerben. Sollte sich aber ein praebentirter Geistlicher eigenmächtig, und ohne den vorbemeldten Posses=Befehl vorläufig erholt zu haben, auf die Pfarr, oder Benefizium aufzuziehen unterstehen, so soll ihm,

2do. zum Ueberfluß noch ein peremptorischer Termin von 4 Wochen vom Tage seines genommenen Aufzuges an festgesetzt seyn, inner welchen derselbe den Kurfürstlichen Posses-Befehl erholen, und bey dem Kurfürstlichen Land- und Pfleggerichte respective auch bey dem Stande, der das jus installandi hat, um so gewisser einliefern solle; als hiemit und in Kraft dieß Unsern Kurfürstlichen Land- und Pfleggerichten respective auch den befugten Ständen befohlen wird, dem hierin säumigen Praebendato nach Verfluß obigen Termins die Temporalien ohne alle Rückfrage auf seine Unkosten zu sperren, und Unserm geistlichen Rath hievon Bericht zu erstatten. Auf gleiche Art soll,

3tio. denjenigen Praebendatis, welche schon eine geraume Zeit die Temporalien genießen, ohne bisher dieser Schuldigkeit ein Genüge geleistet zu haben, aus höchster Gnade noch ein Termin von 4 Wochen à die Publicationis dieses Generale, und unter der nämlichen Strafe der über sie wirklich zu verhängenden Temporal-Sperre bestimmt seyn. Gleichwie Wir aber durch diese Verordnung hauptsächlich Unsere Landesherrliche Gerechtsame gesichert wissen wollen; so haben Wir auch in Rücksicht der sich bey der Posses-Gebung erlaufenden Unkösten, nur auf die höchste Billigkeit Unser gnädigstes Augenmerk gerichtet, damit Unsere liebe Geistlichkeit sich zu beschweren nicht Ursache habe. Wir verbieten daher

4to. unter 100 Reichsthaler Strafe, und bey Unserer höchsten Ungnade, die sonst bey dergleichen Vorfälle üblich gewesenen kostbaren Ausspeisungen, und wiederholen hiemit jene Verordnungen, welche gegen die Mißbräuche schon

schon im Jahre 1610 in der Taxordnung de ao. 1735 pag. 34, und noch neuerdings in der geistlichen Raths=Ordnung vom Jahr 1779 erlassen worden rc. rc.

München den 12. Juny 1790.

K.

Kirchen=Gesang deutsches, den Gebrauch desselben.

Reggs. Blatt 1802. Stück 36. S. 633.

Da in den kleinen Provinzial=Städtchen und Markt=Flecken die Kirchenmusik meist unvollständig und nicht so bestellt ist, wie es die Würde des pfarrlichen Gottes=Dienstes, und der Zweck der Erbauung fodert; so haben Seine Kurfürstlichen Durchlaucht mittelst einer an Höchst=Dero geistlichen Rath erlassenen höchsten Entschließung demselben anbefohlen, in solchen Orten anstatt der Instrumental=Musik, den deutschen Kirchengesang einzuführen.

Es geht also sämmtlichen Gerichts=Behörden der Befehl zu, die Pfarrer in Kenntniß dieser höchsten Gesinnung zu setzen, und gemeinschaftlich mit denselben dahin zu wirken, daß diese Absicht vorerst durch die Kantoren und mittels Unterrichtung fähiger Schulkinder, in Bälde erreicht werde.

Zu diesem Ende sind von Zeit zu Zeit dienliche Vorschläge über die Mittel zum Zwecke abzugeben, die allenfallsigen Hinderniſſe vorzustellen, vor allem aber diejenigen Kirchen hieher anzuzeigen, wo der deutsche Kirchen=Gesang, und wie weit er gegenwärtig eingeführt sey.

München den 27. August 1802.

Kirchen-Gebeth, für die Königliche Famlilie.

Reggs. Blatt 1806. Stück 12. S. 109.

Da es Pflicht christlicher Unterthanen ist, ihre Gesinnungen und Wünsche für das Wohl ihres Landesherrn durch öffentliche und religiöse Handlungen zu beweisen, so verordnen Wir hiemit, daß in allen katholischen Pfarr-Kirchen Unserer sämmtlichen Erbstaaten bey dem feyerlichen Gottes-Dienste das Kirchen-Gebeth: **Salvum Fac Regem nostrum Maximilianum Josephum etc.** künftig entrichtet, und dem gewöhnlichen allgemeinen Gebethe nach der Pfarr-Predigt an Sonntagen und gebothenen Feyertagen ein besonderes Gebeth für Uns und Unsere Königliche Familie nach dem vorgeschriebenen Formular beygefügt werden soll.

München den 27. Februar 1806.

Kirchen-Gebeth für die Königliche Familie.

Reggs. Blatt 1806. Stück 14. Seite 122.

Mehrere katholische Pfarrer und Dekane in Bayern haben den Zweifel geäussert, ob in der Charwoche die öffentlichen Gebethe für den König ebenfalls nach der allerhöchsten Vorschrift vom 27. Hornung l. J. verrichtet werden soll.

Zur Erläuterung dieser Zweifel, und zur Beförderung einer allgemeinen Gleichförmigkeit wird hiemit verordnet:

1) Daß in den am Charfreitage gewöhnlichen Kirchen-Gebethen die Worte: **Oremus et pro christianissimo Rege nostro Maximiliano Josepho, ut Deus etc.** beygefügt werden sollen.

2) In der folgenden Kollekte ist die Benennung des römi-

mischen Reiches auf folgende Art abzuändern: **Respice benignus ad Regnum Bavariae, ut etc.**

3) Am Charsamstage werden in dem feyerlichen Kirchen=Gesange: **Exultet etc.** die Gebethe für den König auf folgende Art ausgedrückt: **Respice etiam ad devotissimum Regem nostrum Maximilianum Josephum etc.**

4) Das Andenken des Kaiserthums und des römischen Reichs hingegen soll an beyden Tagen unterlassen werden.

München den 20. März. 1806.

Kirchen=Jubiläum.

Aus allerhöchstem Auftrage vom 28. Septbr. d. J. werden die Behörden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß der Eröffnung des Inhaltes

a) der von Seiner päpstlichen Heiligkeit an die Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe gerichteten **„Epistolae encyclicae“**

b) der **„Indictio universalis Jubilaei anni Sancti“**

c) des Erlasses in Beziehung auf die **„Suspensio indulgentiarum et facultatum vertente anno universalis jubilaei“**

mittelst geeigneter Predigten in den katholischen Gemeinden von Seite der Geistlichkeit nichts entgegen stehe, insoferne anders hiebey, nach verfassungsmäßigen Vorschriften, jede Veranlassnng zu Mißverständnissen, und zur Störung der öffentlichen Ordnung vermieden wird, wofür die Bischöfe Sorge zu tragen selbst nicht unterlassen werden, da Sie darüber verantwortlich bleiben.

Augsburg den 8. Octbr. 1824.

Kirchweih-Feyer in den Haus-Kapellen.

Reggs. Blatt 1803. Stück 28. S. 465.

Bisher war es gebräuchlich, die Feyer des Kirchweih-Festes in den eingeweihten Haus-Kapellen öffentlich zu begehen, und durch Aussteckung eines Fahnens auf dem Thurme der Kapelle, durch Aushängung einer Ablaßtafel, Anschlagung eines Einladungszettels, Stellung der Maybäume vor die Hausthüre, und durch Bestreuung des Einganges des Hauses mit Grase und Blumen, das Volk dazu einzuladen.

Auch diese Feste gehören in die Klasse jener Winkel-Andachten, die das Volk vom öffentlichen Gottesdienste in den Pfarrkirchen abziehen, und oft zu strafbaren Auftritten Anlaß geben.

Diesem für die Zukunft zu begegnen, wird die öffentliche Begehung des Kirchweih-Festes in einer Haus-Kapelle, und alle im Eingange angeführten Zeichen, dadurch die Feyer dem Volke bekannt gemacht wird, (der Besitzer des Hauses, darin sich die Kapelle befindet, seye des gefreyten oder des ungefreyten Standes) hiemit für immer untersagt, und gegen diejenigen, so diesem Verbothe entgegen handeln, wird man mit Bestrafung nach dem Grade des Ungehorsams bemessen verfahren.

Sämmtliche Obrigkeiten haben über die Handhabung dieser Verordnung zu wachen, und diejenigen, so dagegen handeln, nachdem sie zuvor sind zur Verantwortung gezogen worden, zur Bestrafung anzuzeigen, und sich hierin eine Nachsicht nicht zu Schulden kommen zu lassen.

München den 7. July 1803.

Kirchweih-Feyer in den Filialen.

Reggs. Blatt 1807. Stück 48. S. 1694.

Allen Expositur-Kirchen, welche ihre eigenen Seelsorger, und das ganze Jahr hindurch Gottesdienst haben, ist die Feyer des Kirchweih-Festes zugleich mit der Mutter-Kirche am dritten Sonntag im Oktober gestattet. Wir wollen, daß diese Erläuterung der früheren Verordnungen auf die geschehenen Anfragen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werde.

München den 31. Oktob. 1807.

Kirchweih-Feyer.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1813. Stück 40. Seite 737.

Was Seine Königliche Majestät unterm 23. d. M. in Beziehung auf die Feyer der Kirchweih-Feste verordnet haben, ist aus Nachstehenden zur Wissenschaft und allgemeinen Darnachachtung zu ersehen.

Eichstädt den 30. September 1813.

„Um die Verschiedenheit zu beseitigen, welche in der Observanz rücksichtlich der Zeit der Feyer des Kirchweih-Festes in den einzelnen Theilen Unsers Reiches nach der Verschiedenheit der ehemaligen Provinzen Statt findet, haben Wir Uns bewogen gefunden, die bestehenden Provinzial-Verordnungen, nach welchen dieses Fest allgemein an einem Tage, nämlich am dritten Sonntage im Oktober begangen werden soll, hiedurch aufzuheben, und zu gestatten, daß dasselbe jeglichen Orts an dem herkommlichen Kirchweihtage, und wenn dieser ein Werktag

seyn

seyn sollte, an dem nächst vorhergehenden Sonntage gefeyert werde."

München den 23. September 1813.

Kirchweih-Feyer.

Reggs. Blatt 1826. Stück 29. S. 545.

In Berücksichtigung der seit Jahrhunderten bestehenden, dem Volke angenehmen Gewohnheit des sogenannten Nachkirchweih-Festes, dann der vielen Gesuche um Modifikation der sie aufhebenden allerhöchsten Verordnung, so wie um Zurücknahme der Verfügung, welche die Feyer dieses Festes an solchen Filial-Kirchen verbietet, wo sich kein selbstständiger Geistlicher befindet, haben Seine Königliche Majestät aus besonderm allerhöchsten Wohlwollen unterm 1. d. M. gedachte beschränkende Bestimmungen wieder aufzuheben beschlossen.

Die k. Kreis-Regierungen haben hiernach im Benehmen mit den geistlichen Ober-Behörden das Geeignete zu verfügen, und darüber zu wachen, daß diese allergnädigste Bewilligung in keinen Mißbrauch ausarte.

München den 12. July 1826.

Kirchweih-Feyer Verlegung auf einen Tag des Oktobers.

Da die Einvernahme der Gemeinden über die Verlegung des Kirchweih-Festes auf einen gemeinsamen Tag kein übereinstimmendes Resultat gewährte; so kann auch eine allgemeine Maaßregel nicht getroffen werden, und ist dem unbedingten Willen jeder Gemeinde zu überlassen, ob sie die uralte Sitte fortsetzen oder davon abzuweichen gedenke.

Die sämmtliche Polizey-Behörden werden dafür sorgen, daß weder direkter noch indirekter Zwang zu Erzielung einer Umgestaltung angewendet werde, welche durch keinen allerhöchsten Befehl angeordnet ist.

Augsburg den 22. Jan. 1829.

Kirchweih-Feyer im Bisthum Augsburg.

Ein neues allerhöchstes Rescript vom 17. des vorigen Monats erneuert die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Sept. 1813 (Intelligenz-Blatt des Ober-Donau-Kreises Jahrgang 1813 Seite 737 und des Iller-Kreises Seite 616) in rubrizirtem Betreffe, untersagt den Polizey-Behörden alle direkte oder indirekte Versuche um die Gemeinde zu Verlegung der Kirchweihe auf den 3. Sonntag Oktobers zu bestimmen.

Sämmtliche Polizey-Behörden werden hievon unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 22. Jan. d. J. zur Darnachachtung verständiget.

Augsburg den 1. Dec. 1829.

Kirchweih-Feyer in der Diözese Augsburg.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1830. Stück 16.
Seite 458.

Der Erlaß des bischöflichen Ordinariats dd. 13. März d. J. rubrizirten Betreffes an sämmtliche Pfarreyen, Curatien und Benefizien der Diözese Augsburg, wird den Distrikts-Polizey-Behörden des Oberdonau-Kreises nachstehend zur Wissenschaft mitgetheilt:

Ab-

Abdruck.

„Nachdem Seine Majestät unser Allerdurchlauchtigster König vermöge eines allerhöchsten Rescripts vom 17. Novb. v. J. darauf bestehen, daß es den Gemeinden frey gelassen sey, ihre Kirchweihe am Einweihungs-Tage zu halten; so hat man bischöflicher Seits, durch Rück-Sprache mit dem päpstlichen Stuhle, alle Hindernisse, namentlich der Ablaß-Verkündung, der Verlegung des kirchlichen Fest-Ritus ꝛc., die dazwischen lagen, zu beseitigen gesucht."

„Wenn daher die Gemeinden bey den einschlägigen Pfarr-Aemtern nachsuchen, daß ihre Kirchweihe an dem Einweihungs-Tage resp. althergebrachten Kirchweih-Tag möge gefeyert werden; so haben die Herren Pfarrer den Gemeinden zu willfahren, die Ablässe zu verkünden, und die andern sonst üblichen Gebräuche anzuordnen."

„Nebenbey wird aber den Herren Seelsorgern aufgetragen, daß sie in ihren Predigten und in andern auf die Kirchweihe sich beziehenden Unterweisungen mit Ernst und Nachdruck, aber auch in Liebe und weisem Eifer dahin wirken, daß die Kirchweih-Freuden in keine Unordnung und sinnliche Ausschweifungen ausarten, sondern das Freuden-Fest im frommen christlichen Sinne und mit dankbarem Herzen gegen Gott begangen werde, nach der herrlichen Vorschrift des heiligen Paulus:

„Gaudete in Domino semper, iterum dico, gaudete! Modestia vestra nota sit omnibus hominibus Dominus prope est." Phil. IV. 4. 5.

Augsburg den 12. April 1830.

Klöster

Klöster, ausländische, Eintreten in dieselbe.

Reggs. Blatt 1807. Stück 16. S. 608.

Wir haben über den Eintritt Unserer Unterthanen in ausländische Klöster folgendes allgemein zu verordnen beschlossen:

1) Keinem Unserer Unterthanen ist erlaubt, ohne Unsere Bewilligung in ein ausländisches Kloster zu treten;

2) in keinem Falle kann eine solche Bewilligung vor dem 25. Lebens-Jahre nachgesucht werden; zu dessen Beweise ist dem Gesuche eine legalisirte Abschrift des Tauf-Scheines beyzulegen;

3) dem in ein solches Kloster Eingetretenen, soll niemal etwas mehr, als die Zinsen seiner Aussteuer, welche jedoch die pragmatische Summe von 2000 fl. in keinem Falle übersteigen darf, ausgefolgt werden.

4) Das Kapital selbst darf niemal in das Ausland abgefolgt werden, und ist, so lange das damit ausgesteuerte Ordens-Individuum lebt, unter gesetzliche Curatel zu nehmen.

5) Nach dem Tode einer solchen Ordens-Person geht es an die Intestat-Erben über.

6) Keiner Unserer Unterthanen männlichen Geschlechtes kann überdieß die Erlaubniß zum Eintritte in ein ausländisches Kloster erhalten, in so ferne er den Gesetzen über die Militär-Pflichtigkeit unterliegt.

München den 4. April 1807.

Kopulationen auf dem Lande.

Reggs. Blatt 1807. Stück 50. Seite 1754.

Es ist bey unterzeichneter k. Stelle angezeigt worden,

daß

daß an vielen Orten auf dem Lande bey den Hochzeiten die priesterliche Einsegnung mit dem dabey gewöhnlichen Gottesdienste oft erst nach 11 Uhr, und sogar um 12 Uhr vor sich gehe, und dieß nicht aus Verschulden der Seelsorger, sondern der Hochzeit-Gäste, die den Vormittag meistens mit unmäßigem Essen und Trinken so lange hinbringen, bis es ihnen endlich gefällig ist, den Zug zur Einsegnung und zum Gottesdienste in die Kirche zu eröffnen, bey welcher Gelegenheit sie, vom Trunke erhitzt, nicht selten auf dem Wege sowohl, als selbst im Tempel Gottes Aergernisse grober Art den Zuschauern darbiethen; statt, daß sie sich alles Ernstes befleißen sollten, so einer religiösen feyerlichen Handlung, als die Kopulation ist, mit allem Anstande und mit möglichster Auferbauung beyzuwohnen.

Um diesem Unfuge zu steuern, wird daher verordnet, daß künftig auf dem Lande überall ohne Ausnahme, die Kopulationen vor 10 Uhr, oder längstens um 10 Uhr bey 12 Reichsthaler Strafe die von den Braut-Leuten zu erholen, und für den Lokal-Armenfond zu verrechnen sind, geschehen müßen; wie nicht minder, daß sich die Hochzeit-Gäste beym Zuge sowohl in die Kirche, als in der Kirche selbst aller Ungebührlichkeiten um so mehr zu enthalten haben, als man sie ausserdem nach Strenge bestrafen würde.

Alle k. Landgerichte haben mittelst Patents die ihrem Bezirke einverleibten Pfarrer hierüber mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, daß gegenwärtiger Befehl zu Jedermanns Warnung drey Sonntage nach einander von den öffentlichen Kirchen-Kanzeln abgelesen werden soll.

München den 10. November 1807.

Kreuz= und Bittgänge.

Reggs. Blatt 1803. Stück 15. S. 232.

Zufolge landesherrlicher Verordnung vom 8. Junius 1781 sind bey Fronleichnams = und allen übrigen Prozessionen, in Städten sowohl als auf dem Lande alle maskirte Reitereyen, das Herumtragen oder Führen lebendiger Personen auf Wägen, Tragbühnen, Triumphbögen und dgl. wie nicht minder die Verkleidungen der Bauernbursche und Bürgersöhne, außer in Städten und Märkten, in welchen ordentliche Bürger=Compagnien mit landesherrlicher Bewilligung errichtet sind, auf Strengste verboten worden.

Da man dessen ungeachtet ersehen mußte, daß sich Bauernbursche in einigen Gegenden erlauben, sich bey Prozessionen noch immer in Soldaten umzukleiden, und auch zu schießen, wie nicht minder, daß Figuren bey diesen Gelegenheiten von Mädchen herumgetragen werden: als will man alle derley von der wahren Gottes = Verehrung abziehende und nur meistens zum Lachen und Spotten, wohl auch oft zu Unglücken, z. B. Feuers=Brünste, Anlaß gebende Unfüge hiemit gänzlich für die Zukunft abgeschafft wissen, und alle Obrigkeiten hierauf mit aller Strenge zu halten, angewiesen haben.

München den 5. April 1803.

Kreuz= und Bittgänge.

Reggs. Blatt 1803. Stück. 15. S. 225.

Die über abgewürdigte Feyertage erlassene höchste Verordnung vom 4. Dezbr. 1801. (resp. 30. Oktbr. 1803.) fodert

fodert im 7. Punkte (10. Punkte) eine besondere landesfürstliche Bewilligung für alle Kreuz- oder Bittgänge, ausser der allgemeinen am Markus-Tage und in der Kreuz-Woche, dann eines etwa herkommlichen Lokal-Kreuz-Ganges, wobey man über Nacht auszubleiben nöthig hat. Ungeachtet dieser deutlichen Bestimmung wurde die Verordnung nicht aller Orten gleich ausgelegt, folglich auch nicht gleichförmig befolgt. Denn einige Seelsorger, gestützt auf der 6. (8.) Nummer, hielten alle ehemaligen Kreuz-Gänge an Sonn- und Feyer-Tagen, und glaubten sich mit der vorhin bestandenen alten Bewilligung begnügen zu können; andere hingegen, welchen ihr redlicher Eifer für die gute Sache die wahre Einsicht gewährte, verweigerten diese Gänge, weil sie zufolge des 7. (10.) Nummers eine neue besondere Bewilligung hiezu mit Recht für nöthig hielten.

Zur Beseitigung aller Anstände, und zweckwidriger Ausflüchte wird hiemit erläuterungsweise verordnet:

1) Nur die, von der Kirche selbst angeordneten Kreuz- oder Bittgänge am Markus-Tage, und den ersten drey Tagen der Kreuz-Woche haben statt.

2) Für jene Orte, wo ein oder mehrere Lokal-Kreuz-Gänge mit nöthiger Uebernachtung Herkommens sind, ist jährlich nur ein derley Kreuzgang erlaubt, die übrigen etwa noch hergebrachten sollen sich an diesen allein gestatteten anschließen.

An jenen Orten hingegen, welche bisher keinen solchen Kreuzgang in die Ferne hergebracht haben, findet auch für die Zukunft keiner statt.

3) Keine ältere Bewilligung ist gültig, sie mag ausdrücklich

drücklich oder stillschweigend seyn. Eine neue Bewilligung aber für Kreuzgänge zu ertheilen, ist allein der höchsten Stelle vorbehalten.

4) Die Porzession vom Schauer-Freytage ist für jene Orte, wo sie Herkommens war, bereits im vorigen Jahre auf den Pfingstmontag verlegt worden. Da hingegen einige Aemter diese Versetzungs-Verordnung an die Pfarreyen nicht ausgeschrieben haben: so wird denselben ernstlichst befohlen, diese Ausschreibung auf der Stelle zu ersetzen, damit sie schwerer Verantwortlichkeit und Bestrafung entgehen.

5) Die Pfarrer werden hiemit an den 9. (12.) Punkt der Verordnung vom 4. Dezbr. 1801. (30. Okt. 1803.) erinnert, und wiederholt angewiesen, bey ausserordentlichen Zufällen ihren Gemeinden die Bethstunden in der ordentlichen Pfarr-Kirche jeden Orts nicht zu versagen, welche am nächst zu erwählenden gebotenen Feyertage zu halter sind.

6) Die Obrigkeiten hingegen, besonders die ständischen, haben sich die Befolgung des 14. (15.) Punktes, wegen genauer Beobachtung der Sonn- und andern gebotenen Feyertage, dann strenger Beobachtung der Polizey an denselben eifriger als bisher angelegen seyn zu lassen. Zu diesem Ende haben

7) die kurfürstlichen Landgerichte säumigen, oder widerstrebenden Hofmarkts-Gerichten nach fruchtlos erster Annahmung ohne weitere Rückfrage von Ober-Inspektions wegen, bey Vermeidung selbst eigener Verortwortlichkeit vorzugreifen, sohin die strafbaren Untergebenen derselben

ohne

ohne Kompaßschreiben, unmittelbar verschaffen, nöthigenfalls aufgreifen, und sich vorstellen zu lassen.

8) Wenn ständische Behörden mit Anzeigen, Correspondenzen, so andern dießorts abgefoderten Arbeiten säumig sind, hat sie das betreffende Landgericht mit eigenen Exekutions-Bothen zur Folgeleistung anzuhalten; darum wird künftig von keinem Landgerichte eine Entschuldigung angenommen, wenn es seine Berichte mit den Belegen sämmtlich inkorporirter Stellen nicht sollte versehen können.

9) Verfehlt sich irgend eine geistliche Person wider diese oder übrigen Punkte der höchsten Feyertags- und andern Verordnungen, so hat diejenige Gerichts- und Polizey-Behörde, sie möge eine landgerichtische- oder mittelbare ständische seyn, zu Gewinnung der Zeit, und Beseitigung aller Umwege von beständiger, hiemit übertragener Kommissions wegen von dem Geistlichen alsogleich dessen schriftliche Verantwortung in Zeit von 8 Tagen abzuverlangen, und diese hieher berichtlich einzusenden, wie dann keine Uebertretung zu übersehen, sondern jede offiziel zu berichten oder unerlaßbare Strafe zu gewärtigen ist.

10) In Fällen, wo eine Uebertretung noch verhindert werden kann, sind daher auch ständische Behörden ermächtiget und verpflichtet, den Geistlichen an die Verordnung zu erinnern, und mit bescheidenen Ausdrücken von der Gegenhandlung abzumahnen.

Keine Uebertretung wird unbestraft bleiben. Es ist demnach gegenwärtig erläuternde Verordnung unverzüglich den inkorporirten Stellen auf gewöhnliche Weise, der Geistlichkeit aber mittels Zusendung gedruckter Exemplarien

rien (welche jedes Landgericht in nöthiger Zahl von dies=seitigem Expeditions = Amte per in volucrum erhalten wird) zu eröffnen und mitzutheiln, dann genauest zu befolgen, damit die Behörden jeder unvorgesehenen Untersuchung ruhig entgegen sehen, und sich nichts mögen vorzuwerfenhaben, indem eine pflichtwidrige Connivenz scharf würde bestraft werden.

München den 6. April 1803.

Reggs. Blatt 1804. Stück 5. Seite 93.

Sämmtlichen kurfürstlichen Landgerichten und andern Obrigkeiten wird nachstehendes höchstes Rescript im Betreff der verbotenen Kreuzgänge zu ihrer Nachachtung mit dem Auftrage bekannt gemacht, den Inhalt desselben den Unterthanen, und zwar, um so mehr, als hiedurch der 7. (10.) Absatz der Verordnung vom 4. Dezbr. 1801 (30. Okt. 1803) (die abgewürdigte Feyertage betr.) abgeändert, und außer den Nachstehenden alle übrigen Kreuz=Gänge ohne Ausnahme abgeschafft sind, umständlich und deutlich zu erklären.

Auch ist vermög weitern gnädigsten Rescripts vom 26. Jänner l. J. allen ausländischen Kreuzgängen ohne Unterschied der Tage, der Eintritt in diesseitige Lande verboten.

München den 28. Jänner 1804.

In Erwägung der verschiedenen Anstände, welche sich durch die ungleiche Auslegung des 7. Absatzes Unserer über die abgewürdigten Feyertage unterm 4. Dezbr. 1801 (30. Okt. 1803) erlassenen allgemeinen Verordnung ergeben haben, und in Erwägung der für Unsere neu er=

worbenen Staaten bereits erlassenen Weisungen, beschließen Wir gnädigst:

1) daß in Zukunft keine andere Prozessionen, Kreuz- oder Bittgänge mehr gestattet werden sollen, als jene:

a) am Fronleichnams-Feste,

b) am Feste des heiligen Markus, dann

c) am Montag, Dienstag und Mittwoch in der Kreuzwoche.

2) Dürfen die letztere unter b und c bemerkten, nur in die nächstgelegenen Pfarrkirchen, mit Beobachtung der wegen dem Gepränge bey Prozessionen, und über das Zechen in den Wirthshäusern erlassenen Polizey = Verordnungen gehalten werden.

3) Alle übrigen Kreuzgänge und Prozessionen werden hiemit ohne Ausnahme verboten, und Wir heben nunmehr den oben angeführten 7. Absatz der Verordnung vom 4. Dezbr. 1801 (30. Okt. 1803.) und die von Unsern verschiedenen Landes-Direktionen, im Betreff der Kreuz = und Bittgänge durch die Regierungs = und Provinzial = Blätter bekannt gemachten provisorischer Weisungen gänzlich auf.

Unsere bayerische Landes-Direktion hat demnach gegenwärtige Verordnung auf die gewöhnliche Art bekannt machen zu lassen.

München den 23. Jänner 1804.

Kreuz = und Bittgänge.

Reggs. Blatt 1804. Stück 6. S. 123

Es sind bereits durch höchst = landesherrliche Verordnungen alle Prozessionen, jene am Fronleichnams-Feste und in

in der Bitt=Woche ausgenommen, abgeschafft worden; dessen ungeachtet hat man seit kurzem entdeckt, daß in einigen Kirchsprengel, sonderheitlich in der Freysinger Diözese von Kreuz=Erfindung bis zu Kreuz=Erhöhung, alle Sonntage ein Umgang in der Kirche abgehalten werde, wobey man die vier Evangelien absingt.

Durch das Herumziehen in der Kirchr und Absingen der vier Evangelien in lateinischer Sprache, wird die Andacht des Vols nicht befördert, die zur Abhaltung einer zweckmäßigen Predigt oder Christenlehre gehörige Zeit, wird dadurch verloren, und der christliche Unterricht bleibt zum größten Nachtheile der Pfarr=Gemeinden zurück. Ein eben so großer Unfug ist mit dem sogenannten Gedenken der Verstorbenen. Es ist bey einigen Pfarr=Gemeinden Sitte, daß nicht allein die Verstorbenen vom laufenden Jahre, und aus der Pfarrey, sondern auch viele Jahre zurück und aus andern Orten, wo etwa verstorbene Verwandte sind, von der Kirchen Kanzel verkündet werden. Sogar an gewissen Tagen und Festen werden auch alle Lebende und alle Hausbesitzer nebst ihren Verstorbenen Verwandten abgelesen, wodurch dann der öffentliche Gottesdienst gestört, und sehr verkürzt wird.

Da man nun diese dem christlichen Unterrichte sehr nachtheiligen Mißbräuche von oberster Kirchen=Polizey wegen, künftig nicht mehr dulden will, und kann, so wird hiemit verordnet, daß die Prozessionen in den Kirchen von Kreuz=Erfindung bis zu Kreuz=Erhöhung, so wie das zu vielfältige Gedenken ausser der in der Pfarrey Verstorbenen, für die Zukunft gänzlich abgeschafft seyn,

die dadurch versplitterte Zeit aber auf christlichen Unterricht verwendet werden solle.

Die einschlägigen Obrigkeiten haben hierüber die in ihren Bezirken befindlichen Pfarrer und Seelsorger in Kenntniß zu setzen, und selbe für den Vollzug dieser höchst = landesherrlichen Verordnung verantwortlich zu machen.

München den 31. Jänner 1804.

M.

Meß = Stipendien, deren Versendung in das Ausland.

Reggs. Blatt 1813. Stück 60. S. 1369.

Auf mehrfältig vorgekommene Anzeigen über die Versendung von Meß=Stipendien in einem bedeutenden Geld=Betrage in das Ausland, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

1) Die Versendung von Meß = Stipendien, von welchem Geld=Betrage sie auch immer seyn mögen, in das Ausland, ist durchaus verboten.

2) Wer gegen dieses Verbot handelt, soll gehalten seyn, neben der schon im Allgemeinen durch die General=Verordnung im Betreff der Auswanderungen, und Vermögens = Exportationen vom 4. Juny 1804 (Reggs. Bl. S. 633.) festgesetzten Strafe des Ersatzes der Abschoß=Gebühren, wenn sie von dem exportirten Vermögen zu erholen wären, und der Entrichtung von fünf Prozenten der exportirten Summen auch noch den ganzen in das Ausland versendeten Meß=Stipendien=Betrag zu erlegen, welcher

welcher sodann, nach jedesmaliger Anweisung Unsers geheimen Ministerium des Innern zur Unterstützung hilfsbedürftiger inländischer Geistlicher verwendet werden soll.

3) Sollten die Uebertreter dieses Verboths solche Personen seyn, von welchen der Ersatz im Gelde nicht erholt werden kann, so sind dieselben mit andern angemessenen nach Umständen zu schärfenden Strafen zu belegen.

4) Personen, welche zu solchen Geld=Versendungen dadurch mitwirken, daß sie unterrichtet von der Absicht und dem Zwecke derselben, die Besorgung der Uebersendung in das Ausland von Andern übernehmen, sollen mit der Entrichtung von zehn Prozenten des ganzen exportirten Geld=Betrages der Meß=Stipendien bestraft werden, die dem nämlichen Zwecke, wie der oben §. 2. bestimmte Straf=Betrag gewidmet werden sollen.

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungs=Blatt bekannt machen.

München den 6. November 1813.

N.

Namen=Ertheilung willkührliche bey Taufen.

In dem 23. Stücke des Münchner Conversations=Blattes vom 23. Jänner l. J. wird behauptet, daß die Pfarrer im Bisthums Augsburg öfters nicht nach dem Willen der Eltern und Pathen taufen, sondern den Kindern andere Namen geben, als gewünscht werden.

Von

Von diesem Aufsatze ist Veranlassung zu nehmen der faktischen Richtigkeit der aufgestellten Behauptung nachzuforschen, und jene Fälle welche obige Angabe bestätigen, anher zur Anzeige zu bringen.

Augsburg den 15. Februar 1832.

O.

Obsignatur bey Kloster-Geistlichen.

Seine Majestät der König verfügten unterm 12. d. M. in Betreff der Obsignatur der Kloster-Geistlichen, wie folgt:

„Nach einem Berichte des k. Appellations-Gerichts für „den Isar-Kreis vom 6. Oktob. d. Js. hat der Beicht-„Vater des N.-Klosters dahier gegen die über den Nach-„laß der Oberin N. N. verhängte gerichtliche Sperre eine „Protestation eingelegt, und die Anwendung des §. 17. „Kap. I. Cod. vid. verlangt.

„Da aber nach Titl. V. §. 5. der Verfassungs-Ur-„kunde, dann §. 67. Beilage II. und Artikel XII. lit. c. „des Concordats sämmtliche Geistliche ohne Ausnahme der „bürgerlichen Gerichtsbarkeit unbedingt unterworfen sind, „und §. 68. Beilage II. noch besonders festsetzt, wie sich „die Gerichte bey der Sperre in Sterbfällen der Geistlichen „zu verhalten haben; so erhält die königl. Regierung des „Isar-Kreises K. d. J. den Auftrag, hiernach die Vor-„steher der Klöster anzuweisen, und insbesondere den Beicht-„Vater des Klosters N. dahier über die Unzuläßigkeit sei-„ner Protestation zu belehren.“

Sämmtliche Distrikts=Polizey=Behörden werden hievon zu ihrer Darnachachtung und mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die in ihren Distrikten etwa bestehenden oder noch entstehenden Klöster geeignet zu verständigen.

Augsburg den 28. Dezember 1829.

Opfer=Gänge bey dem pfarrlichen Gottesdienste.

Reggs. Blatt 1805. Stück 3. Seite 105.

In Erwägung, daß durch die bisher übliche Gewohnheit der Opfergänge die Ordnung und Ruhe des pfarrlichen Gottesdienstes sehr nachtheilig unterbrochen wurde; in Erwägung der Rücksicht, welche die dem Gottesdienste gebührende Sammlung des Geistes in Verbindung mit der Sorge für die Dauer des Altars fodert, und nach Vernehmung und Bestimmung der sämmtlichen bischöflichen Ordinariate, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög gnädigsten Rescripts vom 28. Dez. v. J. verordnet, daß künftig bey den pfarrlichen Gottesdiensten nur ein Opfergang statt haben solle, welcher sogleich nach dem sogenannten Staffel=Gebeth zu beginnen hat, wobey übrigens aber den Pfarrern und ihren Hilfs=Priestern überlassen wird, sich über eine schickliche und billige Abtheilung der Opfergaben selbst zu vereinigen.

Von dieser höchsten Entschließung ist die Geistlichkeit von den einschlägigen churfürstlichen Landgerichten, Herrschafts=Gerichten, Hofmärkten, Städten und Märkten gehörig in Kenntniß zu setzen.

München den 15. Jänner 1805. P.

P.

Paramenten- und Kirchen Gegenstände.

Auszug aus der Mayr'schen Generalien-Sammlung Band II. S. 1159.

1mo. Ist möglichst zu vermeiden, was mehr auf überflüßig, und entbehrlichen Pracht, als auf Ueberfluß abzielet. 2do. Kömmt es darauf an, ob ein Gericht selbst bey ihren Kirchen mit so viel gemeiner Baarschaft versehen ist, als zu Gebäuden, und Kirchenzierden einberichtet wird. 3tio. Hat eine Concurrenz von aussergerichtischen Kirchen als ein Donum gratuitum nur zu nothwendigen Gebäuden, nicht aber zu Paramenten, und Kirchenzierden statt. 4to. Müssen bey Filialkirchen allzeit nachfolgende Umstände angemerkt seyn, als a ob das Sanctissimum, und b) eine Sepultur vorhanden sey, dann c) wie weit jede Filial von der Pfarrkirche entlegen ist, d) wie oft die Parochialia jährlich hierin gehalten werden, endlich: und e) wie selbe fundiret sey: aus diesen lasset sich ermessen, welche Filialkirchen nothwendig, und welche entbehrlich sind. 5to. Unnöthige Filialen werden nach Inhalt Generalmandats de dato 26. März 1777. puncto 22do mit Hauptgebäuden nicht mehr unterhalten, außer es kann der Unkosten aus eigenen Mitteln, und ohne fremde Concurrenz bestritten werden. 6to. Die sogenannte Seelhäuser werden ebenfalls nicht mehr unterhalten, sondern es sollen einige Gebeine der Abgestorbenen unter ein Kirchenportal, oder anderes schickliches Ort gebracht, und allda zur Gedächtniß der Vorübergehenden auf anständige Art aufbewah-

ret werden, wäre aber ein Seelhaus so in- oder an die Kirch gebauet, daß das Kirchengemäuer durch dessen Umsturz selbst Schaden leidete, so muß solches freylich allzeit reparirt, und unterhalten werden. 7mo. Die Kirchenstühle haben die Gemeinden herzustellen, außer es würde ein jährliches Stift- oder Stuhlgeld gereichet, welchenfalls die Unkösten aus denen Kirchenmitteln zu bestreiten sind. 8vo. Bloße Meßnerhäuser werden vom Kirchenvermögen alleinig unterhalten. 9no. Bey Schul- und Meßnerhäusern zugleich haben die Gemeinden den halben Unkosten in Ansehung der Schule beyzutragen, und 10mo. Die Reparationen der bloßen Schulhäuser ohne Entgeld der Kirchen herzustellen. 11mo. Es gibt auch Fälle, wo jene Sachen, welche von Gutthätern ohne Entgeld der Kirchen beygeschafft werden wollen, nicht zu ratifiziren sind: z. B. es wollte ein Gutthäter in eine Kirche eine neue Orgel beyschaffen, wo vorhin keine war, oder es wollte Jemand größere, und mehrere Glocken gießen lassen, als die alten waren, oder es wollte Jemand bey einer Kirche einen Thurm höher, und prächtiger erbauen lassen, als es die Lage erfodert und so weiters; alle diese Gutthäter verursachen in der Folge denen Kirchen neue Bürden: und sind anderst nicht zu begnehmigen, außer wenn von denen Gutthätern ein Fundus angewiesen wird, wodurch der Unterhalt in Zukunft besorgt werden mag, und endlich 12mo. ist ein Unterschied zu machen zwischen Gerichtern, welche gut wirthschaften, und mit beträchtlichen Vermögen versehen sind, dann zwischen jenen, welche minderen Kirchenadministrationsfleiß und Eifer bezeigen, sondern sich viel-

mehr auf fremde Concurrenz verlassen, nicht minder zwischen denen Gerichtern, welche sich mit der Nothdurft begnügen, dann jenen, deren Gutachten nur auf Pracht, und Ueberfluß abzielet, gestalten denen fleißigen Gerichtern der Muth nicht benommen, denen minder wirthschaftlichen aber nicht zu viel gestattet werden solle.

1mo. Ist allemal einzuleiten, daß der Pfarrhof noch repariret, und nicht neu gebaut werden muß. 2do. Darnach zu sehen, was für Baufälle beym Pfarranstand vorhanden gewesen, und ob sie gewendet seyen.

1mo. Mäßige Ueberschläge. 2do. Ob die Pfarrer die alten Baufälle gewendet, oder an den Hauptbau selbst Schuld tragen. 3tio. Was der Pfarrer hierzu beyschießet. 4to. Ob er ein Decimator sey. 5to. Was sonst für Decimatores verhanden. 6to. Unverzinsliche Kirchenanlehen für Pfarrhöfe haben nicht statt, auch die verzinsliche dürfen nur gegen hinlängliche Realkaution verwilliget werden, worunter jedoch die pfarrliche tod- und lebendige Fahrnuß nicht zu rechnen ist.

München den 25. April 1783.

Patronats-Rechte auf einfache Benefizien.

Reggs. Blatt 1809. Stück 1. S. 8.

Da Wir in mehreren Fällen bemerkt haben, daß Pfarrer, welchen das Patronats-Recht auf einfache Benefizien zustehet, dasselbe ohne Rücksicht auf die Verordnung über die Emeriten-Anstalt (Reggs. Blatt 1807. St. 45. S. 1615) ausüben, so verordnen Wir (zur Entfernung aller weitern Anstände), daß jene einfache Benefizien, auf welche Pfarrer zu präsentiren haben, nur

an

an emeritirte Geistliche nach den Bestimmungen obiger Verordnung, besonders §. 1 und 17, verliehen werden sollen, wonach sich sämmtliche Pfarrer zu achten wissen werden.

München den 17. Dezember 1808.

Patrozinien und Kirchweihfeste.

Reggs. Blatt 1806. Stück 45. Seite 402.

Die Art, wie die Patrozinien und Kirchweihfeste in sämmtlichen königl. Erbstaaten gefeyert werden sollen, ist zwar in den landesherrlichen General-Mandaten so deutlich und bestimmt vorgezeichnet, daß sich weder der Geist, noch die Absicht dieser wohlthätigen Verfügungen verkennen läßt.

Da sich indessen mehrere Beamten, Pfarrer und Gemeinden verschiedene Erläuterungen willkührlich erlauben, welche dem Zwecke und dem Buchstaben der landesherrlichen Vorschriften auf keine Art angemessen sind; so sieht man sich veranlaßt, hiemit wiederholt zu verordnen:

1) Die Patrozinien sollen künftig nicht anders, als nach jenen Vorschriften gefeyert werden, welche in dem Breve des Pabstes Clemens XIV. vom 16. May 1772 ausdrücklich bestimmt sind.

2) Das Patrozinium einer jeden Pfarrkirche wird daher, wie bisher, jedoch nur in dem Sprengel des Pfarr-Districts gefeyert.

3) An jenen Orten, wo die Pfarrkirche mehrere Patronen hat, wird nach der klaren Bestimmung des apostolischen Stuhls nur der Patronus principalior als Titular-

Titularfest gefeyert. Die Festtage der übrigen Patronen werden auf den folgenden Sonntag verlegt.

4) Die Festtage der sogenannten Land- und Bisthums-Patronen, z. B. das Fest des heil. Benno, Korbinian, Willibald, Wolfgang, Rupert, Ulrich, Afra 2c. gehören unter die abgewürdigten Feyertage. Die an diesen Tagen gewöhnlichen Feyerlichkeiten sind daher auf den folgenden Sonntag zu verlegen.

5) Eben so sollen die Patrozinien der Filialen und Nebenkirchen, wie auch die Titularfeste der Bruderschaften künftig ohne Ausnahme nur an Sonntagen statt finden.

6) Das Kirchweihfest soll künftig in allen Pfarrkirchen am nämlichen Tage, nämlich am dritten Sonntage im Okt., gleichförmig gefeyert werden. (vid. Kirchweihfeyer.)

7) Die Kirchweihfeste der Filialen, Nebenkirchen und Kapellen hingegen, werden hiemit ohne Ausnahme aufgehoben und verbothen.

8) Jeder Pfarrer, welcher diesen landesherrlichen Verfügungen zuwider, an den oben bemerkten abgewürdigten Festtagen einen feyerlichen Gottesdienst halten, oder gestatten wird, soll unverzüglich und ohne Nachsicht mit einer Strafe von 30 Reichsthalern belegt werden.

9) Alle nach dieser allerhöchsten Vorschrift nicht verfaßten Kalender sollen Confiszirt, die Drucker, Verleger und Verbreiter derselben aber nach Inhalt des landesherrlichen General-Mandats vom 4. Dezb. 1801 bestraft werden.

10) Sämmtliche Landgerichte und Polizey-Behörden in Ober- und Niederbayern erhalten hiemit den wider-

holten

holten Auftrag, diese Verfügungen genau zu vollziehen, und jede Verletzung derselben pflichtmäßig anzuzeigen.

München den 23. Oktober 1806.

Patrozinien und Kirchweihfeste in der Provinz Neuburg.

Reggs. Blatt 1807. Stück 12. S. 444.

Die von Seite der kgl. Landes-Direktion in Bayern unterm 23. Oktober v. J. erlassene, und in 45 Stück des Regierungs-Blattes enthaltene Verordnung, die Patrozinien und Kirchweihfeste betreffend, wird ihres ganzen Inhalts nach auch für die diesseitige Provinz angewandt, und ausgeschrieben, somit sämmtlichen Landgerichten und Polizey-Behörden aufgetragen, auf genaue Befolgung der darin enthaltenen Bestimmungen, vorgeschriebenen Feyerung der Patrozinien an Sonntagen, Verlegung sämmtlicher Kirchweihfeste der ganzen Provinz auf den 3. Sonntag im Oktober, und Aufhebung dieser Feste für Filialkirchen und Kapellen aufs Strengste zu sehen, und jede Ausserachtlassung oder Uebertretung gegenwärtiger Verordnung bey eigener Verantwortlichkeit unverzüglich anzuzeigen.

Neuburg den 25. Februar 1807.

Pfarrey und Benefizien. Erledigung.

Reggs. Blatt 1807. Stück 44. Seite 1582.

Bey allen Vorschlägen zur Besetzung von Pfarreyen und Benefizien ohne Unterschied, ob die Erledigung durch den Tod, oder auf andere Art erfolgte, soll ein nach der für die Todfälle vorgeschriebenen Form zu fassender Be-

richt

richt (Mayer's Generalien-Sammlung Bd. V. S. 421, Nro. 38 wie unten folgt) von dem Landgerichte eingezogen, und mit dem Landes-Direktions-Gutachten an Uns eingesendet werden.

München den 3. Oktober 1807.

A. Bey Pfarrer.

Mayer'sche Generalien-Sammlnng Bd. V. pag. 421.

I. In Rücksicht des Todesfalls ist zu bemerken:

a.) Zeit } des Todes
b.) Art }

c.) Namen und Charakter des Verstorbenen.

II. In Rücksicht der Pfarr:

A. Lage dieser Pfarr,

1.) Diözese, 2.) Dekanat, beständig- oder Wahl-Dekanat, 3.) Rentamt, 4.) Gericht, 5.) Allenfalls Herrschaft oder Hofmark.

B. Umkreis und Ausdehnug.

C. Bevölkerung.

1.) Seelen, 2.) Communikanten.

a.) Männlichen } Geschlechts.
b.) Weiblichen }

D. Zugehör mit Beysetzung der Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit.

1.) Filialen, 2) Kapellen, 3.) Beneficia curata vel non, 4.) Wallfahrten, 5) Bruderschaften.

a.) mit oder ohne Consilio formato,

b.) mit oder ohne landesherrlichen Konsens.

E. Priester-

E. Priesterschaft, nebst derselben Verrichtung, und Wohnort.

F. Schulen in dieser Pfarrey.

1.) Wie viel und wo? 2.) unter wessen Inspektion? 3.) ob, und wo noch einige nothwendig?

G. das Einkommen des Pfarrers belåuft sich ad — fl. und besteht hauptsächlich

a.) Widdum ad — fl.

b.) Zehent ad — fl.

c) Stol ad — fl. ꝛc.

H. Onera-als z. B. Pensionen, Absent-Gelder ad onus Successorum Cathedraticum.

1.) Quo titulo 2) ob mit landesherrlichem Konsens? 3) wem? 4.) wie viel jährlich?

J. Prozesse, welche, und worauf sie dermal beruhen?

III. Gerechtsame in Rücksicht dieser Pfarr.

A. wem der Kirchenschutz, oder Advocatie resp. die Rechnungsaufnahm Gebühre?

B. wem das Patronatsrecht

1.) nominandi 2.) praesentandi

a) privative,

b.) kumulative,

c.) alternative

1.) Mensium 2.) Vicium.

C. Jus possessionem dandi?

C. Ver-

D. Verlassenschafts Verhandlung? — wie, und mit wem die gütliche Cumulativ beobachtet, und dermalen obsignirt, dann ob ein Testament vorgefunden worden sey?

B. Bey Benefiziaten.

I. In Rücksicht des Todesfalls, eben so

II. In Rücksicht des Benefizii

1.) Bey der Lage ist noch die Pfarre beyzusetzen, 2.) ob damit die Seelsorge verbunden, oder nicht? 3.) Obligationes des Benefiziaten 4) das Erstemal ist ein vidimirter Stiftungsbrief beyzulegen, sonach aber darauf sich zu berufen. 5.) Einkommen, 6.) Onera, 7.) Prozesse.

III. Gerechsame bey dem Benefizii.

a.) jus praesentandi

b.) wer bisher die Posseß geben?

c.) wem die Verlassenschafts-Verhandlung gebühre?

München den 4. April 1789.

Pfarrey und Benefizien Erledigungen und Besetzungen.

Reggs. Blatt 1808. Stück 68. S. 2709.

Wir haben in Betreff des Verfahrens bey Pfarr-Verleihungen und des Antheils, welche Unsere General-Kreis-Kommissariate bey diesem Geschäfte künftig zu nehmen haben, folgende Bestimmungen zu ertheilen für nöthig befunden.

1.) Alle Erledigungen von Pfarreyen und Benefizien welche sich in dem Bezirke eines Unserer General-Kreis-Kommissariate ergeben, sollen von den Landgerichten in der vorgeschriebenen Form an das betreffende General-Kreis-Kommissariat alsogleich angezeigt werden;

2.) das

2.) das General-Kreis-Kommissariat hat hierauf die Bekanntmachung der Erledigung durch das Regierungs-Blatt zu verfügen, und zugleich die Anzeige an Unser Ministerium des Innern einzubefördern.

3.) Ist die Pfarrey von der Art, und von solchem Ertrage, daß sie als ein Beförderungs-Mittel für bereits angestellte, verdiente Pfarrer angesehen werden kann, so stehet den General-Kreis-Kommissariaten auch die Obliegenheit zu, die Vorstellungen und Bittschriften jener Pfarrer ihres Bezirkes, welche sich hierum bewerben, anzunehmen, und mit allen dazu gehörigen Zeugnissen (welche in Urschrift anliegen müssen) an Unser Ministerium des Innern einzusenden, und mit ihrem Gutachten zu begleiten.

4.) Pfarrer, welche nicht zu jenem Kreise gehören, wo die erledigte Pfründe gelegen ist, haben sich, wenn sie die Versetzung auf eine solche Pfarrey nachsuchen, an jenes General-Kreis-Kommissariat zn wenden, in dessen Bezirke sie wirklich angestellt sind, welches sodann wie in vorstehendem Paragraph verordnet ist, zu verfahren hat.

5.) Die in §. 3 und 4 angeordneten Berichte und Gutachten Unserer General-Kreis-Kommissariate finden so lange statt, bis bey Unserm Ministerium des Innern ein allgemeines Vormerkungs-Buch über die gesammte präbendirte Geistlichkeit Unsers Reiches hergestellt seyn wird, worüber nächstens eine eigene Verordnung folgen soll.

6.) Unser Ministerium des Innern wird den Bedacht dahin nehmen, daß die Besetzung der erledigten Pfarreyen frühestens vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung

der Erledigung im Regierungs-Blatte geschehe, und wird dabey ferner nach der Verordnung vom 30. Dezember 1806 verfahren.

7.) Die Candidaten der bereits gehaltenen allgemeinen Concurse behalten alle Befugnisse, welche ihnen nach der vorigen Territorial-Eintheilung zugestanden sind; sie können daher auf alle jene Pfarreyen befördert werden, auf welche sie vorhin Anspruch hatten.

8.) Für die Zukunft werden nach dem Erfolge der neuen Diözesan-Einrichtung, und in Beziehung auf die im nächsten Jahre zu haltenden allgemeinen Concurse, die Bezirke, in welchen die Concurs-Candidaten auf Anstellung Anspruch machen können, näher festgesetzt werden;

9.) Einsweilen sind folgende General-Kreis-Kommissariate aus besonderem Auftrag Unsers Ministeriums des Innern zu den Verrichtungen der im nächsten Jahre nach der Verordnung vom 30. Dezember 1806 zu haltenden Concurse bevollmächtiget, und die nachher benannten Städte als Concurs-Stationen erklärt.

Bamberg für den Main-, Pegniz-und Rezat-Kreis; Eichstädt für den Altmühl-und Oberdonau-Kreis; Augsburg für den Lech-und Iller-Kreis; München für den Isar-und Salzach-Kreis; Passau für den Unter-Donau-Regen-und Nab-Kreis; Insbruck für den Inn-und Eisak-Kreis; Trient für den Etsch-Kreis.

10.) Die Ausfertigung der Präsentationen und Posseß-oder Installations-Befehle bleibt Unsern General-Kreis-Kommissariaten.

11.) Die Auszüge der Pfarr-Lehenbücher sind ihnen

zu diesem Ende mitzutheilen, so weit sie ihre Amts = Bezirke betreffen.

12.) Die Bestätigung der von den Privat = Patronen zu präsentirenden Pfarrer bleibt Unserm Ministerium des Innern allein vorbehalten, und muß bey diesem unmittelbar nachgesucht werden.

13.) Kein von einem Privat=Patron präsentirter Pfarrer darf von einem Langerichte auf eine Pfarrey zugelassen werden, bevor dasselbe von dem General = Kreis = Kommissariate die Nachricht der von Uns erfolgten Bestätigung nicht erhalten hat.

Gegenwärtige Verordnung soll zur allgemeinen Nachachtung durch das Regierungs = Blatt bekannt gemacht werden.

München den 12. November 1808.

Pfarrey und Benefizien= Erledigungen.

In allen künftigen Erledigungsfällen der Pfarreyen, und Benefizien ist, wenn früher das Präsentations = oder Ernennungs = Recht auf dieselben irgend einer Stiftung oder Körperschaft gebührte, und von derselben ausgeübt wurde, das dießfallsige Verhältniß in der hieher einzusendenden statistischen Beschreibung anzuzeigen.

Augsburg den 12. August 1823.

Pfarreyen = Oekonomie = Ausschreibung.

Seit einiger Zeit ist der allerhöchsten Stelle häufig der Fall wiedergekehrt, daß katholische Geistliche eine Pfründe recusirten, weil sie das zur Uebernahme derselben erfoderliche Kapital nicht besaßen, so hat das königl. Staats= Mini=

Ministerium des Innern durch Entschließung vom 22. l. Mts. verfügt, daß in Zuknnft bey Ausschreibung erledigter Oekonomie=Pfarreyen auch der Umfang der Oekonomie unter Beyfügung des zur Führung derselben erfoderlichen Dienst=Personales und Viehstandes und der beyläufig nothwendigen Uebernahms=Summe angegeben werden.

Da nun diese Angaben aus den einzelnen Pfarr=Fassionen nie vollständig zu entnehmen sind, so werden sämmtliche Polizey=Behörden angewiesen, bey Einsendung der statistischen Beschreibungen erledigter Oekonomie=Pfarreyen zugleich auch die Oekonomie=Verhältnisse derselben ausdrücklich zu bemerken, und durch gewissenhafte Angaben Ergänzungs=Befehle unnöthig zu machen.

Nicht minder haben sämmtliche Polizey=Behörden binnen 6 Wochen a dato von sämmtlichen Pfarreyen ihres Distriktes die gedachten Notizen zu erholen, und selbe nemlich:

a) die Darstellung des Umfanges der Oekonomie;

b) die auf Durchschnitte gegründete Anzeige des jährlichen Aerndte=Ertrages;

c) die Anzeige des nöthigen Viehstandes;

d) die Anzeige des nöthigen Dienst=Personales;

e) die Anzeige des nöthigen Inventar=Werthes, und

f) die Anzeige des bey Uebernahme des Gutes beyläufig nöthigen Betriebs=Kapitales;

mit der gehörigen amtlichen Revisions=Bemerkung zu den diesseitigen Akten zu bringen.

Augsburg den 24. July 1829.

Pfarr=

Pfarrstellen, das Verbitten derselben.

Regg Blatt 1810. Stück 49. S. 850.

Mehrere auf katholische Pfarreyen von Uns ernannte und präsentirte Geistliche haben sich seit einiger Zeit erlaubt, dergleichen Stellen, um die sie bey Unsern General-Kreis-Kommissariaten oder bey Uns unmittelbar gebethen hatten, nach erhaltener Präsentation sich wieder zu verbitten, und ihre Entlassung hievon nachzusuchen.

Da einerseits ein Jeder, der ein solches Gesuch stellt, nach den Gesetzen gehalten ist, sich von dem Gegenstande seiner Bitte genau zu unterrichten, oder die Folgen einer vermeidlichen Unwissenheit zu übernehmen, und da anderer Seits das moralische Wohl der Gemeinden und der ökonomische Bestand der Pfarreyen durch dieses zum Theil pflichtwidrige Benehmen der Pfarrey-Bewerber sehr gefährdet wird; so sehen Wir Uns veranlaßt, folgendes hiemit zu verordnen:

1) Jeder katholische Geistliche, welcher um eine benannte Pfarrey oder ähnliche Seelsorge-Pfründe gebethen, und hierauf seine Ernennnng dahin von Uns bewirkt hat, ist verbunden, diese also bald nach der ihm zugekommenen Präsentation anzutreten, sofort bey dem Ordinariate das Erfoderliche nachzusuchen.

2) Würde er sich weigern, diese Verbindlichkeit zu erfüllen, und auf seiner bis daher versehenen Stelle zu bleiben verlangen, so soll ihm dieß nur unter der Auflage gestattet werden, daß er drey Jahre hindurch auf eine weitere Beförderung im Pfarramte keinen Anspruch zu machen habe.

3) Die

3) Die Wiederbesetzung einer solchen nicht angetretenen Pfarrey soll alsogleich nach erhaltener Wissenschaft von der Weigerung des zuerst Ernannten ohne neue Ausschreibung in dem Regierungs-Blatte verfügt, und der zunächst Berechtigte aus den früheren Bewerbern, oder aus der Zahl der Concurs-Candidaten Uns zu diesem Behufe vorgeschlagen werden.

4) Einer Ausnahme von dieser Verordnung und von dem im 2ten Absatze bestimmten Präjudiz darf nur dann Statt gegeben werden, wenn die Stelle, um welche gebethen würde, während des bereits anhängig gemachten Gesuches, und vor dem wirklichen Antritte, durch Zufall in ihrem Ertrage und Werthe bedeutend vermindert oder sonst beschädiget worden wäre. Unter die Zufälle ersterer Art gehören, z. B. Abreißung von Grundstücken, Verschüttung derselben, Murrbrüche rc. unter jene der zweyten Gattung Brandschaden an den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, keineswegs aber Mißwachs, Hagelschlag, kleinere Baufälle rc.

5) Uebrigens werden die Bewerber um katholische Pfarreyen hiemit wiederholt aufmerksam gemacht, daß die Bekanntmachung der Pfarr-Erledigungen durch das Regierungs-Blatt noch zur Zeit keine gänzlich zuverlässigen Ertrags-Angaben liefern mögen, bis vorerst die neuen Fassionen nach richtigen Grundsätzen hergestellt sind, und daß diese Anzeigen nie Ansprüche auf Gewährschaft begründen mögen.

Unsere General-Kreis-Kommissariate und Landgerichte werden dagegen angewiesen, die befragten Bekanntmachungen und Anzeigen so viel es schon jetzt möglich ist,

gena

genau und vollständig zu fertigen, vorzüglich aber unter den Pfarr-Lasten die Zahl der nothwendigen Hilfs-Priester, das Bauschillings=Kapital, dessen Zinsen und Fristen, richtig anzugeben, und den Pfarr-Nachfolgern die Erlangung der erfoderlichen Notizen, so viel an ihnen ist, zu erleichtern.

Wir lassen dieses durch das Regierungs=Blatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt machen.

München den 23. September 1810.

Pfründen= und Benefizien=Verleihung.

Reggs. Blatt 1806. Stück 51. S. 465.

Es ist die ausdrückliche Willensmeynung Seiner Majestät, daß alle Pfründen, Pfarreyen und Benefizien, welche zum königlichen Patronatrechte gehören, nicht anders, als nach einer strengen Prüfung, und zwar den würdigsten und brauchbarsten Subjecten verliehen werden sollen.

Um nun die Fähigkeiten, Kenntnisse, Sitten und Verdienste eines jeden Competenten gesetzmäßig würdigen zu können, wird, nach Vorschrift der Landes=Verordnungen, am 14. Jänner des künftigen Jahres 1807 ein allgemeiner Concurs für Ober= und Niederbayern zu München unter folgenden Bedingungen eröffnet werden:

1) Zu diesem Concurse wird Niemand zugelassen, als:

a) geborne Landes-Kinder und Unterthanen, welche

b) ihre Studien auf inländischen Gymnasien, Lycäen oder Universitäten, den Landes=Gesetzen gemäß, vollendet; und

c) sich über ihre Sitten und Verdienste durch glaubwürdige Zeugnisse; α) ihres

α) ihres Bischofs, β) des Landgerichtes, in dessen Bezirke sie sich der Seelsorge widmeten, oder γ) der betreffenden Provinzial = Landes = Direktion hinlänglich gerechtfertiget haben.

2) Niemand kann auf die Vortheile des Concurses Anspruch machen, der nicht zehn Jahre lang die Seelsorge ausgeübt hat.

3) Da die Pensionen und Tischtitel kein geeigneter Maaßstab zur Beurtheilung des Verdienstes sind, so steht der Concurs allen Weltpriestern und Religiosen, ohne Unterschied, offen.

4) Der Concurs wird genau nach jenen Vorschriften geordnet werden, welche in den von Wilhelm V., Max Joseph III., und Karl Theodor höchstseligen Andenkens erlassenen Landes=Verordnungen, und in den Satzungen des Kirchenraths von Trient deutlich vorgezeichnet sind.

5) Jeder Competent hat seine Zeugnisse acht Tage vor der Eröffnung des Concurses zur königl. Landes = Direktion gehorsamst einzusenden, und an dem bestimmten Tage persönlich zu erscheinen.

6) Kein Priester kann auf eine zum königl. Patronat=Rechte gehörige Pfründe, oder Pfarrey befördert werden, welcher sich nicht den vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen, und bey dem Concurse ein öffentliches Zeugniß seiner Fähigkeit erworben hat.

7) Wirkliche Pfarrer hingegen, welche durch die wirkliche Investitur und Installation auf eine gesetzmäßige Art schon als fähig anerkannt sind, können ohne weitere Prüfung auf eine andere Pfarrey oder Pfründe versetzt und befördert werden.

8) Die

8) Die nämliche Ausnahme ist auf jene Priester anwendbar, welche zehn Jahre lang ein öffentliches Amt im Staate, oder eine Professors-Stelle bekleidet haben.

München den 5. Dezember 1806.

Präsentations-Rechte der Gemeinden und Stiftungen.

Reggs. Blatt 1808. Stück 68. S. 2713.

Wir haben in Betreff der von den Städten, Märkten, dann übrigen Gemeinden und von Stiftungen vorhin ausgeübten Verleihungs-Rechte geistlicher Pfründen und Pfarreyen, in Erwägung der mit der neuen Constitution und Organisation Unsers Reiches eingetretenen Verhältnisse, auf die Uns diesfalls vorgelegte Anfrage beschlossen, wie folgt:

1) Bey Besetzung erledigter Pfarreyen und geistlicher Pfründen, auf welche bisher Städte, Märkte, Gemeinden, Stiftungen und überhaupt mystische Personen zu präsentiren hatten, ist das nämliche Verfahren zu beobachten, welches für die geistlichen Stellen Unsers Patronats vorgeschrieben ist.

2) Die Anzeige der Erledigung, die persönliche Begutachtung, der Schluß über Ernennung, die Anfertigung der Präsentation richten sich sohin nach den nämlichen Normen, und gehen durch dieselben Organe, wie bey Unsern landesfürstlichen Pfarrey-Verleihungen.

3) Bey katholischen Pfarr- und andern geistlichen Pfründen, welche zu dem Kommunal- oder Stiftungs-Patronate gehören, haben die Titulanten der Kommunen und Stiftungen, — wenn es ihnen an keiner der vorgeschrie-

geschriebenen Eigenschaften gebricht, wie bisher, vorzüglichen Anspruch auf Anstellung.

Diese Verordnung soll durch das Regierungs=Blatt allgemein bekannt gemacht werden.

München den 24. November 1808.

Präsentations=Rechte der geistlichen Körperschaften.

Reggs. Blatt 1810. Stück 75. S. 1409.

Wir haben bereits durch Unsere Verordnung vom 14. Novbr. 1808. (Reggs.=Blatt Stück 68 S. 2713.) in Erwägung der mit der neuen Constitution Unsers Reiches eingetretenen Verhältnisse festgesetzt, daß bey Besetzung erledigter Pfarreyen und geistlicher Pfründen, auf welche bis dahin Gemeinde, Stiftungen und überhaupt mystische Personen zu präsentiren hatten, das nämliche Verfahren, dieselben Normen und Organe eintreten sollen, wie sie bey Verleihung geistlicher Stellen Unsers landesfürstlichen Patronats statt finden.

Da sich ungeachtet der Bestimmtheit dieser Verordnung doch neuerlich über die Anwendung derselben auf die Patronats=Rechte einiger Geistlichen Corporationen Anstände ergeben haben, so erklären Wir hiemit, daß Eingangs angeführte Verordnung auch auf alle in dem gegenwärtigen Umfange Unsers Königreichs entlegenen geistlichen Körperschaften, als Dom=Collegiat= und andere Stifter, Klöster, Universitäten, Seminarien u. s. w. sich erstrecken, und bey den Erledigungen solcher Patronats=Stellen lediglich nach obiger Verordnung vom 14. Nov. 1808 sich geachtet werden soll.

München den 12. Dezember 1810.

Präsentations-Rechte der Gemeinden.

Da in Folge der gegenwärtigen Verfassung, und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche dieselben in die Ausübung der Präsentations-Rechte auf Pfarreyen, und andere geistliche Benefizien, welche unter den vorigen Verhältnissen durch die Verordnung vom 14. Novbr. 1808. suspendirt war, wieder eingetreten sind; so haben Seine Königliche Majestät mittelst allerhöchsten Rescripts vom 8. Februar zur Vermeidung aller Mißverständnisse für nöthig befunden, die Normen und Modifikationen, unter welchen die Ausübung dieser Rechte statt finden soll, zu erneuern, und festzustellen.

Damit nun hienach die betreffenden Gemeinden angewiesen werden können, erhalten sämmtliche Behörden den Auftrag, die Präsentations-Rechte der Gemeinden, oder der unter ihrer Verwaltung stehenden Stiftungen, nach zuvor von den betreffenden Stadt- oder Land-Gemeinden erholten Aufschlüssen, in nachfolgende tabellarische Uebersicht zu bringen, welche längstens innerhalb 4 Wochen hieher vorzulegen ist; von jenen Gerichts-Bezirken, in welchen keiner Gemeinde ein solches Recht zukommt, ist nur eine kurze Fehlanzeige einzusenden.

Augsburg den 26. Februar 1819.

Formular.

Formular.

Verzeichniß der Gemeinden, welchen Präsentations=Rechte zuständig sind.

Namen der Gerichts=Bezirke oder Stadt.	Benennung der Gemeinde oder Stiftung, welcher das Präsentations Recht zusteht.	Benennung der Pfarrey, Curat=Benefizien, Schul=Benefizien, oder der einfachen Messen=Benefizien.	Kurze Anführung des Rechtstitels auf welchem das Präsentations=Recht beruht.	Letzter Fall der Ausübuug vor dem 14. November 1808.	Anmerkungen.

Präsentations-Rechte der Gemeinden auf Pfarreyen, und andere geistliche Benefizien.

Da in Folge der gegenwärtigen Verfassung, und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche dieselbe in die Ausübung der Präsentations-Rechte auf Pfarreyen, und andere geistliche Benefizien, welche unter den vorigen Verhältnissen durch die Verordnung vom 14. Nov. 1808. suspendirt war, wieder eingetreten sind; so haben Wir zur Vermeidung aller Mißverständnisse für nöthig befunden, die Normen und Modifikationen, unter welchen die Ausübung dieser Rechte statt finden soll, hiemit zu erneuern und festzustellen.

1) Die Präsentationen, welche die Gemeinden ausüben, unterliegen Unserer allerhöchsten Genehmigung und Bestätigung. Erst, wenn diese erfolgt ist, kann die Ausfertigung der förmlichen Präsentations-Urkunde an die Präsentirten geschehen.

2) Da keine Präsentation auf eine geistliche Pfründe Unsere Bestätigung erhalten kann, wenn der Geistliche nicht den allgemeinen Vorschriften der Verordnung vom 30. Dezbr. 1806 in Ansehung der Concurs-Prüfung genügt hat; so versteht es sich von selbst, daß auch die Präsentationen der Gemeinden diesen Bedingengen unterworfen seyn müssen.

3) Die sämmtlichen einfachen Benefizien der Gemeinden bleiben nach den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Okt. 1807. (Reggs. Bl, S. 1615 — 1626) die Errichtung von Emeriten-Häusern betr., dem Emeriten-Institute

tute zur Versorgung emeritirter Priester gewidmet, und können nur an solche Geistliche verliehen werden.

Da die in der besagten Verordnung anbefohlene Ausscheidung der befraglichen Benefizien nicht allenthalben geschehen ist; so werden Wir bis zu deren Vollzuge den Gemeinden in vorkommenden Besetzungs-Fällen entweder die auf solche Benefizien zu versorgende Individuen jedesmal benennen, oder nach Umständen ihnen die Gesuche der in dieser Art geeigneten Priester, die sich darum beworben haben, zum Vorschlage zustellen lassen. — Auch in Ansehung solcher Curat-Benefizien der Gemeinden, welche nicht mit beschwerlichen Diensten verknüpft sind, und die sich deshalb zur Versorgung der zum beschwerlichen Seelsorg-Amte unfähig gewordenen Priester eignen, muß darauf beharret werden, daß deren Verleihung vorzugsweise nur an Geistliche der genannten Art geschehe, damit einerseits dem ordentlichen Dienste der Seelsorge brauchbare Subjekte nicht entzogen werden, und solche Benefizien nicht arbeitsscheuen Individuen zufallen, welche dergleichen Pfründen in Unthätigkeit zu genießen trachten, und damit andererseits der nöthigen Rücksicht auf die Versorgung alter, oder gebrechlicher Geistlichen entsprochen werde, um ihnen angemessene Ruhe-Plätze zu verschaffen. —

4) Bey Besetzung der Schul-Benefizien, wo solche den Gemeinden zusteht, ist darauf zu sehen, daß die Verhältnisse der präsentirten Individuen zu den betreffenden Gemeinden, auf eine mit dem amtlichen Stande des Lehrers, und mit den über das Schulwesen bestehenden Verordnungen vereinbarliche Weise regulirt werden.

5) So oft eine geistliche Pfründe des Gemeinde-Patronats-Rechts erlediget wird; so soll deren Ausschreibung in dem Kreis-Intelligenzblatte unter Präfigirung eines angemessenen Termins geschehen, damit die Bewerber um dieselben, sich betreffenden Orts anmelden können.

Hiernach habt ihr euch zu achten, und in vorkommenden Fällen zu verfahren.

München den 18. Februar 1819.

Präsentations-Befugnisse, die den Pfarrern von Amtswegen zukommen.

Durch eine allerhöchste Entschließung vom 9. Okt. d. J. wird denjenigen Pfarreyen, welchen die freie Ausübung der auf den Besitz einzelner Pfarreyen begründeten Präsentations-Befugniß wegen dieses Besitzes einer bestimmten Pfarrey vor dem Erscheinen der allerhöchsten Verordnung vom 10. Septbr. 1813, die pfarrlichen Präsentations-Rechte betreffend, noch wirklich zugestanden, dieselbe wieder überlassen, in der zuversichtlichen Erwartung jedoch, daß immerhin nur die würdigsten Priester präsentirt, und die bestehenden Vorschriften pünktlichst eingehalten werden; wovon die in dem hier gegebenen Falle sich befindende Pfarrer geeignet in Kenntniß zu setzen sind.

Augsburg den 15. Oktober 1824.

Präsentationen-Privat auf geistliche Pfründen.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1828. Stück 20. S. 563.

Allerhöchstem Auftrag vom 29. v. M. zufolge wird die in rubrizirtem Betreff an die kgl. Regierung des Regen-

Kreises

Kreises Kammer des Innern, erlassene allerhöchste Entschließung zur einschlägigen Nachachtung der Privat-Patronen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Augsburg den 2. May 1828.

Abdruck.

Bey dem dermal bestehenden Priester-Mangel kann in der Regel nicht gestattet werden, daß Geistliche, welche auf den landesfürstlichen Tisch-Titel ausgeweiht worden sind, von Privat-Patronen, denen in dieser Eigenschaft überlassen wird, sich selbst mit Titulanten zu versehen, auf Privat-Patronats-Pfründen ernannt, noch weniger aber, daß junge für den Seelsorge-Dienst noch brauchbare Priester auf einfache, oder leicht zu versehende Curat-Benefizien präsentirt werden.

Die kgl. Regierung des Regen-Kreises wird daher in Erwiederung des Berichtes vom 17. v. M., die Besetzung des Benefiziums in Ebronshausen betreffend, hierauf mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß obige Bestimmung durch das Kreis-Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen sey.

München den 29. April 1828.

Predigten in Feldkapellen.

Reggs. Blatt 1804. Stück 11. Seite 232.

Nachdem bey unterzeichneter churfürstlichen Stelle die Anzeige gemacht worden ist, daß bey vielen Pfarr-Gemeinden, sonderheitlich im Regensburger Diözesan-Sprengel am Ostersonntage keine Predigt, wohl aber statt dieser eine nachmittägige Rede in einer Feldkapelle,

und oft unter freyem Himmel gehalten werde; als wird dieser auffallende Mißbrauch künftig für alle Zeit aufgehoben, und allen Pfarrern, wie auch ihren Gehilfs-Priestern hiemit ernstlichst aufgetragen, beym pfarrlichen Gottesdienste zu predigen, die nachmittägigen Predigten aber in Feldkapellen, sowie überhaupt alle Predigten unter freyem Himmel bey schwerer Ahndung künftig zu unterlassen.

Alle Ortsobrigkeiten haben für den stracken Vollzug dieser höchsten Verordnung zu sorgen, und Pfarrer und Gehilfs-Priester darüber in Kenntniß zu setzen.

München den 10. März 1804.

Prozessionen, Rangstreitigkeiten bey denselben.

Reggs. Blatt 1801. Stück 40. Seite 625.

Da dießorts vorgekommen ist, daß sich schon manchmal bey öffentlichen Prozessionen, und sonstigen Kirchen-Feyerlichkeiten ungebührliche Differenzien und Rangstreitigkeiten, besonders zwischen einigen churfürstlichen Beamten auf dem Lande, und andern Orts-Obrigkeiten, vorzüglich auch wegen Tragung des Rauchmantels, ergeben haben, dergleichen Vorfallenheiten aber dem eigentlichen Sinn und Zweck des wahren Christenthums und ächten Gottes-Dienstes eher hinderlich und nachtheilig, als angemessen sind; so will man sämmtlich churfürstliche Beamte und übrige Orts-Obrigkeiten zu Vermeidung fernerer derley unschicklich und unanständiger Auftritte für die Zukunft von diesem vorgeblich, sohin keineswegs schuldigen Dienste oder Obliegenheit, des Priesters Rauchmantel zu tragen, hiemit nicht nur gänzlich entledigt, sondern vielmehr dahin ange-

angewiesen haben, daß sie bey den gewöhnlichen öffentlichen Prozessionen und geistlichen Umgängen (wenn es anderst die Zeit und ihre Geschäfte zulassen), allemal mit einer Kerze in der Hand das Venerabile gleich gerade nach dem dasselbe tragenden Priester mit dem erfoderlichen Anstande, und in geziemender Ordnung begleiten sollen, welches denselben gegenwärtig zur gehörigen Wissenschaft und Nachachtung eröffnet wird.

München den 21. September 1801.

R.

Religiösen und sittlichen Zustand.

Auf eine Vorlage über den religiösen und moralischen Zustand in der Diözese, haben Se. Königliche Majestät eine allerhöchste Entschließung vom 16. v. M., den zu wiederholtenmalen erklärten allerhöchsten Willen kund gethan, daß die Gelegenheiten und Reize zur Unsittlichkeit, durch möglichste Einschränkung der so sehr vervielfältigten und zur Ungebühr verlängerten Tanzmusiken und Gelage in den Wirthshäusern vermindert werden sollen. — Man sieht sich daher veranlaßt, die äußern Behörden mit aller Strenge anzuweisen, in dieser Beziehung zur Handhabung der Sittlichkeit, und soviel als möglich zur Beseitigung all jener Gelegenheiten, die der Moralität schaden, beyzutragen, zugleich aber auch das Verbot der lärmenden Belustigungen während der Dauer des vor- und nachmittägen Gottesdienstes gehörig zu beachten, und jede Ueberschreitung gebührend zu ahnden.

Augsburg den 23. July 1824.

Religions=Veränderung, den Verlust der Kanonikal=Sustentation oder Kloster=Pension bey den katholischen Mitgliedern der säkularisirten Dom= und Mediat=Stifter und aufgehobenen Klöster männlichen und weiblichen Geschlechts.

Reggs. Blatt 1809. Stück 26. S. 593.

Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, als ob die den ehemaligen Mitgliedern der Dom= und Mediat=Stifter in Unserer Verordnung vom 30. Juny 1807 (Rggs.=Bl. St. 30) ertheilte Dispensation von dem Subdiakonate, gegen Abzug eines Drittheiles an ihrer Capitular=Sustentation, sich auch auf die Fälle ihres Uebertrittes in den Ehestand oder zu einer andern Religion verstünde, haben Wir für nothwendig gefunden, die bisher schon in ähnlichen einzelnen Fällen gegebenen Erläuterungen und Bestimmungen in ein eigenes Gesetz zu fassen.

In Erwägung nun, daß die Canonikal=Sustentationen, sowie die Kloster=Pensionen, nur eine Folge der vorherigen geistlichen Verhältnisse sind, ohne welch letztere die ersteren nicht statt gehabt hätten, verordnen Wir aus gesetzgebender obersten Staatsgewalt, nach geschehener Vernehmung Unseres geheimen Rathes, wie folgt:

Wenn katholische Mitglieder der säkularisirten Dom= und Mediat=Stifter, und der aufgehobenen Klöster, männlichen und weiblichen Geschlechts, zu einer andern Religion übergehen, oder, wenn die noch in keiner, oder nur in den untern Weihen stehenden Mitglieder der Stifter, so wie auch die vom Gelübde dispensirten Kanonissinen,

nen, Nonnen und Laienbrüder, aus dem ehelosen in den ehelichen Stand übertreten, verliehren sie durch die That selbst und ohne weiteres ihre katholische Canonikal-Sustentation oder Kloster-Pension.

München den 29. März 1809.

S.

Sammlungen der Pfarrer.

Reggs. Blatt 1805. Stück 4. S. 134.

Da gegen die Sammlungen der Pfarrer ganz die nämlichen, und in so ferne auf die Verletzung des öffentlichen Anstandes Rücksicht genommen wird, sogar noch stärkere Gründe eintreten, als bey den übrigen dem Vebot wörtlich unterliegenden Individuen, so hat es auch zufolge höchsten Rescripts vom 10. Jänner d. J. in Rücksicht der Pfarrer und Pfarr-Vikarien bey der Aufhebung der Sammlung in der Art sein Bewenden, daß solchen allenthalben, wo sie sich nicht auf einen gültigen und erweislichen Rechts-Titel gründet, ganz aufhören, in jenen Fällen hingegen, wo die Gabe einen solchen Titel für sich hat, die Sammlung nach der in den frühern Weisungen enthaltenen Modifikationen, wenigst durch eine andere anständige Erhebungsart surrogirt werden soll.

Darnach haben sich alle churfürstlichen Landgerichte, Herrschafts- und Hofmarksgerichte, Städte und Märkte genau zu achten, und die ihnen einverleibte Geistlichkeit hierüber in Kenntniß zu setzen.

München den 15. Jänner 1805.

Schauerfreitag. Bittgang, dessen Verlegung auf den Pfingst-Montag.

Reggs. Blatt 1802. Stück 21. S. 383.

Nachdem von der churfürstlichen höchsten Stelle unterm 19. dieß die gnädigste Entschließung anher erfolgte, daß, gleichwie bey Erlassung der Verordnung vom 4. Dezb. v. J. die Absicht keineswegs dahin ging, den Bittgang am Schauer-Freytage, in so ferne er an einem gebothenen Festtage ohne Störung des pfarrlichen Gottesdienstes gehalten wird, zu verbiethen, solcher zur Entfernung alles ferneren Mißverstandes nunmehr in allen churfürstlichen oberen Erb-Staaten gleichförmig auf den Pfingstmontag verlegt werden soll; so wird demnach solches der schuldigsten Befolgung willen andurch jedermänniglich kund gemacht.

München den 21. May 1802.

Seminar, georgianisches zu Landshut, gegenwärtig in München.

Döllingers Repertorium Bd. III. Seite 165. dann Reggs. Blatt 1806. Seite 217.

Aufnahme und Austritt.

Jeder Inländer, welcher den philosophischen Kurs vollendet hat, und sich hierüber nach den bestehenden Gesetzen ausweisen kann, ist, wenn er dem geistlichen Stande sich widmen will, zur Aufnahme in das georgianische Priesterhaus geeignet, wozu er sich einer Concurs-Prüfung zu unterwerfen hat.

Diejenigen, welche sich auf der Universität Landshut befinden, haben sich bey dem Concurse prüfen zu lassen, welcher

welcher daselbst in der letzten Woche des July, oder in der ersten Woche des August-Monats für die Candidaten des Georgianums gehalten wird, und mit Vereinigung der vier Sektionen der Universität unter Beywohnung des Seminar-Direktors vorzunehmen ist; befinden sie sich aber auf einem Lyceum, so haben sie sich zu gehöriger Zeit bey dem Rektorate zu melden, und sich einer Concurs-Prüfung von den betreffenden Lyceal-Professoren unter der Leitung des Studien-Vorstandes zu unterwerfen, wobey sie:

a) ihre sämmtlichen Studien- und Sitten-Zeugnisse;

b) ihre Dürftigkeits-Atteste von ihren respektiven Stadt- und Landgerichten;

c) Taufscheine zur Beglaubigung ihrer ehelichen Geburt zur Vorlage zu bringen haben.

Die Classifikations-Tabelle sämmtlicher Competenten ist nach den von jedem der Examinatoren schriftlich abzugebenden Censuren gemeinschaftlich zu verfassen, und sammt dem Prüfungs-Protokolle von jedem Examinator unterschrieben, dem königl. General-Kreis-Kommissariate vorzulegen, welches dieselbe mit Bericht und motivirter Begutachtung der Aufzunehmenden, welchem auch die erfoderlichen Anmerkungen über die Verhältnisse ihres Vermögens beyzufügen sind, bis den 10. August zu dem geheimen Ministerium des Innern einzusenden hat.

In den Concurs-Tabellen der Universität sowohl, als in jenen der Lyceen ist es besonders zu bemerken, wenn Candidaten vermög einer Präsentation sich zur Aufnahme melden.

Solche

Solche Präsentirte müssen überhaupt wenigstens einen mittlern Fortgang, Fleiß und gute Sitten beweisen, auch übrigens nach den georgianischen Statuten und akademischen Gesetzen zur Aufnahme geeignet seyn, wenn sie nicht zurückgewiesen werden wollen.

Auf jene Stipendien, für die zur Zeit der allgemeinen Vertheilung (welche auf den 20. August festgesetzt ist); kein taugliches oder kein Subjekt präsentirt worden wäre, soll für ein Jahr aus den vorhandenen Bewerbern ein solches von allerhöchster Stelle selbst ausgewählt werden; jedoch wird gestattet, daß der Patron in dem folgenden Jahre sein Recht der Stiftung gemäß ausübe.

Damit die Patronen zu gehöriger Zeit präsentiren mögen, soll die Direktion sie von den in Erledigung kommenden Stipendien jährlich bis zum 1. July in Kenntniß setzen.

Nach dieser Verordnung wissen sich sohin alle Betheiligte, vorzüglich aber jene Patronen zu achten, welche inländische Candidaten in das Georgianum zu präsentiren haben.

Ueberdieß wird künftig keiner aufgenommen, welcher sich nicht legitimiren kann, die vier minderen Weihen bereits erhalten zu haben.

Ausgezeichnete Subjekte, welche diese Weihen noch nicht besitzen, können zwar unter der eventuellen Bedingung, wenn sie selbige in den Herbstferien wirklich erlangen, die Aufnahme erhalten. Sollte diese Bedingung aber nicht erfüllt werden, so kann die erhaltene Aufnahme nur nach ihrem Erfolg in einem der folgenden Jahre realisirt werden.

Auch wird keinem Alumnus gestattet, zu einer andern Zeit,

Zeit, als in den Oster = und Herbst = Ferien auf die Weihen zu reisen, oder das Subdiakonat und Diakonat vor dem fünften Semester des theologischen Curses, und die Priesterweihe vor dem sechsten Semester zu nehmen. Da alle Inländer, welche den geistlichen Stand wählen, wenn sie in der Folge auf königl. Tischtitel oder Präbenden Anspruch machen wollen, gehalten sind, wenigstens ein Jahr in dieses Institut einzutreten; so wird zugleich festgesetzt: daß in der Regel nur die Candidaten des letzten theologischen Curses, d. i. des fünften und sechsten Semesters aufgenommen werden können. Jedoch werden jährlich aus der Zahl der besonders dürftigen und ausgezeichneten Candidaten auch einige für den ersten und zweyten Curs ausgewählt werden. Die literarische und sittliche Würdigung der Candidaten richtet sich nach den Resultaten der jährlichen Classifikationen, oder nach den Concurs = Prüfungen und Gutachten der Universität.

Bey der Aufnahme kommt es jedoch neben der Würdigung des sittlichen Charakters und Fleißes, vorzüglich auf die Kenntniß des Grades der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung, sofort auf das Urtheil an, ob die Bewerber hinlängliche Fähigkeiten zum geistlichen und Volkslehrer=Stande beweisen. Dieses Urtheil ist von der Vollendung eines gegebenen Curses keineswegs abhängig. Uebrigens kann das planwidrige Collegienhören auf der Universität bey dem Concurse in keine Betrachtung kommen.

Die Zöglinge des Georgianums bestehen aus Alumnen (diese theilen sich wieder in Ganz = und Halbfreye) und aus Convictoren. Alle haben gleiche Verbindlichkeiten zu beobachten.

Die

Die Halbfreyen können in die Stellen der Ganz freyen, und bey übrigens gleichen Verhältnissen auch die Convik-toren in die Stellen der Alumnen nachrücken. Die Dauer des Aufenthaltes in dem Georgianum kann sich nicht über die Zeit der theologischen Studien erstrecken, welches auf 6 Semester oder 3 Jahrgänge bestimmt ist, in welchem Zeitraume allzeit die zwey allenfalls auf einem Lyceum zurückgelegten theologischen Jahrgänge angerechnet werden, und jeder hat vor erlangter Priesterweihe wieder auszu-treten. Die Zeit des Austritts aus dem Georgianum soll allezeit das Ende des Sommersemesters seyn.

Es können jedoch Alumnen, welche die Religionslehre vollendet, und die Priesterweihe bereits erhalten haben, in den Fällen noch eine Verlängerung ihres Aufenthaltes in dem Institute erwarten, wenn sie sich:

1) durch vorzügliche Sittlichkeit und literärische Fort-schritte besonders ausgezeichnet haben, und sich zum Lehr-Amte, oder zu einem andern Zwecke ferner auszubilden wünschen.

Eine solche Verlängerung kann aber nicht über zwey Jahre statt haben, und die Zahl solcher Candidaten des Priesterstandes kann niemals höher als sechs seyn.

2) Wenn der Bittsteller durch die vereinigten Zeugnisse der Universität, der Priesthaus-Direktion, und des Haus-Arztes beweisen kann, daß er durch Krankheit an dem erfoderlichen Fortgange in dem vorgeschriebenen Zeitraume wesentlich gehindert worden sey.

Die befragten Zeugnisse, wenn sie Rücksicht finden sollten, müssen aber nicht durch die Bittsteller, sondern durch die Direktion gesammelt, und unmittelbar zur Uni-

versitäts-

versitäts-Kuratel resp. zum geheimen Ministerial-Departement des Innern eingesendet werden.

In diesem Falle kann dem Bittsteller bewilligt werden, seinen Aufenthalt in dem Georgianum um ein Semester zu verlängern.

Andere Motiven, z. B. die Nachholung versäumter Collegien, die Versagung der Weihen bey den Ordinariaten u. s. w. können nicht angehöret, und die Verlängerung des unentgeldlichen Aufenthaltes d. i. des Alumnats kann dadurch niemals bewirket werden. Auch bloßen Conviktoren kann die Verlängerung des vorgeschriebenen Aufenthaltes nur in ausserordentlichen Fällen aus sehr wichtigen Gründen gestattet werden.

Alle zum Austritt geeigneten Zöglinge sollen am Ende jeden Jahrganges in der von der Direktion einzusendenden Personal-Tabelle besonders bemerket, diese zugleich aber in einem abgesonderten Protokolle über die Gründe vernommen werden, welche sie allenfalls für die Verlängerung ihres Aufenthaltes anzuführen haben könnten.

Ein jeder hat seine Erklärung eigenhändig in dem Protokolle zu unterzeichnen. Dieses Protokoll soll von dem Direktor und ersten Subregenten als Aktuar geführt, gefertiget, und nebst der Personal-Tabelle zum geheimen Ministerial-Departement des Innern eingesendet werden.

Für diejenigen, welche nach den angeführten Gründen auf einen längern Aufenthalt Anspruch machen, müssen sowohl die verschlossenen Universitäts- als die Direktions-Zeugnisse angelegt werden.

Auf diese Verhandlungen werden sodann in einer besonderen allerhöchsten Entschließung alle diejenigen Zöglinge

linge namentlich bestimmt, welche auszutreten haben, oder deren Aufenthalt ausserordentlich verlängert worden ist.

Freiwillig ausgetretene können auf einen Fortgenuß eines Stipendiums oder auf eine Wiederaufnahme in das Georgianum keinen Anspruch machen.

Die Entlaßung der Convıktoren hat der Direktor des Seminariums dem akademischen Senat jedesmal anzuzeigen.

Endlich sind die Zöglinge des Georgianums auch gehalten, in Betreff der Imatrikulation und Inscription sich genau an die eingeführte Ordnung zu binden, und die Direktion hat hierüber besonders zu wachen.

Die ausländischen Alumnen sollen ihre Stipendien in einer jährlichen Geldvergütung ausser dem Hause des georgianischen Instituts genießen; übrigens aber nach der Absicht der Stifter, unter der Aufsicht der Direktion zu stehen haben.

Die Zöglinge des Georgianums sind wie alle andere Akademiker den akademischen Gesetzen unterworfen, in so fern nicht in gegenwärtiger Seminär-Ordnung bestimmte und derogirende Vorschriften enthalten sind.

Dieses verstehet sich insbesondere von allen Dispositionen der akademischen Gesetze, in so fern sie auf die georgianischen Alumnen anwendbar seyn können.

Literarische Bildung.

Ein jeder Zögling des Georgianums ist verbunden, die öffentlichen Vorlesungen, welche von den akademischen Lehrern seiner Sektion gehalten werden, nach dem Universitäts-Studienplan zu besuchen.

Die

Die akademischen Professoren haben sich mit dem Direktor des Priesterhauses, und dieser mit jenen freundschaftlich zu verstehen, damit dem literarischen Zwecke und der Hausordnung von den Zöglingen Genüge geleistet werde.

Ueber die in den akademischen Vorlesungen behandelten Gegenstände sollen jede Woche Repetitionen und Prüfungen in dem Institute gehalten werden.

Zu den literarischen Beschäftigungen in dem Institute sind die Musäen bestimmt, wovon ein jedes nicht unter zwölf, und nicht über sechzehn Zöglinge aufzunehmen hat. Sie stehen unter der Aufsicht der von dem Direktor aufgestellten Präfekten.

Ein jedes Musäum soll eine kleine Sammlung der nöthigsten Hilfsbücher enthalten, welche die Zöglinge benützen können.

Den Georgianern ist auch gestattet, das Lesezimmer der Universität zu besuchen; jedoch haben sie sich den Anordnungen zu unterwerfen, welche der Direktor ihnen diesfalls zur Erhaltung der Hausordnung vorschreiben wird.

Der Direktor des Priesterhauses wird über die Pastorallehre in dem Hause besondere Vorlesungen für die Zöglinge des Georgianums halten, welchem diese fleißig beizuwohnen schuldig sind, ohne jedoch hiedurch von der Besuchung des über den nämlichen Gegenstand auf der Universität zu hörenden Collegiums befreyet zu seyn.

Jene Alumnen, welche in der Pädagogik, Katechese und Homiletik die gehörigen Kenntnisse sich bereits erworben haben, sollen sogleich in diesen drey Gegenständen sich praktisch zu üben haben. Es sollen ihnen zu diesem

Ende

Ende bestimmte Schulen angewiesen werden, in welchen sie unter gehöriger Aufsicht zu arbeiten resp. sich im Normal=Unterrichte zu üben haben.

Auch werden ihnen von den Vorgesetzten nach einem zusammenhängenden Plane ausgewählte Stoffe der praktischen Religionslehre zur Ausarbeitung vorgezeichnet werden, welche sie nach vorläufiger Prüfung auf den Kanzeln öffentlich vorzutragen haben; auch wird gestattet, daß sie in den Stadtkirchen predigen.

Die Zöglinge sollen überdieß in der Selbstverfassung von Beurtheilungen der Predigtaufsätze geübt werden.

Sittliche Bildung.

Die Direktion hat ihre besondere Pflicht, auf ein sittliches Betragen genau aufmerksam zu seyn, und nach erhaltenen Beweisen ihrer Unverbesserlichkeit nur noch nachdrücklicher darauf zu bestehen, daß der geistliche Stand von solchen Candidaten bewahret werde.

Von der Kleidung *), Wohnung, Verpflegung und Bedienung der Alumnen.

Die Alumnen wohnen gemeinschaftlich in dem zu diesem Endzwecke angewiesenen Hause, welches die gehörige Anzahl von Studier=Zimmern und Schlafsälen, neben einem Speisesaale, und besonderen Krankenzimmern enthalten wird.

Jeder Zögling hat die besondere Pflicht auf sich, zur Erhaltung der Reinlichkeit im Hause möglichst mitzuwirken.

*) Die Kleidung der Alumnen, wie solche in Landshut vorgeschrieben war, erlitt durch die Versetzung des Seminars nach München einige Abänderungen durch das Tragen der Talare.

Insbeson=

Insbesondere ist verordnet, daß die Musäen zu ihrem Aufenthalte während des Tages dienen sollen.

Bey Erkrankung der Alumnen ist zum Frühstück eine gute Suppe (welche im Gemeinschaft in Refektorio zur Frühzeit nach 3 Messen genossen wird) gestattet.

Die Mittagskost besteht in einem gewöhnliche bürgerlichen Tische. Sie soll hinlänglich nährend, reinlich und mit verhältnißmäßiger Abwechslung zubereitet seyn.

Zum täglichen Trunke ist jedem Zögling eine Maaß Bier gestattet.

Jeder Alumnus erhält am Anfange einer jeden Woche sieben Zeichen, gegen welche er täglich aus dem Keller des Hauses eine Maaß Bier, oder bey der unbenützten Wiedereinlieferung an den Direktor, den Geld-Betrag zu seiner freyen Disposition erhalten kann.

Der Genuß von Speisen oder Getränken ausser den durch die Hausordnung hiezu festgesetzten Stunden; die Herbeyschaffung des einen oder andern von auswärtigen Häusern ist ernstlich untersagt.

Fremde, (d. i. solche, die weder Alumnen noch Confiktoren sind) in dem Hause zu Tische zu ziehen, oder Bier an solche auszuschenken, ist ohne Unterschied des Standes oder Ranges streng verbothen.

Bey Erkrankung eines Zöglings hat die Direktion die Verbindlichkeit dafür zu sorgen, daß jeder Kranke die nöthige Hilfe schleunig erhalte, und hinlänglich verpflegt werde.

In bedeutenden Fällen und bey einer größern Zahl von Kranken sollen besondere Krankenwärter aus der Stadt bestellt

stellt weden. Die Alumnen selbst sollen nie Kranken-Wärter-Dienste versehen.

Im Hause sollen zwey bis drey wohleingerichtete Kranken-Zimmer angelegt, und mit allen nöthigen Bedürfnissen versehen werden.

Jeder kranke Zögling soll sogleich in ein besonderes Krankenzimmer gebracht werden, wo er nach der Anordnung des Arztes zu behandeln ist. Läßt die Krankheit eine längere Dauer erwarten, oder ist sie von der Art, daß sie sich durch Ansteckung verbreiten könnte, so ist das kranke Subjekt in die Klinische Anstalt zu überbringen, welcher das Collegium einen verhältnißmäßigen Beytrag für Verpflegung und Medikamente zu leisten hat.

Gleichwie die männlichen Bedienten zunächst für die Alumnen bestimmt sind, so können diese nicht nur von ihnen die nöthige Bedienung bey Tisch, sondern auch die Herbeyholung ihrer erlaubten Bedürfnisse, und selbst die Ausbesserung ihrer Kleidungsstücke, in so fern sie zu letztern fähig sind, fordern. Uebrigens liegt ihnen vorzüglich ob, für die Reinigung der Zimmer, Gänge und Fenster, dann für die Heitzung der Oefen, für die Beleuchtung u. s. w. zu sorgen.

Besondere heimliche Verständnisse mit den Haus-Bedienten sind verbothen.

Alle Alumnen haben Wohnung, Beholzung, Beleuchtung, Reinigung der Wäsche, Morgensuppe, den Mittags- und Nachttisch, Arzney, medizinisch- und chirurgische Hilfe sammt dem Bette, unentgeldlich zu erwarten.

An die Haus-Bediente haben sie weder bey ihrem

Ein-

Eintritte, noch sonst unter irgend einem Vorwande etwas zu bezahlen.

Die Halbfreyen erhalten die nämlichen Vortheile; wie die ganz freyen Alumnen, gegen die Entrichtung von 110 fl.

Die Confiktoren bezahlen 230 fl.

Sowohl die Confiktoren als die halbfreyen Alumnen sollen die eine Hälfte ihres Kostgeld=Betrages gleich bey dem Eintritte erlegen, für die andere aber annehmliche Bürgen stellen.

Das georgianische Institut hat alle ohne Unterschied, die es verlangen, so lange die Studienzeit dauert, jedoch höchstens 11 Monate in jedem Jahre zu verpflegen.

Die nöthigen Schulbücher soll sich ein jeder selbst beyschaffen, und sie als sein Eigenthum behalten.

Zur Hausbibliothek hat ein jeder jährlich 1 fl., die Vermöglichern aber 2 fl. beyzutragen.

Die Zöglinge sollen täglich, wenn nicht besondere Hindernisse eintreten, Bewegung im Freyen, oder zu anständigen körperlichen Uebungen, unter der Aufsicht ihrer Vorgesetzten angehalten werden.

Stundenordnung des Georgianums.

Folgende Stundenordnung haben die Zöglinge des Georgianums mit der unten angegebenen Modifikation zu beobachten.

Im Winter=Semester.

Um halb sechs Uhr wird das Zeichen zum Aufstehen gegeben.

Um sechs Uhr, 1 Viertelstunde Medidation, und nach dieser bis sieben Uhr Studium.

Um

Um sieben Uhr Messe, bey der erbauliche deutsche Lieder gesungen werden können.

Nach dieser bis 8 Uhr Freyzeit.

Von 8 bis 10 Uhr Studium.

Von 10 = $10\frac{1}{2}$ = Freyzeit.

Von $10\frac{1}{2}$ = 12 = Studium.

Von 12 = $1\frac{1}{2}$ = Mittagessen und Freyzeit.

Von $1\frac{1}{2}$ = $3\frac{1}{2}$ = Studium.

Von $3\frac{1}{2}$ = 4 = Freyzeit.

Von 4 = 6 = Studium.

Von 6 = 7 = Freyzeit.

Von 7 = $8\frac{1}{2}$ = Abendessen und Freyzeit.

Von $8\frac{1}{2}$ = $8\frac{3}{4}$ = Meditation.

Um 9 Uhr Schlafzeit.

Im Sommer=Semester.

Wird das Zeichen zum Aufstehen um $4\frac{1}{2}$ Uhr und an den Feyertagen um $5\frac{1}{2}$ Uhr gegeben.

Das übrige bleibt unverändert.

Gegenwärtige Studien=Ordnung dient allen Zöglingen des Georgianums in so weit zur Richtschnur als sie nicht durch den Universitäts=Studienplan, oder Beywohnung von Vorlesungen abgeändert ist.

Weder zu den Freystunden, noch zu einer andern Zeit, ist den Alumnen gestattet, ohne Erlaubniß des Direktors aus dem Hause zu gehen, oder sonst einzeln, oder ohne erlaubte Zwecke umherzulaufen.

Von dem Verhältnisse der Georgianer zu ihren Vorgesetzten.

Die Direktion ist befugt, gegen diejenigen, welche nach vernünf=

vernünftiger Belehrung sich unfolgsam oder widerspenstig zeigen würden, Zwangsmittel anzuwenden, welche nach den akademischen Gesetzen, und nach Einrichtung des Instituts zu bemessen sind.

Beschwerden gegen die Präfekten und Subregenten sind bey der Direktion anzubringen, welche darauf Rücksicht zu nehmen wissen wird, daß der Grund derselben gehoben, aber auch das Ansehen der Vorgesetzten, besonders der Subregenten gegen ungegründete Klagen gehörig geschützt werde.

Die Wahl und Aufnahme der Subregenten wird dem Direktor des Instituts überlassen, es ist jedoch solche jedesmal höchsten Orts anzuzeigen.

Ihre Entlassung kann nach einer drey monatlichen Aufkündung doch ihrer Ehre ganz unnachtheilig geschehen.

Beschwerden gegen die Direktion selbst, wenn sie wider Vermuthen vorkommen sollten, sind schriftlich und mit den gehörigen Beweisen, bey dem akademischen Senate zu überreichen, welcher sie nach vorläufiger Untersuchung mit seinem Gutachten zur höchsten Stelle resp. zur geheimen Universitäts-Curatel zur Fassung weiterer Entschließung einzusenden hat.

Werden solche Beschwerden gegen die Direktion in der Folge ungegründet befunden, so soll jederzeit gegen die Kläger oder Denunzianten eine nachdrückliche Strafe verhängt werden.

Von den Strafen und Belohnungen der Georgianer.

Die Zöglinge des Georgianums unterliegen den nämlichen

Strafen, welche in den akademischen Gesetzen gegen die fehlenden Akademiker festgesetzt sind.

Die Entlassung aus dem Institute macht zu jeder geistlichen Präbende, und zum Tischtitel unfähig.

Die Direktion ist befugt, die geringeren Disciplinar-Strafen selbst anzuwenden, und auszuüben, wenn sie es für nöthig befindet.

Alle andere Strafen können nur von dem akademischen Senate erkannt werden; jedoch hat der Direktor des Hauses, in solchen Fällen den Vortrag im Senate zu führen, und die erste Stimme abzulegen.

Dagegen haben die georgianischen Zöglinge, wenn sie sich durch gesetzmäßiges sittliches Betragen sowohl als durch fleißige wissenschaftliche Verwendung auszeichnen werden, vom Staate in jedem Falle zweckmäßige Unterstützung zu erwarten, insbesondere aber auf landesherrlichen Tischtitel und auf eine verhältnißmäßige frühere Beförderung bey dem Lehramte und im Kirchendienste vorzüglichen Anspruch.

Statuten.

Von den Statuten des Georgianums soll jedem Candidaten bey dessen Eintritt ein Exemplar zugestellt werden.

Taxbefreyung.

Alle Ausfertigungen, welche das Institut betreffen, sind durchaus Tax- und Siegelfrey zu behandeln.

Siegel für die katholische Dekanate und Pfarreyen.

Reggs. Blatt 1812. Stück 2. S. 156.

Auf die Berichte und Vorschläge der sämmtlichen General-

neral=Kreis=Kommissariate im Betreffe der bisher üblich gewesenen und der künftig zu gebrauchenden katholischen Dekanats= und Pfarramts=Siegel, wird hiemit verordnet:

I. Alle katholische Dekanate und Pfarreyen, so wie auch alle selbstständigen Vikariate und Curatien, welche als stabile Stellen zu betrachten sind, sollen sich in Zukunft zu ihren amtlichen Korrespondenz= und Urkunden=Ausfertigungen eigener, gleichförmiger Amtssiegel bedienen.

II. Diese Amtssiegel sollen, gleich denen der kgl. Landgerichte ꝛc., in einem Mittelschilde das königl. bayr. Wappen, von einem Lorbeer=und einem Palmzweige umgränzt, und oben mit einer Königskrone geziert, enthalten. Die Umschrift: Königlich bayerisches katholisches Dekanat N. (Pfarr=Amt, Vikariat ꝛc.) soll im Umkreise so vertheilt seyn, daß der Ortsname stets unter dem Mittel-Schilde aufrecht zu stehen kommt.

III. Die Dekanatssiegel unterscheiden sich von den pfarrämtlichen nur durch einen etwas größern Umfang, indem jene einen Zoll und eine Linie, diese hingegen nur einen Zoll im Durchmesser haben.

IV. So wie diejenigen Seelsorger, denen ein pfarramtliches Siegel anvertraut ist, zum Gebrauche desselben nur in Amtssachen, nicht in Privat=Geschäften, berechtiget sind; so werden sie auch für jeden eigenen oder fremden Mißbrauch ihrer Amtssiegel strenge verantwortlich gemacht Es bleibt daher

V. Allen Kaplänen, Cooperatoren und andern Hilfs-Priestern die Ausstellung pfarrlicher Urkunden, Zeugnisse u. dgl. in ihrem eigenen, oder in des Pfarrers Namen (der Fall der Erledigung einer Pfarrey, oder der legalen

Verhin=

Verhinderung des rechtmäßigen Pfarrers allein ausgenommen, wo sodann der gehörig bestellte Pfarr=Verweser das Siegel zu führen befugt ist), für die Zukunft gänzlich untersagt, und jede nicht vom betreffenden Pfarrer oder Pfarrs=Verweser ausgestellte, d. i. durch dessen eigene Handunterschrift und beygedrücktes Amts=Siegel nicht bekräftigte pfarrliche Ausfertigung, wird hiemit als ungiltig und rechtlich unwirksam erklärt.

VI. Zur Bestreitung der auf die katholische Pfarramts=Siegel erlaufenden Kosten sind dieselben Quellen, aus denen die kgl. Regierungsblätter für jede Pfarrey beygeschafft werden; für die Dekanats=Siegel aber die Kapitel=Kassen in Anspruch zu nehmen.

VII. Sämmtliche kgl. General=Kreis=und Lokal=Kommissariate erhalten demnach den Auftrag, den ganzen, für ihre respektiven Bezirke erfoderlichen Bedarf solcher Siegel genau anzugeben, und ein vollständiges korrekt und schön geschriebenes Orts=Verzeichniß, mit dem Beysatz: Katholisches Dekanat, Pfarrey, Vikarie rc. ehestens anher einzusenden, wonach sie mit der verlangten Siegel=Zahl von hier aus versehen werden sollen.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht wird.

München den 11. Dezember 1811.

Stol=Gebühren bey Militär=Begräbnissen.

Reggs. Blatt 1804. Stück 33. S. 745.

Zur Einführung einer durchgängigen Gleichheit, und zur Beseitigung aller sich ergeben könnenden Anstände

wegen

wegen der Begräbnißkosten für die auf dem Lande sterbenden Militär-Individuen, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermög höchsten Rescripts vom 4. July l. J. folgende Bestimmungen zu treffen geruht:

a) der Pfarrer erhält für das Aussegnen und Begleiten der Leiche zum Grabe, so wie für das Lesen einer Messe 1 fl. 30 kr.;

b) der Meßner für die Begleitung der Leiche, das Läuten und seine Bemühung bey der Messe 36 kr.

c) den beyden Ministranten-Knaben werden verreicht 6 kr.

d) dem Todtengräber 40 kr.;

e) dem Leichenweibe 24 kr.;

f) die Todenladen endlich, bey welchen sich kein Preis im Allgemeinen bestimmen läßt, sollen jedesmal in den beschränktesten Kosten verfertigt werden.

Hiernach haben sich sämmtliche Behörden zu achten.

München den 11. August 1804.

T.

Taufen, Verehelichungen und Begräbnissen, Mißbräuche bey denselben.

Intell. Blatt des Isarkreises 1825. Stück 11. S. 153.

Es sind schon zu mehreren Malen die Mißbräuche, welche bey Taufen, Verehelichungen und Begräbnissen an vielen Orten sich eingeschlichen haben, in nähere Untersuchung gezogen worden, und es hat sich dabey als Ergebniß festgestellt, daß diese Mißbräuche theils in den

herrschen-

herrschenden Volks-Meynungen und Vorurtheilen, theils aber auch in dem Mangel fester Bestimmungen über die Stol-Gefälle und sonstige Gebühren ihren letzten Grund finden.

Manche Bedenken treten zwar der Beschränkung des zulässigen Aufwandes durch Prohibitiv-Gesetze entgegen, und es nimmt unter denselben die der Freiheit des Eigenthums und den Dispositions-Befugnissen eines Jeden gebührende Achtung eine der ersten Stellen ein; nicht weniger ist auch die Einführung einer allgemeinen Stol-Ordnung, für welche schon in den Jahren 1789 und 1807 der allerhöchsten Stelle umfassende Entwürfe vorgelegt wurden, unverkennbar mit großen Schwierigkeiten verbunden, da die Congrua vieler Pfarreyen nur durch den Fortbezug der herkömmlichen Stole gesichert, und da nebstdem die Beschwerlichkeit der geistlichen Verrichtungen nach der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse den größten Abweichungen unterworfen ist.

In beyder Hinsicht aber ist die Aufhebung der Willkühr, welcher bis jetzt jeder Staatsbürger Preis gegeben war, den Foderungen des Rechts und des allgemeinen Wohles gleich angemessen, und es wird daher in dieser Erwägung verfügt, wie folgt:

1) In jeder Pfarrey sind die Stol-Gebühren für jede einzelne geistliche Verrichtung bestimmt, klar und mit genauer Ausscheidung nach dem erweislichen Herkommen in eine vollständige Uebersicht zu bringen, ein Exemplar dieser Uebersicht wird bey der zuständigen Polizey-Behörde, ein zweytes bey dem einschlägigen Gemeinde-Vorsteher, Patrimonialgerichte oder Magistrate, und ein drittes bey

dem

dem Pfarramte aufbewahrt, zugleich aber für die Bekanntmachung in jeder Gemeinde Sorge zu tragen. Jeder Pfarrer hat zu diesem Behufe eine genaue Consignation der üblichen Stol-Gefälle dem vorgesetzten Landgerichte vorzulegen, dieses aber die Zulässigkeit und Herkömmlichkeit zu prüfen, und hienach die einzelnen Ansätze, jedoch ohne alles Präjudiz für eine künftig etwa zu erlassende allgemeine Stol-Ordnung, zu genehmigen oder zu berichtigen.

2) Es ist dabey der Grundsatz fest anzuhalten, daß die für einzelne pfarrliche Funktionen zu entrichtende Gebühr sich nicht nach willkührlichen Classifikationen der Pfarr-Kinder abstufen dürfen, sondern für Jeden gleich seyn müsse, daß der Arme gänzliche Befreyung anzusprechen habe, der Reiche aber durch Mehrzahlung nicht eine rechtliche Verbindlichkeit erfülle, sondern einen Akt seines freyen Willens ausübe.

3) Von der so eben gegebenen Regel ist nur bey dem sogenannten Seelgeraide einer Ausnahme Statt zu geben, dabey aber auf die Bestimmungen der Landes-Polizey-Ordnung vom Jahr 1616, B. 3. Titel 9. Art. 2. geeignete Rücksicht zu nehmen.

Es soll jedoch das Seelgeraide in den anzufertigenden Consignationen von den eigentlichen Stol-Gebühren genau getrennt, und ausgeschieden werden.

4) Da bey den Beerdigungen die bestehende Willkühr am nachtheiligsten einwirkt, so ist hiebey auf bestimmte Feststellung der Gebühren für jede einzelne pfarrliche Funktion und sonstige Dienstleistung vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten.

Es

Es hat daher die anzufertigende Consignation bestimmt anzugeben, was an den Pfarrer und an jeden andern zu irgend einer Funktion berufenen Priester als Stole zu entrichten ist.

Es ist aber auf gleiche Weise auch alles dasjenige festzusetzen, was an den Meßner, an die Seelnonne, an Choralisten, Ministranten, Kreuz- und Fahnenträger Leichenträger und Todtengräber für die Verrichtungen eines Jeden, endlich an die Kirche für Paramente und für das Geläute in der gegebenen Pfarrey bezahlt werden muß.

5) Bey dem Leichengottesdienste ist genau anzugeben, wie hoch die Gebühr für jedes Amt und für jede Messe, für Vigil und Requien sich belaufen, hienach aber der Grundsatz bestimmt auszusprechen und festzuhalten, daß bey der Bestellung und Anordnung des Leichengottesdienstes der freye Wille der Betheiligten keinem Zwange unterworfen sey, und daß es daher Jedem, dem nach dem Gesetze die Sorge für die Beerdigung der Leiche in einem gegebenen Falle obliegt, ganz frey stehe, die Zahl der abzuhaltenden Aemter und Messen nach seinem Gutdünken zu bestimmen, ohne daß der größere Besitzthum des Verstorbenen dabey irgend eine rechtliche Verbindlichkeit begründen, oder besondere Anfoderungen rechtfertigen kann.

Wenn indessen die Zahl der bestellten Aemter und Beimessen so groß ist, daß zu ihrer Abhaltung die Geistlichkeit der gegebenen Pfarrey nicht zureicht, sondern die Berufung benachbarter Priester zur Aushilfe nothwendig gemacht wird, so versteht sich von selbst, daß die Kosten für die Reise und Verpflegung dieser letztern Priester be-

sonders

sonders vergütet werden müssen, ohne daß hiefür ein bestimmter Satz regulirt werden darf.

6) Als Mißbräuche, die zur allgemeinen Abstellung sich eignen, werden folgende bezeichnet:

a) die Einfoderung einer höhern Stole für die sogenannten Neutaufen, d. h. für die vom Ostersamstag bis zum Pfingstfeste verrichteten Taufen, da dieser an einigen Orten herrschende Gebrauch eben so wenig mit geläuterten Religions-Begriffen, als mit dem Rechte vereinbar ist;

b) die Erhebung höherer Gebühren bey der Taufe unehelicher Kinder, die schon durch eine Verordnung vom 24. Februar 1796, (M. G. S. Bd. V. S. 512.) untersagt worden ist;

c) das aus Gründen der Sanitäts-Polizey unzuläßige, und dabey mit lästigem Kosten-Aufwande für die Hinterbliebenen verbundene Wachen zahlreicher Gesellschaften von Verwandten, Freunden und Nachbarn bey dem entseelten Leichnam, welches schon durch eine Verordnung vom 7. July 1803. (Reggs. Blatt 1803. S. 467) abgestellt worden ist, dessen ungeachtet aber noch immer fortbestehet,

d) Der Anspruch, welchen an vielen Orten die Seelnonnen oder Leichenweiber auf den Anzug des oder der Verstorbenen, die Meßner aber auf das dem Sarge aufzulegende Leintuch machen.

e) Die Vortragung des sogenannten Seelennapfes bey Begräbnissen, dann das mit der Würde des Gottesdienstes ganz unverträgliche Auftragen von Mehl, Eyern u. dgl. auf die Tumba. Was den Meßnern auf diese

Weise

Weise nach dem bestehenden Herkommen durch den Auftrag zugegangen ist, soll festgesetzt, und denselben in das Haus geschickt werden.

f) Die üblichen Brodspenden bey dem sogenannten dreyßigsten.

g) Die Beerdigung der Leichen ohne Sarg.

h) Die Dankreden der Meßner und Leichenprokuratoren am Grabe.

i) Die Erhebung höherer Gebühren für die Beerdigung unehelicher Kinder, in Hinblick auf die Verordnung vom 24. May 1803. (Reggs. Bl. 1803. S. 345.)

k) Die Nichtbeachtung der in der Verordnung vom 14. Februar 1807. (Reggs. Bl. 1807. S. 342) festgesetzten Beschränkungen des Grabgeläutes.

l) Die ungebührliche Vervielfältigung der Opfergänge, mit besonderer Berücksichtigung der Verordnung vom 4. Jänner 1803. (Reggs. Bl. 1803. S. 39.)

7) Bey der Prüfung und Feststellung der herkömmlichen Ansätze, ist die Vernehmung der Gemeinde-Vorsteher und anderer erfahrner Gemeinde-Glieder in Städten und Märkten, und in gutsherrlichen Ortschaften, aber jene der Patrimonialgerichte und Magistrate nicht zu umgehen, jede willkührliche Ueberschreitung der regulirten Taxe durch überspannte Anfoderungen aber mit aller Strenge zu ahnden.

Die unterzeichnete Stelle nährt das Vertrauen, daß die königl. Land- und Herrschafts-Gerichte des Isar-Kreises, dem in Frage stehenden Gegenstande die gebührende Aufmerksamkeit widmen, und dadurch den beste-

henden

henden Klagen die ersehnte Abhilfe zu gewähren bemüht seyn werden.

München den 8. März 1825.

Testaments-Bestätigung bey Vermächtnissen geistlicher Personen.

Reggs. Blatt 1803. Stück 47. S. 955.

Der Darnachachtungswillen wird hiemit gegenwärtige höchst-landesherrliche Verordnung in Betreff der Testaments-Bestätigung bey Vermächtnissen geistlicher Personen öffentlich bekannt gemacht.

München den 18. November 1803.

In Erwägung, daß die bey Vermächtnissen geistlicher Personen üblich gewesene Bestätigung des Vikariats eine bloße den Gang der Geschäfte verzögernde Förmlichkeit gewesen ist, wodurch den Betheiligten kein rechtliches Präjudiz erwachsen konnte, und in weiterer Erwägung, daß dieses aus einer Art weltlicher Gerichtsbarkeit hervorgehende Befugniß, bey den veränderten Verhältnissen der Vikariate, welche nunmehr sich lediglich mit Gegenständen des oberhirtlichen Amtes zu beschäftigen haben, nicht mehr zustehen könne; haben Wir beschlossen, die erwähnte Förmlichkeit der Testaments-Bestätigungen aufzuheben, und verordnen daher, daß kein Geistlicher zur Einsendung letztwilliger Vermächtnisse von nun angefangen mehr schuldig und gehalten seyn solle.

Ihr habt euch in Gefolge dieser Unserer Verordnung zu achten, und sie im offiziellen Wege öffentlich bekannt zu machen.

München den 13. November 1803.

Testaments-

Testamente und Erbschaften der Geistlichen.

Rggs. Bl. der Provinz Schwaben 1804. S. 150.

Durch eine höchste Verfügung v. 28. Nov. l. J. haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst verordnet:

1) daß die Testamente aller geistlichen Personen nur dann giltig seyn sollen, wenn sie nach der in den gemeinen bürgerlichen Gesetzen vorgeschriebenen Form abgefaßt sind.

2) Alle Privilegien und Gewohnheiten, wodurch verschiedene Geistliche bisher von den gesetzmäßigen Feyerlichkeiten befreit waren, welche zur Wesenheit eines bürgerlichen Testaments erfodert werden, sollen von nun an ihre Rechtskraft verlieren, und als erloschen angesehen werden.

3) So wie alle geistliche Personen nach der höchsten Erklärung Sr. Churfürstlichen Durchlaucht künftig ohne Ausnahme in allen bürgerlichen Handlungen den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze unterworfen sind, so haben Höchstdieselbe ihnen auch die bürgerlichen Rechte und Freyheiten gnädigst bewilliget, welche ihnen durch die Verhältnisse der ehemaligen deutschen Staats-Verfassung entzogen waren.

4) Die bisher übliche Bestätigung der Testamente durch die bischöflichen Ordinariate, soll daher künftig als eine überflüßige Förmlichkeit aufhören, und kein Geistlicher verpflichtet seyn, seine letzte Willensmeinung nach der ehemaligen Observanz an die bischöflichen Vikariate zur Einsicht und Bestätigung einzusenden.

5) Wenn auch irgend ein Geistlicher eine solche Bestäti-

stätigung künftig nachsuchen und erhalten wird, so soll dieselbe keine bürgerliche Wirkungen haben, und keinem Betheiligten ein rechtliches Präjudiz daraus erwachsen.

6) Die bischöflichen Vikariate sollen ferner von den Geistlichen weder eine Taxe, noch eine andere Abgabe unter dem Vorwande der Testamente und Erbschaften zu fodern berechtigt seyn.

7) Endlich verordnen Seine Churfürstliche Durchlaucht ausdrücklich, daß von den bischöflichen Ordinariaten bey Intestat=Fällen der geistlichen Personen kein Spolienrecht auf die Verlassenschaft derselben geltend gemacht werden könne.

Diese höchste Verordnung wird hiemit dem gnädigsten Auftrage gemäß der gesammten Geistlichkeit in der Churpfalz bayrischen Provinz Schwaben, wie auch allen Civil-Behörden, Gerichtsstellen und Aemtern zu ihrer Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Ulm den 6. Dezember 1803.

Testaments=Exekution bey Sterbfällen der Geistlichen.

Reggs. Blatt 1809. Stück 87. Seite 1949.

Sowohl in dem organischen Edikte vom 24. März l. J. über die Rechts = Verhältnisse in Religions = und Kirchen = Sachen, als durch Unsere frühere Verordnungen sind die letztwilligen Dispositionen der Geistlichen als blos weltlicher Gegenstand erklärt, und die Verhandlungen der Verlassenschaften derselben Unsern weltlichen Gerichten zugewiesen. Diese Bestimmungen hindern aber nicht, daß nach den bestehenden Civil = Gesetzen in solchen letztwilligen Verordnungen Testaments = Exekutoren aufgestellt

stellt werden. In dieser Eigenschaft können allerdings auch geistliche Personen ernannt werden, wenn sonst kein gesetzliches Hinderniß in Ansehung derselben obwaltet; jedoch versteht es sich von selbst, daß dieselben in keiner andern Beziehung, als wie jeder weltlicher Testaments-Exekutor hiebey erscheinen können, und ihres Auftrages sich unter der ordentlichen Leitung der kompetenten Gerichtsstelle gehörig zu entledigen haben.

Auch gestatten Wir nicht, daß ein Geistlicher, welcher als Testaments-Exekutor eingesetzt ist, zugleich in der Eigenschaft als Abgeordneter der geistlichen Behörde, so wie deren Zulassung nach §. 78. des oben angeführten Edikts bewilliget ist, bey der Verlassenschafts-Verhandlung auftrete.

München den 12. Dezember 1809.

Theologen, die im Auslande studieren, und dort die Weihen erhalten.

Reggs. Blatt 1804. Stück 15. Seite 349.

Was Se. Churfürstliche Durchlaucht in Pfalzbayern ꝛc. unterm 31. März d. J. wegen im Auslande studierenden, und dort die Weihen erhaltenen Theologen gnädigst beschlossen haben, ist aus Nachfolgendem zu ersehen, und wird zu Jedermanns Wissenschaft und Befolgung hiemit bekannt gemacht.

München den 4. April 1804.

Es ist Uns die Anzeige geschehen, daß mehrere inländische theologische Candidaten ins Ausland wandern, allda Mittel finden, die Weihen zu erschleichen, und her-

nach

nach in ihr Vaterland als schlecht gebildete Priester zurück kehren.

Damit diesem schändlichen Unfuge in Zukunft abgeholfen werde, so verordnen Wir:

1) daß keinem Unserer Unterthanen in Zukunft erlaubt seyn solle, im Auslande eine Weihe anzunehmen;

2) den Consistorien ist zu untersagen, Dimissoriales im Ausland ohne Unsere landesfürstliche Placet zu ertheilen.

3) Diejenigen, welche ungeachtet dieses Verbots ohne Unsere Erlaubniß im Auslande sich ausweihen lassen, sind als Ausgewanderte zu behandeln. Es versteht sich jedoch,

4) daß dieses Mandat nicht retro wirke.

Diese Verordnung soll nicht nur in die Regierungs-Blätter, sondern auch insbesondere an allen Schulhäusern bekannt gemacht werden.

Welches Wir Unserer bayerischen Landes-Direktion zur Wissenschaft und Nachachtung auf ihren Bericht vom 10. May v. J. hiemit eröffnen.

München den 31. März 1804.

Tischtitel-Verleihung.

Rggs.-Bl. der Provinz Schwaben 1804. S. 84.

Durch eine höchste Verfügung vom 20. Hornung l. J. haben Seine Churfürstliche Durchlaucht gnädigst verordnet, daß der Titulus mensae, sive provisionis künftig nur jenen Cadidaten des Priesterstandes verliehen werden soll, welche a) das zum Subdiakonat erfoderliche Alter von 21 Jahren zurückgelegt, b) den theolo-

gischen

gischen Lehrkurs auf einer inländischen Schule vollendet, c) ihre Sitten und Fähigkeiten durch glaubwürdige Zeugnisse gehörig bewiesen, und d) sich der vorgeschriebenen Prüfung ihrer Kenntnisse unterworfen haben.

Sämmtlichen Unterthanen der Churpfalzbayrischen Provinz in Schwaben wird diese gnädigste Verfügung hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Ulm den 6. März 1804.

Tischtitel = Verleihungen der Städte, Märkte und übrigen Gemeinden.

Reggs. Blatt 1808. Stück 17. Seite 859.

Damit die Willkühr entfernt werde, welche bey den Tischtitel = Verleihungen der Städte, Märkte und übrigen Gemeinden bisher meistens statt gefunden hat, und damit auf diesem Wege Unsere Verordnungen über die Bildung geistlicher Staatsdiener und Seelsorger nicht vereitelt werden mögen, haben Wir folgendes beschlossen:

1) den Städten, Märkten und Gemeinden soll künftig nicht mehr gestattet seyn, Tischtitel unmittelbar zu verleihen; dagegen

2) haben Unsere General = Landes = Kommissariate als Communal = Curateln dieses Geschäft zu übernehmen, und dabey zu beobachten, daß

3) in Uebereinstimmung mit der für Unsere Titel-Verleihungen festgesetzten Norm jährlich als die höchste Zahl für jede 30 Präbenden des Gemeinde = Patronats eines General = Kommissariats = Bezirkes ein Titulant angenommen werde:

4) die Bewerber um solche Tischtitel haben alle Be=

dingungen zu erfüllen, welche zur Erlangung Unseres landesfürstlichen Titels erfoderlich sind;

5) blos die Söhne von Bürgern oder Mitgliedern der respektiven Gemeinden haben hierauf Anspruch.

6) die Magistrate oder Gemeinde = Vorsteher behalten das Recht, die Subjekte Unserer Communal = Curateln in Vorschlag zu bringen; sie können jedoch

7) die Berücksichtigung der Vorgeschlagenen nur in so ferne erwarten, als diese sich nach Nro. 4. hiezu fähig zeigen, und nach dem Verhältnisse, in welchem die Anzahl ihrer Patronat = Rechte mit der Zahl 30 stehet.

8) Die Communal = Curateln sind ferner befugt, alle Titel = Verleihungen bey einzelnen Gemeinden auf eine Zeit einzustellen, wenn diesen eine das festgesetzte Verhältniß übersteigende Anzahl Titulanten zur Last liegt.

9) Wir werden künftig nur den Söhnen solcher Gemeinden, die mit keinem Patronat = Rechte versehen sind, Unseren Titel verleihen. Die Söhne der mit Präsentations = Rechten versehenen Gemeinden haben nur bey vorliegender Unzulänglichkeit derselben auf eine ähnliche Unterstützung von Uns Hoffnung.

10) Die Alumnen Unsers Georgianischen Seminars in Landshut haben nach dem Inhalte der Statuten entweder auf Unseren, oder auf einen Tischtitel einer Gemeinde Anspruch.

11) Unsere General = Kommissariate und Communal = Curateln haben uns jährlich zu der für die Tischtitel = Verleihungen festgesetzten Zeit, nämlich am Anfange des zweyten Quartals des Etat = Jahres, das Verzeichniß der schon bestehenden und der neu vorgeschlagenen Communal = Titulanten mit ihrem Gutachten, sofort mit der

Anzei=

Anzeige der Zahl der Communal=Patronat=Rechte vorzulegen, damit Wir hierüber endlich bestimmen können; wonach Unsere Entschließungen durch die General=Kommissariate als Communal=Curateln, zur weitern Ausfertigung gebracht werden sollen.

München den 9. April 1808.

Tischtitel=Verleihung der Privaten.

Reggs. Blatt 1813. Stück 31. S. 731.

Seine Majestät der König gedenken den Willen der Privat=Patronen und anderer Privaten in Ertheilung der Tischtitel an Candidaten des katholisch=geistlichen Standes bey genügender Sicherheitsleistung der Verleiher nicht zu beschränken; Allerhöchst Dieselben gewärtigen jedoch, daß die Verleiher ihr Augenmerk hiebey nur auf solche Individuen richten werden, welche alle Bedingungen der Vorbereitung zu diesem Stande, wie solche in der Regel zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels erfoderlich sind, erfüllt haben, und weder rücksichtlich ihrer Studien, noch von Seite ihres sittlichen Betragens einer gegründeten Ausstellung unterliegen.

Unter diesen Voraussetzungen wollen Seine Majestät nicht darauf bestehen, daß die allerhöchste Bestätigung solcher von Privaten ertheilten Tischtitel jedesmal erholet werde, sondern finden genügend, wenn dergleichen Tischtitel=Verleihungen den betreffenden General=Kreis=Kommissariaten angezeigt werden.

Die General=Kreis=Kommissariate sind übrigens angewiesen, am Schluße eines jeden Jahres ein Verzeichniß der im Laufe desselben in ihren Kreisen ertheilten Privat=Tischtitel, mit umständlicher Bemerkung der Per-

sonal-Verhältnisse und Qualifikation der Candidaten, an das Ministerium des Innern einzusenden.

Was die Tischtitel-Verleihungen der Communen betrifft, so hat es bey den Bestimmungen der General-Verordnung vom 9. April 1808 (Reggsbl. desselben Jahrs S. 839) sein Verbleiben, worauf hiemit ausdrücklich zurückgewiesen wird.

München den 30. May 1813.

Tischtitel-Verleihungen der Gemeinden.

Intell. Blatt des Oberdonau-Kreises 1819. Stück 26. Seite 887.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Erläuterungs-Resolution v. 6. d. M. zu bestimmen geruht, daß bey der gegenwärtigen Verfassung der Gemeinden dieselben in Ansehung der Befugniß in Ertheilung der Tischtitel für Candidaten des katholisch geistlichen Standes unter dem Vorbehalte der Bestätigung der vorgesetzten Kreis-Regierung keiner weitern Beschränkung unterliegen, als welche die Rücksicht auf die daraus für das Vermögen der Gemeinden entstehenden Lasten erheischen, so ferne übrigens im Allgemeinen die Candidaten die vorschriftsmäßige Qualifikation besitzen; wogegen die Erhebung der Taxen hiebey nur in so ferne statt haben kann, als dieselbe hergebracht ist.

Hievon haben die betreffenden Polizey-Behörden die in ihren Bezirken befindlichen untergeordneten Magistrate zu verständigen.

Augsburg den 14. September 1819.

Tisch-

Tischtitel = Verleihungen der Privat = Patronen.

Durch die Verordnung vom 30. May 1813., enthalten im Regierungs = Blatte desselben Jahres St. 31. S. 731. wurde verfügt, daß die Tischtitel = Verleihungen der Privaten und Communen durch die Polizey=Behörden alljährlich den Kreis = Stellen angezeigt, und durch diese zur Kenntniß der allerhöchsten Stelle gebracht werden sollen.

Da diese Anzeigen höchst unvollständig erstattet wurden; so ertheilt man sämmtlichen Polizey = Behörden den Auftrag, ein Verzeichniß über alle seit dem Jahre 1813 von Privaten und Communen im Kreise verliehenen Tischtitel mit Bezeichnung des Tischtitel = Gebers, des Titulanten, der Zeit der Verleihung, der dermaligen Verwendung und des Wohnorts des Titulanten, anzufertigen, und bis zu Ende des Monats Oktober d. J. ganz zuverläßig einzusenden, weil nach einem Auftrage vom 27. des v. M. das hiernach anzufertigende vollständige Verzeichniß der allerhöchsten Stelle im Monat November vorgelegt werden muß.

Sollten im Bezirke einer Behörde des ganzen Zeitraums keine Verleihungen solcher Tischtitel statt gefunden haben; so ist eine Fehlanzeige zu erstatten.

Augsburg den 25. July 1828.

Tischtitel = Bezüge und Pensionen aus dem Emeriten = Fond, deren Erlöschen.

Intell. Bl. des Oberdonau = Kreises 1830. St. 14. S. 377.

Nachstehende, aus dem k. Staats = Ministerium des Innern

Innern an die kgl. Regierung Kammer des Innern dahier unterm 22. Februar d. J. ergangene, und von derselben an die Kammer der Finanzen mitgetheilte allerhöchste Entschließung, nach welcher bey den Tischtitel-Bezügen und Pensionen aus dem Emeritenfonde ein Sterbmonat nicht bewilliget werden kann, sondern der Genuß mit dem Todestage aufhört, wird der k. Kreiskasse, und sämmtlichen Rentämtern des Oberdonau-Kreises zur Kenntniß und genauen Nachachtung eröffnet:

„Auf den Bericht der kgl. Regierung des Oberdonau-Kreises Kammer des Innern vom 11. d. M. den verstorbenen Pfarrer Spiegele in Bekstetten betreffend, wird unter Zurücksendung der Beylage erwiedert, daß bey Tisch-Titel-Bezüge und Pensionen aus dem Emeritenfond, ein Sterbmonat nicht bewilliget werden könne, sondern der Genuß mit dem Todestage aufhöre."

Augsburg den 2. April 1830.

Tischtitulanten der Privat-Patronen.

Die unterfertigte Stelle ist gehalten, Behufs der Anlegung eines Katasters zur Kenntniß der Zahl der Tisch-Titulanten der im Oberdonau-Kreise befindlichen Privat-Patronen und des Verhältnisses derselben zur Zahl der betreffenden Privat-Patronats-Pfründen zu gelangen

Es werden daher sämtliche Distrikts-Polizey-Behörden beauftragt,

a) die in ihrem Amts-Bezirke domizilirenden Privat-Patronen resp. Tischtitel-Verleiher (sie seyen Gutsbesitzer, oder sonstige Privaten, sowie Stiftungen und Communen) aufzufodern, die Zahl, Namen, Aufenthalts-Ort und derma-

dermalige Anstellung der mit ihrem Tischtitel sowohl in frühern als neuesten Jahren versehenen, noch am Leben sich befindlichen Priester nebst Angabe der Zeit des erhaltenen Tischtitels, anzuzeigen.

b) Domiziliren die Privat = Patrone oder resp. Tisch=Titel = Geber nicht im Oberdonau = Kreise, so hat jene Behörde, in deren Bezirk dieselben Patronats = Pfründen besitzen, diese Aufschlüsse von den Tischtitel = Gebern im Correspondenz = Wege zu erholen.

c) Auch jene Privaten, Stiftungen, Communen rc., welche allenfalls keine Privat = Patronats = Rechte besitzen, aber dennoch Tischtitel verliehen haben, sind zur Namhaftmachung ihrer Tischtitulanten aufzufodern. Hiebey werden die Polizey = Behörden nicht ermangeln, Behufs der Controllirung dieser Angaben, auch die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Priester zur Angabe der Eigenschaft ihres Tischtitels aufzufodern, und das Ergebniß ihrer Erklärung in einem eigenen Verzeichnisse anher vorzulegen.

d) Zugleich ist mit dieser Vorlage ein tabellarisches Verzeichniß sämmtlicher katholisch geistlicher Privat = Patronats=Pfründen des Amts = Bezirkes zu verbinden, mit Beyfügung der Bemerkung, ob das Patronats = Recht bereits allerhöchst anerkannt, und wann, oder nicht anerkannt, oder streitig sey?

Es ist überflüßig zu bemerken, daß auch hier nicht blos die Patronats = Pfründen von Privaten, sondern auch von Gemeinden, Stiftungen, Pfarrer rc. [mit einziger Ausnahme der bischöflichen Collations=Pfründen gemeint seyen.

e)

e) Um das Verhältniß der Privat-Tischtitulanten zu der Zahl der Privat-Patronats-Pfründen bemessen zu können, sind jene Privat-Patronen, welche auch in auswärtigen Kreisen dergleichen Pfründen besitzen, um Namhaftmachung derselben anzusinnen, und dieselben ebenfalls in der nachstehend angeordneten Tabelle anher anzuzeigen.

f) Die Resultate der angeordneten Recherchen sind in einer nach dem anliegenden Formulare anzufertigenden Tabelle zusammen zu fassen, und die nöthigen Erläuterungen sind in der Rubrik „Bemerkungen" einzutragen.

g) Der Vorlage dieses anbefohlenen Elaborates oder einer Fehl-Anzeige wird binnen 6 Wochen entgegengesehen.

Augsburg den 17. April 1830.

Fortlaufende Nummer.	Name und Aufenthalts-Ort der Privat-Patronen u. resp. Tischtitelgeber.	Tischtitulanten.				Privat-Patronats-Pfründen, mit Bemerkung der Eigenschaft der Pfründe und des Gerichts-Bezirkes.				Bemerkungen.
		Vor- und Zunamen.	Dermalige Anstellung und Aufenthaltsort.	Zeit des erhaltenen Tischtitels.	Ob diese Tischtitulanten auch noch anderweitige Tischtitel besitze.	Pfründen worauf d. Präsentations-Recht bereits allerhöchst anerkannt ist, mit Bemerkung des Datum d. allerhöchsten Rescripts.	Pfründen, worauf dasselbe noch nicht allerh. anerkannt ist.	Pfründen, dessen Präsentations-Recht noch streitig ist.	Bemerkung des dermaligen Besitzers dieser Pfründen.	

Trauergeläute bey Gutsbesitzern als Kirchen-Patronen.

In Gemäßheit einer unterm 18. d. M. an die kgl. Regierung des N. Kreises in untenstehendem Betreff erlassenen, und hieher mitgetheilten allerhöchsten Entschließung ist auch in Ansehung der Dauer des Trauer-Geläutes für die Gutsbesitzer, welche zugleich Kirchen-Patronen sind, da, wo ein solches hergebracht ist, das Herkommen, in Anwendung des §. 24 der Beil. VI. zur Verfassungs-Urkunde, entscheidend.

Weil jedoch, eines ehemaligen Herkommens ungeachtet, den adelichen Gutsherren keine größere Auszeichnung, als den Standesherren, gewährt werden kann, indem diesen in Beziehung auf ihre Ehrenrechte durchaus ein höherer Grad, als den übrigen adelichen Gutsbesitzern, eingeräumt ist, so kann auch im Falle des Herkommens bey obigen Gutsbesitzern hinsichtlich der Dauer des Trauer-Geläutes als Maximum nur die Bestimmung dieses Geläutes in Anwendung gebracht werden, welche in der Beilage IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 4 für die Standesherrn gegeben worden ist; welches den untengenannten Behörden zur Dienstkenntniß hierdurch eröffnet wird.

Augsburg den 24. Dezember 1824.

V.

Verhältnisse grundherrliche, der katholischen Pfarrer und Benefiziaten hinsichtlich der Fertigung von Urkunden.

Das am 11. l. M. im rubrizirten Betreffe anher erlassene

lassene allerhöchste Rescript folgt anliegend in Abschrift zur Wissenschaft.

Augsburg den 18. Februar 1825.

Abschrift.

Nachdem sich, inhaltlich eines Berichtes Unserer Regierung des N. Kreises vom 28. Junius v. J. wegen Fertigung der aus dem Grund-Verbande hervorgehenden Urkunden in Ansehung derjenigen Realitäten, welche zu Pfarreyen oder anderen geistlichen Pfründen grundbar sind, mehrere Anstände ergeben; so haben Wir nach Würdigung aller hierbey zur Frage kommenden Verhältnisse beschlossen, wie folgt:

I.

Den Pfarrern und Benefiziaten stehet nach klarer Bestimmung der Verf. Urk. Tit. V. §.§. 4 und 5, dann des Ediktes über die Siegelmäßigkeit §.§. 1 und 7 ein Anspruch auf die Befugniß zur Fertigung von Urkunden aus der bezeichneten Grundbarkeits-Beziehung nicht zu.

II.

Dieselben können demnach auch diejenigen Taxen, welche für solche Verhandlungen oder Fertigungen verordnungsmäßig festgesetzt sind, nicht erheben, diese sind vielmehr von den Gerichtsbehörden zu erholen und in Rechnung zu bringen, wogegen, im Falle sich bey anzustellender genauer Recherche zeigen sollte, daß die Taxen von Grundgerechtigkeits-Briefen in den Fassionen der steuerbaren Dominikalrenten aufgenommen wären, die Abschreibung der treffenden Steuer zu geschehen hätte.

III.

III.

Uebrigens wollen Wir gestatten, daß Pfarrer und Benefiziaten als Verwalter und Nutznießer geistlicher Stiftungsgüter die erwähnten Urkunden selbst entwerfen, und sodann den Gerichtsbehörden zur förmlichen Errichtung und Fertigung übergeben.

IV.

Auch soll den Pfarrern und Benefiziaten unbenommen seyn, auf Verlangen der Grundholden so betitelte Konsense oder Atteste gegen Bezug einer Gebühr von 30 Kreutzern auszustellen; wobey sich von selbst versteht, daß die Stempelgebühr von dem Grundholden, zu dessen Gebrauche solche Certificate besorgt werden, zu tragen sey.

München den 11. Februar 1825.

Verlassenschaft der Geistlichen.

Mayer'sche Generalien=Sammlnng Bd. II. S. 1075.
Verordnung vom 19. Juny 1761.

Ihr habt Unserm Beamten zu bedeuten, wie er allerdings recht gethan, daß er nomine der instituirten Gotteshäuser die Erbschaft cum beneficio legis et inventarii anzutreten sich erklärt; gleichwie aber allerdings richtig, daß der Testaments=Exekutor das Inventarium in Gegenwart der Erbsintereſſenten zu verfassen, und denen Erben Rechnung abzulegen hat; also soll auch Unser Beamter im Namen der Gotteshäuser als Erben hiebey erscheinen, und von dem Inventar sowohl, als der Exekutions=Rechnung eine Abschrift zu Unserem geistlichen Rath einsenden, und mittels Bericht der Sachen Beschaffenheit anhero gelangen lassen, immassen keinem Testator

erlaubt

erlaubt ist, Unsre öffentliche, und zum Theil durch Vertrag festgestellte Landes-Ordnung durch letztwillige Verordnung über den Haufen zu werfen, als aus welcher Ursach dann Unser Beamter die ob denen zu Erbauung des Pfarrhofs cum onere Successorum aufgenommenen Kapitalien bereits verfallene Baufristen von der Erbsmasse ohne alle Nachsicht zu erfodern hat.

Verlassenschaft der Geistlichen, Streitsache.

Mayer'sche Generalien-Sammlung Bd. V. S. 423.

Das von dem bischöflich-Regensburgischen Abgeordneten überreichte Promemoria, wird dem churfürstlichen geistlichen Rath mit der gnädigsten Weisung zugeschlossen, daß, nachdem Seine Churfürstliche Durchlaucht die Cumulativ bey den geistlichen Verlassenschafts-Verhandlungen in ihren churbayerischen Staaten allgemein eingeführt haben, Höchstdieselbe zur Hebung all fernerer Anstände die Cumulativ dahin auszudehnen gnädigst gesinnet sind, daß im Fall, wo ein Rechtsstreit über ein geistliches Testament oder eine geistliche Verlassenschaft entsteht, in erster Instanz der churfürstliche Beamte, mit Zuziehung des geistlichen Cumulativ-Theils als des Dekans oder Kammerers die Sache nomine cumulative entscheiden, und das Urtheil publizieren, in zweyter Instanz per Judicium Delegatum mixtum durch einen churfürstlichen und fürstbischöflichen Rath gesprochen, und endlich, wenn die Sache zur dritten Instanz erwachsen sollte, der Streit durch das churfürstliche Revisorium remota omni ulteriore provocatione gerichtlich verendschaftet werden soll, wonach der churfürstliche geistliche

Rath

Rath bey Errichtung des neuen Rezesses mit dem Ordinariat Regensburg das Weitere zu bemessen, und seiner Zeit über diesen sowohl, als die übrige zu berichtende Punkte die churfürstliche Ratifikation zu erholen hat.

München den 7. August 1789.

Verlassenschaft der Geistlichen.

Mayer'sche Generalien-Sammlung Band 6. S. 141.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben in dem gnädigsten Rescript vom 6. Oktober 1796. §. 22. zu befehlen geruht, daß die zum geistlichen Rathe eingesendet werdende Pfarrhöfe- so andere Bau- und Verlassenschafts-Rechnungen nach geschehener Justifizirung der gnädigst aufgestellten Rechnungs-Aufnahms-Kommission zur Superrevision gleichfalls übergeben werden sollen. In Bezug hierauf erstattete der geistliche Rath am 15. März d. J. unterthänigsten Bericht, und beruft sich auf eine von der hiesigen Kirchen-Rechnungsstube, in dem hier zurückgehenden Akt verfaßte Erinnerung, worinn zwey Gattungen von geistlichen Verlassenschaften, nemlich jene, wo die Kirchen, Bruderschaften, oder andere fromme Stiftungen ganz oder zum Theil als Universal-Erben eingesetzt sind, dann jene, wo die Gotteshäuser entweder gar nichts erben, oder nur mit einem Legat bedacht sind, unterschieden, sofort die Justifizirung der letztern Gattung allzeit verliehrend, manchmal zwecklos und für die Erben kostspielig geschildert werden. Seine Churfürstliche Durchlaucht haben auch die hierin angeführte Umstände einer gnädigsten Aufmerksamkeit würdig befunden, sohin hiernach und mit Rücksicht auf die Ziffer 4.

anliegende Aeußerung der Kirchen-Rechnungs-Aufnahms-Kommission, zu Hebung aller Umständen für die Zukunft gnädigst zu beschließen geruht: daß

1) sämmtliche geistliche Verlassenschaften ersterer Gattung noch ferners, wie bisher, ordentlich, genau und der vorhandenen Vorschrift gemäß justifizirt und behandelt;

2) aber die geistlichen Verlassenschaften zweyter Gattung nur in so weit untersucht werden sollen, ob das der Kirche, Bruderschaft oder frommen Stiftung zugedachte Legat sicher ausgezeigt, das Gotteshaus wegen Begräbniß des Verstorbenen befriediget, die Baufälle-Schätzung in Gegenwart beiderseitigen Interessenten ordentlich vorgenommen, und das hierüber abgehaltene Protokoll von beyden Theilen unterschrieben worden ist, dann ob der Entseelte den Posses-Tax bezahlt, ob man das gehörige Siegel-Papier gebraucht, sofort auch die portio Seminaristica oder Sexta pars ad Causas pias, wo solche hergebracht ist, gehörig entrichtet habe;

3) sollen die geistlichen Verlassenschaften von beyden Gattungen nur im Rentamt München unmittelbar zum geistlichen Rath, die übrigen aber zu den äußern Kirchen-Deputationen eingesendet, und dort auf die oben festgesetzte Art behandelt werden. Zu endlichen Verbescheidungen aber müssen

4) alle geistlichen Verlassenschaften ersterer Art, nemlich wo Kirchen so ganz oder zum Theil Erben sind, hieher an den churfürstlichen geistlichen Rath gesendet, von der zweyten Art aber, wo die Gotteshäuser nur mit Legaten bedacht sind, blos jene Verlassenfchaften an mehr berührten geistlichen Rath gebracht werden, bey welchen einige

einige Bedenken über obige Gegenstände obwalten, oder von einem Theile schriftliche oder gegründete Beschwerden erhoben worden sind, damit durch das viele Hin- und Herschicken die Verlassenschafts-Verhandlungen nicht so lange verzögert, und die ohnehin meistentheils arme Erben in keine unnöthige Kosten versetzt werden. Hiernach hat sich also der geistliche Rath gehorsamst zu achten, und die Ausschreibungen zu verfügen.

München den 15. September 1798.

Verlassenschaften geistliche, deren Behandlung.

Reggs. Blatt 1803. Stück 47. S. 956.

Da nach den eingetretenen Säkularisationen die über die Gerichtsbarkeit geistlicher Personen bisher in Uebung gewesenen Grundsätze ferner nicht mehr zum Maaßstabe künftiger Verhandlungen bey Gegenständen, wo es darauf ankömmt, den Umfang der Gerichtsbarkeit über geistliche Personen zu bestimmen, angenommen werden können; so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht nöthig gefunden, zur Entfernung künftiger Collisionen, und zur Beförderung einer regelmäßigen Rechtspflege, welche Höchstselbe Dero Unterthanen in allen ihren Angelegenheiten wollen angedeihen lassen, über den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit folgende nähere Bestimmungen zu erlassen:

1) Alle wahrhaft geistliche Sachen sollen wie zuvor der geistlichen Gerichtsbarkeit ungestört unterworfen bleiben, und der geistlichen Gewalt sollen in die Gerechtsame ihres Oberhirtenamtes, folglich in Gegenständen der Religion, der Amtsführung, der Lehre, und des Wandels der unter ihrer Aufsicht stehenden Geistlichkeit

keine Eingriffe oder Einmischungen geschehen; jedoch werden dabey in den geigneten Fällen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht der landesfürstliche Schutz und die Oberaufsichts-Rechte vorbehalten.

2) In weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen aber, so wie in ihren bürgerlichen Verbrechen, und in Gegenständen, die nach ihrer Natur weltlich sind, als Zehenten rc. gebührt die Erkenntniß in der Regel den churfürstlichen einschlägigen Justitz-Stellen; darnach

3) sollen in Zukunft insbesondere alle Verhandlungen über Verlassenschaften der Geistlichen, als ein blos weltlicher Gegenstand nur durch die churpfalzbayerische weltliche Gerichte vorgenommen, und die bisherige Cumulativ nicht mehr gestattet werden. Dahin gehören sowohl die Siegelungen in Sterbfällen der Geistlichen, als die Erbschafts-Verhandlungen selbst, und die Auseinandersetzung derselben.

4) Damit jedoch die geistliche Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden, so soll alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottes-Dienste gehört, als heilige Gefäße rc. von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolget, oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter des geistlichen Gerichtes sich einfindet.

Der weltliche Richter wird deßhalb angewiesen, bey jedem Sterbfalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen, das geistliche Gericht davon in Kenntniß zu setzen, und ihm frey zu stellen, ob es zur Uebernahme der auf des

Verstorbenen geistliches Amt Bezug habenden Gegenstände jemand abordnen, oder beauftragen wolle.

Auf gleiche Art soll bey der Entsiegelung und Ausantwortung des Nachlasses an die Erben, oder gerichtliche Erbauseinandersetzung, dem geistlichen Gerichte der dazu anberaumte Termin bekannt gemacht werden, um seine Rechte, wenn es allenfalls aus irgend einem Titel dabey betheiligt wäre, wahrnehmen zu können.

Diese vermittelst höchsten Rescriptes vom 13. d. M. anher gediehene höchste Entschließung, wird daher als eine churfürstliche höchste General-Verordnung gnädigster Anbefehlung gemäß, zur genauesten Darnachachtung sämmtlichen Justizstellen, Aemtern und Behörden hiemit öffentlich bekannt gemacht.

München den 18. November 1803.

Verlassenschafts-Behandlung geistlicher Personen.

Reggs. Blatt 1807. Stück 29. S. 1111.

Durch berichtliche Anfragen über die Behandlung der Verlassenschaften geistlicher Personen, sind Wir bewogen, nach den Grundsätzen Unserer Verordnungen vom 18. Nov. 1803. (Bayerisches Reggs. Blatt Stück 47.) und vom 18. May 1804. (Bayerisches Reggs. Blatt Stück 21.) welche Wir für Unser ganzes Reich allgemein gesetzlich erklären, und für Tyrol in Unserer Verordnung vom 31. März l. J. (Reggs. Blatt Stück. 17.) bereits angewendet haben, näher zu bestimmen:

1) Nach der Regel, daß die geistlichen Personen ohne Unterschied unter adelichen und nicht adelichen dem privilegirten Gerichts-Stande der Hofgerichte (in Tyrol der

Land-

Landrechte) in erster Instanz untergeben sind, ergiebt sich die Folge, daß der den Landgerichten ertheilte beständige Auftrag zur gütlichen Behandlung der Verlassenschaften der Geistlichen auch ohne solchen Unterschied der persönlichen Verhältnisse fortbestehe. Jedoch

2) sey den Hofgerichten und Landrechten unbenommen, die Verlassenschafts-Verhandlungen selbst vorzunehmen; a) wenn sie dieses wegen eines persönlichen oder dinglichen Interesse der adelichen Familie des Verstorbenen, etwa wegen dem Besitze eines Landsassungs-Gutes, oder wegen des Verstorbenen Eigenschaft als Hof- oder Staats-Diener nöthig fänden; minder nicht b) wenn die Sterbfälle der Geistlichen in der Stadt, wo das Hofgericht oder Landrecht seinen Sitz hat, sich ergeben, welches jedoch auf den Bezirk des Burgfriedens einer solchen Stadt beschränkt seyn soll.

3) Diese Verordnungen hindern übrigens die Behandlung solcher Verlassenschaften durch den gesetzlich zuläßigen Obmann in Tyrol eben so wenig, als in anderen Provinzen Unseres Reiches die Freyheit des Adels und der wirklichen Räthe, des bayerischen Gesetzbuches im 3. Theil 1. Kapitel.

Bey Beobachtung dieser Unserer Verordnungen haben die Hofgerichte und Landrechte ihr Verfahren hauptsächlich nach Unserer Absicht auf Ersparung der Kosten für solche Verlassenschafts-Verhandlungen, auf die Beförderung dieser, und auf die Minderung der Störungen in ihren Collegial-Geschäften zu bemessen.

München den 30. Juny 1807.

Verlassenschaft der Geistlichen in den vormals kaiserlich-königlich-österreichischen Gebiets-Theilen.

Reggs. Blatt 1817. Stück 34. Seite 815.

In Erwägung, daß die kaiserlich-königlich-österreichische Verordnung dd. 18. July 1772, gemäß welcher die Verlassenschaft der ohne Testament verstorbenen Geistlichen in bestimmten Antheilen der Kirche, den Armen und den Intestat-Erben zufällt, nur in einigen wenigen vormals österreichischen Gebiets-Theilen in Unsern Staaten noch in Uebung ist, und in Erwägung, daß nach der bestehenden Beförderungs-Ordnung auf Pfarreyen in solchen Orten nicht mehr blos Geistliche angestellt werden, die in dergleichen Bezirken und Orten gebürtig sind, haben Wir zur Beseitigung der in dieser Hinsicht sich ergebenden Rechts-Ungleichheit nach Vernehmung Unseres Staats-Raths beschlossen, daß die erwähnte Verordnung von nun an in Unsern Staaten nirgends mehr in Anwendung gebracht werden soll, jedoch unbeschadet der durch die bereits eingetretenen Fälle wohlerworbener Rechte, auf welche diese Abänderung nicht rückwirken kann. Dieses lassen Wir durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München den 8. September 1817.

Verlassenschaft der ab intestato verstorbenen Geistlichen im vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg.

Reggs. Blatt 1818. Stück 17. Seite 321.

Es ist Uns zur Anzeige gekommen, daß im vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg in Sterbefällen Geistlicher

ohne

ohne letztwillige Verordnungen noch die canonische Succession eingeführt war, Kraft welcher die Verlassenschaft in drey gleichen Theilen der Kirche, den Armen und den Verwandten zufällt.

Da Wir nun durch Unsere Verordnung vom 8. Sept. v. J. (Reggs. Bl. S. 815.) diese Successions-Art allenthalben als aufgehoben erklärt haben, so wollen Wir, daß diese Verordnung auch in Unsern Gebiets-Theilen des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg, so ferne es nicht schon geschehen seyn sollte, in volle Ausübung gebracht werde.

Wir werden hiernach Unsere Gerichts-Stellen anweisen lassen, und tragen euch auf, euch darnach zu achten.

München den 16. März 1818.

Versetzungs-Gesuche der Pfarrer.

Intell.-Blatt des Oberdonau-Kreises 1813. Stück 35. Seite 624.

In Erwägung des nachtheiligen Einflusses, welchen der zu schnell auf einander folgende Wechsel der Pfarrer auf den Dienst der Seelsorge äußern muß, haben Seine Königliche Majestät vermög allerhöchster Entschließung vom 28. v. M. festzusetzen geruht, daß künftig kein katholischer Pfarrer von einer ihm übertragenen Stelle ohne ganz besondere Gründe auf eine andere königliche Patronats-Pfarrey befördert werden solle, wenn er auf selber nicht zwey volle Jahre gestanden hat. Dieses ist nicht nur den Pfarrern des Amts-Bezirkes zu eröffnen, sondern auch in den dieselben bey Versetzungs-Gesuchen auszustellenden Zeugnissen jedesmal auszudrücken, ob der Bittsteller auf der Stelle,

von

von welcher er versetzt zu werden wünscht, zwey volle Jahre gestanden hat.

Eichstädt den 21. August 1813.

W.

Wetterläuten.

Reggs. Blatt 1806. Stück 19. S. 157.

Es gereicht einem Zeitalter, welches sich durch gründlichere Kenntnisse von der Natur, und ihren Wirkungen auszeichnet, zur Schande, wenn sich offenbar zwecklose und selbst schädliche Gebräuche erhalten, welche auf älteren irrigen Vorstellungen von jenen Wirkungen, oder auf damaliger gänzlicher Unwissenheit in Ansehung derselben beruhen.

Längst schon war man durch häufig erfahrene Unglücks-Fälle, und durch die Beyspiele solcher Regierungen, welche die Lehren der Erfahrung, und die wissenschaftlichen Ansichten von Naturgegenständen zum Grunde ihrer dahin einschlagenden Verordnungen zu nehmen pflegten, gewöhnt, das Glockenläuten bey Gewittern zu den verrufensten jener Gebräuche zu zählen.

So wenig nun der erwähnte Gebrauch irgend einen vernünftigen Zweck wirklich zur Absicht hat, so unsicher es ist, ob ein solcher dabey möglich sey, und so sehr es sich stets bewährt hat, daß die meisten vom Blitze erschlagenen Personen auf Kirchthürmen, oder in deren Nähe getroffen wurden; so streitet alles Wetterläuten gegen die Gefühle,

fühle und Begriffe einer wahren Gottes=Verehrung und Frömmigkeit eben so sehr, als gegen die Erfahrung und die Wissenschaft.

Bey jenen großen Natur=Erscheinungen kann eine wahrhaft religiöse Sinnesart nur auf stille Anbethung des höchsten Urhebers der Natur führen, dessen Macht und Liebe sich nie furchtbarer und segensvoller zugleich dem Menschen offenbaren.

Aus diesen Gründen ist das Glockenläuten bey Gewittern in den sämmtlichen Erb=Staaten Seiner Königlichen Majestät schon längst durch wiederholte allerhöchste Verordnungen vom 1. August 1783 — 9 und 23. July, dann 13. Oktober 1784 — 8. April 1791. — 4. May 1792. 28. May 1800 und 11. July 1804, verbothen.

Allein noch immer werden diese gemeinnützigen Verfügungen nicht pflichtmäßig beobachtet. Unter dem Vorwande eines Zeichen zum Gebethe, welches in den allerhöchsten Verordnungen — jedoch nur unter bestimmten Beschränkungen gestattet wurde, erhält sich der vernunftwidrige Gebrauch des Wetterläutens zum offenbaren Nachtheile des Staates und der Unterthanen in seinem alten Ansehen. Im verflossenen Jahre wurden in Oberbayern an verschiedenen Orten 18 Personen während des Glockenläutens in den Kirchthürmen vom Blitze erschlagen.

Da nun die Regierung diesen Starrsinn nicht gleichgiltig gestatten kann; da das bisher geduldete Zeichen zum Gebethe offenbar zur Nahrung des Vorurtheils mißbraucht wird; da das Gewitter selbst die mächtigste Aufforderung zur Anbethung, zur Ehrfurcht, und zu dank-

baren

baren Empfindungen gegen das höchste Wesen ist, so sieht die königl. Landes-Direktion sich verpflichtet, die allerhöchsten General-Verordnungen hiemit ausdrücklich zu erneuern und zu erläutern. Es soll daher:

1) das Glockenläuten bey Gewittern an keinem Orte, ohne Ausnahme, mehr statt haben.

2) Die sogenannten Zeichen zum Gebethe sollen unter diesem Verbothe ausdrücklich begriffen seyn.

3) Die Orts-Pfarrer und Volks-Lehrer werden hiemit aufgefodert, ihre Pfarrkinder und Gemeinden über die desfalls noch bestehenden Vorurtheile, durch Aufstellung richtiger Begriffe, und Anführnng der Unglücksfälle, welche dadurch entstanden sind, zu belehren.

4) In Rücksicht der Läut-Garben hat es bey den bisherigen Landes-Verordnungen sein Bewenden.

5) Wenn man sich an einem Orte dem Verbothe des Wetterläutens widersetzen sollte, so werden Vermögliche, als Stöhrer der öffentlichen Ruhe, mit 20 Reichsthalern ad fundum pauperum, und bey wiederholtem Frevel um das Doppelte gestraft; Unvermögliche aber mit einer angemessenen körperlichen Strafe belegt.

6) Die Polizey-Behörden und Obrigkeiten verfallen im Connivirungs-Falle in die nämliche Geld-Strafe.

7) Sämmtliche Landgerichte und Obrigkeiten haben sich nach der gegenwärtigen Verordnung zu achten.

München den 24. April 1806.

Wunder-

Wundergeschichten, deren Verkündung auf öffentlichen Kirchen = Kanzeln.

Reggs. Blatt 1803. Stück 36. Seite 688.

Es ist von mehreren Orten bey unterzeichneter churfürstlicher Stelle die Anzeige gemacht worden, daß sich in vielen, vorzüglich in den so betitelten Wallfahrts-Kirchen, die Gewohnheit vorfinde, vermög welcher verschiedene sich anbegeben haben sollende Wundergeschichten von öffentlichen Kirchen=Kanzeln abgelesen werden.

Da nun derley Geschichten, weder von der geistlichen noch weltlichen Obrigkeit untersucht werden, auf der Aussage einzelner, insgemein wenig unterrichteter Personen beruhen, und dem Irr= und Aberglauben Thor und Angel öffnen; so ergeht hiemit die höchst=landesherrliche Verordnung, daß in Zukunft das Verkünden solcher Wundergeschichten bey schwerer Ahndung gänzlich unterbleiben solle.

Die landgerichtischen, ständischen und magistratischen Obrigkeiten haben die in ihren Bezirken befindliche Geistlichkeit hievon in Kenntniß zu setzen, und auf den Vollzug dieser höchsten Verordnung genau zu halten.

München den 1. September 1803.

3.

Zehent=Verstiftung der Kirchen.

Mayer'sche Generalien=Sammlung Band 6. S. 130.

Seine Churfürstliche Durchlaucht sind aus den von hiesiger Kirchen=Rechnungs=Stube in beyliegenden Akte

 angeführ=

angeführten Gründen, und auf das hierüber abgegebene Gutachten Höchstdero geistlichen Raths d.d. 27. v. M. zu dem gnädigsten Entschlusse bewogen worden, die bisher auf ein Jahr eingeführt gewesene Verstiftung der Kirchen=Zehenten künftighin auf sechs oder neun Jahre allenthalben, doch dergestalt zu bewilligen, daß den Zehentholden caeteris paribus, wann sie den Stifts=Betrag in quanto oder quali abführen, der Zehent vor andern überlassen werden solle, wo übrigens jedesmal pflichtmäßig darauf zu sehen ist, daß ein den Umständen angemessenes Stiftgeld erzielt, und auch in Unglücks=Jahren, rücksichtlich der Erholung in besseren folgenden entrichtet werde.

München den 30. August 1797.

Zehent=Verstiftung der Kirchen.

Mayer'sche Generalien=Sammlung Band 6. S. 143.

Nachdem Beyspiele vorhanden sind, daß in Fällen, wo Hofmarks=Inhaber bey Verstiftung der Kirchen=Zehent mitlizitiren, die Unterthanen und Zehentholden von höhern Anbothen zum Nachtheil der Gotteshäuser abgehalten werden; so haben Seine Churfürstlichen Durchlaucht nach Höchstdero geistlichen Raths=Antrag vom 6. dieß festzusetzen geruht, daß in Zukunft alle Hofmarks=Inhaber und Güterbesitzer von Mitsteigerung bey Kirchen=Zehent=Verstiftungen, so wie es die Beamte, Kirchen=Verwalter, Pfarrer und Zechpröbste schon sind; ebenfalls ausgeschlossen werden sollen. Wornach der churfürstliche geistliche Rath die Ausschreibung gehörig zu besorgen hat.

München den 20. September 1798.

Zehent=Fixirung, Competenz der bischöflichen Ordinariate.

Die vom königl. Staats=Ministerium des Innern im untenbemerkten Betreffe erlassene allerhöchste Entschliessung d.d. 7. dieß nebst dem in Abschrift mitgetheilten allerhöchsten Erlaß an die kgl. Regierung des N. Kreises d.d. 26. Juny v. J. wird sämmtlichen Polizey-Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Die königl. Landgerichte haben den ihnen untergeordneten Patrimonial=Gerichten hievon geeignet Kenntniß zu geben.

Augsburg den 18. August 1830.

In Erwiederung des Berichtes vom 3. v. Mts. die Competenz der bischöflichen Ordinariate bey Anträgen auf Fixirung des Pfarr=Zehents und ähnlichen das Pfarr=Vermögen betreffenden Aenderungen, wird der königlichen Regierung hieneben eine Abschrift derjenigen Entschliessung, welche aus Veranlassung einer Vorstellung des Herrn Erzbischofs wegen der Befugnisse des Episcopates hinsichtlich der Veräußerung der Pfarr= und Kirchengüter unter dem 26. Juny 1829 an die kgl. Regierung erlassen wurde, zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

München den 7. August 1830.

Auf den Bericht der kgl. Regierung vom 18. Dezember v. Js. im untenbezeichneten Betreffe wird erwiedert, daß zwar den Erzbischöfen und Bischöfen und deren Ordinariaten kein anderer Einfluß auf die Verwaltung des Kirchenver=

mögens gestattet werden könne, als der ihnen durch die Verfassungs-Urkunde und die Beilagen zu derselben eingeräumt ist; daß jedoch Veränderungen in den Vermögens-Bestandtheilen oder den Renten geistlicher Pfründen, bey welchen der Bischof als Collator immer betheiliget ist, ohne vorgängige Rücksprache mit den betreffenden bischöflichen Stellen und im Falle die Pfründe zu dem Patronate einer Corporation oder eines Privaten gehört, auch ohne eingeholte Erklärung des Patrons nicht beschlossen und vollzogen werden soll.

Ferner liegt es in der Natur der Sache, daß bey bedeutenden Veränderungen in dem zu kirchlichen Stiftungen gehörigen Vermögen in dem Falle, wenn damit die Erfüllung der durch den Stifter bedungenen und durch die bischöfliche Confirmation garantirten Stiftungs-Zwecke im Zusammenhange stehen sollte, die vorläufige Vernehmung der Ordinariats-Stellen, ohne jedoch diesen einen entscheidenden Einfluß auf die Führung der Verwaltung selbst zuzugestehen, nicht umgangen werden könne.

Hiernach ist sich in allen vorkommenden Fällen dieser Art zu achten. Die eingesendeten Akten folgen im Anschlusse zurück.

München den 26. Juny 1829.

Zehent-Fixirung, dann Fixirung gutsherrlicher Gefälle der Stiftungen und Gemeinden.

Mittelst der in dem Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt gemacht werdenden allerhöchsten Entschließung vom 24. November v. Js. geruhte die allerhöchste Stelle bezüglich auf die Behandlung vorkommender Anträge auf Fixirung der

Zehente

Zehente der Stiftungen und geistlichen Pfründen ferner Folgendes allergnädigst anzuordnen.

„Bey Fixirung der zu kirchlichen Stiftungen gehöri-„gen Zehente steht dem bischöflichen Ordinariate ein „Anspruchs-Recht nur dann zu, wenn die Zehent-Fixi-„rung auf den Ertrag des zu einer onerirten Stiftung „gehörigen Fonds einen die Erfüllung des Stiftungs-„Zweckes gefährdenden oder beschränkenden Einfluß ha-„ben würde, oder mit den ausdrücklichen Bestimmun-„gen der Stiftungs-Urkunden unvereinbarlich wäre, „dagegen ist aber bey geistlichen Pfründen, wo die „Bischöfe als Collatoren bey allen mit dem Dotations-„Fonde vorzunehmenden Veränderungen, welche die „Größe des Ertrags derselben vermindern könnten, „wesentlich betheiliget sind, jedesmal die Aeußerung „des betreffenden bischöflichen Ordinariats zu erholen, „und der Consens zur Fixirung nur nach geeigneter „Würdigung der Ordinariats-Erinnerungen von Ober-„Curatel wegen zu ertheilen oder zu versagen.

„Auf gleiche Weise ist bey Privat-Patronats-Pfrün-„den die Erinnerung des Patrons zu erholen und zu „beachten.“

Sämmtliche Curatel- und Communal-Behörden, dann isolirte Stiftungs-Administrationen des Oberdonau-Kreises werden auf den genauen Vollzug auch dieser allerhöchsten Vollzugs-Weisung hiemit instruirt.

Sämmtliche Curatel-Behörden werden von selbst bedacht seyn, bey Anträgen auf Fixirung der Zehente und gutsherrlichen Rechte kirchlicher Stiftungen die Competenz-Bestimmungen der §. 121 et Seq. des Ge-

meinde-Edikts vom 17. May 1818 auf das genaueste und gewissenhafteste zu beachten, die zu amtlicher Kenntniß gelangenden Fixirungs-Absichten der Amts-Angehörigen zur Kenntniß der einschlägigen Pfründebesitzer zu bringen, und die gehörige Instruktion der Sache zu provoziren, ebenso die Fixirungs-Anträge der geistlichen Pfründebesitzer gehörg zu unterstützen, und jeden zum Uebereinkommen gebrachten, so wie jeden aus Schuld eines Theils mißlungenen Antrag nach vollständig gepflogener Instruktion sammt allen erhobenen Akten der unterfertigten Stelle vorzulegen, damit dem allerhöchsten Rescripte d.d. 24. November v. Js. zu Folge mit dem bischöflichen Ordinariate in das Benehmen getreten, und hienach von Obercuratel wegen der geeignete Beschluß gefaßt werden kann.

Rücksichtlich der Verpachtungen der Zehente und gutsherrlichen Rechte geistlicher Pfründen, welche dort insbesondere möglichst zu begünstigen sind, wo sich ein Uebereinkommen über die Fixirung nicht erzielen läßt, haben sich die Curatel-Behörden strenge nach der in der Bekanntmachung d.d. 13. März 1827. (Kreis-Intelligenz-Blatt S. 276) die Aufsicht auf die Verwaltung der Pfarrgüter betreffend, gegebenen Vorschriften zu achten.

Ferner wird sämmtlichen Curatel-Behörden bey diesem Anlasse wiederholt die wegen Fixirung und Umwandlung gutsherrlicher Rechte und Renten der Stiftungen und Gemeinden schon unterm 28. Nov. 1825. Nr. 4069 ergangene lithographirte Ausschreibung in das Gedächtniß zurückgerufen, und es werden sämmtliche Curatel-Behörden wiederholt beauftragt, die Gemeinde-Verwaltungen über die Verhältnisse und Vortheile der Fixirung

der

der Zehenten und gutsherrlichen Rechte der Communen und Stiftungen entsprechend zu belehren, und diesem Gegenstande überhaupt die den allerhöchsten Absichten entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen.

Gleichzeitig werden auch die isolirten Stiftungs-Verwaltungen an die ungesäumte Befolgung des ihnen unterm 28. November 1825 gewordenen Auftrags wiederholt erinnert, und zum eifrigsten Vollzuge aufgefodert.

Sowohl die isolirten Stiftungs-Verwaltungen als auch sämmtliche Unter-Curateln des Stiftungs- und Communal-Vermögens werden hiemit angewiesen, über den Fortgang des Fixirungs-Geschäftes bey den Communen und Stiftungen unter Anzeige aller einzelnen fixirten Rechte und Benennung der Betheiligten und über die dem Vollzuge der allerhöchsten Anordnungen etwa entgegenstehenden Hindernisse binnen 6 Monaten Bericht zu erstatten.

Augsburg den 24. Januar 1831.

Zehent-Fixirungen geistlicher Stiftungen.

Unter dem 12. April ergieng aus dem königl. Staats-Ministerium des Innern nachstehende Verfügung:

„Der Fortgang der Zehentfixirung nach der Deklaration vom 8. Febr. 1825 scheint an vielen Orten von „den kirchlichen Stiftungen und den Pfarreyen des in „Mitte liegenden Rescriptes vom 24. November 1830 „ohnerachtet, sehr gehemmt und auch von den Landgerichten nicht so unterstützt zu werden, wie von ihren „Berufs-Pflichten zu erwarten ist. Die königl. Kreis-„Regierung erhält daher den Auftrag, einen einfachen „Konspekt aller im Kreise bestehenden, geistlichen Pfrün-

„den

„den und Stiftungen gehörenden Zehenten in tabella-„rischer Form vorzulegen und bey jedem Zehenten in „der Rubrik, Bemerkungen, anzugeben. —

a) ob die Fixation vollzogen, oder

b) ob selbe und von wem versucht, oder

c) ob kein Versuch gemacht worden.

„Duplicate dieser Konspekte sind bey den Regierungs-„Akten zu behalten, selbe stets evident zu halten, „und in Zukunft mit dem Schlusse des Etats-Jahres „unter bloßer Aufführung der Nummern des Konspektes „die Fortschritte der dem freyen Willen anheimgestell-„ten Operation anzuzeigen. Die Eintragung in die „Conspekte hat in der Art stattzufinden, daß entspre-„chende Nachträge ohne Erneuerung des ganzen Ela-„borates möglich bleiben.

„Die Namen der um das Fixationsgeschäft beson-„ders verdienten Communal- und Stiftungs-Beamten, „Distrikts-Polizey-Beamten und Pfarrer sind besonders „anzuzeigen."

Zur Vollziehung dieser Anordnung werden nun sämmtliche Behörden aufgefodert, sämmtliche Zehenten, welche geistlichen Pfründen oder geistlichen Stiftungen gehören von den Pfründenbesitzern und Stiftungs-Pflegern aufzeichnen zu lassen, sodann dieselbe nach dem anliegenden Formulare zusammenzustellen, und dasjenige, was hinsichtlich deren Fixirung geschehen ist, in der Rubrik: Bemerkungen vorzutragen.

Zur Vollendung dieser Tabelle wird eine Frist von sechs Monaten bewilligt, die Vorlage aber zuverläßig ohne weitere Erinnerung am Schlusse des laufenden Etats-Jahres erwartet. Augsburg den 1. May 1832.

Polizey-Distrikt Landgericht N. Herrschafts-Gericht N.	Orte N.	Zehentbesitzende Pfarreyen-Kirchen-Pflegen.	Art des Zehentes-Großzehentes Kleinzehentes	Bemerkungen

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kramer, Georg Friedrich

Repertorium der älteren und neuesten Gesetze über die Kirchen- und Geistlichen-Angelegenheiten im Königreiche Bayern, und den hierauf bezü glichen königlichen allerhöchsten, und Provinzial-Verordnungen in drey Abtheilungen oder Bänden
Bd.: 2

Augsburg (1833)

Bavar. 1501 n-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10375680-5